Die

Encyclica Papst Pius' IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Laach.

X.

Die kirchliche Lehrgewalt.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Die

kirchliche Lehrgewalt

von

Gerhard Schneemann,
Priester der Gesellschaft Jesu.

Motto: „Alles für die Wahrheit, Alles für das Heil der Brüder." Nach dem Concil von Nir des Jahres 1850. Monita ad scriptores p. 58.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Gegen seine bisherige Gewohnheit und gegen seine frühere Absicht, sieht sich der Verfasser dieses Mal genöthigt, seiner Broschüre eine längere Vorrede beizufügen. Die Ausstellungen, welche die VII. und VIII. Stimme von Maria-Laach in dem Bonner Literaturblatte (Jahrg. 1867 Nro. 15 Sp. 541 ff. Nro. 17 Sp. 589 ff.) erfahren, sind so erheblich, und die Männer, welche sie gemacht haben, so angesehen, daß er nicht mit Stillschweigen daran vorübergehen darf. Je größer die Hochschätzung ist, die er persönlich gegen die verehrlichen Recensenten trägt, je verdienter die Achtung, deren sie sich in der gelehrten Welt allgemein erfreuen, um so mehr mußte nicht nur das eigene Interesse, sondern auch das der freundlichen Leser, ja der Wissenschaft überhaupt den Entschluß hervorrufen, das in den Recensionen niedergelegte Urtheil zu berücksichtigen und eine etwa differirende Ansicht sachlich zu begründen. Ein solcher Austausch der Meinungen kann nur gute Früchte tragen, und zudem ist im gegebenen Falle eine Verständigung um so eher zu hoffen, als eine und dieselbe Liebe zu unserm heiligen Glauben mich mit meinen verehrlichen Recensenten verbindet. Natürlich kann hier nicht auf ganz allgemeine Bemerkungen eingegangen werden. Auch ist das nicht nöthig, weil man gewohnt ist, den Werth des Allgemeinen nach dem des Besondern zu schätzen. Wir wollen demnach die vorzüglichsten Ausstellungen, welche Einzelnes betreffen, hier berücksichtigen und mit denen gegen die VII. Broschüre beginnen.

1. „Der größte Fehler der Schrift liegt darin, daß der Verfasser in den wichtigsten Punkten so unentschieden ist, daß er jene, welche kein völlig sicheres und festes Urtheil haben, gänzlich im Unklaren läßt, was denn nun eigentlich die kirchliche bezw. seine Ansicht sei."

Allerdings eine Sentenz, die den Werth der Broschüre völlig vernichten würde, falls sie begründet wäre! Vernehmen wir darum, wie der Herr Recensent dieses sein Urtheil motivirt!

„So heißt es S. 21: „„Wir sehen denn auch ganz allgemein die körperlichen oder zeitlichen Strafen von der Kirche angewandt und zwar folgende: Geldstrafen, Kerker, Schläge und Verbannung."" Hätte es nun nicht Noth gethan, den Beweis darauf zu richten, daß die Kirche gerade zu diesen genannten Strafen an sich oder bloß aus historischen Gründen berechtigt sei, bezw. war? Das ist nicht geschehen, mithin die wichtigste Frage einfach umgangen; denn alle Stellen der Bibel und Väter haben diese Strafen nicht im Auge, sondern die sog. eigentlichen Kirchenstrafen."

Um die Unhaltbarkeit dieses Vorwurfes zu zeigen, habe ich nur nothwendig, ganz kurz auf meine Argumentation zu verweisen. Das Recht der Kirche, zeitliche Strafe zu verhängen, zeigte ich, nachdem vorher die äußere kirchliche Gerichtsbarkeit bewiesen war, 1) aus der Natur der Strafe, 2) aus der heiligen Schrift, 3) aus der beständigen Praxis der Kirche. Dieses letztere Argument leitete ich n. 22 also ein: „Sehen wir mithin auf die Natur und das Wesen der Strafe, oder aber auf die heilige Schrift, so werden wir durchaus gezwungen, der Kirche die Gewalt beizulegen, zeitliche Strafen zu verhängen. Dieselbe hat auch die Kirche von jeher geübt." Die Thatsache, daß die Kirche von jeher jene Gewalt ausgeübt habe, bewies ich nun n. 22, 23, 24, 25, aus den kanonischen Strafen der ersten Jahrhunderte, aus den im Mittelalter gebräuchlichen Strafen, endlich aus der heutigen Praxis. Nach Feststellung und Charakterisirung dieser Thatsache zog ich daraus n. 26 den Schluß mit folgenden Worten: „Was folgt nun aus unserer bisherigen Erörterung? Zweierlei. Zuerst ergibt sich aus der allgemeinen Disciplin, daß die Verhängung zeitlicher Strafen durch die Kirche ganz im Einklange mit dem katholischen Glauben sein muß, dann aber auch, daß die Kirche wirklich die Gewalt dazu hat." Die Legitimität des Schlusses zeige ich freilich dort nur durch eine kurze Bemerkung, verspreche aber in einer Note „die Kraft des aus der beständigen Praxis der Kirche" geschöpften Beweises später eingehend zu begründen. Es scheint, diese Argumentation ist deutlich und klar genug; aus der Thatsache der allgemeinen Uebung wird das Recht derselben gezeigt. In einer solchen Beweisführung war doch wohl nicht nothwendig, bereits bei Feststellung der Thatsache darzuthun, daß die Kirche dazu an sich berechtigt gewesen sei. Uebrigens ist auch meinem verehrten Recensenten diese Art und Weise zu argumentiren nicht unbekannt. So behauptet er in einer seiner letzten Recensionen (Bonner Literaturblatt 1868 Nr. 1). „Wird ein solcher Satz allgemein geübt, dann ist offenbar darin seine Vernünftigkeit nach katholischer Auffassung

begründet, weil die unfehlbare Kirche nichts Unvernünftiges setzen kann.“ [1]

Nur noch ein Wort zu dem letzten Satze der oben aus der Recension citirten Stelle, daß nämlich „alle Väterterte nicht diese Strafen (Schläge, Kerker, Verbannung, Geldstrafen), sondern die sog. eigentlichen Kirchenstrafen im Auge haben“. Schwerlich hat der verehrte Recensent die von mir (n. 23) angeführten Texte geprüft, denn sie alle betreffen gerade jene (entweder auf Vorstellung der Bischöfe vom Staate oder unmittelbar von den Kirchenobern) verhängten Strafen. Die Bibeltexte (n. 19) endlich beziehen sich freilich nicht speciell auf die vier angezogenen besondern Arten von körperlichen Strafen; das gehört aber auch nicht nothwendig zum Beweise der ganz allgemein gehaltenen These; genug, daß die Schrift zeitliche kirchliche Strafen kennt und kirchliche Censuren noch durch irdischen Verlust verschärfen läßt „zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde“.

2. „Ebenso ist die weitere Frage: erscheint der Staat unter allen Umständen, also principiell verpflichtet, die von der Kirche erkannten Strafen, wenn die Kirche dieß verlangt, auszuführen? hat der Staat ein Recht der Prüfung? nicht gelöst. Ja S. 23 heißt es wörtlich: „„Wir dürfen also den Satz so verstehen, daß die Kirche zur Ausführung ihrer Gesetze und Urtheilssprüche und zur Wahrung ihrer Rechte die physische Gewalt des Staates beanspruchen darf, und derselbe, wenn er anders nach den in der göttlichen Wahrheit und im Rechte begründeten katholischen Principien handeln *will*, sich verpflichtet halten *muß*, der Aufforderung der Kirche nachzukommen!““ Wie denn, wenn der Staat nun sagt: „ich will nicht?“

Hierauf ist die Antwort gerade in den citirten Worten enthalten. Erklärt der Staat: „ich will nicht“, so widerstreitet er eben der göttlichen Wahrheit und dem Rechte. Damit ist aber auch dem Princip nach die Erwiderung auf die erste Frage gegeben.

3. „Mit der Behauptung S. 24, die Verhängung jener Strafen sei nicht gegen das Naturrecht, „„wäre dieß wirklich der Fall, wie hätte Gott das jemals anordnen können?““ ist in dem Zusammenhange — es wird auf das Alte Testament und die bürgerlichen Strafen desselben verwiesen — nicht gedient. Denn Conc. Trid. Sess. 24. can. 3 de matrim. hat doch wohl abgesehen von Anderem die Kirche das Princip anerkannt, daß die jüdischen Gesetze als solche nicht schon im Christenthum maßgebend sind. Der Beweis für die dogmatische Nothwendigkeit dieser Strafen ist nicht erbracht.“

Wiederum eine schwere Inzicht gegen einen theologischen Schrift-

---

[1] Möglicherweise hat die falsche Angabe der betreffenden Nummern im Inhaltsverzeichnisse den geehrten Recensenten irre geleitet. Da auf eine Veränderung während des Druckes nicht Rücksicht genommen wurde, so sind die Nummern von der 11. an in der VII. Laacher Stimme unrichtig angegeben.

steller. Der verehrte Recensent nämlich glaubt in allem Ernste, mich durch Citation eines tridentinischen Canons belehren zu sollen, „daß die jüdischen Gesetze als solche nicht schon im Christenthum maßgebend sind." Doch auch hier beruht sein Tadel auf einer falschen Voraussetzung. Er meint, ich hätte an der gerügten Stelle das kirchliche Recht, „die dogmatische Nothwendigkeit jener Strafen" beweisen wollen. Es lag mir aber solches dort völlig ferne. Ich wollte nur einen Einwand der Gegner, als ob jene Strafen wider die wesentlichen Menschenrechte seien, durch den Hinweis auf das alte Testament zurückweisen. Das mußte dem Herrn Recensenten sowohl der ganze Inhalt des Abschnittes (n. 29) als auch die ausdrückliche Kundgebung meiner Absicht zeigen. „Diejenigen," so sagte ich, „welche wider die katholische Wahrheit *vorgeben*, das Anrufen der Staatsgewalt zur Ahndung rein religiöser Vergehen sei *gegen* die Gewissensfreiheit und andere *wesentlichen Rechte* des Menschen u. s. w." — deutlicher kann man doch wahrlich nicht sprechen.

Aber noch mehr, gerade an der besagten Stelle hatte ich dasjenige ausgesprochen, worüber mich der Herr Recensent belehren will. Dort heißt es nämlich:

„Man wende nicht ein, der jüdische Staat sei ein theokratischer gewesen, seine Gesetze verpflichteten nicht mehr. *Alles dieses ist wahr.*" Hiemit war mit Bezug *auf unsere Frage* der eigentliche Grund angegeben, warum „die jüdischen Gesetze als solche nicht schon im Christenthum maßgebend sind". Denn in einem streng theokratischen Staate sind alle Vergehen wider die Religion von selbst auch bürgerliche Verbrechen und mithin bürgerlichen Strafen unterworfen, was natürlich für andere Staaten nicht maßgebend ist. Ob von der andern Seite das jenem Canon des Tridentinum zu Grunde liegende Princip etwas für unsere Sache entscheide, darüber könnte man vielleicht gerechte Bedenken aufwerfen. Doch lassen wir das. Denn wie dem auch immer sei, mag die jüdische Gesetzgebung für die christliche maßgebend sein oder auch nicht, „darum", so heißt es in der Broschüre, handelt es sich nicht; es fragt sich, ob die Verhängung jener Strafen und ihre Execution von Seiten des Staates gegen das Naturrecht, gegen die wesentlichen Rechte des Menschen sei." Und diese Frage ist durch die alttestamentlichen Anordnungen entschieden; denn darin werden mir alle unbefangenen Leser beistimmen, daß die göttliche Gesetzgebung im Alten Testament keine wesentlichen Menschenrechte sequestrirt habe.

4. „Wäre es weiter nicht nöthig gewesen, um die Thesis 30 des Syllabus zu

erklären, auf das naheliegende Mißverständniß einzugehen: es werde dadurch die historische Thatsache negirt, daß die Immunität juristisch allerdings im staatlichen Rechte ihren Ursprung hat?

Auch diese Frage ist zu verneinen. Jene historische Thatsache (wenn ich anders recht den Herrn Recensenten verstehe) war ja S. 78—84 ausführlich entwickelt und eben daraus sogar ein Argument für unsere These gezogen, sie kann also dieser nach der in der Broschüre entwickelten Auffassung nicht widersprechen.

Sollte Recensent mit jener Frage aber vielleicht den Gedanken nahe legen wollen, daß die Kirche vor der in Rede stehenden weltlichen Gesetzgebung keinerlei Rechtsansprüche auf staatliche Bewilligung der Immunität erheben könne, so muß ich das in Abrede stellen. Ist, was ich glaube bewiesen zu haben, und was vom Recensenten nicht entkräftet worden, ist die Immunität des Klerus eine Folge des christlichen Glaubens, so hat die Kirche „das eigene Recht", wie die Anerkennung ihrer Religion überhaupt, so auch die Anerkennung jener Folge zu verlangen.

Nach dem hier und in der Broschüre Gesagten wird man auch die Erwiderung auf die noch übrigen Fragen abnehmen können; darum stehe ich von ihrer Beantwortung ab, und das um so mehr, als eine Erwiderung auf alle, die im Literaturblatte enthalten sind, den verehrten Recensenten nicht zufrieden stellen würde, er könnte ja, wie er uns sagt, außer jenen „noch eine Reihe solcher Fragen" aufwerfen. Dagegen wird der geneigte Leser genugsam erkannt haben, daß ich keineswegs die wichtigsten Punkte zu umgehen suchte. Ich komme deshalb zu den „anstößigen Einzelheiten". Auch hier will der Herr Recensent nicht auf alle eingehen, „nur Weniges" hervorheben. Um die Wahrheit zu gestehen ist mir dieses nicht recht; denn ich trage keinen aufrichtigeren Wunsch, als daß meine Broschüre von allen anstößigen Stellen gereinigt werde, und darum bin ich von ganzem Herzen Jedem dankbar, der ohne Rückhalt mich darauf aufmerksam macht; nur muß ich hinzufügen, daß ich nicht das Anstößige in dem zu erkennen vermag, was das Bonner Literaturblatt als solches vermerkt. Doch ich will dem Urtheil der Leser nicht vorgreifen.

5. „S. 28 erfahren wir, zu unserem Erstaunen, daß der Bischof in Nordamerika noch ungehinderter sei in der Verhängung zeitlicher Strafen gegen Geistliche, als anderwärts."

Hier scheint offenbar der verehrte Recensent ein kleines, aber wichtiges Wörtchen nicht beachtet zu haben; denn in der Broschüre wurde nur behauptet, daß ein nordamerikanischer Bischof „in Verhängung ge-

wisser zeitlicher Strafen über die Geistlichen noch ungehinderter" sei, und sofort wurde dieß auf die Ausweisung aus dem Pfarramte bezogen; „da alle Kirchengüter auf seinen Namen geschrieben sind, und er somit vor dem Gesetze als Eigenthümer dasteht, kann er nach Absetzung eines unwürdigen Geistlichen nöthigenfalls die Polizei ohne Weiteres requiriren, um ihn aus dem Besitze der Pfründe auszuweisen." Diesen Satz hat übrigens auch die Recension aufgenommen, sie wendet aber dreierlei dagegen ein: 1) daß aus der Vorschrift, die Güter auf den Namen der Bischöfe einzuschreiben, noch nicht die Thatsache folgt, daß dieses auch stets geschehen sei — (freilich, und eben deshalb hatte ich auch in jenem Satze nicht von einer bloßen Vorschrift, sondern direct von der Thatsache gesprochen; und ich wage die Thatsache als gegenwärtig allgemein beobachtete Regel aufrecht zu halten, trotz einzelner Ausnahmsfälle, von denen der Recensent spricht, und die wohl größtentheils jener Zeit angehören, wo die kirchlichen Vermögensverhältnisse noch nicht ganz bestimmt organisirt waren) — 2) daß dieß keine Polizei-Sache ist, — (nun ja, das ist wahr, es wird sich zunächst der Bischof an den Clerk wenden; dessen Spruch kann aber in unserm Falle wegen der Evidenz des Rechtstitels gar nicht zweifelhaft sein;) — 3) „sieht jeder Laie ein, daß wenn der Staat dem Bischofe als Eigenthümer das Exmissionsrecht gibt, solches nichts mit der Anerkennung der bischöflichen Gewalt als solcher zu thun hat." Auch das ist wahr, und ebendeshalb hätte mein verehrter Recensent wohl denken dürfen: wenn „jeder Laie" es einsieht, so wird der Verfasser es auch wohl eingesehen haben, warum hat er denn dieß Beispiel hier beigebracht? Er hätte dann wohl gefunden, daß ich nirgends behaupte, dieses Beispiel für die Anerkennung der bischöflichen Gewalt *als solcher* anführen zu wollen. Ich sagte nur: die Wahrheit, daß die Kirche das Recht hat, zeitliche Strafen zu verhängen und nöthigenfalls auch physische Gewalt aufzubieten, ist „so einleuchtend, daß selbst akatholische Regierungen sich nicht ganz ihrer Macht entzogen, sondern sie wenigstens in einigen Punkten anerkannt haben." Sodann brachte ich einige Beispiele vor und zuletzt auch das aus Amerika, nicht als wenn in demselben das kirchliche Strafrecht *als solches* anerkannt würde, sondern um zu zeigen, daß die Kirche selbst in nichtchristlichen Staaten Mittel und Wege findet, um in ihnen die beregte Wahrheit zur Geltung zu bringen, daß es sich mithin in der 24. These nicht um „die Scheiterhaufen des Mittelalters", sondern um eine ganz practische Sache handelt, deren thatsächliche Uebung in heutiger

Zeit selbst „bei Andersgläubigen kaum der Rechtfertigung bedarf". (n. 37.) Uebrigens mag es sein, daß ich mich noch deutlicher hätte erklären sollen, weshalb ich jenes Beispiel hinzufügte, aber wo in aller Welt liegt in jenem nur nebenbei hingeworfenen Sätzchen „das Anstößige"?

6. „Ob das Argument S. 41, daß die Beschränkung der kirchlichen Macht zur Anwendung physischer Macht und zeitlicher Strafen am Unglauben und der Unsittlichkeit der Zeit eine Hauptschuld trage, ein glückliches sei, mögen die Leser beurtheilen, für jene, welche sagen: wenn die Kirche könnte, loderten auch jetzt noch die Scheiterhaufen, ist es jedenfalls Wasser auf die Mühle."

Den fraglichen Satz brachte ich gar nicht als Argument für das Recht der Kirche, zeitliche Strafen zu verhängen und physische Macht anzuwenden, sondern als eine Reflexion im Epilog, wo ich bemerkte, daß die Reduction des kirchlichen Strafrechtes „auf ein Minimum" das Umsichgreifen von Unglauben und Unsittlichkeit zur „Folge" habe; und wenn wirklich die Gegner diese Wahrheit in besagter Weise mißbrauchen möchten, so hatte ich dem mit einer ausführlichen Erörterung vorgebeugt, wodurch ich jene gegnerische Redensart in ihrer ganzen Lächerlichkeit hinstellte. Wo ist also das Anstößige, das mir zur Last gelegt wird?

8. Zum Schlusse wird bemerkt, die Interpretation der Decretale Novit (X de judic. II, 1) sei verunglückt. Das Urtheil ist nach dem Eindrucke gefällt worden, den das Lesen jener Interpretation auf den Herrn Recensenten gemacht hatte. Ob nun dieser Eindruck richtig ist oder nicht, dafür möchte ich die Leser auf die Broschüre selbst verweisen. Mahnt aber die Recension, „neben dem Naturrechte auch die Geschichte gelten zu lassen," so bürgen schon die von mir in allen meinen Broschüren mit Vorliebe behandelten historischen Argumente dafür, daß dieser Ermahnung hinlänglich Folge geleistet ist. Ebendeshalb, weil ich das Recht der Geschichte nicht verkümmern will, unterscheide ich sorgfältig zwischen den Principien und ihrer Anwendung in verschiedenen Ländern und Zeiten. „Man muß", heißt es n. 37, „die Gewalt der Kirche von der Ausübung der Gewalt unterscheiden; jene bleibt unabänderlich dieselbe, da sie auf göttlicher Anordnung beruht; die Art und Weise ihrer Ausübung aber ist nach Verschiedenheit der Zeit verschieden. So wenig also das Mittelalter wieder erweckt werden kann, so wenig wird auch die Art und Weise, wie die Kirche die hier in Rede stehende Gewalt im Mittelalter ausübte, in allen Puncten zurück-

geführt werden." Die Verschiedenheit geschichtlicher Formen erkenne ich also vollkommen als berechtigt an, aber ich bleibe nicht bei diesen Formen stehen, sondern suche bis zu den ihnen zu Grunde liegenden Principien vorzudringen.

In einem seiner frühern Werke schrieb der verehrliche Recensent bei der Darstellung der Gesetzgebung über die Immunität des Kirchengutes: „Ob die Kirche ex jure divino einen Anspruch darauf (auf unbedingte Steuerfreiheit alles Kirchengutes) habe oder nicht, steht mir zu entscheiden nicht zu." (K.-R. II, 502.) Meine Broschüre weist nun bei der Erörterung der kirchlichen Immunität gleichfalls auf die Gesetzgebung hin, ja, sie sucht deren ganze historische Entwickelung für einen der wichtigsten Punkte des genannten Vorrechtes darzustellen. Doch bleibt sie in dieser und in andern Fragen weder bei dem Willen des Gesetzgebers, bei dem: „tel est notre plaisir", noch auch bei den historischen Verhältnissen stehen, sondern untersucht, ob und inwiefern solche Verhältnisse und jener gesetzgeberische Wille einen höhern Grund im jus divinum, im Glauben nämlich oder in den ewigen Principien des Naturrechtes, habe. Daß ich nun durch diese tiefere Begründung des historischen Rechtes demselben seine Geltung rauben soll, ist doch wohl nicht abzusehen. Indeß dürften die Differenzen, wenn sie zwischen uns bestehen, tiefer liegen, nämlich in den beiderseitigen Theorien über den Ursprung des Rechtes. Ich darf deshalb auf die IX. Laacher Stimme verweisen, welche diesen Punkt ex professo behandelt.

10. „Für das deutsche Publikum wäre es angezeigter, anstatt auf die theilweise überaus seichten Behauptungen des Turiner Professors Nuyts weitläufig einzugehen, wenn gleich diese zufällig die Veranlassung zu den betreffenden päpstlichen Erklärungen boten, sich an die Widerlegung von Einwendungen zu machen, welche in wissenschaftlichen deutschen Werken gemacht sind."

Aber die Behauptungen Nuyts boten nicht nur zufällig Veranlassung zu den betreffenden päpstlichen Erklärungen, sondern sie selbst sind in diesen verurtheilt worden, und zwar in dem Sinne ihres Verfassers, und im Syllabus ist zur Feststellung des Sinnes der Thesen auf jene Verurtheilung hingewiesen. Das Gleiche gilt von den Thesen des peruanischen Priesters Vigil. Der Sinn einer Behauptung läßt sich nun am Besten aus den Erklärungen ihres Urhebers ermitteln — die Beachtung dieser Wahrheit wurde jüngst mit der größten Anerkennung vom Bonner Literaturblatt an Linsemann's „Bajus" hervorgehoben — und darum scheute ich keine Mühe, dieselben zu erhalten und sie auch dem deutschen Publikum vorzuführen, da ich wußte, wie schwer

es sei, die betreffenden italienischen und spanischen Bücher sich zu beschaffen. Uebrigens sind auch die wichtigsten Einwürfe in der Argumentation von Nuyts enthalten. Daneben berücksichtigte ich indeß noch einige andere Einwände aus deutschen Werken.

Doch genug habe ich bereits über die Recension der VII. Broschüre geschrieben. So sehr ich mich mit deren verehrtem Verfasser eins weiß nicht nur in der Anhänglichkeit an die Kirche, sondern auch in der Hochschätzung der juristischen Studien, denen ich selbst einst mit Vorliebe oblag, so haben sich nichtsdestoweniger einige Differenzen in unsern Ansichten ergeben. Aber auch diese Verschiedenheit hat ihr Gutes, weil sie zur gründlichern Erörterung der obwaltenden Fragen antreibt, wenn man die gegnerischen Meinungen einer ruhigen und ernstlichen Prüfung unterwirft.

Wir kommen jetzt zur zweiten Recension. Vor Allem muß ich ihrem Verfasser für die große Mühe danken, mit welcher er durch diese ausführliche Arbeit auf meine Broschüre eingegangen ist; ebenso spreche ich ihm meine Anerkennung für die Verbesserungen aus, welche er mir für die etwaige zweite Auflage des Schriftchens anräth. Ich werde sie sorgfältig ausführen, so weit sie mir begründet scheinen, nur leider kann ich mich mit den allermeisten nicht einverstanden erklären.

Einzelnen Partien glaubt der hochw. Herr Recensent „reichliches Lob" spenden zu müssen. Doch scheint ihm, was den Inhalt der Schrift betrifft, in der Vertheidigung der curialistischen Auffassung des Papstthumes „des Guten zu viel" geschehen zu sein. Auch die Form will ihm nicht vollständig zusagen. Er sucht mich freilich zu entschuldigen, weil ich wahrscheinlich eilfertig hätte arbeiten müssen, damit das Werkchen noch vor dem Jubiläum herausgegeben werden könnte. Aber ich glaube, eine solche Entschuldigung ablehnen und dem Leser das Urtheil anheim geben zu dürfen. Dessen bin ich mir bewußt, daß die Broschüre durchgehends nach den Quellen bearbeitet ist, so daß trotz „des früher massenhaft gesammelten und zusammengestellten Materials" doch noch manches bisher nicht Benutzte zur Verwerthung kam. Was das Studium der Quellen selbst betrifft, habe ich so wenig geeilt, daß ich mehr als einen Autor ganz durchlesen habe, um den Sinn eines einzigen Satzes zu ermitteln. Einen Beweis hierfür hätte der geehrte Herr Recensent in der Note 1 S. 31 und noch mehr in meinem dort citirten Artikel des „Katholik" ersehen können, wo ich u. A. angab, wie oft das Wort principalitas im Irenäus vorkommt, eine Untersuchung, die

meines Wissens vor mir Niemand angestellt hatte. Auch damit begnügte ich mich nicht, wie aus demselben Artikel und aus mehreren Erörterungen des Schriftchens zu ersehen war; ich verglich nämlich die Stellen aus den Briefen und Schriften einzelner Väter mit verwandten Texten bei folgenden Schriftstellern, um ihren Sinn, beziehungsweise ihre Aechtheit zu ermitteln. Eilfertig ist also die Broschüre für eine publicistische Gelegenheitsschrift, als welche sie sich ausgab und mithin auch beurtheilt werden mußte, nicht gearbeitet. Damit will ich selbstverständlich nicht behaupten, daß meinen großen Mühen der Erfolg entsprochen habe. Wenn aber der hochw. Recensent verschiedene Zusätze gemacht sehen möchte, so halte ich diesen Wunsch nach einer erschöpfendern Darstellung an sich für durchaus gerechtfertigt, aber ich konnte eine solche unmöglich in meiner „Studie" bieten wollen, mußte ich doch über 30 Folioseiten vom Manuscripte weglassen, um den Charakter einer populären Gelegenheitsschrift möglichst zu wahren. Zudem sind die Lücken in der That nicht so groß, als man nach der Recension urtheilen sollte. Auch in Betreff der Ausstellungen däucht mir fast, daß sie zum großen Theile entweder auf einer falschen Voraussetzung beruhen, oder doch sonst unbegründet sind. Auf Alles kann ich mich aber nicht einlassen, weil ich mich sonst in Einzelheiten verlieren würde.

1. Mein geehrter Recensent behauptet, ich hätte „Origenes mit Stillschweigen übergangen", und doch habe ich n. 42 die für den Zweck der Broschüre sprechenden Thatsachen aus seinem und seines großen Schülers Leben erwähnt.

2. Ferner wird behauptet, aus dem Streite über die Ketzertaufe sei „für den Fragepunkt keinerlei Nutzen gezogen", und doch habe ich n. 52 gerade „aus den Klagen Cyprian's und seines Freundes Firmilian" argumentirt.

3. Der hochw. Herr Recensent macht — dem Anscheine nach als Ergänzung des in der Broschüre Gesagten — auf den Unterschied zwischen dem Römerbrief des hl. Ignatius und dessen übrigen Sendschreiben aufmerksam und citirt zum Beweise eine Stelle aus dem 4. Kapitel, und doch habe ich, freilich nicht mit der Ausführlichkeit, wie es im Bonner Literaturblatte geschieht, ganz besonders auf den Unterschied zwischen jenen Briefen hingewiesen und u. A. auch den Satz aus dem 4. Kap. angerufen (n. 14).

4. Die Recension tadelt sodann, daß ich weder die Auslassungen

des Origenes über Matth. XVI., noch eine Stelle Cyprian's über den Primat Petri (de unitate eccl.) beachtet; doch ich wollte nicht eine dogmatische Abhandlung über den Primat, sondern nur „eine historische Studie" über den Vorrang des römischen Bischofes schreiben, deshalb ließ ich mit Absicht die zahlreichen Väterexte weg, welche direct nur den Primat Petri angehen, obwohl sie sich indirect auf die Römische Kirche beziehen.

5. Die Unvollständigkeit der Abhandlung über das Placet rührt daher, weil die Seite der Frage, deren Beachtung die Recension gewünscht hätte, nach dem von uns (VI. L.-St. n. 3.) angegebenen Plane in der Erklärung des VI. §. des Syllabus erörtert werden muß.

6. Es wird getadelt „die wiederholte Vergleichung des Kirchenoberhauptes mit einem „freien (absoluten) König von Gottes Gnaden", ohne nähere Angabe der Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Rechte und Pflichten der beiderseitigen Stellungen." Hiernach sollte es scheinen, als ob ich wirklich diese Vergleichung angestellt, und darin jenen durch Anführungszeichen bemerkten Ausdruck gebraucht hätte. Das ist aber in der Broschüre keineswegs geschehen. Ebenso wenig habe ich den Ausdruck der 34. These des Syllabus „freier Fürst" durch „absolut" (uneingeschränkt) erklärt, oder, wie Recensent nahe legt, „eine Vergleichung der kirchlichen Verfassung mit den absoluten, constitutionellen, aristokratischen, demokratischen Formen des Staates" angestellt. Uebrigens scheint weder jene Erklärung, noch auch diese Vergleichung einen Tadel zu verdienen. Sie finden sich in der wirklich vortrefflichen Schrift des Herrn Prof. Tosi, welcher auch der hochw. Herr Recensent, ohne irgendwie die erwähnte Ausstellung zu machen, „die Palme" unter allen bis dahin erschienenen Erklärungen des Syllabus zuerkannt hat. Derselbe deutet nämlich princeps liber in der 34. These des Syllabus mit „unbeschränkter Fürst" und meint, das System von Nuyts laufe darauf hinaus, „den Papst mit einem constitutionellen Monarchen nach jetziger Mode zu vergleichen." Was meine Broschüre betrifft, so wurde dort 1) in der Einleitung die Taktik des Liberalismus in dem „Sturmlauf gegen das Papstthum" mit seiner Kampfesweise „in den Wühlereien gegen das Königthum von Gottes Gnaden", und 2) das Kirchenoberhaupt selbst mit einem freien, in der ganzen Kirche waltenden Fürsten verglichen. Nur das Letztere kann hier in Betracht kommen, darf mir aber selbstverständlich nicht zum Vorwurfe gereichen, weil Pius IX. selbst diesen Vergleich durch Verwerfung der 34. These des Syllabus sanc-

tionirt hat. Die Eingenommenheit unserer Zeit gegen das absolute Regiment berücksichtigte ich so sehr, daß ich vor allem Andern durch ein langes Citat aus Consalvi auf „die im System und der Gesetzgebung des Katholicismus liegende Gebundenheit des Papstes" aufmerksam machte. Mit dieser Stelle, wie mit den „angelegentlichen Herzensergießungen über Büreaukratie auf weltlichem Gebiete" genügte ich freilich dem Wunsche des Recensenten nur unvollkommen. Aber derselbe scheint n. 143 (und theilweise auch n. 142) ganz übersehen zu haben, wo ich wiederum auf jenen Punkt zurückkam. Auch ist ja das ganze 10. Kap. S. 107 bis 125 eine thatsächliche Vertheidigung des Papstthums gegen absolutistische Willkür.

7. Von den Gründen, aus welchen die Vollgewalt des Papstthums während der ersten Jahrhunderte nicht in ihrem spätern Glanz erstrahlte, scheint dem hochw. Herrn sehr problematisch der Hinweis auf die Liebe und den Eifer der ältesten Christenheit, „welche das Eingreifen des Oberhirtenamtes überflüssig machten", und „die geringere Schreibseligkeit der alten Zeiten". Ich hatte aber nicht gesagt, daß jene Liebe und jener Eifer das Eingreifen des Oberhirtenamtes überflüssig machten, sondern nur, daß sie dasselbe nicht so gewaltig und augenfällig hervortreten ließen. Auch hatte ich nicht von der geringern Schreibseligkeit im Allgemeinen gesprochen, sondern nur bemerkt, daß damals noch nicht der schreibselige Büreaukratismus bestand, der Alles einregistriren und protokolliren will. Es wird aber ebensowenig Jemand dieses leugnen können, als die größere Liebe und Einfachheit der ersten christlichen Zeiten, durch welche das thatsächlich damals mehr familiäre Walten der päpstlichen und bischöflichen Autorität bedingt war.

8. Der hochw. Herr Recensent wünscht eine lichtvollere Lösung der mir vorgesteckten Aufgabe. Dafür schlägt er vor die Unterscheidung zwischen den Zeugnissen, welche sich mit der Römischen Kirche, und denen, welche sich mit dem Römischen Bischofe als dem Oberhaupte der Christenheit befassen. Diese Unterscheidung ist aber schon deshalb nicht durchzuführen, weil in der alten Kirchensprache nur gar zu häufig die Ausdrücke Kirche (in dem vom Recensenten gewollten Sinn), Bischof, Stuhl identisch gebraucht und gar in demselben Satze mit einander verwechselt werden. In n. 200 ff. habe ich hierauf hingewiesen in einer Erörterung, welche auch mein verehrter Recensent zu „dem Besten und Lichtvollsten der Studie" rechnet, glaubte aber bei dem historischen Charakter der ganzen Broschüre auch die Zeugnisse nach historischen Gruppen

ordnen zu müssen; nur für die letzte Periode zwang mich die Masse der gleichzeitigen Zeugnisse, dieselben nach dem Stoffe zu gruppiren.

9. Mein verehrter Recensent deutet ganz anders, als es in der Broschüre geschieht (n. 14), zwei von dem hl. Apostelschüler Ignatius gebrauchte Ausdrücke, ohne irgendwie auf das einzugehen, was ich in meinem an der betreffenden Stelle angezogenen Aufsatz für die dort gemachte Auslegung anführe. Gegen die Ansicht des Herrn Recensenten, so plausibel sie sich auch anhört, scheint mir ganz besonders die Bedeutung der vom hl. Ignatius gewählten Worte zu sprechen [1]. Wenn der verehrte Recensent aber sich für seine Auffassung auf „die lateinische Version" beruft, so sollte man aus dem bestimmten Artikel schließen, daß er eine bekannte Uebersetzung von großer Autorität, etwa die alte Version, meint; aber dem ist nicht so; er citirt eine neuere Uebersetzung, während der in der Ausgabe von Migne gedruckte vetus interpres völlig mit meiner Erklärung übereinstimmt. Er hat nämlich „in charitate praesidens."

10. Nach den Bemerkungen über die Zeugnisse des hl. Ignatius und des hl. Cyprian fährt die Recension also fort: „Hiermit sind wir auf den Boden der Thatsachen gelangt. Wir dürfen nicht darauf verweilen, so gern wir es thäten." Diese Worte scheinen auffallend. Ich hatte eine historische Broschüre geschrieben und hatte es gethan nach dem Wunsche meines Recensenten, der früher in demselben Literaturblatte (J. 1866. Sp. 138) also sich ausgesprochen: „Für den traditionellen Nachweis dieses Lehrpunktes (des Primates) wäre statt der Anhäufung

---

[1] Die beiden Ausdrücke sind: προκαθημένη τῆς ἀγάπης .... ἡ προκάθηται ἐν τόπῳ χωρίου τῶν Ῥωμαίων. Der Ausdruck τόπος χωρίου kann nicht, wie der hochw. Herr Recensent will, auf ein großes Land (Italien) oder gar auf einen Welttheil („römisches Abendland") bezogen werden. Das Diminutivum χωρίον wird durch τόπος, wenn ich mich so ausdrücken darf, noch mehr localisirt. Das ist so wahr, daß, wenn auch hier χωρίον ganz gleichbedeutend mit χώρα zu nehmen wäre, dennoch τόπος diese weitere Ausdehnung des Begriffes auf einen bestimmten Ort einschränken würde. In der That bedeutet ὁ τόπος τῆς χώρας bei griechischen Schriftstellern eine bestimmte Oertlichkeit des Landes. (Tim. Locr. Ed. Ruhnk. p. 94. Plat. Legg. IV., 705. Im Plural Aeschyl. Eumen. 292. Plat. Legg. VI., 760. V., 747. Criti. 114. u. s. w.) Auch für die Deutung von ἡ ἀγάπη (absolut genommen) als „die ganze Christenheit" (coetus universus Christianorum, Liebesbund, Religion der Liebe) wird man schwerlich Eine Parallelstelle finden. Das ist, was mich bewog, von der bei katholischen Gelehrten häufigen Auslegung jener Worte abzugehen und eine andere zu suchen, wofür ich nochmals auf den besagten Artikel des „Katholik" verweise.

von Stellen eine Darstellung der allmählichen praktischen Sichgeltendmachung der Primatialgewalt in der Kirche .... anziehender und überzeugender gewesen." Und doch erklärt derselbe, da er in seiner ausführlichen Recension auf den Boden der Thatsachen, d. h. auf das eigentliche Terrain jener von ihm gewünschten historischen Studie, gelangt, nicht länger darauf verweilen zu dürfen.

11. Beim Referate der für das Papstthum sprechenden Thatsachen hätte „dem Mißtrauen der Lesewelt" mehr Rechnung getragen werden müssen. Der hochw. Herr Recensent schreibt nämlich:

„Das Haupt der römischen Kirche war also 1) möglicherweise eine sittlich und intellectuell ganz besonders hervorragende Persönlichkeit (Primat des Geistes), 2) Bischof, 3) Metropolit, 4) Patriarch, 5) Papst. In allen diesen Eigenschaften konnte er bestimmend in das kirchliche Leben eingreifen. Für die vorliegende Studie ist aber nur von Belang und Beweiskraft, was ganz unbestreitbar der fünften Nummer angehört. Der Verfasser mußte demnach von jeder der durch ihn verwertheten Thatsachen beweisen, daß sie zur genannten Kategorie zähle, oder, falls dieses der Umfang der Schrift verbot, wenigstens versichern, daß die von ihm selbst und von bewährten Autoritäten angestellten Untersuchungen darüber keinen gegründeten Zweifel aufkommen lassen, was dann nicht ausschloß, daß besonders kritische Fälle noch mit einer kurzen diesfallsigen Begründung versehen wurden."

Anstatt diese weitläufige Procedur bei jeder Thatsache vorzunehmen, glaubte ich aber auf eine einfachere und sicherere Weise das Mißtrauen der Lesewelt besiegen zu können. Ich wählte vor Allem Thatsachen aus, die evident und ohne weitern Beweis nur auf das Oberhaupt der Gesammtkirche zu beziehen waren. Gegen mißtrauische Leser helfen ja alle Versicherungen wenig, man muß die Thatsachen selbst sprechen lassen.

Nicht nur dieses habe ich zu thun versucht, sondern um das Mißtrauen noch mehr zu besiegen, habe ich theilweise bei dem Referate mich derselben Worte bedient, welche sich bei den alten griechischen Kirchenhistorikern oder auch in officiellen Actenstücken vorfanden. Ganz besonders kamen bei dieser Darstellung des päpstlichen Waltens die Decretalen des Römischen Bischofes in Betracht. Diese habe ich denn auch sehr häufig citirt [1], jedoch unter ihnen solche insbesondere ausge-

[1] Der hochw. Herr Recensent meint nun freilich Briefe der hl. Paulinus und Augustinus gefunden zu haben, die sich gerade so ausnähmen, wie die unter ähnlichen Verhältnissen erlassenen Schreiben der Päpste. So macht er auf das Schreiben des hl. Augustinus an die Mönche auf Capraria mit den Worten aufmerksam: dasselbe „unterscheidet sich in nichts ... von einem Breve des Apostolischen Stuhles", und hierzu bemerkt er dann in Klammern: Augustinus nenne seinen Brief allocutio nostra. Aber in diesem Briefe sind keine Spuren einer höheren kirch-

wählt, welche auch ohne Versicherungen von meiner Seite sich sofort als Erlasse des höchsten kirchlichen Oberhauptes kund geben.

In besonders kritischen Fällen suchte ich jedoch durch eine Erörterung festzustellen, daß die Thatsachen sich auf den Papst als Vorsteher der Gesammtkirche bezogen. Daneben habe ich freilich noch andere Thatsachen berichtet, die für sich allein genommen eine andere Erklärung zuließen. Aber mit den andern zusammen erhalten sie eine unwiderstehliche Beweiskraft. Auf diese Zusammengehörigkeit wies ich deshalb mit der größten Entschiedenheit hin (n. 118). Wer unbefangen die Geschichte

---

lichen Autorität, wie sie in den päpstlichen Breven so ganz gewöhnlich vorkommen, und, um einigen Mönchen oder Einsiedlern einen erbaulichen Brief zu schreiben, bedarf es doch wahrlich nicht der päpstlichen Vollgewalt. Man urtheile nach dem Inhalt. Augustinus sammt den mit ihm zusammenwohnenden Brüdern (Klerikern) flehet, bittet und beschwört die Mönche, doch für ihn, den Vielbeschäftigten, zu beten. Hierauf giebt er ihnen einige herzliche Ermahnungen über verschiedene Punkte des geistlichen Lebens. Doch als ob diese Mahnung schon unbescheiden (importunum) wäre, entschuldigt er sich gewissermaßen, „daß er durch einen Brief zu ihnen gesprochen" (quia vobis vel per epistolam loquor), welches letztere er dann gleich darauf mit allocutio nostra wiedergibt. Hiernach ist klar, daß Augustinus allocutio nicht als eine officielle Ansprache eines Kirchenobern (etwa in dem heutzutage gebräuchlichen Sinne einer päpstlichen Allocution) genommen habe; vobis vel per epistolam loquor und allocutio nostra ist ihm eins und dasselbe, man kann darum den Ausdruck ganz gut, als „freundliche Aufmunterung" fassen, was ja auch ein gewöhnlicher Sinn des genannten Wortes ist. Vergl. Ritter, Horat. Epod. 13, 18. Catull. 38, 5. „Qua solatus es adlocutione?" Dieselbe Bedeutung hat der Ausdruck auch in der Vulgata (Sap. 8, 9.). Der Brief paßt mithin keineswegs als ein Gegenstück zu einem päpstlichen Breve, ja nicht einmal als ein Beweis für die Disciplin der alten Zeit, gemäß welcher „der einzelne Bischof sich berechtigt glaubte, (in gewissen Fällen) sich der Angelegenheiten auch fremder Sprengel anzunehmen." Noch weniger ist das mit dem vom hochw. Herrn Recensenten an erster Stelle angeführten Schreiben des hl. Paulinus der Fall. Dieser Brief rührt gar nicht von einem Bischofe her, da Paulinus erst später der Kirche von Nola vorgesetzt wurde. Er gieng nicht nur von Paulinus, sondern auch von dessen Gemahlin Tarasia aus. Er ist endlich weder an Augustinus, noch an die Gemeinde, sondern nur an eine befreundete Familie in Hippo geschrieben, deren Sohn die frommen Eheleute in Prosa und mit Versen zum klösterlichen Berufe bewegen wollen. Nebenbei enthält er freilich auch die Bezeigung überschwänglicher Freude über die Erhebung des so hoch geschätzten und geliebten Augustinus zum Bischofe. Ein solcher Freudengruß des hl. Ehepaares kann aber nicht mit den Schreiben, welche Päpste nach der ihnen angezeigten Wahl eines Bischofes geschrieben haben, auf Eine Linie gesetzt werden. Man vergleiche doch nur einmal die vielen von mir in der Broschüre citirten Decretalen insbesondere auch die (n. 81—86. n. 99. Note 3) angeführten Schreiben, welche die Päpste an neugewählte Bischöfe richteten, und man wird den handgreiflichen Unterschied wahrnehmen, der zwischen den Briefen des Paulinus und Augustinus und den päpstlichen Breven herrscht.

betrachtet, wird solches vollkommen billigen. Das Papstthum sehen wir durch die Jahrhunderte schreiten, überall her empfängt es die Beweise der größten Liebe, der höchsten Ehrfurcht, man jauchzt dem Träger desselben auf diesem Gange zu als „dem Vater des christlichen Volkes", als „dem Haupte der Priester Gottes", als „dem Vorsteher der Gesammtheit", als „dem Fürsten der Gläubigen aller Orten", der „ein größeres Reich durch den christlichen Frieden sich dienstbar gemacht" habe, als es die römischen Imperatoren mit dem Schwerte vermocht. Demgemäß werden alle belangreichen Angelegenheiten der ganzen Kirche an den Papst gebracht, demgemäß wird nichts Wichtiges ohne ihn entschieden, demgemäß waltet er im Occidente, waltet er im Oriente, waltet er auf allgemeinen Synoden. — Wer erkennt nun in dieser historischen Erscheinung nicht das Bild des Oberhauptes der Gesammtkirche, mögen auch einzelne Züge nicht für sich allein schon dasselbe kennzeichnen? Oder ist das nicht mit jeder geschichtlichen Charakteristik der Fall?

12. Auch in den Schlußbemerkungen dürfte die Recension von falschen Voraussetzungen ausgegangen sein. So heißt es u. A. in Betreff meiner Erörterung der 35. These (über die Verlegung des Papstthumes von Rom):

„Dem Zugeständniß, daß allerdings von der allgemeinen Regel der „besondere" Fall auszunehmen sei, „wo Gott etwa durch außerordentliche Fügung der Providenz den Willen kund gäbe, daß der Primat von Rom aus anders verlegt werden sollte", kann Ref. sich nicht anschließen; denn er kann sich keinen solchen providentiellen Fall denken, als etwa das Verschwinden des römischen Bischofsgebietes von der Erdoberfläche. Hier heißt es: Ubi Papa, ibi Roma."

Es ist hier übersehen, daß ich gegen jenen besondern Fall mit der ausdrücklichen Erklärung protestire, Gott werde denselben nie eintreffen lassen, und daß ich nur zugestehe: wer ihn annehme, würde noch nicht von der Censur der 35. These getroffen und würde selbst dann nicht getroffen, wenn man dieselbe, was nicht angemessen wäre, auf die Verlegung des päpstlichen Sitzes überhaupt bezöge. Ohne Zweifel wird mir hierin der Herr Recensent beistimmen. Uebrigens suchte ich auf diese Weise bei der Erklärung aller Thesen zu verfahren, weil dieselben, wie überhaupt die kirchlichen Censuren, stricte zu interpretiren sind, und der Geist der Kirche ein Gleiches erheischt. Um auf ein anderes Beispiel aufmerksam zu machen, zeigte ich in der III. Broschüre n. 93, daß eine dort von mir entschieden bekämpfte theologische Meinung noch eine Erklärungsweise zulasse, wodurch sie sich vor der kirchlichen Verwerfung

salviren könne. Mein verehrter Recensent wirft jedoch in einem seiner Werke wegen der Erklärungen Pius IX. einige „Bedenken" wider das Festhalten an derselben auf. Ich tadele das nicht im Allergeringsten; aber ich glaube, daß ich gleicherweise keinen Tadel verdiene, wenn ich meine theologischen Gegner nach Kräften von dem Verdachte einer unkirchlichen Meinung zu reinigen suche.

Ich möchte noch auf Anderes antworten, aber ich fürchte, die Vorrede sei ohnehin schon zu lange geworden. Darum will ich die Vertheidigung meiner Broschüren nicht länger fortsetzen, sondern schließe sie mit der inständigen Bitte und zuversichtlichen Erwartung, daß die geehrten Herren in derselben Liebe, in welcher ich ihr Urtheil aufgenommen habe, auch diese Vorstellungen entgegennehmen werden.

Nun aber noch einige Worte zur Rechtfertigung der ersten Broschüre. An ihr hat nämlich, wenn man wenigstens nach einer Recension im Bonner Literaturblatt schließen darf (J. 1866. Sp. 358 ff.), sehr mißfallen, daß von derselben der Syllabus zu den auf Unfehlbarkeit Anspruch machenden „Urtheilen vom Stuhle Petri" (Entscheidungen ex cathedra) gerechnet wurde. P. Rieß schöpfte diese Ansicht nicht nur aus der Betrachtung der Sache selbst, sondern auch ganz besonders aus der Lesung der bischöflichen Schreiben über jenes Actenstück. Das von ihm Gesagte hat nun eben dorther eine weitere eclatante Bestätigung gefunden, und ich kann nicht umhin, von den betreffenden Aussprüchen der Bischöfe hier einige herauszuheben. Der gelehrte Bischof de Montpellier von Lüttich stellt dem liberalen belgischen Ministerium gegenüber die Propositionen des Syllabus als Thesen hin, welche durch „die unfehlbare Autorität der Kirche verurtheilt sind", als „Entscheidungen der höchsten Autorität in der Kirche Gottes", denen Alle, die auf den Namen eines Katholiken Anspruch machen, sich unterwerfen müssen (Droit de Dieu et de l'Eglise p. 236). In gleicher Weise sagen die Bischöfe Umbriens in einem Collectivschreiben dem Minister Vacca, daß „die unfehlbaren Lippen des kirchlichen Hauptes die 80 Propositionen des Syllabus verwerfen und verdammen" (L'Unità catt. 7. Febr. 1865). Bischof Grant von Southwark (England) ließ auf der XIII., den 20. Juni 1865 abgehaltenen Diöcesan-Synode als erstes Decret verkünden: „Alle und jegliche Sätze der falschen Lehre und alle Irrthümer, über welche der Papst mit seiner unfehlbaren Autorität in der Encyclica „Quanta cura" und in dem ihr verbundenen Syllabus . . . . geurtheilt hat, verwerfen wir, Klerus und Volk ganz und gar" (p. 194). Noch mehr.

Als Erzbischof Manning von der großen Petersfeier nach London zurückgekehrt war, bezeugte er in seinem über das Centenarium des hl. Petrus erlassenen Hirtenbriefe: „(Die in Rom versammelten 500 Bischöfe) erneuerten vor dem Grabe des Apostels ihre Zustimmung, welche sie bereits einzeln in Mitte ihrer Heerde zu den vom Papste erlassenen Aussprüchen gegeben hatten, sowie dieselben zu ihnen gelangten. Die Encyclica „Quanta cura" und der Syllabus . . . . sind von ihnen aufgenommen worden als ein Ausfluß des höchsten Lehramtes der Kirche durch die Person ihres Hauptes, welches durch den besondern Beistand des hl. Geistes vor Irrthum bewahrt wird. Sie fügten keineswegs Gewißheit demjenigen hinzu, was schon unfehlbar war." Nach diesem Zeugnisse des so berühmten Oberhirten hat P. Rieß nur das vertheidigt, was die Ansicht des katholischen Episkopats ist.

Mit solcher Auffassung des Syllabus stehen die Worte des hl. Vaters ganz in Einklang, welche er den wegen des Centenariums nach Rom gekommenen Bischöfen äußerte, als sie ihn am Jahrestag seiner Erhebung (16. Juni) beglückwünschten: „Meine Stimme erhob ich durch Veröffentlichung einer Encyclica, welche eine Reihe von censurirten Sätzen (de propositions condamnées) enthält, die man unter dem Namen des Syllabus kennt. Ich bestätige vollkommen diese Encyclica und erneuere sie bei dieser feierlichen Gelegenheit" (Le Monde Ed. semiquot. 27. Juni 1867). Man wähne aber nicht, das seien ganz neue Ausdrücke; sie befinden sich bereits im Syllabus und im Begleitschreiben, wodurch er an die Bischöfe gesandt wurde. Kennzeichnet der Papst die Sätze des Syllabus als Propositiones damnatae, so war das auch schon in der Ueberschrift des Syllabus geschehen (errores, qui notantur). Ueber dieselbe bemerkt Tosi mit Recht: „Notantur, d. i. welche mit einer theologischen Censur, mit einem Verwerfungsurtheile belegt werden." So hat denn auch die vom Cardinale Cullen (Dublin) gutgeheißene und veröffentlichte Uebersetzung: Syllabus of . . errors . ., which are censured; Syllabus of condemned propositions. In gleicher Weise citirt das in Rom approbirte Provincialconcil von Utrecht (v. J. 1865) wiederholt die Sätze des Syllabus mit dem Ausdrucke: Prop. n. inter damnatas a Pio IX. 8. Dec. 1864. (p. 3 u. a. a. O.).

Nennt der Papst den Syllabus eine Encyclica, so ist das Gleiche in dem erwähnten Begleitschreiben geschehen. Dort wird nämlich die Encyclica „Quanta cura" im Gegensatz zum Syllabus „alia encyclica"

genannt; der Syllabus ist mithin auch eine Encyclica, wie das andere mit ihm veröffentlichte Schreiben.

Behauptet endlich der h. Vater, er selbst habe den Syllabus veröffentlicht, so steht auch hiermit ganz das Begleitschreiben in Einklang. Hierin ist nämlich von einem doppelten Befehle des Papstes die Rede; der erste bezieht sich auf die Zusammenstellung des an alle Bischöfe zu sendenden Verzeichnisses, der zweite aber auf die Zuschickung des gedruckten Syllabus (Mihi vero in mandatis dedit, ut hunc Syllabum typis editum ... perferendum curarem etc.). Wir haben hier also ein specielles Mandat zur Veröffentlichung eines doctrinellen Entscheides; ein solcher erhält aber, wenn er de speciali mandato, auf speciellen Befehl des Papstes der Kirche veröffentlicht wird, eben hierdurch nach dem kirchlichen Rechte päpstliche Autorität (Bouix de curia Romana p. 480). Ziehen wir aus dem Gesagten den Schluß:

Wenn der Papst durch eine Encyclica der gesammten Kirche sogenannte propositiones damnatae vorstellt, so kann das mit Fug und Recht als eine Entscheidung ex cathedra angesehen werden; und die Laacher Stimmen sind, wenn sie solches behaupten, ganz im Einklang mit den gesunden theologischen Grundsätzen, mit der Ansicht des hochwürdigsten Episkopates, mit der Erklärung des hl. Vaters.

Maria Laach, am Feste Mariä Reinigung 1868.

Der Verfasser.

Einleitung.

1. Alles Göttliche zieht uns mächtig an; mit Freude weilt unser Blick bei dessen wunderbarer Erhabenheit. Doch ist es von der andern Seite eben diese hehre Größe, welche, als etwas Unbegreifliches, uns von der Erforschung des Göttlichen zurückschreckt.

Eine solche Mischung, oder sagen wir lieber, einen solchen Wechsel entgegengesetzter Empfindungen wird daher auch Jeder an sich erfahren, der sich an eine ernstliche Erörterung der kirchlichen Lehrgewalt wagt. Mächtig ist der Reiz, den sie auf Geist und Herz übt, diese göttliche Gewalt, die, von unserm Herrn zur Bezwingung der ganzen Welt ausgehend, zuerst in ihrer Fülle ungebildeten Fischern innewohnt und dann mehr denn 18 Jahrhunderte hindurch die stärksten Bollwerke des Irrthums zertrümmert und unzählige Menschen sich dienstbar macht. Dem Lichte ähnlich wirkt sie geräuschlos, aber fort und fort, Alles erleuchtend, Alles erwärmend, überallhin Segen und Fruchtbarkeit ausgießend; dem Lichte ähnlich flammt sie bisweilen als furchtbarer Blitzstrahl in schwarzer Gewitternacht, die Welt reinigend, damit sie ihr dann wieder in ungetrübter Schöne leuchten könne. Ihres Segens froh, möchten wir uns nicht nur an diesem laben, sondern unsern Blick in ihre Lichtfülle hineinrichten; aber bei solchem Versuch tritt nur gar zu leicht ein, was wir andeuteten: ihr blendender Glanz thut dem blöden unvorsichtigen Auge wehe.

2. Ja, so ist es in der That. Nicht nur anziehend, sondern auch abschreckend wirkt die kirchliche Lehrgewalt auf Jeden, der ihre Natur und ihren Umfang gründlich darlegen will; so groß sind die Schwierigkeiten, welche dieser Versuch bereitet.

Das Uebernatürliche suchen wir uns nämlich klar zu machen durch Gleichnisse aus der natürlichen Ordnung. Nun aber entspricht der Autorität der Kirche in Glaubenssachen auf dem natürlichen Gebiete keine gleiche Gewalt, welche uns dieselbe veranschaulichen könnte. Aller-

dings darf und soll die weltliche Obrigkeit Bildung und andere gemeinnützige Zwecke fördern; allerdings darf und soll auch sie verderblichen Lehren Einhalt thun, aber wollte sie sich eine der kirchlichen ähnliche Gewalt beilegen, unter Strafe gebieten, etwas deswegen für wahr zu halten, weil sie es zu glauben befiehlt, so handelte sie geradezu lächerlich. „Das göttliche Gesetz," sagt Ambrosius, „lehrt uns, was wir anzunehmen haben, menschliche Gesetze können das nicht. Furchtsamen mögen sie eine Aenderung abzwingen, Glauben können sie nicht einflößen." [1]

Die Kirche vermag aber auch dieß; und darin besteht ihre göttliche Erhabenheit, weil das sie weit über jede irdische Gewalt erhebt; zugleich macht es aber auch das Verständniß einer so wunderbaren Autorität überaus schwierig für unsere Vernunft, die das Höhere durch Vergleiche aus dem Niedern zu begreifen trachtet.

Hiezu kommen nun noch zahllose Vorurtheile; Vorurtheile nicht nur bei unsern außer der Kirche stehenden Brüdern, sondern — wer sollte es glauben? — selbst bei Katholiken, welche ihrer Mutter aufrichtig zugethan sind; Vorurtheile bei Gebildeten und Gelehrten, ja bei diesen in ganz vorzüglichem Grade.

3. Diesen anziehenden und doch zugleich so schwierigen Gegenstand wollen wir nun behandeln, im Vertrauen auf Gott, der den schwachen, aber redlichen Willen unterstützt. Wir wollen die Existenz, die Unfehlbarkeit, den Gegenstand und den Träger der kirchlichen Lehrgewalt betrachten. Eines und nur Eines wird uns dabei vor Augen schweben:

Die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit

zu sagen. Möge auch dem geneigten Leser nur dieses Eine am Herzen liegen:

Die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit

kennen zu lernen.

---

[1] Ep. 21 ad Valentinianum Opp. Ed. Maur. III., 911.

I.

Die Existenz der kirchlichen Lehrgewalt.

4. In der bloß natürlichen Ordnung der Dinge, welche den Staat in sich begreift, übt nichts Gewalt auf den menschlichen Verstand aus als die Evidenz der Wahrheit. Ein Mensch kann deshalb auf diesem Gebiete nur insofern von uns zweifellose und unbedingte Zustimmung zu einem philosophischen Lehrsatze verlangen, als es ihm gelingt, durch Anführen innerer Gründe denselben unserer Vernunft im Lichte der ihr eigenen evidenten Principien erscheinen zu lassen. Treffend vergleicht der hl. Thomas von Aquin dieses Lehren mit dem Wirken des Arztes. Kann doch auch dieser nichts anderes thun als natürliche Kräfte im Kranken anregen und deren Hindernisse wegräumen. So muß der Mensch verfahren wegen seiner Abhängigkeit von der natürlichen Ordnung der Dinge. Gott aber ist an diese nicht gebunden, weder in der körperlichen noch geistigen Welt. Wie er einem Kranken die Gesundheit unmittelbar, ohne Anwendung natürlicher Mittel wiederzugeben vermag, so kann er auch von uns unbedingte Zustimmung zu einer Wahrheit fordern, ohne innere Gründe für dieselben zu offenbaren. Seine Autorität allein muß uns die sicherste Ueberzeugung geben. Denn besitzt die geschöpfliche Wahrheit Gewalt über unsere Vernunft, ein wie viel größeres Ansehen hat dann nicht Gott, die unerschaffene Wahrheit? Er kann nun aber auch mit seiner Autorität Menschen ausrüsten, kann sie, um ihnen volles Ansehen zu verschaffen, als seine Bevollmächtigten beglaubigen und vor allem Irrthum schützen. Vorausgesetzt dann, daß diese ihre göttliche Sendung durch ganz untrügliche Kennzeichen darthun, müssen wir ihnen unbedingt glauben, sollten sie auch keine evidenten Gründe für die Wahrheit ihrer Lehren beibringen. Freilich einer natürlichen Gesellschaft, wie der Staat ist, kommt eine solche übernatürliche Lehrgewalt durchaus nicht zu; der Kirche aber hat der Herr sie wirklich übertragen.

5. Christus hat seine Sendung auf die Apostel übergeleitet: „Wie

mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“[1]. Mit dieser Sendung übertrug er ihnen zugleich auch seine Gewalt zu lehren, so zwar, daß die Menschen die Predigt der Apostel als das Wort Christi aufnehmen sollten. „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat“[2]. Schon daraus ergibt sich die Verpflichtung, dem apostolischen Worte zu glauben; dieselbe wird auch mehrmals ausdrücklich von Christus ausgesprochen; wir erinnern hier nur an die letzten Worte, welche er bei seinem Scheiden aus dieser Welt gesprochen, weil, wie Augustinus bereits über dieselben bemerkt, Kinder nichts höher achten, als die Abschiedsworte ihres Vaters.

6. „Mir ist alle Gewalt gegeben,“ sagte Christus zu seinen Aposteln, „im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker.“ „Gehet in die ganze Welt und predigt das Evangelium allen Geschöpfen. Wer da glaubt und sich taufen läßt, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden“[3]. Christus verpflichtete hiemit alle Menschen auf das Strengste, der Predigt der Apostel zu glauben. Denn eine strenge Pflicht ergibt sich dadurch, daß Gott etwas als nothwendiges Mittel mit der Erreichung des letzten Zieles verknüpft, wie er es in den eben angeführten Worten thut. Nun begreifen wir auch, warum Christus, bevor er diesen Auftrag ertheilt, sich auf seine höchste „Gewalt im Himmel und auf Erden“ beruft. Daß Jemand einfach den Menschen Wahrheiten vortrage und erkläre, dazu braucht er keine Gewalt, viel weniger die höchste göttliche Autorität. Wer aber den Menschen in der Weise predigen soll, daß sie alle ohne Ausnahme unter Strafe der Verdammniß zur gläubigen Annahme seiner Lehren verpflichtet sind, wahrlich der muß dazu bevollmächtigt sein von der höchsten Gewalt im Himmel und auf Erden.

7. Dieses Lehramt sollte aber durch alle Zeiten dauern, denn der Heiland verspricht nach Matthäus seinen Beistand „bis ans Ende der Welt“, er setzt also voraus, daß die Apostel in eigener Person oder in ihren Nachfolgern kraft der ihnen ertheilten Sendung lehren werden „alle Tage bis ans Ende der Welt“[4].

8. In diesem Sinne haben die Apostel Christus verstanden. Deshalb rühmen sie sich, in ihrer Lehrgewalt „mächtige Waffen“ zu besitzen,

---

[1] Joh. 20, 21. [2] Luc. 10, 16. [3] Matth. 28, 18 ff. Marc. 16, 15. 16.
[4] Siehe hierüber VII. Laacher St. n. 7.

„um Vernunftschlüsse niederzuwerfen und alles Hohe, das sich wider die Erkenntniß Gottes erhebt, und jeden Verstand zum Gehorsam Christi gefangen zu nehmen", „jeden Ungehorsam aber zu strafen;" deshalb lobten sie die Gläubigen, daß dieselben die apostolische Predigt nicht als Menschenwort, sondern als das, was sie wirklich sei, „als Gottes Wort aufgenommen" hätten; deshalb fordern sie auf, „für die einmal von ihnen überlieferte Lehre zu kämpfen" und „diejenigen zu meiden, welche Spaltungen und Aergernisse wider die erlernte Lehre anstifteten;" deshalb schlichteten sie die Streitigkeiten über das mosaische Gesetz kraft höchster Autorität mit den Worten: „Dem heiligen Geiste und uns hat es gefallen;" deshalb endlich riefen sie aus: „Wenn ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündet, als wir euch verkündet haben, der sei verflucht" [1].

9. Gerade so ist alle Jahrhunderte hindurch die Kirche verfahren, von welcher der Heiland sagte: „Wer die Kirche nicht hört, der ist anzusehen als ein Heide und öffentlicher Sünder." Sie hat wider Alle, welche ihrer Entscheidung entgegen lehrten, den Bann geschleudert.

Und schon diese Thatsache legt an und für sich, auch abgesehen von den obigen Worten des Herrn, vollgültiges Zeugniß für die kirchliche Lehrgewalt ab. Ein großes Reich ist nämlich der beste Erklärer seiner eigenen Verfassung, wenigstens wenn es dieselbe viele Jahrhunderte hindurch mit der größten Uebereinstimmung auslegt. Da also die Kirche von ihrem Beginne an, wo sie ein Anathem gegen Jeden aussprach, der anders predigte als sie, immerfort sich eine wahre Lehrgewalt beigelegt hat, so kommt ihr eine solche kraft ihrer von dem Herrn und den Aposteln grundgelegten Verfassung wirklich zu.

10. Das Gesagte mag eine schlichte Betrachtung des christlichen Glaubens, der menschlichen Natur und der kirchlichen Obrigkeit in noch helleres Licht setzen.

Wurzel des ganzen kirchlichen Lebens ist nothwendig der Glaube. Der Apostel sucht ganz besonders diese Ueberzeugung in den von ihm gegründeten Gemeinden hervorzurufen. Immer und immer schärft er die Wahrheit ein, daß die christliche Gerechtigkeit aus dem Glauben ist. Nicht weniger als dreimal beruft er sich auf das Wort des Propheten: „Mein Gerechter lebt aus dem Glauben" [2]. Ohne Glauben, betont er, sei es unmöglich, Gott zu gefallen und selig zu werden. Eben so nach-

[1] 2 Kor. 10, 4 ff. 1 Thessal. 2, 13. Jud. 3. Röm. 16, 17. Gal. 1, 8.
[2] Röm. 1, 17. Gal. 3, 11. Hebr. 10, 38.

drucksvoll hebt Christus die Nothwendigkeit des Glaubens als Grundlage der Heilsthätigkeit hervor: „Wer nicht glaubt, der wird verdammt werden", ja, „der ist schon gerichtet" [1].

11. Was ist nun der Glaube im Sinne der Schrift? Dieses Wort hat nämlich verschiedene Bedeutungen. Ist es ein bloßes Meinen, ein schwankendes Dafürhalten? Aber wir sollen ja für den Glauben nöthigenfalls unser Leben dahingeben. Die Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion muß demnach gewiß unerschütterlich sein. Dennoch wird sie Glauben genannt, weil wir uns dabei nicht auf die Einsicht unserer eigenen Vernunft, sondern auf eine fremde Autorität, auf das Ansehen Gottes stützen. Glauben ist mithin nichts anderes als die unzweifelhafte „Vergewisserung von dem, was nicht erscheint" [2]; (Hebr. 11, 1.) nichts anderes, als das feste Fürwahrhalten dessen, was Gott gesagt, und zwar deswegen, weil er es gesagt hat.

12. Ist nun das Fundament des christlichen Lebens jene unbedingte Hingabe an die göttliche Autorität, welche im Glauben vollzogen wird, so entsteht die weitere Frage: Wie tritt diese göttliche Autorität an uns heran? unmittelbar oder mittelbar? Sicher nicht unmittelbar; die christliche Offenbarung ist ja vor mehr denn 1800 Jahren geschehen. Mittelspersonen sind also nothwendig. Auch die hl. Schrift macht, ganz abgesehen von der Frage, ob sie die Offenbarung vollständig enthält, uns solche nicht entbehrlich. Wir dürfen uns hiefür auf einen der eifrigsten Anhänger des protestantischen Bekenntnisses berufen. „Es kann," sagt Hase, „die Masse des Volkes gar nicht die Mittel des Verständnisses, also auch nicht die Verpflichtung, in so fern nicht einmal die Berechtigung" haben, daß sie „selbstständig (ihren) Glauben aus der hl. Schrift schöpfen und an ihr bewähren solle" [3]. Offenbar gesteht Hase solches von der Bibel selbst nach ihrer Uebersetzung in der Volkssprache. Aber dieselbe ist ursprünglich hebräisch und griechisch geschrieben, das ist in Sprachen, welche die Masse des Volkes gar nicht versteht. Wiederum sind also Mittelspersonen nothwendig, welche das Wort Gottes in die Muttersprache übertragen, und wie will vollends das Volk aus sich die vom heiligen Geist inspirirten Bücher von den nicht inspirirten unterscheiden? wie aus sich selbst Garantie dafür erlangen, daß gerade die Berichte des hl. Marcus und des hl. Lucas,

---

[1] Mark. 16, 16. Joh. 3, 18. [2] Hebr. 11, 1. [3] Handbuch der protestantischen Polemik. S. 37. (II. Ausg.)

nicht aber die der übrigen Apostelschüler inspirirt sind? wie aus sich selbst die echten apostolischen Schriften von den unechten sondern? Doch wozu weitere Fragen? dürfen wir aus dem Verfahren der katholischen Kirche sowohl als dem der verschiedenen andern christlichen Religionsparteien auf die ihm zu Grunde liegende Ueberzeugung schließen, so zweifelt keine christliche Confession an der Nothwendigkeit eines Lehramtes, das dem Volke Gottes Wort verkünde und auslege. Und der Herr sollte bei Gründung seiner Kirche diese Nothwendigkeit übersehen, oder wenn er ein mündliches Lehramt wirklich anordnete, dasselbe nicht hinreichend beglaubigt haben, daß das Volk mit zweifelloser Zuversicht aus dessen Predigt Gottes Wort entnehmen und diesem glauben könnte? Tausende von unberufenen Lehrern würden also auftreten, der eine würde dieses, der andere jenes als das Wort Gottes ausgeben, und das arme Volk würde rathlos aus Mangel an jeglicher Beglaubigung von Seiten seiner Lehrer nicht unterscheiden können, wer von jenen wirklich das Wort Gottes ihm vorlegte, und wer nicht, und nichtsdestoweniger würde unter Strafe ewiger Verdammniß von ihm ein zweifelloser Glaube verlangt! Das reime, wer es kann! Wir aber halten lieber an den Worten der hl. Schrift fest, in denen unser ganzer Beweis für die Nothwendigkeit eines lebendigen, mit göttlicher Sendung und Gewalt ausgerüsteten Lehramtes klar und einfach ausgeführt wird. „Wie werden sie," schreibt der Apostel an die Römer (10, 14. 15.), „dem glauben, welchen sie nicht gehört haben! Und wie werden sie hören, ohne Prediger? Und wie können sie predigen, wenn sie nicht gesandt werden?" Auch der Grund, den der Apostel anführt, ist höchst einleuchtend. Soll ich Jemanden glauben, so muß ich ihn unmittelbar oder mittelbar hören. Und auch Gott kann ich nicht glauben, wenn ich ihn nicht entweder selbst höre, oder in denen vernehme, die er gesandt oder mit seiner Autorität bekleidet hat. Ueber Gott predigen kann der Mensch freilich auch unbefugt, ohne von ihm gesandt zu sein; aber so predigen, daß wir Gott in dem Prediger vernehmen, das vermögen nur die, welche Gott gesandt, und zu denen er gesprochen: „Wer euch höret, der höret mich."

13. Zum gleichen Resultate führt die Betrachtung unserer menschlichen Natur. Nehmen wir dieselbe, wie sie nun einmal wirklich ist, ohne ihr erträumte Vollkommenheiten anzudichten, so müssen wir gestehen, daß in dunkeln Fragen, welche zugleich unserm Herzen große Lasten und schwere Pflichten auflegen, der Wille mächtig auf das Urtheil

unserer Vernunft einwirkt und sie zu einem seiner Neigung oder gar seiner Leidenschaft günstigen Entscheid zu bestimmen trachtet.

Bei Fragen dieser Art, wie sie auf dem Gebiete der Religion und bei der Schrifterklärung vorkommen, ist darum Willkür am Allermeisten zu fürchten, ja diese muß fast mit Nothwendigkeit eintreten, wenn der Wille, von keiner lebendigen Autorität geregelt, das eigene Gutdünken sich zur letzten höchsten Norm nimmt. Wir sagten: eine lebendige Autorität; die Schrift für sich reicht nicht aus, denn die schwierigsten, die wichtigsten Fragen beziehen sich ja eben auf deren Auslegung. Was wir nun so aus der Schwäche der menschlichen Natur folgerten, bestätigt die allgemeinste Erfahrung. Welch buntem Gewirre widersprechender Ansichten begegnen wir nicht überall dort, wo man, mit Hintansetzung der kirchlichen Autorität, selbst sich aus der Schrift oder auch ohne diese eine Religion zu schaffen versucht! Christus mußte demnach das göttliche Wort, wenn er es in seiner Lauterkeit als Grundgesetz der Kirche aufstellen wollte, vor menschlicher Willkür schützen und durfte nicht dessen Auslegung dem Gutdünken der Einzelnen überlassen. Mit andern Worten, er mußte eine lebendige Autorität einsetzen, welche durch eine allgemein gültige Auslegung das Wort Gottes vor willkürlicher Deutung schützen sollte.

14. Hier möchten wir einen Augenblick inne halten, um auf den schweren, wahrhaft beweinenswerthen Irrthum zahlreicher, außer der Kirche stehender Brüder hinzuweisen. Diese wollen das lautere Wort und nichts als das lautere, reine Wort Gottes ohne alle Menschensatzungen, und durch diese lockende Idee lassen sie sich fortreißen bis zur Verwerfung derjenigen Lehrgewalt, welche ihnen doch allein für Lauterkeit des göttlichen Wortes bürgen könnte. Auch wir Katholiken wollen ja das lautere Wort Gottes, aber wir wollen, daß es in seiner Lauterkeit nicht außer uns bleibe, sondern auch lauter und rein von uns in unsere Herzen aufgenommen werde; diese seine gläubige Aufnahme kann sich aber schlechthin nicht ohne unsere menschliche Thätigkeit vollziehen, und gerade bei dieser, die schwierigsten Fragen betreffenden Thätigkeit ist, wie wir gesehen, die Willkür, die größte Feindin des lauteren göttlichen Wortes, am Meisten zu fürchten. So ergiebt sich denn von selbst die wichtige Frage, die vielleicht am Allertiefsten zwischen Katholicismus und Protestantismus einschneidet: Was entspricht der göttlichen Liebe und Wahrheit? Daß Christus durch Einsetzung und Beglaubigung eines Lehramtes die menschliche Thätigkeit bei Aufnahme des göttlichen Wortes geregelt und vor Abwegen geschützt, oder aber sie schließlich dem eigenen

Gutdünken überlassen und damit auch der Willkür preisgegeben habe? Noch einmal: es frägt sich nicht, ob das lautere Wort Gottes oder aber Menschensatzungen zu glauben seien, sondern, ob die menschliche Thätigkeit, welche von der gläubigen Aufnahme des göttlichen Wortes nicht ausgeschlossen werden kann, sich selbst und ihrem eigenen Dafürhalten überlassen oder aber von einer lebendigen Autorität regiert werden soll? So die Frage gestellt und aufrichtig beantwortet, kann die Lösung nicht zweifelhaft sein, selbst wenn man nur die lautere Annahme der göttlichen Offenbarung von Seiten der Einzelnen in Betracht zieht. Denn wer will in Abrede stellen, daß es um die richtige Erklärung eines schwierigen Gesetzes völlig geschehen ist, wenn jeder Private es nach seinem Dafürhalten deuten darf? Nun aber ist nicht nur der Einzelne für sich, sondern als Glied der großen von Christus gestifteten Kirche aufzufassen, und auch von diesem Standpunkte aus müssen wir unsere Frage beantworten.

15. Nichts in der ganzen Geschichte ist so klar bezeugt, als die Thatsache, daß Christus eine kirchliche Gesellschaft und zwar die römisch-katholische gegründet hat[1]. Das Wesen einer jeden Gesellschaft und insbesondere der kirchlichen erfordert nun aber Einheit[2], Einigung aller Mitglieder in gemeinschaftlichem Wirken zum Zwecke der Gesellschaft. Da ferner der Glaube das Fundament der Heilsthätigkeit, also des Wirkens für den eigentlichen Zweck der Kirche ist, so muß die kirchliche Einheit ganz besonders eine Glaubenseinheit sein. „Ein Herr, Ein Glaube" ist die Losung des Apostels[3]. Wie könnte man auch daran zweifeln? Gläubig sollen wir hinnehmen das Wort Gottes, das, was Christus gelehrt hat. In Christi Lehre sind aber keine Widersprüche möglich, und deshalb werden auch diejenigen, welche diese rein und lauter, ohne Beimischung menschlichen Aberwitzes besitzen, einig in ihrem Glauben sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nun durchaus ein Lehramt nothwendig, das die Glaubenslehren vorzulegen hat, und dem Alle folgen müssen. Denn wenn Jeder die Schrift nach eigenem Gutdünken auslegen darf, wenn eines Jeden subjective Ansicht zur letzten und höchsten Schiedsrichterin in Glaubenssachen, in der Schrifterklärung gemacht wird, wenn es demnach so viele Päpste als Glieder der Kirche gibt: wie ist da an Glaubenseinheit zu denken? Will man also keinen Zwie-

---

[1] VI. Stimme von Maria-Laach. n. 15. [2] VI. St. v. M.-L. n. 5, 6, 7.
[3] Epheſ. 4, 5.

spalt im Glauben, so muß man ein mit höchster Autorität ausgerüstetes Lehramt annehmen, das durch Aufstellung Einer Glaubensregel für die Glaubenseinheit Sorge zu tragen, Abweichungen davon zu verhüten und vorkommenden Falls zu strafen hat. Und wie wir durch die Betrachtung der kirchlichen Gesellschaft zu solchem Schlusse gelangen, so kommen wir eben hierzu, wenn wir die den kirchlichen Vorgesetzten mit Nothwendigkeit innewohnende Gewalt in Erwägung ziehen. Daß nämlich Christus wie eine Gesellschaft, so auch eine Obrigkeit in ihr gewollt, wurde früher [1] gezeigt, ziehen wir hier nur einen Schluß aus dieser Wahrheit.

16. Alle Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft sollen zu einem gemeinschaftlichen Ziele zusammenwirken, und die Obrigkeit soll sie in dieser ihrer Thätigkeit leiten. Jenes Ziel ist die ewige Seligkeit. „Ohne den Glauben aber ist es unmöglich selig zu werden." Es folgt also, daß die kirchliche Obrigkeit durch Ausübung der Lehrgewalt diese Glaubensthätigkeit zu leiten hat. Die Obrigkeit soll ferner die Gesetze handhaben; kann man nun leugnen, daß Christus auch Gesetze für den Glauben erlassen hat? Verlangt er nicht unter Androhung der ewigen Strafe Zustimmung zu seinen Lehren? Niemand kann darum bezweifeln, daß die von Christus in seiner Kirche bestellte Obrigkeit die Pflicht, Aufgabe und Gewalt hat, diese Glaubensgesetze zu handhaben, etwaige Streitigkeiten darüber zu schlichten und Uebertretungen zu strafen. Was heißt das aber anders, als: die kirchliche Obrigkeit hat eine wahre Lehrgewalt?

17. So führt uns eine einfache Betrachtung der Elemente und Principien der christlichen Religion und Kirche zu demselben Resultate, das wir bereits aus Schrift und Kirchengeschichte gewonnen hatten: es besteht in der Kirche eine wahre Lehrgewalt, Christus ist ihr Gründer, die kirchlichen Obern sind ihre Träger.

18. Diese Veranstaltung des Gottmenschen trägt auch ein durchaus göttliches Gepräge; an ihr erkennen wir den Schöpfer der Welt. Was in der Natur den Forscher am meisten entzückt, ist die Einfachheit und Allgemeinheit ihrer Gesetze. Verwundert sieht er die gewaltigen Himmelskörper ihre unermeßlichen Bahnen nach denselben Gesetzen zurücklegen, welche den Fall der Körper auf der Erdoberfläche bestimmen. Mit Staunen folgert er aus den Wundern der Spectralanalyse, daß auf den in unermeßliche Fernen gerückten Fixsternen dieselben Stoffe sich vor-

[1] VII. Stimme von Maria-Laach. n. 4 ff. u. a. a. O.

finden, wie auf unsern Planeten, und ihre Gase auch in derselben Weise die Lichtstrahlen brechen. Freudig überrascht es ihn, wenn es der Wissenschaft gelingt, die objective Identität von Wärme und Bewegung nachzuweisen und immer mehr Anhaltspunkte aufzufinden, um das gleiche Resultat für Licht, Electricität und Magnetismus festzustellen. Wie nun? Sollte diese Einfachheit und Allgemeinheit der Gesetze nur in der Natur und nicht in der unvergleichlich vollkommnern übernatürlichen Ordnung sich finden? Nein, auch für die Entstehung des Glaubens hat Gott ein höchst einfaches, allgemeines Gesetz gegeben, das er bei seinem Scheiden aus der Welt mit den Worten aussprach: „Predigt das Evangelium allen Geschöpfen, lehret alle Völker.. alle Tage bis ans Ende der Welt; wer nicht glaubt, wird verdammt werden." Ein Gesetz, das der Apostel in folgende kurze Formel zusammenfaßt: „Der Glaube aus dem Anhören." Dieses Gesetz beherrschte die Entstehung und Ausbreitung des Christenthums alle Jahrhunderte hindurch. „Der Glaube aus dem Anhören", zu den Zeiten, als der Heiland, das Vorbild der Kirche, in Palästina umherzog und den Armen predigte. „Der Glaube aus dem Anhören," als die Apostel noch vor Abfassung ihrer Schriften sich in die ganze Welt zerstreuten und das Evangelium verkündigten. „Der Glaube aus dem Anhören" bei jenen wilden Völkern, die, wie Irenäus bemerkt, ohne Tinte und Papier die christliche Religion annahmen. „Der Glaube aus dem Anhören" in den Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst, in denen es den meisten Menschen unmöglich war, eine Bibel sich auch nur zu beschaffen, geschweige denn sie zu lesen. „Der Glaube aus dem Anhören" aber auch noch in unserm schreibseligen und leselustigen Jahrhundert. „Der Glaube aus dem Anhören" bei den Kindern, den Ungebildeten, der arbeitsamen Klasse, kurz bei den unzähligen Menschen, welche weder Muße noch Talent besitzen, um auf Grund eigener Studien über die Echtheit und Zahl der heiligen Schriften zu urtheilen, dieselben in der Ursprache zu lesen und ihren Sinn zu ermitteln. Dieses Gesetz gilt aber auch für die Gebildeten und ihnen ist es gleichfalls von höchstem Nutzen. Wer ist weniger zur Demuth, dem Fundamente der christlichen Tugend, geneigt, als gerade die Gelehrten? Wer hängt leichter als sie dem Zweifel nach, mit dem der Glaube unvereinbar ist? Wer zählt ihre verschiedenen Ansichten und Streitigkeiten über Gegenstände der Forschung? Darum haben sie am Meisten eine Autorität nöthig, die sie vor Selbstüberhebung bewahrt, ihre Streitigkeiten schlichtet, ihre Zweifel löst, die sie

unter einander und mit der Menge der Ungebildeten zu Einem Herzen und zu Einer Seele vereinigt.

19. Hiermit haben wir einen neuen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des sogenannten Liberalismus gewonnen. Bekanntlich ist derselbe wegen seiner Vorliebe für Cultusfreiheit ganz besonders der kirchlichen Lehrgewalt abhold, und wenn er sie auch nicht völlig verwirft (wenigstens nicht auf allen seinen Abstufungen), so sucht er sie doch möglichst einzuschränken. Wie stimmt das aber mit der von ihm gerade so hoch gepriesenen Gleichheit zusammen? Soll sich denn diese Gleichheit nicht vor Allem in Erfüllung der allgemeinen religiösen Pflichten und ganz besonders bei der Fundamentalpflicht des Glaubens zeigen? So scheint es allerdings, weil die Religion in gleicher Weise die Sache Aller ist, und Alle in gleicher Weise der göttlichen Autorität, welche im Glauben an uns herantritt, unterworfen sind. Doch der Liberalismus macht hier einen Unterschied. Ein Lehramt mag allerdings den Ungebildeten, den „Köhlern" vorlegen, was sie zu glauben haben, nicht aber den Aufgeklärten und Gelehrten, oder vielmehr denen, welche sich selbst für aufgeklärt und gelehrt halten; und je höher die Meinung ist, die Jemand von seiner Einsicht und Gelehrsamkeit hat, desto mehr soll er sich der Lehrautorität entziehen dürfen. Fürwahr eine seltsame Gleichheit, vereinbar mit einer Verschiedenheit, die sich nicht auf wirkliche, sondern nur auf vermeintliche Vorzüge gründet, und das in der wichtigsten, allen Menschen gemeinsamen Angelegenheit! Wir haben von der ewigen Weisheit einen zu hohen Begriff, als daß wir eine solche Anordnung ihr zuzuschreiben vermögen. Wir lieben die wahre Gleichheit allzu aufrichtig, um sie in solcher Weise aufzuheben. Alle Menschen sind also gleich vor dem Gesetze des Glaubens, alle Menschen in gleicher Weise der Autorität des kirchlichen Lehramtes unterworfen, mögen sie nun gebildet oder ungebildet, reich oder arm, alt oder jung sein: sie müssen für wahr halten, was die von Gott bestellte und auf das Gewisseste beglaubigte Lehrgewalt ihnen vorlegt.

20. Aber gegen diese Lehrgewalt sträubt sich der menschliche Hochmuth; kein Wunder, daß er darum allerlei Einwände erdachte, um sich ihrer Herrschaft zu entziehen. Dieselben lassen sich auf zwei zurückführen: einmal beruft man sich auf die Erleuchtung des hl. Geistes, auf die unmittelbare Einwirkung Gottes, welche dem Einzelnen für sich den Sinn der Schrift hinlänglich erkläre; dann aber stellt man das Walten des kirchlichen Lehramtes als Geistes- und Gewissenstyrannei

hin. Beide Einwürfe lassen sich nach dem bereits Gesagten mit Leichtigkeit zurückweisen.

21. Zuerst zeigen die zahllosen Widersprüche, in welche man bei der Schrifterklärung mit einander geräth, daß thatsächlich die gerühmte Eingebung des hl. Geistes nicht stattfindet, daß man vielmehr seine eigenen Ansichten oder gar Einbildungen mit göttlicher Autorität umkleiden möchte, um sich vor diesen Götzen niederzuwerfen und der vom wahren Gott bestellten Autorität den Gehorsam zu verweigern. Es läßt sich ferner kein einziger Schrifttext für ein derartiges Einwirken des hl. Geistes auf den Einzelnen anführen. Freilich wird uns wiederholt eine göttliche Belehrung und Erleuchtung verheißen, das leugnen auch die Katholiken keineswegs. Es frägt sich nur, wie der hl. Geist in uns wirkt. Wir behaupten, daß er durch seine Erleuchtung vor Allem uns zur demüthigen Unterwürfigkeit gegen die kirchlichen Obern, zur gläubigen Annahme der von diesen uns vorgelegten Dogmen bewege und hierdurch den Einzelnen belehre, sowie Friede und Eintracht in der gesammten Kirche bewirke. So wir Katholiken; und Niemand wird bestreiten, daß gemäß den klarsten Schriftworten gerade Demuth und Gehorsam, Friede und Eintracht der charakteristische Zug des Geistes Christi und seines Wirkens ist [1]; die katholische Erklärung ist mithin ganz in Einklang mit der Schrift [2]. Uebrigens widerspricht das von den Gegnern aufgestellte System auch dem oben berührten Charakter der göttlichen Wirksamkeit: nämlich ihrer wunderbaren Einfachheit. Denn offenbar genügt es, dem Oberhaupte sammt dem mit ihm verbundenen kirchlichen Lehrkörper Unfehlbarkeit zu verleihen, an welcher durch demüthigen Gehorsam gegen diese Autorität alle Gläubigen theilnehmen können. Warum also unnöthiger Weise durch eine wundersame Wirksamkeit des hl. Geistes die individuelle Vernunft oder gar das Gefühl der Tausenden, ja Millionen von Gläubigen unfehlbar machen? Warum in ihnen auf diese Weise statt des Geistes der Demuth und Unterwerfung hochmüthigen Dünkel, unverbesserlichen Fanatismus und separatistische Selbstgenügsamkeit wecken? Warum sie auf diese Weise von der Nothwendigkeit möglichst entbinden, sich an das Ganze, die Kirche, anzuschließen? Nein, so kann Gott nicht gehandelt haben.

22. Nun noch zwei Worte als Erwiderung auf den zweiten Vorwurf von Geistesknechtschaft und Gewissenstyrannei.

---

[1] Phil. 2, 5 ff. 1 Kor. 14, 33. Röm. 16, 17 ff. [2] Siehe auch VII. L.-St. n. 71 ff.

Erste Erwiderung: Gott der Herr darf hoffentlich noch unserm Gewissen befehlen, und wenn er es thut, so übt er keine Tyrannei, und das auch dann nicht, wenn er, wie bei Einsetzung des kirchlichen Lehramtes, Männer bestellt, welche in seinem Namen befehlen sollen. Geistestyrannei wird vielmehr von Solchen ausgeübt, welche ohne göttlichen Beruf uns unsern Glauben vorschreiben wollen, und diese Gefahr entsteht gerade aus der Leugnung der von Gott bestellten kirchlichen Lehrgewalt. Denn, wie oben gezeigt, führen die Grundprincipien der mit dem Christenthume gegebenen kirchlichen Ordnung nothwendig zur Aufstellung eines Lehramtes; entzieht man sich also der von Gott bestellten Autorität, so verfällt man einem von dem Fürsten, den Rathsherren oder einer Kammermajorität, kurz einem von Menschen gesetzten Glaubenstribunal. Man müßte denn allen christlichen Principien zum Hohne proclamiren, Jeder könne glauben, taufen, predigen, leben, wie er wolle. Die Geschichte beweist nicht nur unsere Behauptung, sie zeigt auch, daß man Selbsterlebtes der Kirche fälschlich zur Last legt, um ihre Autorität in Glaubenssachen gehäßig zu machen. Das ist nun freilich ein schwerer Vorwurf, hier aber der Beweis.

23. Man jagt sich und Andern Furcht ein mit der eitlen Vorstellung, als ob die kirchliche Lehrgewalt in ihren Entscheidungen willkürlich verführe, oder gar der Papst jede beliebige Meinung zum Dogma erheben könnte. Doch die eigenen Worte unserer Gegner genügen oft, dieses Schreckbild auf sein luftiges Nichts zurückzuführen. Gewöhnlich suchen sie nämlich unserm fortschrittlichen Zeitalter den Katholicismus als einen starren, verknöcherten Dogmenglauben zu denunciren. Was anders aber liegt diesem Worte zu Grunde, als die von der ganzen Geschichte bezeugte Wahrheit, daß die Kirche unbeugsam an der einmal überlieferten Lehre festhält? Und doch soll sie zugleich mit der größten Willkür bei ihren Glaubensentscheidungen vorgehen? Wie stimmt denn Beides zusammen? Die Willkür ist launenhaft, die Kirche unbeugsam in den einmal getroffenen Glaubensentscheidungen, und diese selbst erläßt sie nur nach den im Worte Gottes bereits gegebenen unabänderlichen Normen. Die Gegner mögen darum jene Willkür nicht bei der Kirche suchen, sie liegt ihnen näher; in ihrer eignen Geschichte, in ihrem eignen Hause ist sie zu finden. Die histoire des variations betrifft nicht den Katholicismus, sondern den protestantischen Lehrbegriff.

24. Zweite Erwiderung: Die Herrschaft der Wahrheit über unsere Vernunft ist keine Tyrannei. Der Wahrheit nicht gehorchen wollen, ist

mehr als Thorheit. Diesem Gebahren gilt die ernste Rüge der hl. Schrift: „Unsinnige, wer hat euch bezaubert, der Wahrheit nicht zu gehorchen"? Wir Katholiken sind nun, gestützt auf die deutlichsten Verheißungen Gottes, lebendig davon überzeugt, daß die Glaubensentscheidungen der Kirche unfehlbar wahr sind; eben deshalb scheint uns die Unterwerfung unter dieselbe ebenso natürlich und selbstverständlich, wie die Annahme jeder andern ausgemachten Wahrheit. Von der andern Seite begreifen wir vollkommen, daß es die abscheulichste Geistestyrannei wäre, weun eine nicht unfehlbare Autorität, wie es früher so oft im Protestantismus vorgekommen ist, unbedingte Zustimmung zu ihren Lehren erheischte. Wir treffen hiermit den eigentlichen Kernpunkt der Frage, die kirchliche Unfehlbarkeit, zu deren Erörterung wir in dem folgenden Kapitel übergehen wollen. Zuvor jedoch noch eine Bemerkung über das Verhältniß der Lehrautorität zur kirchlichen Gewalt überhaupt.

25. Die Gewalt der Kirche theilt sich in die der Weihe und die der Regierung (potestas ordinis und potestas jurisdictionis)[1]. Zu welcher gehört nun die Lehrgewalt? Oder ist sie zu keiner der beiden zu rechnen, so daß jene Zweitheilung zu verwerfen ist? Aus dem bereits Gesagten läßt sich diese Frage leicht beantworten. Es ist der Jurisdictionsgewalt eigen, das Zusammenwirken der Mitglieder auf das Ziel der Kirche zu leiten und zu regieren; das aber thut ja auch die Lehrautorität, indem sie den Anfang der Heilswirkung, den Glauben, zu regeln übernimmt. Und was fehlte auch der Lehrgewalt an dem Charakter einer wahren Jurisdiction? Sie befiehlt ja, droht, straft und trifft Präventivmaßregeln ebenso gut, wie diese; ja nirgends ist die Anwendung des Bannes häufiger, als auf ihrem Gebiete, nirgends geht auch die Beaufsichtigung gegen mögliche Abirrungen so weit. Die Lehrgewalt hat also nicht etwa bloß die einfache Erlaubniß, Glaubenswahrheiten auseinanderzusetzen, sie tritt vielmehr mit göttlicher Autorität auf, um „jeden Verstand zum Gehorsame Christi gefangen zu nehmen" und „jeden Ungehorsam zu rächen" (2 Cor. 10, 5).

26. Wenn darum Scholastiker, Canonisten und nach ihnen auch der Catechismus Romanus[1] die Kirchengewalt in die der Weihe und der Jurisdiction eintheilen, so haben sie hiebei nicht die Lehrgewalt vergessen, — wie hätten sie auch etwas so Wichtiges gar nicht beachten

---

[1] VII. L.-St. n. 2, 3. [2] P. II. c. 7. q. 11.

sollen! — sondern sie konnten nicht anders, weil dieselbe zur Jurisdictionsgewalt gehört. Ebendeshalb hat der Papst, der sich einer höhern Jurisdiction, nicht aber einer größern Weihgewalt vor den Bischöfen erfreut, eine größere Lehrgewalt als diese. Deshalb war es möglich, daß den Cardinälen, Aebten und Ordensgenerälen, auch wenn sie keine bischöfliche Weihe empfangen hatten, doch eine entscheidende Stimme auf den allgemeinen Concilien gewährt wurde. Deshalb darf ein erwählter Bischof, sobald er durch die päpstliche Confirmation Jurisdiction über seine Diöceſe erhält, Alles ausüben, was auf die Lehrgewalt Bezug hat. Der hier entwickelten Anschauung der Canonisten und Scholastiker hat sich denn auch Pius IX. durch Verwerfung der 33. These des Syllabus angeschlossen. Nach dieser Entscheidung „gehört es ausschließlich zu der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, kraft eigenen, selbstüberkommenen Rechtes, die Lehre in den theologischen Gegenständen zu leiten.

27. Doch wozu diese lange Erörterung, werden manche Leser fragen? Ist es denn so wichtig, die Lehrgewalt als einen Theil der kirchlichen Jurisdiction aufzufassen? Ja und nein; bleiben wir nämlich in der bloßen Theorie, etwa beim Aufbau eines wissenschaftlichen Systemes, so wollen wir die Dreitheilung der kirchlichen Gewalt nicht tadeln und noch weniger deren Urheber verdächtigen; allein aus der praktischen Verkennung der von uns behaupteten Wahrheit sind besonders in unserm Vaterlande die größten Verirrungen entstanden.

II.

Von der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrgewalt.

28. Wie man sich die Sonne nicht vorstellen kann, ohne an ihre Lichtfülle zu denken, so kann man sich auch keinen richtigen Begriff von der kirchlichen Lehrgewalt bilden, wenn man nicht ihre Unfehlbarkeit in Betracht zieht.

Wir unterscheiden aber eine doppelte Unfehlbarkeit der Kirche, eine active und eine passive. Jene kommt dem kirchlichen Lehrkörper zu und besteht darin, daß derselbe in Sachen des Glaubens und der Sitten nie etwas Falsches lehren oder entscheiden kann, diese schließt den Irrthum vom Glauben der gesammten Kirche aus. Letztere wird durch erstere

ganz und gar bedingt, und darum genügt es hier, nur die active Unfehlbarkeit zu betrachten.

29. Vor Allem ist es klar und von Niemanden bezweifelt, daß die Kirche nur durch den Beistand des hl. Geistes vor jedem Irrthum in ihren Lehren gesichert sein kann. Doch brauchen wir diesen Beistand nicht als Offenbarung oder Inspiration aufzufassen. Es genügt, daß der hl. Geist den Lehrkörper bei seinen Entscheidungen über die in dem Worte Gottes bereits vollständig enthaltenen und in den kirchlichen Glauben aufgenommenen Offenbarungslehren vor Irrthum bewahrt. Diese Auffassung schließt die menschliche Thätigkeit von Seiten der Kirche nicht aus, setzt sie vielmehr voraus. Hat doch die Kirche fort und fort kein menschliches Hülfsmittel unversucht gelassen, um für ihre Predigt oder Entscheidung den Sinn des göttlichen, in Schrift und Tradition niedergelegten Wortes festzustellen. Mit Unrecht macht darum der protestantische Polemiker Hase gegen die Unfehlbarkeit der Kirche geltend, daß sich die Apostel auf dem ersten Concil mit Gründen gestritten hätten. Wenn er indeß behauptet, daß die katholische Kirche nur durch sehr bestimmte Verheißungen und Erweisungen ihr Ausgenommensein von dem allgemeinen menschlichen Geschicke des Irrthums darthun muß, so stimmen wir ihm vollkommen bei. Gehen wir kurz die hauptsächlichsten durch.

30. Die erste Verheißung gibt der Heiland in folgenden an Petrus gerichteten Worten: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Hase ist so weit von dem protestantischen Vorurtheile zurückgekommen, daß er eingesteht, die Worte „auf diesen Felsen" müßten auf Petrus bezogen werden. „Das Recht der römischen Auslegung ergibt sich aus dem Wortspiele mit dem Namen des Petrus, d. h. des Felsenmannes; nur derselbe kann als der Felsen gemeint sein, auf den Christus seine Kirche gründen will" [1]. Was ist nun unter den Pforten der Hölle zu verstehen? Etwa die Gewalt des Todtenreiches, so daß in obigen Worten der Kirche eben nur die Unvergänglichkeit zugesprochen wäre, oder aber die Gewalt des satanischen Reiches? Offenbar das Letztere. Christus deutet nämlich durch die von ihm gewählte Ausdrucksweise unverkennbar auf einen Kampf hin, in dem die Kirche nicht

[1] Handbuch der protestantischen Polemik. S. 134.

„überwältigt" werden soll [1]. Nun wird aber regelmäßig in der Schrift Satan mit seinem Reiche als der Widerpart der Kirche dargestellt, ihn hat also auch der Herr im Auge, wenn er behauptet, die Kirche würde in ihrem Ringen mit der „Hölle" nicht überwältigt werden. Wir wissen freilich sehr wohl, daß der Ausdruck „Hölle" (Scheol, Hades) in der Schrift nicht nur den besondern Aufenthaltsort der Verdammten (Luc. 16, 22.), sondern auch, und zwar ganz gewöhnlich die Unterwelt, das Todtenreich im Allgemeinen bedeutet. Aber wollten wir demnach an unserer Stelle das besagte Wort in letzterem Sinne nehmen, so kann doch der ganze Ausdruck nur das Reich, die Macht Satans bezeichnen. Denn vorerst steht so viel fest: weil von einem Bewältigen die Rede ist, so kann man das Wort „Pforte" nicht eigentlich, sondern nur tropisch fassen. Die Pforte im eigentlichen Sinne für Thüre oder Thor genommen, besiegt und bewältigt nicht. Aber nach einem constanten, orientalischen Sprachgebrauch, welcher, wie bereits bei den alten Aegyptern, Hebräern und Persern, so noch heutzutage im türkischen Reiche allgemein gilt, versteht man unter der Pforte den Herrscherpalast und die dort residirende Macht. Christus hätte demnach, wie er sein Reich mit einem lichten, auf einen Felsen gegründeten Baue vergleicht, die mit demselben im Kampfe stehende Macht als die finstere Herrscherburg des Hades bezeichnet. Hierunter kann nun aber nach der Schrift allein die Macht und das Reich Satans verstanden werden. Denn einestheils stellt sie, wie schon bemerkt, das satanische Reich fortwährend der Kirche als die ihr feindliche Macht gegenüber, und anderntheils braucht sie die Wörter: Hades, Finsterniß, Todesschatten als synonym, und folglich sind „Macht, Herrscherburg des Hades" gleichbedeutend mit „Macht der Finsterniß", „Herrscher der Finsterniß"; letztere Worte bezeichnen aber nach Luc. 22, 53. Eph. 6, 12.: Satan und sein Reich.

Schließlich machen wir noch auf Luc. 22, 32. als eine unsere Auslegung bekräftigende Parallelstelle aufmerksam. Denn wie nach Matth. 16, 18. der Felsenmann der Kirche im Kampfe gegen die „Pforten der Hölle" stützen und festigen soll, so wird bei Lucas ebendemselben aufgetragen, die Brüder gegen die Angriffe „Satans" zu stützen und zu festigen [2]. Sind aber beide Stellen parallel, so dürfen wir auch die

---

[1] Siehe über die ganze Stelle den „Katholik" J. 1867. II. 622 ff., wo sie ausführlich exegesirt wird.

[2] Darüber später ein Mehreres.

Pforten der Hölle als Satans Macht und Reich auffassen. Alle diese Gründe zusammengefaßt und gehörig erwogen, müssen uns zur Beibehaltung der gewöhnlichen, von den Vätern überkommenen Erklärung bestimmen. Ihr Gewicht ist denn auch so groß, daß selbst solche Protestanten, die der Kirche nichts weniger als freundlich gesinnt sind, das anerkennen. So versteht Hase (l. c. S. 38) unter dem genannten Ausdrucke „die Macht der Finsterniß". Ferner bemerkt das Bunsen'sche Bibelwerk zu unserer Stelle: „Dem Bau der Gemeinde (Kirche) steht der Palast, das Schloß, das Reich des Bösen entgegen."

31. Wie nun? Würde die Kirche von der Macht der Finsterniß bewältigt oder nicht, wenn sie anstatt der Wahrheit des Glaubens Falsches lehrte und entschiede? Der Heiland hat uns die Antwort hierauf leicht gemacht. Als charakteristisches Merkmal Satans gibt er an: „Er ist in der Wahrheit nicht bestanden, denn die Wahrheit ist nicht in ihm" (Joh. 8, 44.). Und dann nennt er ihn den Vater der Lüge, weil derselbe auch die andern Geschöpfe zu verleiten sucht, daß sie „in der Wahrheit nicht mehr bestehen". Gerade so beschreibt uns auch der Apostel das Wirken Satans für die Zeiten, wo er am siegreichsten auftritt. Aus Zulassung Gottes „wird der Irrthum auf sie (diejenigen, welche verloren gehen) einwirken, daß sie der Lüge glauben" [1]. Wenn also Satan vor Allem darauf hinzielt, die Menschen in Sachen des Glaubens von der Wahrheit abzuziehen, wenn von der andern Seite Christus verheißt, seine Kirche würde nie im Kampfe mit der Hölle überwältigt werden, so muß man doch blind sein, falls man hieraus nicht die Unfehlbarkeit der Kirche folgerte. Doch wozu lange beweisen, daß die Kirche von der Macht des Bösen überwunden würde, wenn sie Falsches als Glaubenslehre aufstellte? Wird denn dieß ernstlich von den Feinden der Kirche geleugnet? Weshalb denn schildern diese die Zeit des Mittelalters als so schwarz? Weshalb anders, als um zu beweisen, daß die Kirche damals von der Macht der Finsterniß überwältigt worden sei? Oder hat man einen andern Vorwand gebracht, seinen Austritt aus der Kirche zu rechtfertigen? Seltsame Consequenz! Will man seine Trennung von der Kirche entschuldigen, so gibt man vor, die Kirche sei wegen Fälschung des wahren Glaubens von der Macht der Finsterniß überwunden gewesen; wird man dagegen auf die Verheißungen Christi aufmerksam gemacht, so heißt es, die Kirche würde auch dann nicht

[1] 2 Thess. 2, 10.

von der Macht der Finsterniß überwältigt, wenn sie falsche Lehren vortrüge.

33. Vor der zwingenden Gewalt dieses Beweisgrundes suchen sich Manche in die unsichtbare, ideale Kirche zu flüchten. Doch auch in diesen Schlupfwinkel verfolgt sie das Wort des Herrn. Er gibt seine Verheißungen der auf den Felsenmann Petrus gebauten Kirche, das ist aber keine unsichtbare, sondern eine sichtbare Kirche, ja, wie wir in der VI. Broschüre (n. 15. 16.) gesehen, die sichtbarste Gesellschaft, die in der ganzen Welt existirt; der Heiland gibt ferner seine Verheißung der Kirche, die im fortwährenden Kampfe mit der Hölle ist; das ist aber nicht die ideale, sondern die wirkliche Kirche.

34. Der zweite Beweis für die Unfehlbarkeit der Kirche gründet sich darauf, daß Christus seinen Aposteln wiederholt den Beistand des heiligen Geistes verheißen hat. Hieraus glaubt selbst Luther [1] jenes Vorrecht der Kirche folgern zu müssen. Doch Hase ist anderer Meinung. Sehen wir einmal, wer von beiden Recht hat. Christus hat seinen Aposteln den heiligen Geist verheißen, um sie zu ihrem schwierigen Beruf zu ermuthigen, zu befähigen, „sie mit Kraft von oben auszurüsten." „Ihr werdet", sagte er zu ihnen, „die Kraft des heiligen Geistes empfangen und meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde" [2]. So sollte sich das Zeugniß des heiligen Geistes mit dem Zeugniß der Apostel vereinigen, um „jeden Verstand zum Gehorsam Christi gefangen zu nehmen." „Der Tröster", sagt Christus, „den ich euch senden werde, der Geist der Wahrheit wird Zeugniß von mir geben, und auch ihr werdet Zeugniß geben" [3]. Was ist nun die erste, ja die einzig wesentliche Eigenschaft eines Zeugen? Die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und eben diese Seite der Wirksamkeit des heiligen Geistes hebt der Heiland auch in allen jenen Verheißungen hervor. Wiederholt nennt er den heiligen Geist den Geist der Wahrheit, der die Apostel in alle Wahrheit einführen, sie Alles lehren, an Alles erinnern werde, was er ihnen gesagt. Wer nun allen diesen Betheuerungen zum Trotze dennoch an der vollen Wahrheit des apostolischen Zeugnisses zweifeln wollte, der würde lästern den heiligen Geist, der selbst ja durch den Mund der Apostel Zeugniß giebt, würde lästern Christus, dessen Verheißung dann in dem allerwesent-

[1] Adversus Erasm. bei Möhler, Symbolik. S. 427.
[2] Apostelgeschichte 1, 8. Vgl. Luc. 24, 48, 49.
[3] Joh. 15, 26, 27.

lichsten Punkte illusorisch wäre. Denn dann hätte Christus zwar versprochen, seine Apostel mit der Kraft des heiligen Geistes auszurüsten, damit sie vollgültiges Zeugniß geben könnten, nur dürften sie sich darum keine Garantie für die einzig nothwendige Eigenschaft eines Zeugen versprechen!

35. Sollte nun aber der heilige Geist, den Christus am Pfingstfest der Urkirche gesandt, mit dem Tode der Apostel von der Kirche weichen? Welchen auch nur irgend wie wahrscheinlichen Grund kann man für diese Verwaisung der Kirche geltend machen? Im Gegentheil, Alles zwingt uns zur entgegengesetzten Annahme. Denn offenbar wird der heilige Geist so lange bei der Kirche bleiben, als dort das Amt währt, um dessentwillen er verheißen wurde; das apostolische Amt aber, Zeugniß von Christus bis an die Grenzen der Erde durch die Predigt seiner Lehre zu geben (Apostelgesch. 1, 8.), soll fortwähren „alle Tage bis an's Ende der Welt". (Matth. 28, 19.) Also wird auch der heilige Geist und mit ihm die Unfehlbarkeit alle Zeit bei der Kirche bleiben. Das verheißt übrigens der Heiland auch ausdrücklich mit den Worten: „er (der Vater) wird euch einen andern Tröster geben, damit er in Ewigkeit bei euch bleibe."

36. Den dritten Beleg für die Unfehlbarkeit der Kirche finden wir in dem Abschiedsgruße des Heilandes: „Siehe! ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Luther citirt an obiger Stelle auch diese Worte zum Beweise dafür, „daß die Kirche Gottes auch nicht in dem mindesten Artikel irren könne." Hase hinwiederum möchte auch diesen Worten alle Beweiskraft absprechen. Doch mit welchem Rechte?

Der Sinn jener Worte läßt sich leicht mit Hülfe ähnlicher Verheißungen feststellen. Wenn Gott nämlich einem seiner Diener einen schwierigen Auftrag gab, sagte er häufig zu ihm: Ich will mit Dir sein, und versprach ihm hierdurch seinen Schutz und Beistand. So handelte der Herr mit Jakob, Moses, Josue, Gedeon, Jeremias. Der oft wiederkehrende, zur stehenden Formel gewordene Ausdruck: „der Herr war mit ihm", bezeichnet denn auch in der heiligen Schrift nichts anders, als daß ein reicher göttlicher Segen einen Menschen auf seinen Wegen begleitete. (Gen. 39, 2. u. s. w.) Der Herr sagte nun, da er bei der Himmelfahrt die Apostel zu dem allerschwierigsten Unternehmen aussandte, das sich nur denken läßt, zu ihnen gleicherweise: Ich will mit euch sein, mit meinem Schutze und meiner Macht, auf daß ihr glücklich eure unermeßliche Aufgabe löset. Hat er aber hiermit der Kirche die

Gabe der Unfehlbarkeit versprochen? Ja, denn sonst wäre der Sinn jener Verheißung der: „Wohl will ich euch für eure übermenschliche Aufgabe alle Zeit hindurch befähigen, aber die allererste Eigenschaft eines Lehrers der Welt, die sichere Erkenntniß der Wahrheit, werde ich euch vorenthalten. Ich will durch mein göttliches Wirken eure Predigt mit Erfolg segnen, die Menschen zum Glauben bewegen, selbst dann, wenn ihr Irrthümliches predigt und mein Wort verfälscht. Als euer Haupt werde ich immerdar unter euch thätig sein, aber dennoch nicht dem allgemeinen Verderben unter euch wehren." Doch genug. Das Ungereimte solcher Deutung liegt am Tage.

37. Unsere Gegner wenden ein, die persönliche Gegenwart Christi bei den Aposteln hätte diese gleichwohl in manche Irrthümer und Schwächen fallen lassen, ja den Verräther Judas nicht einmal vor dem ewigen Verderben bewahrt. Ganz wahr; aber trotz jener Irrthümer und Schwächen hat der Heiland den Zweck seiner vorbereitenden Gegenwart unter den Aposteln vollständig erreicht; umgekehrt würde seine schützende und helfende Gegenwart bei der Kirche durchaus nicht den verheißenen Erfolg haben, wenn er den gesammten Lehrkörper gleichwohl in Irrthum fallen ließ. Das Haupt einer Gesellschaft kann ferner das persönliche Verderben einzelner Mitglieder zulassen; den Einzelnen wird ja die Theilnahme an den Segnungen des Ganzen nur durch ihre eigene, freie Mitwirkung vermittelt; aber ganz sicher würde ein Vorstand, der eine erfolgreiche Wirksamkeit in Aussicht gestellt, seine Verheißung nicht erfüllen, falls er dem Verderben der ganzen Gesellschaft nicht wehrte. Der Glaube ist nun die Wurzel des kirchlichen Lebens; trüge mithin der gesammte Lehrkörper falsche Glaubenslehren vor, so wäre damit das Wohl der ganzen Kirche in seiner Wurzel beschädigt. Christus kann demnach nicht zugeben, daß die ganze Kirche im Glauben irre, ohne sein Wort zu brechen: „Ich bin mit euch alle Tage bis an's Ende der Welt."

38. Welcher Kirche kommt nun kraft dieser Verheißungen die Unfehlbarkeit zu, der unsichtbaren oder der sichtbaren? Die Antwort hierauf ist für einen Unbefangenen leicht. Christus verheißt die Kraft des heiligen Geistes und den Segen seiner Gegenwart den Aposteln und ihren Nachfolgern im apostolischen Berufe, die Völker zu lehren alle Tage bis zum Ende der Welt. Wer sind nun diese, die mit höherer Kraft und göttlichem Segen allen Völkern und zu allen Zeiten gepredigt haben? Einzig und allein die Bischöfe der katholischen Kirche; sie können sich rühmen, in ununterbrochener Reihe den Aposteln nachzufolgen;

sie haben alle Zeiten hindurch gepredigt und zwar mit solcher Kraft und solchem Segen, daß sie die Völker zum Christenthum bekehrten. Außer dieser gibt es freilich noch andere Kirchen, aber sie haben nicht alle Tage seit Christus bestanden; sie verdanken ihren Ursprung und ihre Größe nicht der Bekehrung der Völker, sondern dem Abfall von der katholischen Kirche. Es kann also nicht zweifelhaft sein, wo die ununterbrochene, apostolische, durch Gottes Mitwirken gesegnete und unfehlbar gemachte Lehre der Völker ist. Einzig in der katholischen Kirche; dieser großen 18 Jahrhunderte und 200 Millionen umfassenden Kirche ist mithin Unfehlbarkeit verliehen.

39. Das ist denn auch der klare Sinn der klaren Worte des Apostels, wenn er die Kirche das Haus des lebendigen Gottes, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit nennt (1. Tim. 3, 15.). Sie ist eine Säule der Wahrheit, weil sie dieselbe vor aller Welt emporhält, so daß Jeder sie schauen kann; eine Grundfeste aber, weil in ihr die Wahrheit sicher und fest ruht, allen Schwankungen enthoben ist, bei allen Angriffen der Irrlehrer unverrückt bleibt [1].

Hase freilich meint, die Kirche könne eine Säule und Grundfeste der Wahrheit bleiben, wenn sie auch Unwahres lehrte und entschiede. Dann wäre sie aber doch zugleich eine Säule und Grundfeste der Ketzerei, weil sie Irrthümliches in Glaubenssachen vor allen ihren Mitgliedern emporhielte und diese darin befestigte. Und da im Verlaufe der Jahrhunderte ohne göttlichen Schutz der Irrthum sich in die Kirche, wie in jede menschliche Einrichtung, würde eingeschlichen haben, so hätte der Apostel dem glänzendsten aller Ehrentitel auch diesen argen Vorwurf beifügen, jene in einem Athemzuge eine Grundfeste der Wahrheit und zugleich der Ketzerei nennen sollen, damit die Gläubigen nicht allzu blindes Vertrauen in die Kirche, als die Grundfeste der Wahrheit, setzten. Wir aber wollen, so lange wir diesen Zusatz nicht ausdrücklich gemacht finden, an der Ungereimtheit einer solchen Annahme festhalten und dagegen behaupten, daß die Grundfeste der Wahrheit nicht zugleich eine Trägerin und Stütze der Ketzerei sein kann.

40. Luther suchte einen andern Ausweg; auch er bezog an der oben angezogenen Stelle die Worte auf die Unfehlbarkeit der Kirche, versteht aber darunter die unsichtbare Kirche. Doch das ist im offenbaren Widerspruche mit dem Zusammenhang. Der Apostel hatte nämlich

---

[1] Bisping, Briefe des Apostels Paulus. III. S. 118.

dem Timotheus verschiedene Anweisungen gegeben über die Regelung kirchlicher Verhältnisse, über Bischöfe, Diakonen u. s. w., und setzt nun hinzu: „Dieses schreibe ich Dir ...., damit Du wissest, wie Du im Hause Gottes wandeln sollst, das da ist die Kirche des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit." Diesen Ehrennamen gibt Paulus mithin der Kirche, an deren Verwaltung Timotheus Theil hatte, in der Bischöfe und Diakonen angestellt sind, folglich der wirklichen, sichtbaren Kirche, worauf allein die Verwaltung kirchlicher Obern sich beziehen kann.

41. So haben denn später protestantische Gelehrten noch ein anderes Mittel versucht, um dieser mißliebigen Stelle ihre Beweiskraft zu nehmen. Sie veränderten nämlich die Interpunction, so daß der Ausdruck „Grundfeste der Wahrheit" nicht auf die Kirche, sondern auf das „Geheimniß der Gottseligkeit" zu beziehen wäre, von dem im unmittelbar folgenden Verse (16.) die Rede ist. Doch schon de Wette, Lünemann und andere Protestanten waren unbefangen genug, um einzugestehen, daß bei dieser Verbindung jeder Zusammenhang mit dem Vorigen, nicht nur der logische, sondern auch der syntaktische, durchaus verloren gehe [1], und die berühmtesten protestantischen Herausgeber der Schrift in der Jetztzeit, Lachmann und Tischendorf, haben unbedenklich die alte Interpunction wieder hergestellt. Diese Windungen und Wendungen aber, mit denen man der genannten Stelle auszuweichen sucht, zeigen ebenfalls deren Kraft und Tragweite.

42. Die katholische Kirche kann demnach sehr bestimmte Verheißungen und sehr klare Aussprüche der Schrift für ihre Unfehlbarkeit aufweisen. Mit ausdrücklicher Berufung auf dieselbe hat sie denn auch fortwährend deren Bewußtsein in sich getragen. Die klaren Worte des Apostelconcils: „Dem heiligen Geiste und uns hat es gefallen", so wie die Anatheme der allgemeinen Synoden, von der ersten zu Nicäa bis zur letzten in Trient, die in allen Jahrhunderten vorkommenden Excommunicationen Derer, welche eine andere Lehre, als die in und von der Kirche überlieferte, vortrugen, beweisen es unwiderleglich. Dieses ständige Bewußtsein der Kirche und jene klaren Stellen der Schrift zeigen Jedem, der auch nur die historische Wahrheit der Bibel und die Beweiskraft einer ununterbrochenen, geschichtlichen Ueberlieferung in einem großen Weltreiche annimmt, daß Christus selbst dieses Vorrecht

[1] Siehe Bisping, l. c. p. 119.

der Kirche begründet und ihr Unfehlbarkeit verheißen habe, daß mithin Jeder, der noch die göttliche Sendung Christi festhält, die Kirche für unfehlbar halten muß.

43. Die Unfehlbarkeit hängt übrigens so eng mit der ganzen christlichen Heilsordnung zusammen, daß sie sich nothwendig daraus ergiebt, und gerade diese wunderbare Harmonie mit allen übrigen Veranstaltungen Jesu Christi zeigt die Richtigkeit der katholischen Anschauung.

Christus wollte ein großes Glaubensreich stiften und hat es durch die Gründung der Kirche gethan. Ein Glaubensreich ist undenkbar ohne Einheit im Glauben; Christus hat auch diese gewollt.

Die Einheit im Glauben ist unmöglich ohne eine Lehrgewalt, welche mit höchster Autorität das Wort Gottes auslegt und Glaubensstreitigkeiten endgültig schlichtet; Christus hat dieselbe angeordnet [1].

Diese höchsten, endgültigen Entscheidungen setzen aber Unfehlbarkeit voraus. Der Glaube ist nämlich kein bloßes Meinen, sondern eine zweifellose, unerschütterliche Ueberzeugung, für die man nöthigenfalls Gut und Blut einsetzen soll; aber nur eine unfehlbare Autorität kann solche unbedingt und für alle Fälle erheischen. Denn könnte die Lehrgewalt irren, so würden leicht Fälle eintreten, wo man mit allem Grund ihre Entscheidungen bezweifelte, und wo folglich der Glaube auf diese Entscheidungen hin rein unmöglich wäre.

44. Dieß ist keine auf die Spitze getriebene Consequenz-Forderung; denn um nichts zu übertreiben, gestehen wir ein: eine Autorität, welche irren kann, mag thatsächlich manchen Zweifel lösen und für viele Fälle das Wort Gottes in einer Weise erklären, daß ich mit voller Zuversicht und ohne Zweifel mich ihr hingebe. Wie leicht kommt aber der Fall vor, daß, eben weil sie irren kann, weil ich Irrthum in ihren Entscheidungen fürchte, sie meine Zweifel nicht zerstreut und darum völlig unfähig ist, unerschütterlichen Glauben zu begründen? Wie vollends, wenn Streitigkeiten ausbrechen? wenn Lehrer gegen Lehrer, Partei gegen Partei steht? Was Anderes kann da helfen als eine unfehlbare Autorität, die eben als solche allen Zweifel ausschließt und von allen Parteien unbedingte Zustimmung erheischen darf? Ohne diese ist also Glauben und Glaubenseinheit, wie Christus sie gewollt hat, in manchen Fällen unmöglich.

---

[1] Alles dieses wurde theils im I. Kapitel der VI. Laacher Stimme, theils in dem I. Kapitel dieser Broschüre bewiesen.

45. Daß die kirchliche Lehrgewalt unfehlbar ist, geht endlich auch aus der Verpflichtung, sie zu hören, hervor, die, wie wir gesehen, Christus uns auferlegt. Nachdem er den Aposteln aufgetragen hatte, das Evangelium jeder Creatur zu predigen, setzte er hinzu: „wer nicht glaubt, wird verdammt.“ Im Bewußtsein dieser seiner göttlichen Sendung ruft der Apostel aus: „Wenn ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündet, als wir euch verkünden, der sei verflucht.“ Wäre es nur denkbar, daß eine dem Irrthum unterworfene Autorität für ihre möglicher Weise falsche Auslegung und Predigt des Evangeliums Zustimmung unter Strafe der Verdammniß fordern dürfte? Hätte man doch nicht nöthig, solche Frage zu stellen! denn wahrlich, wo es sich um das ewige Heil handelt, sollte man lieber einfach dem vollen Sinne der Worte Christi beistimmen, als durch allerlei Ausflüchte ihrer Kraft und Tragweite zu entgehen suchen.

46. Aber warum sträubt man sich doch so sehr gegen die Annahme dieser Unfehlbarkeit? Ohne sie kann ja nicht bestehen die Sicherheit des Glaubens, nicht der innere Frieden, der allen Sinn übersteigt, die selige Zuversicht, auf dem unfehlbar richtigen Wege zur ewigen Seligkeit zu sein. Ohne Anerkennung dieses göttlichen Vorzuges der Kirche martert nur gar zu leicht der Zweifel jedes Herz, das nicht gleichgültig ist gegen seine heiligsten Interessen, trennt nur gar zu leicht Zwiespalt die religiöse Gemeinschaft und zerreißt nach Untergang der Glaubenseinheit die Nationen selbst in grausamem Kampfe.

47. Dennoch darf es uns nicht wundern, daß so manche verbissene Gegner des Katholicismus gerade die Unfehlbarkeit, welche die kirchliche Lehrgewalt beansprucht, am Meisten hassen. Sie fühlen sich nämlich durch diese Autorität von der katholischen, die ganze Welt und alle Zeit umfassenden Gemeinschaft ausgestoßen und mit deren Fluch belastet, nicht nur von der Kirche getrennt, sondern auch unter sich selbst aus Mangel einer solchen Gewalt unsäglich zerrissen und gespalten, ebendeshalb jenes Glanzes der Wahrheit völlig baar, welcher die Kirche gerade wegen ihrer durch die unfehlbare Lehrgewalt bewirkten Glaubens*einheit* umstrahlt. Oder ist es nicht so? Soll die Kirche nicht ihrer Aufgabe gemäß Zeugniß ablegen von Allem, was Christus gelehrt, und läßt sich an Zeugen eine dringendere Anforderung stellen, als daß ihr Zeugniß *übereinstimmend* erfunden werde? Gewiß nicht; davon ist das ganze Menschengeschlecht überzeugt. Nie, nie in der ganzen Welt ist ein ungerechteres Gericht gehalten worden als vom hohen Rath über Christus;

und dennoch trotz ihres maßlosen Hasses wagen jene Richter nicht die Zeugenaussagen gegen Christus anzunehmen, weil sie nicht übereinstimmend befunden wurden. Nun so lassen wir denn unsern Blick über die Jahrhunderte hinschweifen, da treten verschiedene Zeugen für den christlichen Glauben auf, vor allen die katholische Kirche. Sie die Eine, von den apostolischen Zeiten an bis auf unsere Tage, hat in ihren ersten Gliedern aus dem Munde des Heilandes selbst die Wahrheit vernommen, dieselbe immerfort durch alle Jahrhunderte verkündet, nicht davon abgelassen trotz aller Marter, aller Verfolgungen; sie hat in zahllosen Martyrern ihr Blut für die Wahrheit ihres Zeugnisses vergossen, sie hat nicht nur in den verschiedensten Zeiten, sondern auch an allen Orten ohne Widerspruch in voller Uebereinstimmung immer dasselbe Zeugniß abgegeben. Andere Religionsgesellschaften treten ihr gegenüber auf; doch abgesehen davon, daß sie viele Jahrhunderte später kommen, als die zu bezeugenden Thatsachen geschehen sind, wird ihr Zeugniß nicht übereinstimmend gefunden; heute so, gestern anders; hier dieses, dort jenes. Wenn nun ein sich selbst widersprechendes Zeugniß vor keinem Gerichte gilt, würde es sich auch nur um wenige Groschen handeln, sollte es dann wohl auf der Wage des Gewissens vollgültig befunden werden in Dingen, von denen das ewige Heil abhängt?

48. Die Einheit des katholischen Glaubens zu allen Zeiten und an allen Orten im Gegensatz zu dem fortwährenden Wechsel der außerkirchlichen Glaubensmeinungen zeigt mithin klar und deutlich, wo noch Wahrheit zu finden ist. Wem verdankt aber die Kirche die Einheit ihres Glaubens? Wir haben es schon angedeutet, nächst Gott ganz besonders dem unbeugsamen Festhalten ihrer eignen Unfehlbarkeit. Diese umgibt also die Kirche vor allen ihren Gegnern mit der Strahlenkrone der Wahrheit, hebt sie hoch über alles Irdische empor in jene Regionen, in denen keine Veränderung herrscht, daß sie von dort aus wie eine andere Sonne alle menschlichen Verhältnisse durchleuchtet. Kein Wunder deshalb, daß die hartnäckigen Feinde dieser Kirche, neidisch ob solcher Glorie, ihren ganzen Haß über die kirchliche Lehrgewalt ausgießen, sie verschreiend als Geistesknechtschaft, Tyrannei, verknöchertes Dogmenwesen. Aber staunen muß man über einige Kinder der Kirche, welche die kirchliche Lehrgewalt theoretisch anerkennen und dennoch ihrer Ausübung fort und fort Schwierigkeiten in den Weg legen.

III.

Gegenstand der kirchlichen Lehrgewalt.

49. Nach dem Gesagten können wir leicht den Umfang der kirchlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit bestimmen. Denn es ist vor Allem klar, daß sie sich auf den Glauben bezieht. Dieser ist ein festes Fürwahrhalten alles dessen, was Gott im alten und neuen Bunde geoffenbart hat. Der Gegenstand des Glaubens ist somit etwas Gegebenes, etwas bereits Abgeschlossenes; er wird nicht durch neue Offenbarung vermehrt, sondern rein und unverfälscht von der Kirche vorgestellt und das in doppelter Weise: einmal durch die fortwährende Predigt der Glaubenslehren, dann aber in außerordentlicher Weise durch die Definition eines Dogma's. In Beiden ist die Kirche unfehlbar; denn nirgends hat der Heiland seine der Kirche Unfehlbarkeit zusichernden Verheißungen auf die dogmatischen Entscheidungen beschränkt, es geht vielmehr aus allen angeführten Stellen gerade das Gegentheil hervor. Oder sagt Christus nicht: „Ich will mit euch sein alle Tage bis an's Ende der Welt"? Nicht alle Tage sind Dogmen zu definiren, wohl aber sind alle Tage die Glaubenslehren zu predigen. Und der Geist der Wahrheit soll in Ewigkeit bei der Kirche bleiben, also nicht bloß vorübergehend bei dogmatischen Definitionen. Die Kirche soll ferner nimmer von den Mächten der Finsterniß überwunden werden; und dennoch würde sie es, wenn sie durch ihr ordentliches Lehramt ihren Kindern fort und fort Irrthümliches als Glaubenswahrheit predigen könnte.

50. Alle diese Verheißungen beweisen übrigens auch, daß die Kirche nie etwas lehren oder befehlen kann, was gegen das natürliche Sittengesetz wäre, daß sie nie das Gute bös und das Böse gut nennen werde; ja, es würde das noch greller als ein Irrthum im Glauben gegen den göttlichen Charakter und die Heiligkeit der Kirche verstoßen. Das Naturgesetz ist außerdem in allen seinen Principien und in seinen vorzüglichsten Bestimmungen von Gott geoffenbart; eine Lehre gegen das Naturgesetz wäre daher insoweit auch, wenigstens mittelbar, ein Verstoß gegen den Glauben und müßte schon deshalb vollends von der Kirche ausgeschlossen werden.

51. Ebendasselbe zeigt uns noch ein Blick auf den erhabenen Beruf der Kirche. Was ist nämlich ihre Aufgabe? Sie soll den Menschen

zur Seligkeit führen. Der Weg zu diesem letzten Ziele ist aber das Sittengesetz. „Willst du zum Leben eingehen", sagt Christus, „so halte die Gebote." Die Kirche muß also vor Allem ihre Kinder zur Erfüllung des Sittengesetzes anhalten und ihnen darum die richtige Erkenntniß desselben vermitteln, und da sie ohne dieses ihrem ersten und wesentlichsten Berufe nicht genügte, so wird hierauf ganz besonders der Beistand ihres göttlichen Stifters abzielen. Er sagt es übrigens ausdrücklich. Nachdem er den Aposteln den erwähnten Auftrag mit den Worten gegeben: „Lehret die Völker Alles halten, was ich euch befohlen habe", setzt er die Verheißung hinzu: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt."

52. Die Kirche ist also unfehlbar und hat eine unbedingte Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitten. Doch hier tritt uns Vigil entgegen, der hier einige Glaubenslehren ausnimmt, und dessen Meinung in der 21. These des Syllabus verurtheilt worden ist:

„Die Kirche hat keine Gewalt dogmatisch festzusetzen, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei."

53. Zum bessern Verständniß dieser und anderer im Syllabus enthaltenen Thesen jenes peruanischen Priesters möchte eine kurze Skizzirung seines Systemes unsern Lesern nicht unwillkommen sein. Er kennzeichnet sich auf der ersten Seite seines Werkes (Defensa de la autoridad). Seit langer Zeit, heißt es dort, und viele Jahrhunderte hindurch hat Alles instinktmäßig darauf hingearbeitet, um Eines zu entscheiden, daß nämlich „die Meinung (la opinion) die Königin der Welt sei". Etwas weiter heißt es dann: „Es giebt im Universum nicht einen Punkt, der nicht zum Reiche der Meinung gehörte. Alles, Alles ist ihr unterworfen; nichts giebt es, das nicht ihre Herrschaft anerkännte" (Disc. prelim. 1). „Was giebt es irgendwo, das nicht Werk der Meinung wäre und ihr nicht angehörte? . . . Die Gesetzbücher hat sie dictirt; die Wahrheiten und die Irrthümer, die Tugenden und die Laster sind Inspirationen ihres Geistes gewesen" (Discurso p. 6). Nach solchen Behauptungen, welche das unbeugsame Recht der objectiven Wahrheit und des ewigen Naturgesetzes völlig in die Willkür der subjectiven Meinung aufgehen lassen, kann es uns nicht Wunder nehmen, daß besagter Schriftsteller die Autorität der Kirche den persönlichen Ansichten der Einzelnen gegenüber völlig aufhebt. „So irrig auch der Glaube, so eitel und lächerlich die Ceremonien sein mögen, die man anwendet, es ist Pflicht, weil das Alles aus dem Rechte des Gewissens

herfließt, dieses (das Gewissen) zu achten in allen seinen Verirrungen. Welche Gewalt darf es hindern, sich öffentlich zu äußern? Werden die Regierung und die Kirche sie vielleicht haben, oder müssen sie nicht vielmehr ihre Schritte einhalten, wenn sie an den Schwellen seines Tempels anlangen?" (Disert. 14. p. 49. 58. 59.)

54. Diese unveräußerlichen Rechte des Gewissens dehnt er ausdrücklich auch auf den schuldbaren Irrthum aus. „Wenn im Verlaufe der zur Auffindung der wahren Religion angestellten Untersuchung Jemand irrt und eine Religion für wahr hält, die es in Wahrheit nicht wirklich ist, was ist dann von einem solchen Menschen zu sagen? Ist sein Irrthum unüberwindlich, so bleibt er verpflichtet, ihm zu folgen; ist derselbe schuldbar: zum Wenigsten genanntem Ausspruch des Gewissens nicht zu widersprechen" [1]. Es begreift sich nun, wie verwerflich die Lehre Vigil's ist, welche Pius IX. in der 15. These des Syllabus verurtheilt hat, und die Vigil mit obigen Worten erläutern wollte.

„Es steht jedem Menschen frei, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vom Lichte der Vernunft geleitet, für wahr hält."

Denn nach jener Erläuterung dürfte der Mensch jede Religion bekennen, die er, wie immer, für wahr hält, sollte er auch in schuldiger Weise hierbei irren. Vigil verpflichtet wenigstens einen solchen, seinem irrthümlichen Gewissen nicht zu widersprechen, anstatt ihm die heilige und schwere Pflicht aufzulegen, durch weiteres, aufrichtiges Nachforschen den Irrthum abzulegen. Die menschliche Vernunft hätte also der Kirche gegenüber völlige Freiheit in der Prüfung und Annahme der Religion.

55. Hieraus erhalten wir nun leicht das Verständniß des in der 21. These des Syllabus verworfenen Satzes: die Kirche könne die so verstandene Gewissensfreiheit nicht einschränken durch die dogmatische Definition, daß ihre Religion die einzig wahre sei. „Die Kirche", schreibt Vigil, „hat nicht gesagt, noch wird sie je sagen, noch hat sie

---

[1] Está obligado, ... si fuere vencible el error, por lo menos á no contradecir dicho dictámen." (In der nach dem kirchlichen Urtheile erschienenen Análisis p. 30.) Error vincibilis ist ein technischer Ausdruck in der katholischen Moral und bezeichnet den Irrthum, den man ablegen könnte und sollte und doch nicht ablegt. Schon diese einfache Auseinandersetzung der These zeigt, wie kurzsichtig und voreilig die Gegner der Encyclica sind, die ganz besonders gegen diese These sich ereifert haben. Eine weitere Widerlegung derselben siehe II. Broschüre S. 54 ff.

auch das Recht, zu sagen: wer leugnet, daß die Religion Jesu Christi die einzig wahre ist, sei aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, obwohl hiermit eine Wahrheit ausgesprochen wird; aber die Erkenntniß derselben ist das Werk der Vernunft oder der Prüfung der sogenannten Motive der Glaubwürdigkeit, nicht aber das Werk eines von der Autorität erlassenen Spruches" (Disert. 14. p. 53).

Ja, nach Vigil behält unsere Vernunft, selbst wenn sie die katholische Religion als die wahre erkannt hat, dennoch ein solches Recht, zu prüfen, ob die kirchlichen Entscheidungen auch wirklich in Schrift und Tradition begründet seien, daß sie nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ihre Zustimmung geben oder verweigern darf.

56. Alles dieß stimmt denn auch ganz mit den anderweitigen Anschauungen Vigil's über die Kirche und deren Gewalt überein. „Die kirchliche Autorität regiert die Heerde Christi nicht mit Zwang, sondern nach deren Belieben und freiem Willen." „Alles ist freiwillig und spontan in der kirchlichen Regierung"; selbst beim Auflegen von Pönitenzen setzt sie die Zustimmung der Gläubigen voraus; „der Zwang, den sie anzuwenden hat, besteht in Bitten und Zureden". Diese von uns bereits in der VII. Broschüre widerlegten Anschauungen über die kirchliche Gewalt im Allgemeinen bezieht er sodann auf ihre Lehrautorität und verdreht das Wort des hl. Paulus: „nicht weil wir euern Glauben meistern" (2 Cor. 1, 23), um die unbedingt verpflichtende Kraft der kirchlichen Entscheidung in Glaubenssachen als Tyrannei zu verschreien. Er dehnt sogar das nach ihm so unbeschränkte Recht der Vernunft zu prüfen auf die Entscheidungen allgemeiner Concilien aus, giebt ihr die Freiheit, je nach Ausfall dieser Prüfung die betreffenden Entscheidungen als dogmatisch anzuerkennen oder nicht und verwirft durch ein solches Verfahren mehrere dogmatische Canones des Tridentinums über die Ehehindernisse. Ja, er verirrt sich sogar in seiner Schmähschrift gegen das päpstliche Breve so weit, zu behaupten: „Wenn der Gegenstand strittig ist, oder man disputirt, ob derselbe in den Bereich der bürgerlichen oder der geistlichen Angelegenheiten gehört, so erkenne ich keine Autorität als competente Richterin an, weder die geistliche noch die weltliche, sondern allein das Bewußtsein des Menschengeschlechtes (la conciencia del género humano)".

57. Vigil ist nun nicht schwer zu widerlegen; die Hauptsache ist bereits abgethan. Jede vollkommene Gesellschaft hat Gewalt, nöthigenfalls auch die widerstrebenden Mitglieder zum pflichtmäßigen Wirken für

das gemeinsame Ziel anzuhalten. Die Kirche macht, wie wir gesehen [1], davon keine Ausnahme. Nur ist den kirchlichen Obern vom Heiland und von den Aposteln Demuth und Milde in der Regierung anempfohlen; Weiteres besagen die von den Gegnern angezogenen Stellen (2 Cor. 1, 23. 1 Pet. 5, 2) nicht [2].

Da nun vor Allem der Glaube zum pflichtmäßigen Wirken der kirchlichen Mitglieder für ihr Ziel (die ewige Seligkeit) gehört, so hat auch diesen die Kirche zu leiten. Sie thut es, indem sie kraft höchster, ihr von Gott gegebener Gewalt vorschreibt, was zu glauben ist. Sie legt aber auf solche Weise Alles vor, was Gott geoffenbart hat; keine geoffenbarte Wahrheit ist davon ausgenommen, mag sie auch unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, zu den sogenannten Motiven der Glaubwürdigkeit der christ-katholischen Religion gehören. Denn sobald Gott etwas geoffenbart hat, so können und sollen wir mit einem Acte des Glaubens es deshalb für wahr halten, weil er es geoffenbart hat. Dem steht nicht entgegen, daß wir jene Motive auch aus bloßen Vernunftgründen erkennen. Können wir denn nicht etwas aus verschiedenen Gründen für wahr halten? Wenn wir also aus Vernunftgründen die Motive der Glaubwürdigkeit der christ-katholischen Religion erkannt haben, so können wir, durch die göttliche Gnade gehoben, im Glaubensacte von jenen Gründen unserer Vernunft absehen und einzig und allein im Hinblick auf die unendliche Weisheit und Wahrhaftigkeit Gottes, welche die Wahrheit unserer Religion geoffenbart, eben dieser Wahrheit unsere Zustimmung geben.

58. Doch wie können wir von jenen Gründen der Vernunft absehen? wird man entgegnen. Ist es denn möglich, dem Zeugniß Jemandes beizustimmen, wenn man von den Gründen absieht, welche uns die Wirklichkeit und Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses darthun? Nimmt man es nicht eben kraft jener auf unsere Vernunft wirkenden Gründe an?

Das ist freilich wahr bei einer rein natürlichen Kenntniß; aber der Glaube ist keine solche. Die Erkenntniß der Motive der Glaubwürdigkeit aus Gründen unserer Vernunft ist freilich Vorbedingung des Glaubens; Gott hat es weise so angeordnet, damit wir nicht wehrlos jedem Betrüger, der uns etwa angebliche Offenbarungen aufdrängen wollte, preisgegeben wären; aber jene Erkenntniß der Motive ist nicht

---

[1] VII. St. v. M.-L. nr. 13 ff.
[2] VII. St. v. M.-L. nr. 47, 48.

Princip des Glaubens. Dieser ist vielmehr einzig und allein das Werk der Gnade und des mit der Gnade wirkenden Menschen, insofern er beim Glaubensacte, von allen natürlichen Vernunftgründen absehend und durch die Gnade über sich selbst gewissermaßen erhoben, einzig und allein sich auf die Weisheit und Wahrheit des offenbarenden Gottes stützt und bloß deshalb den geoffenbarten Wahrheiten zustimmt. Sicher gehört die Existenz Gottes zu jenen Motiven der Glaubwürdigkeit; ist nun aber deshalb der allererste Glaubensartikel falsch, der da sagt: Ich glaube an Gott? Es hindert also nichts, daß der Mensch zunächst aus natürlichen Vernunftgründen und dann in einem zweiten, ganz verschiedenen Acte um der göttlichen Autorität willen Eines und dasselbe für wahr hält, in unserm Fall den Satz, daß die christ-katholische Religion die einzig wahre sei, aus zweifachem Grunde annimmt [1].

59. Vigil hält uns jedoch noch eine andere Schwierigkeit entgegen. Er behauptet, die Zustimmung zu jenem in Rede stehenden Satze sei ausschließlich das Werk einer Prüfung unsererseits, und nicht zugleich Folge des Gebotes einer Autorität. Aber wie? Macht denn die Autorität eine Prüfung unmöglich? Gott will, daß der Glaubensgehorsam vernünftig sei, und daß der Mensch darum, bevor er den Glauben annimmt, die Vernunftgründe dafür prüfe. Diese nun sind so gewichtig und stichhaltig, daß sie jede Vernunft überzeugen müssen, wenn nur der verkehrte Wille nicht die gehörige Prüfung und Zustimmung hindert. Letzteres also zu verhüten, hat Gott die schwerste Verpflichtung zur Annahme des Glaubens auferlegt und die schrecklichste Strafe im Weigerungsfalle gedroht, und die Kirche ist es, die durch ihre Predigt und dogmatische Entscheidung jene Verpflichtung und Drohung im Namen Gottes vor Gläubigen und Ungläubigen verkündet. Das Gebot der Autorität hindert also durchaus nicht die Prüfung, sondern sichert dieser nur den von der gesunden Vernunft geforderten Ausgang, indem sie das nothwendige Gegengewicht gegen verkehrte Rücksichten bildet, die

[1] Wenn andere gewichtige Theologen in dem, was beim Glaubensacte vor sich geht, kein vollkommnes Absehen von den Gründen der Glaubwürdigkeit erkennen, so sagen doch alle Gottesgelehrten, daß der Glaubensact selbst durch den Hinblick auf die göttliche Autorität und durch die Hülfe der göttlichen Gnade entschiedener und fester sei, als jene Vernunftgründe es verdienen, und daß derselbe auf Alles ausgedehnt werden müsse, was Gott geoffenbart habe. Auch bei dieser Erklärungsweise bleibt unsere Auseinandersetzung bestehen, weil Alles das, was wir von der neuen Zustimmung, in der man von den Gründen der Vernunft absehe, sagten, auch für die höhere und festere Zustimmung seine Geltung hat.

den Menschen von der Annahme der durch so viele Gründe als glaubwürdig bewiesenen katholischen Religion abhalten oder, falls er dieselbe bereits angenommen, zum Zweifel oder Abfall anstacheln.

60. Es kommt jedoch in unserer Frage eine Verschiedenheit zwischen Gläubigen und Ungläubigen in Betracht. Die Kirche legt nämlich den Ungläubigen durch ihre Predigt und ihre dogmatischen Definitionen im Namen des Allerhöchsten die strenge Verpflichtung auf, ihren Lehren beizustimmen, sowie sie ihnen die Strafe vorhält, die Gott den Ungläubigen androht; über die eignen Mitglieder aber verhängt sie außerdem noch kirchliche Censuren und Strafen, falls sie den Glaubenslehren widersprechen.

61. Was ferner die Prüfung jener Motive der Glaubwürdigkeit betrifft [1], so prüfen Nicht-Katholiken dieselben, weil sie wirklich zweifeln, ob die katholische Religion die wahre sei oder nicht. Der Katholik hingegen ist, wenn er anders noch diesen Namen verdient und die dadurch auferlegten Pflichten redlich zu erfüllen trachtet, unerschütterlich von der Wahrheit seiner Religion überzeugt; er prüft die Motive ihrer Glaubwürdigkeit nur, um deutlicher, tiefer, wissenschaftlicher ihre Grundlage und Wahrheit zu verstehen, um dadurch seinen Glauben freudiger und lebendiger zu machen und ihn gegen Zweifel sicher zu stellen, um ihn endlich gegen etwaige Angriffe in Schutz nehmen und selbst Andere belehren zu können. Unwillkürliche Glaubenszweifel können freilich auch gegen ihn anstürmen; Schwierigkeiten mögen freilich auch ihm aufstoßen, vielleicht Schwierigkeiten, die ihm anfangs unlöslich scheinen. Aber wenn er auch hierauf nicht sogleich die wissenschaftliche Antwort findet, die Ueberzeugung, daß diese zu finden sei, und daß alle Gegengründe nur Scheingründe sind, wird er nicht verlieren. Gott hat nun einmal das strenge Gebot gegeben, den wahren, katholischen Glauben standhaft zu bewahren, ein Gebot, das durch freiwillige, ernstlich gemeinte Zweifel übertreten wird, und ebendeshalb wird er, der Niemanden über seine Kräfte versuchen läßt, dem aufrichtigen Streben seine Hülfe nicht versagen und die Gnade der Glaubensfestigkeit Keinem nehmen, der sich nicht durch Widerstand derselben unwürdig macht. Gott wird dem redlichen Forscher die einfachen Gründe des Glaubens fortwährend im Lichte der Gnade so erkennen lassen, daß sie die Gewißheit, welche sie trotz aller gelehrten Einreden durch ihre innere Kraft dem menschlichen

[1] Ueber diesen Punkt siehe besonders Kleutgen, Theologie der Vorzeit. III.

Gemüthe geben, für ihn behalten, und dann ihm bei der weiteren wissenschaftlichen Prüfung der Motive der Glaubwürdigkeit so beistehen, daß dieselbe, weit entfernt, seinem Glauben zu schaden, ihn nur um so mehr in demselben befestigen wird. Aber freilich, um diese Standhaftigkeit im Glauben zu erhalten, muß der Katholik thun, was in seinen Kräften steht, eifrig bei aufstoßenden Schwierigkeiten zu Gott beten, in lauterer Absicht entweder durch selbsteigne Prüfung oder durch Belehrung von Seiten Anderer über seine Religion und ihre Gründe sich aufzuklären suchen, vor Allem aber den durch das Sittengesetz verdammten Neigungen, die am meisten unserer heiligen Religion widerstreiten, keinen Einfluß auf das Herz gestatten. Wird in solcher Weise die Prüfung der besagten Motive aufgestellt, so wird sie den Katholiken im Glauben stärken, sowie sie fähig ist, den Nichtkatholiken zur Kirche zu führen.

Es steht somit die strenge, von der Kirche im Namen Gottes auferlegte Verpflichtung zur Annahme und Bewahrung der allein wahren katholischen Religion mit der Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit durchaus nicht in Widerspruch. Vigil hätte übrigens seinen Satz, die Kirche könne nicht dogmatisch festsetzen, daß die christ-katholische Religion die einzig wahre sei, gar nicht aussprechen können, würde er nur aufmerksam die Worte des Credo erwogen haben. Er hätte dann gefunden, daß in den beiden Artikeln: ich glaube an Einen Herrn Jesum Christum ... Eine heilige, katholische, apostolische Kirche, der fragliche Satz schon seit Jahrhunderten so gut wie definirt sei.

64. Aber widerstrebt die fragliche Entscheidung nicht der Gewissensfreiheit? Uebersteigt sie nicht die Macht der Kirche, die in das Innere des Menschen nicht eindringen kann? So Vigil. Er vergißt indeß, daß das menschliche Gewissen kein Recht hat, den heiligsten Verpflichtungen, die Gott ihm auflegt, zu widerstreben, daß dieser höchste Herr wirklich es verpflichtet hat, den katholischen Glauben anzunehmen, und daß die Kirche eben nur in seinem Namen diese Verpflichtung vor allen Menschen ausspricht. Er übersieht, daß der Glaube, wie er von der Kirche gefordert wird, nicht etwas rein Inneres ist, sondern eine innere Ueberzeugung, die sich durch das Bekenntniß und im Leben äußert und deshalb auch der kirchlichen Jurisdiction unterworfen sein kann. Allerdings ist es wahr, daß die Kirche als gesellschaftliche Autorität weder etwas rein Innerliches befiehlt, noch über Derartiges richtet; sie verhängt darum keine Censuren über rein innerliche Sünden wider den Glauben oder die Sitten, aber nichtsdestoweniger verkündet sie im Namen Gottes

die strenge Verpflichtung, auch in rein innerlichen Acten dem Glauben nicht zu widersprechen, und sitzt dann als Stellvertreterin Gottes im Richterstuhle der Buße über diese, wie über andere Gedankensünden zu Gerichte.

63. Wenn Vigil endlich der Vernunft eines Katholiken oder auch dem Bewußtsein des Menschengeschlechtes das Recht zuerkennt, über die kirchlichen Entscheidungen zu richten, ob sie im göttlichen Wort begründet seien und nicht etwa die Competenz der Kirche überschreiten, so verdient ein Priester, der so etwas spricht, keine Widerlegung. Kann doch selbst kein Laie, da für jeden Katholiken die Unfehlbarkeit seiner Kirche unerschütterlich fest steht, bezweifeln, daß Alles, was diese zu glauben vorlegt, im göttlichen Wort begründet sei, und daß sie in Ausübung ihrer unfehlbaren Lehrgewalt niemals ihre Competenz überschreite. Eine Prüfung der Gründe für die einzelnen Glaubenslehren ist dem Katholiken freilich nicht verwehrt, aber diese Prüfung wird, falls sie gehörig angestellt wird, nur dazu dienen, seine katholische Ueberzeugung zu befestigen.

64. Doch genug über die kirchliche Definition von Glaubenslehren. Erstreckt sich nun die unfehlbare Lehrgewalt der Kirche nicht weiter? Bezieht sie sich nur auf die Dogmen im strengen Sinne des Wortes? Diese Frage ist jetzt zu erörtern. Sie ist äußerst wichtig und schwierig, weil wir damit den Kampf aufnehmen wider ein Gelehrtenthum, das, trotz aller Anerkennung der kirchlichen Unfehlbarkeit in Glaubenssachen, sich dennoch den kirchlichen Entscheidungen über ein Werk des Jansenius, Bischofes von Ypern, nicht unterwerfen wollte und dieß sein Widerstreben durch die spitzfindigsten Unterscheidungen und Argumente zu rechtfertigen trachtete. Wir wollen nach unserer Gewohnheit Schritt für Schritt vorangehen.

65. Zuerst ist hier festzustellen, daß die Kirche unfehlbar ist in der Entscheidung dogmatischer Thatsachen. Es war das bekanntlich die brennende Streitfrage zwischen Katholiken und Jansenisten. Eine kurze geschichtliche Auseinandersetzung dieses Streites wird uns mehr Licht über den Begriff der Facta dogmatica geben, als es bloße Erklärungen vermögen. Sie mag deshalb hier Platz finden.

66. Jansenius' bekannte Schrift „Augustinus" war von Urban VIII. censurirt worden; doch das half wenig, die Jansenisten von der Lehre ihres Meisters abzubringen. Die Bischöfe Frankreichs hielten darum eine feierliche Verdammung bestimmter, aus jenem Werke gezogener

Sätze für durchaus nöthig und wandten sich an Innocenz X., um solche zu erhalten. Es wurden nun in Rom viele Congregationen darüber gehalten, denen auch Jansenistische Deputirte beiwohnten. Endlich erschien 1653 die Bulle Cum occasione, welche fünf Sätze als häretisch verdammte. Bis dahin war Niemanden ein Zweifel darüber gekommen, ob jene Sätze im Buche des Jansenius auch wirklich enthalten seien; aber siehe, als die Bulle 1653 erschien, erfand Arnaud, das Haupt der Partei, die berüchtigte Unterscheidung zwischen der Rechtsfrage und der Thatsache. Nach der Verdammung jener 5 Sätze, behauptete er, müsse man sie gleichfalls verdammen; denn die Kirche sei unfehlbar in der Entscheidung der Rechtsfrage, d. h. in der Aufstellung oder Verdammung von Lehrsätzen. Aber sie könne irren in Betreff der Thatsachen, im gegebenen Falle also in der Frage, ob jene Sätze in der Schrift des Jansenius wirklich enthalten seien, oder vielmehr, — da sie fast wörtlich aus derselben gezogen waren, ob Jansenius sie in seinem Werke in dem Sinne verstanden, in welchem sie verdammt seien; man dürfe darum, so schloß er, ungestraft trotz der kirchlichen Entscheidung an der Lehre des Jansenius festhalten.

67. Es ist unglaublich, welch' zahllose Intriguen ein ganzes Jahrhundert hindurch die Jansenisten ersannen, um diese Unterscheidung aufrecht zu halten; denn es hätte ihnen dann freigestanden, trotz aller kirchlichen Definitionen, trotz aller päpstlichen Bullen sich zur Lehre des Jansenius zu bekennen und in der Kirche zu bleiben, obwohl sie über eine Fundamentalfrage der christlichen Moral, die menschliche Freiheit, im Widerspruch mit der Kirche dachten; ja sie hätten dann noch obendrein über diese spötteln dürfen, daß sie nur ein selbstgeschaffenes Phantom, nicht aber den wirklichen Jansenismus verdammt hätte. Aber unbeugsam war die Festigkeit, mit welcher die Kirche an der Verwerfung des Jansenismus festhielt. Alexander VII. und später Clemens XI. forderten in Uebereinstimmung mit dem gesammten Episcopate die eidliche Erklärung, daß man jene 5 Sätze im Sinne des Jansenius verdamme. Aeußere Unterwerfung unter die kirchliche Entscheidung über die Thatsache, wie solche die Jansenisten erheuchelten, sollte nicht genügen; innere Zustimmung wurde erheischt, so zwar, daß demjenigen, welcher dieselbe nicht geben wollte, die Sacramente selbst in der Todesstunde zu verweigern seien. Darüber waren nun Alle einverstanden, daß die Kirche nicht mit solcher Strenge hätte verfahren können, wenn sie nicht unfehlbar in der Entscheidung solcher Thatsachen wäre. Doch

dieß gerade leugneten die Jansenisten, während die Katholiken daran festhielten. Letztere behaupteten jedoch, die Kirche lege dergleichen Thatsachen nicht getrennt vom Dogma, sondern verbunden mit dem Dogma vor; im besagten Falle verlange sie einfachhin die Beistimmung zu dem Einen Urtheilsspruche, daß jene fünf Sätze im Sinne des Jansenius häretisch seien.

68. Diese geschichtliche Auseinandersetzung gibt uns nun Aufschluß über den Begriff einer dogmatischen Thatsache. Wir können nämlich das Wort in einer weiteren und in einer engeren Bedeutung nehmen. Nur die letztere aber kommt bei unserer Frage in Betracht, denn es handelt sich da nicht um irgendwelche mit dem Dogma verbundene Thatsache überhaupt, sondern speciell nur um den thatsächlichen, orthodoxen oder heterodoxen Sinn einer bestimmten und zwar nicht inspirirten Schrift, da die Jansenisten der Kirche niemals das unfehlbare Verständniß der Bibel abgesprochen haben. Wir müssen also das Wort in dieser engern Bedeutung nehmen und können demnach die dogmatische Thatsache definiren als: den Sinn eines nicht inspirirten Textes in seiner Beziehung zum Glauben. Daß nun aber die Kirche wirklich unfehlbar urtheilen kann, ob der Text eines bestimmten Buches häretisch sei oder aber mit dem Glauben übereinstimme, läßt sich aus dem schon früher Gesagten leicht beweisen.

69. Wir fanden nämlich oben (n. 30.) eine deutliche Verheißung der Unfehlbarkeit in den Worten Christi: „die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen," und sahen darin ausgesprochen, daß die Kirche mit Unfehlbarkeit den Glauben ihrer Kinder gegen alle Häresieen schützen werde. Wie kann sie das anders, als durch deren Verdammung? Und welche Häresieen soll sie verdammen, wenn nicht die wirklichen, die thatsächlich auftauchenden? Denn was würde es frommen, wenn die Hirten ihre Schafe vor bloß möglichen Gefahren schützen, den thatsächlich drohenden Wolf aber, der ihre Heerden wirklich anfallen wollte, nicht zurückhalten könnten? Nun die Gefahren unseres Glaubens sind gleichfalls nicht im Reiche der abstracten Möglichkeit, sondern leider nur allzu oft in dem der Wirklichkeit; in Reden, in Schriften, in den mächtig die Menschen ergreifenden Ideen der Zeit stürmen sie heran und reißen Viele fort zu ewigem Verderben. Soll die Kirche uns davor mit unfehlbarer Autorität schützen, so muß sie auch unfehlbar das Gefährliche, das Häretische in diesen wirklichen Reden und Schriften zu beurtheilen wissen. Dieß leuchtet noch besser ein, wenn wir einen

Augenblick das Gegentheil annehmen wollen. Was würde in diesem Falle geschehen? Die Kirche hinge in der Beschützung des Glaubens völlig vom guten Willen der Häretiker ab. Wollten diese sich nicht der Häresie schuldig bekennen, so dürften sie in der kirchlichen Gemeinschaft bleiben und könnten dort ungestört die verderblichsten Lehren verbreiten. Sie brauchten ja nur mit den Jansenisten zu sagen, daß der ihren Worten unterlegte Sinn nicht so gefährlich sei, als die Kirche meine. Aus demselben Grunde könnten sich dann auch die Gläubigen von der Verpflichtung dispensiren, solche verderblichen Lehren zu verwerfen. Die Kirche müßte demnach, wäre sie nicht unfehlbar in der Beurtheilung dogmatischer Thatsachen, wehrlos jeden Wolf in der Schafhürde Christi wüthen lassen, sie hätte gar kein sicheres, wirksames Mittel, den Glauben zu schützen, und mithin wäre die vorhin angeführte Verheißung Christi völlig illusorisch.

70. Einen andern Beweis für die kirchliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen fanden wir in den letzten Worten des scheidenden Heilandes: „Lehret alle Völker... lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen." Zur Erfüllung dieses Auftrages muß die darin unfehlbare Kirche sich ja bestimmter Worte bedienen und darum auch unfehlbar über deren Sinn urtheilen können, ob er dem Glauben entspricht, die betreffende Glaubenslehre richtig wiedergibt. Damit ist aber zugleich zugegeben, daß sie auch mit Unfehlbarkeit zu entscheiden vermag, ob ein Text dem Glauben widerspricht und häretisch ist. Denn beides wird nach derselben Glaubensregel beurtheilt. Wer da weiß, was Wahres an einer Sache ist, kann auch das Irrthümliche darüber erkennen. Wer entscheiden kann, ob eine Linie gerade ist, darf sich eventuell das Urtheil erlauben, sie sei krumm. Also auch aus den obigen Abschiedsworten des Heilandes folgt, daß die Kirche mit Unfehlbarkeit urtheilen kann, ob der Sinn eines Textes dem Glauben gemäß oder häretisch sei, mit andern Worten, daß die Kirche unfehlbar ist in der Beurtheilung dogmatischer Thatsachen.

71. Unsere Gegner aber verwickeln sich in einen Widerspruch. Um dieß klar zu sehen, braucht man nur festzuhalten, daß es sich hier nicht handelt um rein persönliche Auffassung der Worte eines Autors, wie diese etwa in seinem Herzen verborgen sein mag, sondern nur um den Sinn, welcher in seinem Werke ausgedrückt vorliegt, also um den Sinn eines Textes; daß ferner die Gegner zugeben, die Kirche könne mit Unfehlbarkeit über den Sinn einzelner Sätze und Symbole in seiner

Beziehung zum Glauben urtheilen; denn nie haben sie geleugnet, daß die Kirche unfehlbar einzelne Thesen verdammen und Glaubensbekenntnisse aufstellen könne. Die Summe all dieser von der Kirche bereits dogmatisch entschiedenen Sätze und Symbole macht nun gewiß ein kleines Buch aus. Nach den Jansenisten hätte also die Kirche wohl den Text dieser kleinen, nicht aber den einer größeren Schrift unfehlbar beurtheilen können; sie vermöchte etwa mit Unfehlbarkeit über den Sinn von 30 Seiten, nicht aber über den von 200 Seiten zu urtheilen. Wer sieht hierin aber nicht einen lächerlichen Widerspruch? Wo hat Christus der kirchlichen Lehrgewalt eine solche Grenze gezogen? Nirgends, wohl aber sagt uns die gesunde Vernunft, daß der Inhalt einer dogmatischen Entscheidung nicht nach der Seitenzahl, dem materiellen Umfange abzumessen sei, daß das Mehr oder Weniger das Wesen eines Dinges nicht verändere. Ja, wir wagen noch mehr zu behaupten. Die Größe des zu beurtheilenden Textes erschwert, selbst wenn man von dem Beistande des heiligen Geistes ganz absieht, durchaus nicht die Gewißheit des Urtheiles, im Gegentheil erleichtert nichts so sehr die Sicherheit in der Beurtheilung eines Lehrsatzes, als wenn man das ganze Werk durchliest, aus dem derselbe gezogen ist. Kann die Kirche also nach dem Eingeständniß der Jansenisten einen kürzeren Text in seiner Beziehung zum Glauben unfehlbar beurtheilen, so kann sie dasselbe auch bezüglich einer umfangreicheren Schrift.

72. Tradition und Geschichte zeigen uns ein Gleiches. Die Kirche hat immerdar sich das Recht beigelegt, die zu jeder Zeit aufkommenden thatsächlichen Irrlehren und die sie enthaltenden Schriften zu verurtheilen und von den Gläubigen eine gleiche Verurtheilung zu verlangen. Eine Reihe von hierhin gehörigen Väterstellen und geschichtlichen Thatsachen ist in jeder ausführlicheren Dogmatik zu lesen[1]; wir begnügen uns damit, auf das fünfte allgemeine Concil aufmerksam zu machen. In seinem 12., 13. und 14. Canon spricht es den Bann gegen Alle aus, welche nicht die gottlosen Schriften Theodors von Mopsuestia, die Theodorets gegen Cyrill und gegen die Synode von Ephesus, endlich den dem Ibas zugeschriebenen Brief an Maris verwerfen würden. Verlangte die Kirche aber von ihren Gläubigen unter Strafe des Bannes die Verdammung jener Schriften, so legte sie sich hierdurch thatsächlich ein

---

[1] Siehe auch die Inaugural-Dissertation von Dr. Janner, De factis dogmaticis, Wirceburgi 1861, so wie den „Katholik" J. 1867. II.

unfehlbares Urtheil über den dogmatischen Gehalt derselben bei. Dazu mußte sie übrigens ihre ganze von Christus selbst herrührende Einrichtung drängen.

73. Die Glaubenseinheit kann nämlich, wie wir gesehen haben, nicht bestehen ohne eine höchste Gewalt, welche durch einen Alle verpflichtenden, endgültigen und darum unfehlbaren Urtheilsspruch die Glaubensstreitigkeiten schlichtet. Offenbar soll nun dieser nicht abstracte Phantome, sondern die wirklichen thatsächlichen Verhältnisse treffen. Wie aber wäre das möglich, wenn die Kirche nicht unfehlbar die thatsächlichen Lehren und Schriften, worüber gestritten wird, beurtheilen könnte? Die Jansenisten spotteten der gegen sie ergangenen kirchlichen Entscheidung; dieselbe berühre gar nicht den wirklichen Jansenismus, sondern nur einen eingebildeten. In der That sie hätten Recht gehabt, wäre die Kirche nicht unfehlbar gewesen in Beurtheilung der betreffenden dogmatischen Thatsache. Für diesen Fall wäre also über die wirkliche Streitigkeit gar nichts entschieden worden, und man hätte innerhalb der Kirche die widersprechendsten Lehren über Gott und Freiheit vortragen und glauben dürfen. Ein Recht aber, das die Jansenisten beanspruchten, das könnten füglich auch alle Andern für sich fordern und so wäre wahre Glaubenseinheit, wie Christus sie gewollt, unmöglich. Jeder dürfte glauben, wie er wollte, weil die Kirche durchaus nicht das Recht hätte, seine Meinung zu beurtheilen.

74. Wir haben soeben die Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt als ein Gericht in Glaubenssachen betrachtet. Nun, das legt uns ein Gleichniß nahe, welches die Wahrheit unseres Satzes noch deutlicher macht. Gesetzt, in einem Staate gäbe es keine Gewalt, die endgültig über Verbrechen aburtheilen könnte, gegen jeden, auch den höchsten Spruch gälte immer noch die Ausrede: allerdings dürfe der Staat das Unrecht bestrafen und hindern, aber die vorliegende Vergiftung, Brandstiftung u. s. w. sei keine ungerechte gewesen, und falle mithin nicht unter das Gesetz und Gericht, — wäre in einem solchen Falle nicht die richterliche und weiterhin auch die gesetzgebende Gewalt des Staates völlig illusorisch und damit aller Unordnung Thür und Thor geöffnet? Nun einen solchen Zustand wollen die Jansenisten in die Kirche einführen; dieselbe kann nach ihnen allerdings gegen Häresieen vorgehen, aber nicht endgültig entscheiden, ob dieses oder jenes unter den Begriff von Häresie falle.

75. Doch hören wir sie nun auch einmal selber! Ihre Beweisführung gründet sich hauptsächlich auf den Satz: die Kirche könne nur

das zu glauben vorstellen, was in der Offenbarung enthalten ist. Ganz recht, wenn von einem Glaubensacte im strengen Sinne des Wortes die Rede ist. Aber wo hat die Kirche denn diesen Offenbarungsinhalt zu finden? Unsere Gegner, die ja auch katholisch sein wollen, werden antworten: in der Schrift und Tradition. Aber wie? Vermöchte die Kirche mit Unfehlbarkeit aus der Tradition den Glauben zu erkennen, wenn sie nicht unfehlbar den Sinn jener Schriften und sonstigen Documente, in denen die Tradition niedergelegt ist, in seiner Beziehung zum Glauben beurtheilen könnte? Also aus den eigenen Principien der Gegner folgt die kirchliche Unfehlbarkeit in Entscheidungen über dogmatische Thatsachen.

76. Die Kirche kann nur das zu glauben vorstellen, was in der Offenbarung enthalten ist. Ja, antworten wir noch einmal, wenn es sich um einen Act des göttlichen Glaubens handelt. Aber solchen erheischt die Kirche durchaus nicht für die bloße Thatsache, daß z. B. die bekannten fünf Sätze in dem Buche des Jansenius enthalten sind; sie legt überhaupt nicht die Wahrheit dieser Thatsache in der eben angegebenen Weise getrennt von der Rechtsfrage zur Annahme vor. Will man sie nichtsdestoweniger so betrachten, so schuldet man der kirchlichen Autorität innere Zustimmung zu dieser Wahrheit, die sie mit Unfehlbarkeit erkannt hat und erkennen muß, wenn nicht ihr Richteramt in Glaubenssachen rein illusorisch werden soll.

77. Aber die Kirche, erwidern die Gegner, entscheidet: die bekannten fünf Sätze seien im Sinne des Jansenius häretisch, also ihr Gegentheil de fide und mit einem Acte des göttlichen Glaubens anzunehmen. Nun ja; dieß Gegentheil (daß auch der gefallene Mensch unter dem Einfluß der Gnade vollkommen seine Freiheit bewahre) ist doch gewiß von Gott geoffenbart und kann darum mit einem Acte des göttlichen Glaubens für wahr gehalten werden. Wenn Gott etwas offenbart, so verwirft er eben damit alle entgegengesetzten Systeme und Sätze. Man kann also, wie man kraft göttlicher Autorität das von Gott Geoffenbarte für wahr hält, kraft ebenderselben Autorität und in einem Acte des göttlichen Glaubens alles der geoffenbarten Wahrheit Widersprechende verwerfen, mag es nun in dieser oder jener Sprache, in diesen oder jenen Ausdrücken, von dieser oder jener Person, zur Zeit der Apostel oder 1600 Jahre später vorgebracht worden sein. Alle diese Umstände ändern gar nichts an dem objectiven Gehalte der fraglichen Lehre, über welchen allein etwas von der Kirche entschieden wird. Eine Hä-

reſie, mag ſie auch von einem Biſchof, wie Janſenius, und in einem größeren Werke, wie deſſen „Auguſtinus“ iſt, vorgetragen ſein, iſt und bleibt in Ewigkeit eine Häreſie und kann als ſolche von der Kirche verdammt werden. Es wird dazu keine neue Offenbarung erfordert, ſondern nur die unfehlbare Kenntniß der chriſtlichen Glaubenswahrheit, wie die Kirche ſie beſitzt, weil es ſich eben nur darum handelt zu entſcheiden, ob die in Janſenius' Werken enthaltene Lehre jener chriſtlichen Glaubenswahrheit widerſpricht oder nicht. Freilich wird auch vorausgeſetzt, daß die Kirche den Sinn des fraglichen Textes verſteht, aber dieſelbe Vorausſetzung findet, wie bewieſen, bei einer jeden kirchlichen Definition Statt.

78. Um unſere ganze Beweisführung kurz zu reſumiren, ſo geben unſere Gegner zu, daß die Kirche unfehlbar die Glaubensregel kennt, wonach ſie bei dogmatiſchen Entſcheidungen urtheilt. Dann aber bleibt ihnen nur noch folgende Alternative: Entweder vermag die Kirche mit Unfehlbarkeit den Sinn eines dogmatiſch zu beurtheilenden Textes zu erkennen oder nicht. Vermag ſie es, nun ſo kann ſie auch mit Unfehlbarkeit über Janſenius' Werk urtheilen, daß es häretiſch iſt. Vermag ſie es aber nicht, ſo kann ſie keine einzige unfehlbare dogmatiſche Entſcheidung geben, da ſie ja deren Text nicht unfehlbar verſteht; dann kann ſie aber auch nicht unfehlbar die Glaubenslehren mit andern Worten verkündigen, als Chriſtus und die Apoſtel gebraucht, und ihr ganzer Beruf, ihre ganze, von Chriſtus ſelbſt gewollte Lehrthätigkeit beſchränkte ſich dann darauf, nach Weiſe der Maſorethen die Punkte, Striche und Buchſtaben des bibliſchen Textes zu zählen, um denſelben möglichſt unverſehrt bewahren zu können, das Leben aber, welches für den unveränderten, ſtets ſich gleichen Glaubensinhalt immer neue Geſtaltungen und Formen hervorbringt, wäre aus der Kirche verbannt. Zudem würde dieſe dann ſich ganz außer Stande ſehen, die Gläubigen vor den wirklichen, ſie umgebenden Gefahren zu ſchützen. Nach den Janſeniſten iſt ſie ja nicht fähig, unfehlbar das Gefährliche und Irrthümliche in Reden und Schriften zu beurtheilen und in endgültiger, bindender Weiſe die thatſächlichen Häreſieen zu richten. Ihr ganzes Richteramt wäre gewiſſermaßen in die Luft entrückt, ohne je auf die Erde herabſteigen zu können. So kommen die Janſeniſten dahin, das geſammte kirchliche Lehramt, wenigſtens in ſeiner Bethätigung, in Frage zu ſtellen, obwohl ſie nach ihrer Weiſe mit gleißneriſchen Worten vorgeben, nichts weniger als die Unfehlbarkeit der Kirche bezweifeln zu wollen. In dieſer Beziehung ſind ſie mit jenen Skeptikern zu vergleichen, welche unſerer Ver-

nunft zwar Gewißheit für die rationellen Urtheile, für die Ideenwelt zugestehen, aber leugnen, daß dieselbe mit Gewißheit etwas aus der Körperwelt zu erkennen vermöge. Für das practische Leben läuft diese Art gemäßigten Skepticismus ganz auf dasselbe hinaus mit dem radicalen, da auch sie alle Gewißheit in Betreff der Welt, in der wir leben und weben, aufhebt.

79. Wir fürchten fast zu viel über diesen Gegenstand gesprochen zu haben, aber er ist zur genauern Kenntniß des kirchlichen Lehramtes, sowie auch zur Erläuterung anderer theologischen Fragen von der größten Wichtigkeit. So z. B. erhält man aus ihm viel Licht über die Unfehlbarkeit der Kirche in der Canonisation der Heiligen, welche die Theologen mit großer Uebereinstimmung behaupten. Wie nämlich die Kirche aus der Offenbarung das Dogma erkennt und dann mit Unfehlbarkeit zu beurtheilen vermag, ob ein Buch mit dem Dogma harmonirt oder nicht, so kann sie in gleicher Weise unfehlbar zuerst aus der Offenbarung den Begriff der wahren Heiligkeit schöpfen und dann beurtheilen, ob das Leben und Wirken eines Mannes mit jenem Begriffe übereinstimmt oder nicht. Doch wir können uns nicht länger hierbei aufhalten und wollen zu der weitern, nicht minder wichtigen Frage übergehen: Beschränkt sich das kirchliche Lehramt auf die Definition von Dogmen und dogmatischen Thatsachen? Diese Frage wurde in neuester Zeit wiederum aufgeworfen, besonders in England, wo sie von Deutschland aus angeregt wurde[1]. Je mehr sie aber die Gegenwart berührt, um so sorgfältiger verdient sie behandelt zu werden. Die obige Vergleichung des kirchlichen Lehramtes mit der menschlichen Vernunft legt es uns schon nahe, daß wir den Bereich der kirchlichen Lehrgewalt weiter ausdehnen müssen, daß die Kirche auch unfehlbar ist in Bezug auf die Folgerungen aus den Glaubenswahrheiten.

80. Es ist nämlich für unser Leben nicht genug, die unmittelbar aus den Ideen oder der Erfahrung sich ergebenden Urtheile mit Gewißheit zu erkennen; wir müssen aus diesen Wahrheiten durch Schlüsse weitere und weitere entwickeln; sonst könnten wir erstere kaum für unser Leben verwerthen. Nur durch Schluß und Induction erhebt sich auch

---

[1] Eine vorzügliche Beachtung verdienen die Schriften und Aufsätze von Ward, Redacteur der Dublin Rewiew, besonders „The Authority of doctrinal Decisions"; ferner die vortreffliche Broschüre des Oratorianers Knox: „When does the Church speak infallibily"? Tosi, Encyclica S. 11 ff. Kleutgen, Theologie. III.

das stolze Gebäude der Wissenschaft. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Glauben.

81. Dieser ist nämlich ein köstliches Samenkorn, das aber nicht in der Vorrathskammer liegen bleiben darf, vielmehr im Erdreich des Herzens aufgehen und Früchte bringen soll. Der Glaube hat wunderbare Kraft, aber diese soll nicht nutzlos bleiben, sie soll das gesammte menschliche Leben durchdringen. Keine Handlung giebt es, die nicht nach der Richtschnur des Glaubens zum letzten Ziel geleitet werden kann und muß oder wenigstens dieser heiligen Norm nicht zuwiderlaufen darf, wenn sie nicht schlecht werden soll. Alle Verhältnisse will der Glaube ordnen. Christus deutet das so sinnig an in der Parabel vom Sauerteig, welcher allmählich die ganze Masse des Mehls durchsäuert. Welch anschaulich Bild! Gibt es auch nur ein kleines Theilchen in dieser Masse, das nicht von der Kraft des Sauerteiges durchdrungen wäre? Ebenso soll auch die Kraft des von Christus gestifteten Himmelreiches, die Macht des Christenthums Alles bestimmen, Alles ordnen, alle unsere Verhältnisse und Handlungen regeln, bis auf das Innerste unseres Geistes und Herzens hinab. Es ist dieß eine der katholischen Grundwahrheiten. Früher hat die Kirche dieselbe gegenüber der protestantischen Lehre von der Seligkeit durch den Glauben allein, jetzt aber besonders wider den Liberalismus vertheidigt, der das öffentliche Leben von den Lehren Christi emancipiren will und ebendeshalb seine ganze Wuth gegen die Encyclica und Syllabus ausgelassen hat.

82. Damit aber der Glaube auf solche Weise unser ganzes innere und äußere Leben durchdringe, müssen die geoffenbarten Lehren bald näher bestimmt, bald ihrem Inhalte nach weiter entwickelt und Schlußfolgerungen daraus gezogen werden, damit sich so die bunte Mannigfaltigkeit unseres vielgestaltigen Lebens nach jener Norm beurtheilen lasse. Es ist nun freilich wahr, was früher bemerkt wurde, daß dieß zunächst Sache der Einzelnen[1] ist; aber eben dort wiesen wir auch darauf hin, daß häufig auch die Obrigkeit hiebei mit ihrer regelnden Thätigkeit eintreten muß. Wer hätte auch je der Staatsgewalt das Recht abgesprochen, die Gesetze auf schwierige Fälle anzuwenden, auf diese Weise Streitigkeiten zu schlichten, vor Abirrungen zu warnen? Wer hätte ihr je die Befugniß streitig gemacht, Verordnungen über Ausführung der Gesetze zu erlassen oder auch deshalb in endgültiger

[1] VII. St. v. M.-L. n. 12.

Weise neue Gesetze zu geben? Alle diese Rechte stehen nun auch der kirchlichen Gewalt aus dem gleichen Grunde zu, weil auch ihre Gesetze nicht nur gekannt, sondern auch angewandt und befolgt werden sollen, und sie hierüber zu wachen hat. Der Unterschied besteht nur in der Unfehlbarkeit, welcher die Kirche sich im Gegensatze zum Staate erfreut. Sie hat nämlich auch Glaubensgesetze für das menschliche Denken zu handhaben; diese erheischen aber durchaus eine innere Beistimmung der Vernunft und setzen mithin in der Autorität, welche sie durch höchsten, endgültigen Spruch für die ganze Kirche erklärt und weiter entwickelt, Unfehlbarkeit voraus. Sonst würde ja möglicherweise in solchen den Glauben berührenden Punkten die gesammte Kirche zum Irrthum verpflichtet werden. So weit der 1. Beweis.

83. Es ergiebt sich das Gesagte 2) nothwendig aus jenen Worten Christi, wodurch er seiner Kirche Unfehlbarkeit in der Lehre verheißt. „Lehret die Völker Alles halten, was ich euch befohlen habe." Offenbar beziehen sich diese Worte auf die Beobachtung, die Ausführung der Worte und Gesetze Christi, welche aber, wie oben bemerkt, ohne Anwendung der Glaubenswahrheiten auf die mannigfaltigen Lebensverhältnisse und mithin ohne Deductionen unmöglich ist. Die Kirche soll darüber wachen, und der Heiland verspricht ihr dafür seinen sie unfehlbar machenden Beistand, indem er hinzusetzt: „Siehe, ich will mit euch sein alle Tage bis ans Ende der Welt." Insofern also das Wohl der Gläubigen und die Anordnung Christi oft eine weitere Entwicklung der Lehre durch Schlußfolgerung erheischt, ist die Kirche unfehlbar auch in dieser Erklärung der Glaubenslehre.

84. Betrachten wir die Sache 3) von einer andern, aber bereits angedeuteten Seite. Nichts ist unserer Vernunft natürlicher, als aus den schon erfaßten Wahrheiten weitere zu folgern, und so den Umfang ihrer Kenntnisse zu vergrößern. Ist das aber ein Trieb ihrer Natur, so kann sie diesen auch in Ansehung der Glaubenswahrheiten nicht verleugnen, und das um so weniger, als gerade diese wegen ihrer Tiefe so fruchtbar sind für die geistreichsten Entwickelungen, wegen ihrer Gewißheit das festeste Fundament für das Gebäude der Wissenschaft abgeben, wegen ihrer Beziehung zum Heile die höchste Wichtigkeit und Nothwendigkeit für uns besitzen, endlich wegen ihrer Erhabenheit und Anmuth unsere Vernunft in seliger Betrachtung für immer zu fesseln vermögen. So ist denn die christliche Theologie, die Wissenschaft, welche in besagter Weise sich mit dem Glauben beschäftigt, nicht etwas Zu-

fälliges, von Ungefähr dem Christenthum angefügt, sie entwickelt sich vielmehr nothwendig aus ihm, wie eine herrliche „Krone aus mächtigem Stamme".

85. Aber der Theolog kann bei der Dunkelheit der Glaubensgegenstände leicht irren, und das kann nur unheilvoll, verderblich sein. Denn mögen solche falsche Systeme auch nicht durch offenbare Ketzereien unmittelbar, sondern erst in ihren weitern Folgerungen dem Glauben widerstreben, immerhin sind sie demselben feind. Veranschaulichen wir uns das durch Vergleiche. Zwei neben einander laufende Linien sind nicht parallel, wenn sie auch erst in ihren weitern Verlängerungen sich schneiden. So harmoniren auch zwei Sätze nicht miteinander, wenn sie irgendwie, sei es auch erst in ihren Folgerungen, einander widersprechen. Ein anderes Bild: Wenn eine Störung des Organismus, so unscheinbar sie auch an sich sein mag, dennoch mit Nothwendigkeit in ihrer natürlichen Entwicklung den Tod herbeiführt, so wird Niemand sie unbedeutend nennen oder bezweifeln, daß sie das Leben selbst gefährde. Nun auch die logische Consequenz ist nicht frei, sondern nothwendig; ein jeder Satz also, der, folgerichtig entwickelt, eine geoffenbarte Wahrheit in Frage stellt, muß, objectiv genommen, als ein gegen den Glauben gerichteter Irrthum bezeichnet werden. Und der objective Irrthum wird weiterhin nur zu leicht subjectiv. Denn stimmt der Verstand einmal dem Vordersatze bei, so muß er nach dem starren Gesetze der Logik auch allen Folgerungen aus demselben beistimmen und den entgegengesetzten Glaubenssatz verwerfen.

86. Um nicht zu übertreiben, wollen wir gerne zugestehen, daß solche Consequenzen häufig verborgen bleiben und nur darum gewisse Sätze angenommen werden, weil man eben nicht erkennt, wie sehr sie in ihrer weitern Entwicklung dem Glauben widerstreben; ja man würde nach einer solchen Erkenntniß tausendmal lieber auch jene Vordersätze aufgeben, als den Glauben, mit dem sie in Widerspruch stehen. Diese Stimmung achtet die Kirche und eben deshalb übt sie die hier in Rede stehende Gewalt nur mit der größten Schonung und Mäßigung aus. Aber die Erfahrung lehrt auch, wie leicht der Forscher sich in gewisse Anschauungen, Lieblingsideen und Systeme verstrickt, und wie schwer es dann hält, sich ihnen wieder zu entwinden. Gesellt sich dann zu der natürlichen Scheu, die einmal ausgesprochene Ansicht zurückzuziehen und seinen Irrthum einzugestehen, noch Dünkel und Widerspruchsgeist, vielleicht gar äußerer Einfluß böswilliger Menschen, die geflissentlich zur

Opposition gegen die kirchliche Entscheidung hetzen und drängen, so begreift sich leicht, daß der Glaube in jenem Widerstreit der Anschauungen nicht immer die Oberhand behält, sondern in unzähligen Fällen unterliegt. Soll nun die Kirche dieser Gefahr vorbeugen, so muß sie befugt sein, nicht nur die unmittelbar dem Glauben widersprechenden Häresieen sondern auch jene Lehren zu verdammen, die in ihren Folgerungen dem Glauben oder den Sitten schaden, und dieses um so mehr, als dergleichen Lehren oft weit verführerischer sind, als offene Häresieen. Die Consequenzen eines irrigen Systems nämlich sind nicht Jedem klar, schrecken darum auch nicht ab, während der Schimmer von Wissenschaftlichkeit, der dasselbe möglicherweise umgibt, das Ansehen des Gelehrten, der es aufgebaut, die begeisterte Aufnahme, die es vielleicht weithin gefunden, jeden Arglosen verlockt. Es ist damit, um einen Vergleich aus der Moral anzuführen, wie mit der nächsten Gelegenheit zur Sünde. Obwohl diese nicht an und für sich Sünde zu sein braucht, so ist sie doch weit gefährlicher, als das offen daliegende Laster. Darum würde ein Beichtvater sich des größten Leichtsinnes schuldig machen, wenn er nicht die ihr Heil ihm anvertrauenden Christen ernstlich davor warnte und nach Kräften davon zurückhielte. Auf gleiche Weise würde auch die Kirche ihre heiligste Pflicht verrathen, wenn sie nicht die ihr anvertrauten Gläubigen auf das Gefährliche jener verführerischen Lehren und Systeme aufmerksam machte und zu ihrer Verwerfung verpflichtete.

87. Die Kirche muß in solchen Entscheidungen unfehlbar sein, weil die Gegner sonst immer die Ausflucht hätten: „auf dem Gebiete der Lehren und Meinungen müsse einzig und allein die Wahrheit herrschen, diese käme aber nicht den besagten kirchlichen Aussprüchen zu." Wenigstens an eine endgültige Entscheidung der Streitigkeiten und an einen wirksamen Schutz gegen die von den Feinden heraufbeschworenen Gefahren wäre gar nicht zu denken.

Zudem würde die heil. Kirche, falls sie in derartigen dogmatischen Erlassen irrte, immerhin, wie oben gezeigt, gegen den Glauben fehlen. In Glaubenssachen aber ist die Kirche schlechthin unfehlbar; das wurde früher aus den ganz allgemeinen Worten Christi bewiesen. Ebendeshalb unterscheiden ältere Theologen, wenn sie über die kirchliche Unfehlbarkeit sprechen, gar nicht zwischen Dogmen und katholischen Wahrheiten, zwischen Häresie und andern Censuren, sondern umfassen Alles dieses, wenn sie behaupten, die Kirche sei unfehlbar in Glaubenssachen.

88. Doch gegen diese Beweisführung erhebt man laute Einsprache.

Die Wissenschaft soll selbst ihre Irrthümer verbessern, soll die Gefahren, die sie heraufbeschworen hat, selbst wieder bannen. Freilich, aber diese Pflicht der Wissenschaft, entgegnen wir zunächst, hebt den heiligsten Beruf der Kirche nicht auf, von ihren Kindern die Gefahren des Glaubens, woher sie immer kommen mögen, abzuwehren. Jene Pflicht der Wissenschaft und dieser Beruf der Kirche können sehr gut zusammen bestehen, ja sie stützen und fördern sich gegenseitig, weil sie nur auf Eines zielen: die Erkenntniß der Wahrheit und die Verwerfung des Irrthums. Auch kann ja nach der kirchlichen Verdammung eines Irrthums sehr wohl noch dessen wissenschaftliche Widerlegung angestrebt werden; man müßte denn behaupten, nachdem der Protestantismus von der Kirche gerichtet, sei dessen wissenschaftliche Bekämpfung unmöglich geworden. — Die Wissenschaft soll ihre Irrthümer selbst verbessern. Sehr wohl, wie aber zweitens, wenn sie es nicht zeitig thut, wenn sie gar daran gehindert wird durch die Vertheidiger jener Irrthümer, welche vielleicht die Presse und die Schulen eines Landes sich dienstbar gemacht, ihre kirchlichen Gegner auf jegliche Weise förmlich verfolgt oder doch durch das staatliche Unterrichtsmonopol von allen Lehranstalten ausgeschlossen haben: — soll die Kirche dann ruhig zusehen, oder nicht vielmehr ihre göttliche Autorität der despotischen Gewalt des Irrthums entgegensetzen? Sie mag das thun, wird man vielleicht entgegnen, wenn es sich um offenbar falsche Lehren handelt; sonst aber muß sie die Wissenschaft gewähren lassen, bis diese durch ihre Erörterungen Licht über die dunkeln Fragen verbreitet hat. Doch bei dieser Entgegnung setzt man voraus, daß die Kirche in wirklich zweifelhaften Dingen, die nicht mit Gewißheit entschieden werden können, ein dogmatisches Urtheil fällen wird, während die große Umsicht und Mäßigung, welche die Kirche laut der Geschichte bei solchen Vorgängen immer gezeigt hat, für das Gegentheil bürgt. Auch wird jeder Unbefangene zugestehen, daß die Entscheidung darüber, ob in einer Streitsache etwas gewiß oder zweifelhaft, dunkel oder hinlänglich aufgeklärt ist, einzig der Obrigkeit und nicht der Partei, welche gerichtet wird, zusteht. Endlich ist nicht zu verkennen, daß manche jener Männer, die der freien Wissenschaft das Wort reden, in offenbaren Widerspruch mit sich selber gerathen. Will nämlich die Kirche eine nicht gerade häretische Meinung eines Gelehrten verwerfen, so heißt es, man müsse es der Wissenschaft überlassen, wissenschaftliche Irrthümer zu verbessern. Wollen nun aber wirklich andere Gelehrten jene Meinung an der Norm des Glaubens prüfen, so schreit man über Ver-

ketzerungssucht und behauptet, nicht ein privater Gelehrter, sondern nur die Kirche habe das Recht, theologische Censuren über Meinungen auszusprechen. Durch solchen Widerspruch kommt zu Tage, was man eigentlich anstrebt; unbedingte Freiheit für theologische Irrthümer. Wir dagegen nehmen sowohl für die Wissenschaft [1], als für die Kirche das Recht in Anspruch, die fraglichen Irrthümer nach der Glaubensnorm zu beurtheilen und sie auch dann zu verwerfen, wenn sie nur mittelbar derselben widerstreben, — und zwar richtet die Kirche sie mit einer Autorität, der Alle zu folgen verpflichtet sind. Denn um Alles noch einmal zusammen zu fassen, die Kirche hat Gewalt über das Gebiet des Glaubens, das ihrer Obhut von Christus übergeben ist; die theologische Wissenschaft gehört aber zu diesem Gebiete, da sie mit einer ganz natürlichen Nothwendigkeit aus dem Glauben sich entwickelt, sie ist mithin gleichfalls der kirchlichen Obhut unterworfen. Die Kirche soll den Glauben auch gegen die durch eine falsche Wissenschaft verursachten Gefahren schützen, sie kann das aber nicht, wenn sie nicht auch ihre Gewalt auf das mit dem Glauben in Beziehung stehende Gebiet der Wissenschaft ausdehnen darf. Denn Niemand kann, wie Newman treffend bemerkt, eine Küste gehörig vertheidigen, wenn er nicht auch Herr des angrenzenden Meeres ist. Die Kirche ist endlich berufen, das göttliche Licht, so weit es der Zweck der Offenbarung erfordert, zu verbreiten: nun aber erheischt dieser Zweck durchaus, daß der Glaube durch Schluß auf die gesammten menschlichen Verhältnisse, auf das innere und äußere Leben angewendet wird; also auch die Folgerungen aus den Glaubenswahrheiten sind der Autorität der kirchlichen Lehrgewalt unterworfen, obwohl sie zugleich zur Wissenschaft gehören. Das ist klar und deshalb wollen wir nun zum 4. Argumente übergehen.

89. Wir haben früher gezeigt, daß die Kirche unfehlbar ist in Auslegung des Sittengesetzes. Was nun fordert dieses von uns in Betreff des Glaubens? Nur so viel, daß wir vom Glauben nicht abfallen? Schon ein Vergleich unserer Pflichten in Betreff des körperlichen Lebens gibt uns hierüber Aufschluß. Oder genügt es, sich vom groben Selbstmorde zu enthalten? Müssen wir nicht auch durch eine mäßige, wohlgeordnete Pflege der Gesundheit positiv für die Erhaltung unseres Le-

[1] Hat die Kirche verboten, eine theologische Meinung zu censuriren, so darf natürlich solches nicht geschehen; und schon deshalb ist es ganz verkehrt, die molinistische Gnadenlehre einfachhin als Semipelagianismus hinzustellen, wie es zuweilen ohne alle Bedenken geschieht.

bens Sorge tragen? Dürfen wir blindlings und ohne Grund unser Leben augenscheinlichen Gefahren aussetzen? Nun, alle diese Pflichten ergeben sich aus dem Werthe des Lebens; und doch ist der Glaube unendlich werthvoller. Um also dieses göttliche Gut rein zu bewahren, um dieses Fundament aller Tugend und Heilswirkung unversehrt zu erhalten, muß der Christ willig Alles, selbst das Leben opfern. Ohne Zweifel kommt er demnach seiner Glaubenspflicht nicht gehörig nach, wenn er a) zwar nicht die Lehre der Kirche selbst, wohl aber deren nothwendige Consequenzen leugnet; b) wenn er an das Gebiet der Häresie so nahe anstreift, daß er lehrt, was zwar nicht allen, aber sehr vielen bewährten Theologen mit der Häresie eins und dasselbe zu sein scheint; c) wenn er Behauptungen vorbringt, welche mit der Irrlehre in mehr oder weniger enger Verbindung stehen, und deshalb gegründete Furcht erwecken, daß er derselben ergeben sei; d) wenn er, von dem kirchlichen Sprachgebrauch abweichend, der Ausdrucksweise der Sectirer sich nähert; e) wenn er über Glaubenslehren, oder auch über Gebräuche und Einrichtungen der Kirche auf eine Weise redet, welche leicht die Frömmigkeit und die Ehrfurcht der Gläubigen schwächen könnte; f) wenn er lehrt, was eine Verirrung Anderer vom wahren Glauben zu veranlassen geeignet ist; g) wenn er Ansichten vertheidigt, welche die Gläubigen in ihrer Unterwürfigkeit gegen die lehrende Kirche wankend machen würden; h) wenn er zwar nicht in Glaubensfragen, aber doch in solchen, die mit jenen irgendwie zusammenhängen, der einstimmigen Lehre der bewährtesten kirchlichen Autoren widerspricht. Sündigt man aber in allen diesen Fällen gegen die Glaubenspflicht und mithin gegen das Sittengesetz, so kann auch die Kirche, die unfehlbare Auslegerin dieses Gesetzes, im Einzelnen bestimmen, was unter dieselben fällt; sie vermöchte ja sonst nicht ihre Kinder über die wichtigste aller Pflichten, die des Glaubens, gehörig aufzuklären.

90. Diesen Gründen wollen wir als letzten entscheidenden 5) die thatsächliche Ausübung der in Rede stehenden Gewalt beifügen. Eine unfehlbare Lehrautorität kann in Handhabung ihrer Gewalt nicht irren; wenn es also feststeht, daß die Kirche sich nicht nur in Bezug auf Häresie, sondern auf die andern theologischen Censuren eine unfehlbare Entscheidung factisch beilegt, so müssen wir die kirchliche Unfehlbarkeit für Beides anerkennen. Verlangt nun die Kirche von ihren Gläubigen durchaus eine innere Zustimmung zu den genannten Entscheidungen? Ja, das geht auf das Allerdeutlichste aus den Verhandlungen des Kon-

stanzer Concils gegen die Wicleffisten und Hussiten, sowie aus der Bulle Clemens' XI. Unigenitus hervor.

91. Das Konstanzer Concil verwarf in der 8. Sitzung 45 Artikel Wicleffs und zwar theils als offenbar häretisch, theils als irrig (erronei), theils als Aergerniß verursachend und gotteslästerlich, theils als anstößig (piarum aurium offensiva), theils als verwegen und aufrührerisch (temerarii et seditiosi)[1]. Aehnlich verfuhr sie in der 15. Sitzung mit 30 Artikeln von Huß. Martin V. bestätigte nicht nur Beides, sondern verfügte auch unter Zustimmung desselben allgemeinen Concils, den der Hussitischen Häresie Verdächtigen eidlich zu fragen: „ob er glaube (utrum credat), daß das Urtheil des h. Konstanzer Concils über die 45 Artikel Wicleffs und die 30 Artikel Hussens wahr und katholisch sei: nämlich daß vorbesagte Artikel nicht katholisch, sondern gewisse aus ihnen offenbar häretisch, gewisse irrig, andere verwegen und aufrührerisch, andere anstößig seien." Die erwiesenen Anhänger besagter Artikel sollten dieselben feierlich widerrufen und abschwören, im Weigerungsfalle aber gemäß den canonischen Bestimmungen bestraft werden[2]. Das allgemeine Concil verlangte also vorkommenden Falls durchaus eine eidliche Versicherung über die innere Zustimmung (credere) zu der Verwerfung genannter Irrthümer und zur Richtigkeit der über sie verhängten theologischen Censuren; es legt mithin auch in diesem Punkte der Kirche Unfehlbarkeit bei, ohne welche sie nicht von allen Gläubigen unter Androhung von Strafen solch innere Zustimmung erheischen könnte.

92. Einen andern Beweisgrund bietet uns, wie schon bemerkt, die Bulle Unigenitus. Clemens XI. verdammt in ihr die 101 Sätze Quesnels bezw. als falsch, verfänglich, übellautend (male sonantes), beleidigend für die Kirche und ihre Praxis, schmachvoll nicht nur für die Kirche, sondern auch für die weltliche Gewalt, gottlos u. s. w. und verbietet allen Christgläubigen über diese Sätze anders zu denken (sentire), zu lehren und zu predigen als in dieser Bulle enthalten, so zwar, daß derjenige, welcher irgendeinen davon öffentlich oder im Privatgespräche behauptet oder vertheidigt, den kirchlichen Censuren unterliegen solle. Wenn diese Bulle nun auch in Frankreich durch die Intriguen der Jansenisten einigen Widerstand fand, so wurde sie doch, wie Döl-

---

[1] Coll. Labbei et Cossartii edit. Ven. 1731. t. 16. p. 122.

[2] l. c. p. 755, 761.

linger[1] bemerkt, „in allen übrigen katholischen Ländern ohne Widerrede als Glaubensvorschrift angenommen," und auch in Frankreich wurde der Widerstand bald gebrochen. Cardinal Noailles, der anfangs gezögert, nahm 1728 die Bulle unbedingt an, ebenso die Sorbonne 1729, ferner die Provinzialconcilien von Avignon und Embrun und wiederholt die Generalversammlungen des Gallicanischen Clerus. Letztere bestimmten zugleich gemäß einer Verordnung Benedict's XIV., daß Denen, welche sich der Bulle nicht unterwürfen, die Sacramente, auch in der Todesstunde, verweigert werden sollten. Wir haben demgemäß in der Bulle Unigenitus eine dogmatische Entscheidung der gesammten katholischen Kirche, kraft welcher unter den strengsten kirchlichen Strafen, ja unter Verweigerung der Absolution in der Todesstunde, eine unbedingte Zustimmung nicht nur zu eigentlichen Dogmen im strengen Sinne des Wortes, sondern auch zu andern Wahrheiten erheischt wird, die mit den Dogmen eben nur in Verbindung stehen. Die Kirche legt sich also auch in diesem Punkte Unfehlbarkeit bei und wir müssen daran halten, wenn wir anders noch Katholiken bleiben wollen[2]. Man merke jedoch wohl, daß die Kirche bezüglich derartiger Entscheidungen keinen Act des göttlichen Glaubens verlangt, den sie nur bei Dogmen, den Wahrheiten, die in der Offenbarung enthalten sind, erheischt; es genügt, daß wir einfach unser Urtheil dem der Kirche als einem unfehlbaren unterwerfen.

93. So viel von den Dogmen und den dogmatischen Entscheidungen. Von ihnen müssen wir die Vorschriften und Gebräuche unterscheiden, die sich auf die Disciplin beziehen. Jene fordern nämlich direct die innere Zustimmung, diese beziehen sich auf das äußere Verhalten. Wird z. B. die Lesung eines Buches untersagt, so genüge ich diesem Verbot, wenn ich dasselbe nicht lese, die darin enthaltenen Lehren aber brauche ich darum noch nicht für häretisch zu halten; zu diesem innern Acte sehe ich mich erst dann verpflichtet, wenn die Kirche dem disciplinären Verbote des Buches noch eine dogmatische Entscheidung über seinen Inhalt hinzufügt. Ein anderes Beispiel. Die Kirche verbietet

---

[1] Hortig's Kirchengeschichte. Fortsetzung. S. 832. Belege dafür ließ der Cardinalerzbischof von Mecheln unter dem Titel herausgeben: Testimonia Ecclesiae universalis in favorem Bullae Unigenitus. Siehe auch Clemens' XII. Bulle Pastoralis officii.

[2] Schwetz, theol. fund. §. 695 seq. (ed. 4.) Dieringer, Dogmatik. 5. Aufl. S. 628.

des Friedens halber eine gewisse theologische Meinung zu censuriren; ich genüge diesem Gesetze, wenn ich keine solche Censur über jene Ansicht ausspreche, mag ich sie auch innerlich für falsch und der göttlichen Offenbarung widersprechend halten.

94. Es ist nun klar, solche, das äußere Verhalten regelnde Bestimmungen können auch von einer nicht unfehlbaren Gewalt getroffen werden, sonst wäre es ja sowohl um die elterliche als die politische Gewalt geschehen. Aber warum sprechen wir denn hievon an diesem Orte, wo nur von der unfehlbaren Lehrautorität die Rede ist? Deshalb, weil auch die kirchliche Disciplin in gewissem Sinne an der Unfehlbarkeit Theil nimmt. Man muß die Disciplin von der Glaubenslehre unterscheiden, darf sie aber nicht davon trennen; denn sie steht in innigem Zusammenhang mit den Dogmen, hat sich aus ihnen heraus entwickelt, und wenn die Kirche, wie bewiesen, mit Unfehlbarkeit den Glauben und das Sittengesetz zu weiteren Folgerungen und Schlüssen entwickeln kann, dürfen wir dann die Unfehlbarkeit ganz und gar von der Entfaltung des Lehrbegriffs zum äußeren kirchlichen Leben ausschließen? Wir wollen hier gar nicht von den Punkten des äußeren Lebens reden, die Gott selbst durch die Offenbarung oder das Naturgesetz in bestimmter Weise angeordnet hat; sie gehören ohne Zweifel zu den Gegenständen des Glaubens und der Sitte, in denen die Kirche unfehlbar ist. Aber zur kirchlichen Disciplin im engern Sinne gehören sie nicht. Darunter versteht man nämlich nur diejenigen Aeußerungen des kirchlichen Lebens, die nicht in besagter Weise unmittelbar von Gott, sondern durch die Kirche angeordnet sind. Wie weit reicht nun in diesem Stücke ihre Unfehlbarkeit?

95. Zuerst muß feststehen, daß in den für die gesammte Kirche gültigen Gebräuchen und Sitten nichts vorkommen kann, was gegen den Glauben oder die guten Sitten verstieße, sonst wäre es ja um die kirchliche Unfehlbarkeit in diesen Stücken geschehen. Die Kirche, sagt Augustin, thut, verordnet und duldet nichts, was gegen den Glauben und die Sitten ist. In diesem Bewußtsein hat denn auch das Tridentinum verschiedene dogmatische Definitionen erlassen, z. B. Sess. XXII. c. 7. „Wenn Jemand sagt, die Ceremonien, Gewänder und äußern Zeichen, welche die katholische Kirche bei der Feier der Messe anwendet, seien mehr Mittel zur Gottlosigkeit als zur Frömmigkeit, der sei im Banne." Ebenso schleudert die Synode das Anathem gegen jene, die da behaupten, das Verbot des feierlichen Eingehens der Ehe zu ge-

wissen Zeiten des Jahres sei ein tyrannischer Aberglauben. (Sess. XXIV., c. 11.)

96. Ferner dürfen die kirchlichen Gebräuche und Satzungen nicht verachtet werden. Solche Verachtung fiele auf die von Christus in der Kirche bestellte Autorität zurück, da diese sie angeordnet hat. Das Concil von Trient belegt denn auch Sess. VII. c. VIII. mit der Strafe des Anathems Diejenigen, welche da sagen, „die von der katholischen Kirche angenommenen und gebilligten Gebräuche, welche bei der feierlichen Spendung der Sacramente angewandt zu werden pflegen, könnten entweder verachtet oder ohne Sünde von den Ausspendern (des Sacramentes) nach Gutdünken unterlassen werden."

97. Der hl. Thomas geht in seinem großen theologischen Werke noch weiter. Denn die Frage, ob das, was bei der Feier des Altarsacramentes geschieht, geziemend sei, bejaht er und gibt als Grund dafür die Gewohnheit der Kirche an[1], welche, als vom heiligen Geist belehrt, nicht irren könne. Gerade so spricht sich auch der hl. Augustinus in einem Briefe über disciplinäre Gebräuche aus. Er sagt nämlich über das, was allgemein in der Kirche beobachtet wird: „Zu disputiren, ob solches zu thun sei, ist die unverschämteste Anmaßung"[2]. Was meint der Heilige mit diesen Worten? etwa bloß, daß die Disciplin der gesammten Kirche weder dem Glauben noch den Sitten widerstreite. Nein! nicht nur das; seine Meinung ist, daß sie nichts Unnützes vorschreibe, denn er tadelt in dem folgenden Briefe, der über denselben Gegenstand handelt, in scharfer Weise die unnützen Gebräuche, weil sie den Christen zwecklos mit Lasten überbürden und so der christlichen Freiheit entgegen seien.

Um die Aussprüche dieser beiden größten Kirchenlehrer gehörig zu verstehen, müssen wir die verschiedenen Beziehungen unterscheiden, welche die Dinge zu unserm letzten Ziele haben. Einige sind kraft unmittelbarer, durch das Naturgesetz oder die Offenbarung gegebener Anordnung Gottes so nothwendig, daß wir ohne sie nicht selig werden können. Anderes ist im Gegentheil ein Hinderniß, wie Alles, was dem Glauben und den guten Sitten widerstreitet; wiederum Anderes ist an und für sich ganz gleichgültig, während endlich Manches,

---

[1] P. III. qu. 83. a. 5. Ecclesiae consuetudo, quae errare non potest, utpote a Spiritu Sancto instructa.

[2] Ep. 54. ad Jan. n. 6. Ed. Maur. II, 126.

ohne gerade zur Erreichung des letzten Zieles durchaus nothwendig zu sein, uns doch auf dem Wege dorthin fördert und voranhilft, oder, was dasselbe ist, mit dem Glauben und Sittengesetze vollkommen im Einklang steht, sich also für uns geziemt. Um nun auf unsere Pflicht zu kommen, so gehört, wie früher bemerkt, die kirchliche Disciplin im eigentlichen Sinn des Wortes weder zur ersten Art, weil Gott sie nicht, wie früher bemerkt, als nothwendig zum letzten Ziele angeordnet hat, noch auch zur zweiten, weil die Kirche nie etwas befehlen kann, was dem Glauben oder den guten Sitten widerstreitet. Auch von der dritten Klasse, den ganz unnützen Sachen, wird sie durch die erwähnten Aussprüche der beiden Heiligen ganz ausgeschlossen. Wir können deshalb nach dem hl. Augustin und Thomas aus einem in der Kirche allgemein gültigen disciplinären Gebrauch oder Gesetze schließen, daß sein Gegenstand zum letzten Ziele förderlich sei und mithin ganz im Einklang mit Glauben und Sittengesetz stehe. Das wollen wir jetzt darthun. Zuvor jedoch noch eine wichtige Unterscheidung, welche manchen Schwierigkeiten vorbeugen wird.

98. Wir müssen nämlich das conveniens und das opportunum nicht mit einander verwechseln. Das Erstere besteht im Einklang mit den unwiderruflichen Grundsätzen des Glaubens und des Sittengesetzes, das zweite in der Angemessenheit für alle die jeweiligen veränderlichen Umstände der Personen, der Zeit und des Ortes. So kann etwas an und für sich geziemend sein, was dennoch unter den gegebenen Verhältnissen nichts weniger als opportun wäre. Stehen nicht die evangelischen Räthe im schönsten Einklang mit der christlichen Tugend? und doch wäre es nichts weniger als opportun, Jeden zum Klosterbruder machen zu wollen. Nichts geziemt sich mehr für den Priesterstand, als der Cölibat, dennoch hält es die Kirche nicht für opportun, ihn auch vom orientalischen Klerus strenge zu fordern. Es kann ferner ein Punkt der kirchlichen Disciplin unter veränderten Umständen seine Opportunität verlieren, die er zu einer andern Zeit hatte; die Kirche selbst erkennt das an, indem sie manche disciplinäre Verordnungen aufgehoben und andere dafür getroffen hat. Nicht diese Opportunität wollen wir also hier beweisen, sondern nur den vollkommenen und nothwendigen Einklang, den die allgemeine Disciplin der Kirche in allen ihren Gebräuchen, Satzungen und Rechtsnormen mit der Glaubens- und Sittenlehre hat, und der eben das Geziemende derselben ausmacht. Wir setzen mit dem hl. Augustin hinzu, es ist eine unverschämte Anmaßung, über eine disciplinäre Bestimmung

hadern zu wollen und das um so mehr, je allgemeiner und beharrlicher die Kirche daran festgehalten, sie hochgeschätzt, anempfohlen und eingeschärft hat, in je innigerer Beziehung dieselbe endlich zum Gottesdienst steht. Es offenbart sich ja der wahre Glaube der Kirche in keinem Punkte ihres äußeren Lebens unmittelbarer als in ihrem Cult, weshalb die Theologen unbedenklich den Grundsatz aufstellen: **Lex precandi est lex credendi**: die Norm des Gebetes ist zugleich eine Norm des Glaubens.

99. Wir können nun diesen Satz leicht beweisen, wenn wir die natürliche und die übernatürliche Seite der Kirche ins Auge fassen.

„Nicht nur durch das Wort," sagt der hl. Thomas (1. II. q. 97 a. 3.), „sondern auch durch die Werke offenbart sich die Vernunft und der Wille des Menschen; denn ein Jeder scheint das für gut zu halten, was er im Werke ausführt. Am Allermeisten thut sich aber Willensneigung und Vernunfterkenntniß durch wiederholte Acte kund, welche die Gewohnheit ausmachen. Denn wenn etwas oft geschieht, so scheint es aus einem überlegten Urtheil der Vernunft hervorzugehen." Das gilt vom bürgerlichen Leben; in den hergebrachten Gewohnheiten und Gesetzen spricht sich die innerste Ueberzeugung eines Volkes aus; sie stehen in nothwendiger Harmonie mit seinen Rechtsbegriffen. Es gilt aber auch vom religiösen Leben und das nicht nur bei der wahren Kirche, sondern selbst bei den Secten. Wo sich bei diesen noch eine kräftige Entwicklung zeigt, da giebt sich auch, so weit möglich, der engste Zusammenhang kund zwischen den äußeren Gebräuchen und den inneren religiösen Ueberzeugungen. Jeder lebende Organismus stößt ja alle fremdartigen Elemente aus, weil er sie sich nicht assimiliren kann. Muß man dieses vom kleinsten moralischen wie physischen Körper sagen, wie viel mehr von der katholischen Kirche, die mit wunderbarer, ewig jugendlicher Lebenskraft Jahrhunderte hindurch in ihrer unermeßlichen Ausbreitung bestanden! Wer kann also nach dem Gesagten leugnen, daß in ihren allgemeinen, vielleicht schon seit vielen Jahrhunderten beobachteten Gebräuchen und Gesetzen die religiöse Ueberzeugung, der katholische Glaube sich unverfälscht ausgesprochen, sich folgerichtig entwickelt hat? Man beachte auch, daß viele derselben von Tausenden und Millionen beobachtet wurden, daß die Kirche für andere die gewaltigsten Kämpfe geführt, die größten Opfer gebracht hat; und diese sollten etwas ganz Unnützes, ganz Gleichgültiges für die katholische Religion sein, sollten nicht vielmehr in innigem Zusammenhange mit ihr stehen? In der unermeßlichen Mannigfaltigkeit der Einzeldinge gewahrt ein Forscher leicht die allen

gemeinsamen Merkmale und schließt dann hieraus auf die zu Grunde liegende Natur der Gattung. Warum dürften wir Aehnliches nicht bei unserm Gegenstande thun? Da giebt es auch eine unermeßliche Mannigfaltigkeit unter den kirchlichen Handlungen der einzelnen Katholiken. Wenn wir also nichtsdestoweniger etwas mit der größten Allgemeinheit beobachtet sehen, so können wir mit Recht aus dieser allgemeinen Disciplin folgern, sie sei in der Natur des katholischen Glaubens begründet und mithin im vollsten Einklang mit demselben.

100. So folgt die Convenienz der Disciplin in dem oben angegebenen Sinne mit Nothwendigkeit aus der Betrachtung der bloß natürlichen Seite der Kirche. Wie aber, wenn wir zugleich das übernatürliche Element in ihr erwägen? Wir sahen ja, der Glaube der Kirche sei unfehlbar, wie in sich selbst, so auch in seinem sprachlichen Ausdrucke durch das Wort, und in seiner Entwicklung durch Folgerungen, warum sollte er nicht auch Unfehlbarkeit haben in seinem thatsächlichen Ausdruck und seiner Entfaltung durch die Disciplin? Dürfen wir denn den heiligen Geist, welcher der apostolischen Thätigkeit für immer versprochen ist, ganz und gar von der Regierung der Kirche ausschließen? Aber, warum sagen denn die Apostel, als sie die disciplinäre Bestimmung, sich vom Blute und vom Erstickten zu enthalten, gaben: „Dem heiligen Geist und uns hat es gefallen?" Oder mit welchem Recht dürfte man den Beistand und Schutz des Heilandes auf die Predigt einschränken? Christus selbst hat es nicht gethan. Denn nachdem er den Aposteln den Auftrag gegeben nicht nur zu predigen, sondern auch die Sacramente zu spenden (zu taufen) und für die Haltung dessen, was er befohlen, also für die Ausführung seiner Anordnungen durch Regierung der Kirche Sorge zu tragen, setzte er hinzu: „Ich bin mit euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Diesen übernatürlichen Beistand also erwogen, werden wir den angezogenen Worten des hl. Augustin beistimmen: es sei die unverschämteste Anmaßung, über die Convenienz der allgemeinen kirchlichen Disciplin hadern zu wollen.

101. Wir werden aber auch begreifen, warum Pius VI. in der Bulle „Auctorem Fidei" unter allgemeiner Zustimmung der Kirche mehrere dogmatische und mithin innere Zustimmung fordernde Entscheidungen sowohl über die kirchliche Disciplin im Allgemeinen, als auch über einzelne zur Disciplin gehörige Bräuche und Rechtssatzungen treffen konnte. Kürze halber heben wir jedoch nur den unter n. 78 verworfenen Satz der Synode von Pistoja hervor:

„Die Vorschrift der Synode über die Ordnung der in den Conferenzen zu behandelnden Gegenstände, in der sie nach vorausgeschickter Bemerkung: in jedem Artikel sei zu unterscheiden, was zum Glauben und zum Wesen der Religion gehöre, von dem, was der Disciplin eigen sei, hinzufügt: in der letztern (der Disciplin) sei zu unterscheiden, was nothwendig oder nützlich ist, um die Gläubigen in der christlichen Gesinnung (in spiritu) zu erhalten, von dem, was unnütz oder lästiger ist, als es die Freiheit der Kinder des neuen Bundes ertrage, noch mehr jedoch von dem, was gefährlich oder schädlich ist, inwiefern es zum Aberglauben und Materialismus führt:

(Diese Vorschrift), inwiefern sie wegen der Allgemeinheit im Ausdrucke zugleich die von der Kirche festgestellte und gebilligte Disciplin betrifft und dieselbe der genannten Prüfung unterwirft: als ob die vom Geiste Gottes regierte Kirche eine Disciplin aufstellen könnte, die nicht nur unnütz und lästiger, als es die christliche Freiheit erträgt, sondern auch gefährlich, schädlich, zum Aberglauben und Materialismus führend wäre: (wird verworfen als) falsch, verwegen, ... verderblich . . . . beleidigend für die Kirche und den sie regierenden Geist Gottes, zum wenigsten irrig (erroneum)."

102. Den Unterschied zwischen Glauben und Disciplin, sowie die Frage, in wiefern die Kirche auch in disciplinären Punkten unfehlbar sei und mithin außer dem äußern Gehorsam noch innere Zustimmung zu Entscheidungen über dieselben verlangen könne, haben wir nicht ohne Grund ausführlich erörtert. Denn nichts ist gewöhnlicher als daß man jene, an und für sich richtige Unterscheidung schnöde mißbraucht. Mit der Ausrede: die Frage ist nur disciplinär und darum nicht nothwendig zu beachten, wähnen Manche selbst den frechsten Ungehorsam gegen die kirchlichen Entscheidungen zu rechtfertigen. Solche hat Pius IX. im Auge, wenn er in seiner Encyclica spricht:

„Gleichfalls können wir die Verwegenheit Jener nicht mit Stillschweigen übergehen, welche die gesunde Lehre nicht ertragend behaupten, „man könne jenen Urtheilen und Decreten des Apostolischen Stuhles, deren Gegenstand sich erklärtermaßen auf das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin bezieht, so lange sie nicht die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren, Beistimmung und Gehorsam verweigern ohne Sünde und ohne irgendwelche Beeinträchtigung des katholischen Bekenntnisses." Wie sehr diese Behauptung der katholischen Lehre über die dem Römischen Papste von Christus dem Herrn selber in göttlicher Machtvollkommenheit verliehenen Vollgewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, widerstreite, muß Jedermann klar und offen sehen und erkennen."

103. Wohl mögen verschiedene Gründe das väterliche Herz Pius' IX. zu dieser scharfen Rüge gezwungen haben. Erstlich ist der Gehorsam gegen die Beschlüsse des Apostolischen Stuhles nicht einseitig auf die Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitte einzuschränken; in der Vollgewalt des Papstes liegen, wie wir in der VIII. Broschüre ausführlich bewiesen, noch andere Rechte. Dann aber rechnen die Gegner, indem

sie jene Unterscheidung immer im Munde führen. Manches zur Disciplin, was wirklich zum Glauben gehört. Wir erinnern nur an das, was Launoi und nach ihm ein ganzes Heer von Nachbetern über die kirchlichen Ehehindernisse gesagt haben. In der neuern Zeit haben besonders Vigil und Nuyts zur Beschönigung ihres Ungehorsams gegen das päpstliche Urtheil von manchen ihrer Behauptungen erweisen wollen, daß sie gar nicht zum Gebiete des Glauben gehörten und deshalb mit Unrecht vom Papste verworfen worden seien. Im Einzelnen haben wir diese Beschuldigungen bei den betreffenden Propositionen zu widerlegen gesucht; doch fühlen wir uns gedrungen, hier auf die Voraussetzung aufmerksam zu machen, welche häufig den gegnerischen Behauptungen zu Grunde liegt und auch in dem oben angeführten Satze der Encyclica berücksichtigt wird. Man gebahrt sich nämlich in seinen Auslassungen gegen die apostolischen Urtheile so, als ob die Lehrgewalt sich nothwendig auf die Definition von Dogmen zu beschränken habe. Wie falsch das sei, wurde bereits erwiesen [1]. Allerdings fordert die Kirche keine innere Zustimmung zu dem, was gar keine Beziehung zum Glauben oder Sitten hat, aber eben so gewiß ist es, daß sie ihre dogmatischen Entscheidungen auch nicht auf das einschränken wird, was sich unmittelbar auf Glauben und Sitten bezieht, unmittelbar sie berührt (attingit), sie kann auch über das urtheilen, was mittelbar daraus folgt oder mittelbar dem widerspricht. So läßt sich auch begreifen, wie die Kirche geschichtliche und kirchenrechtliche Irrthümer wegen ihrer innigen Beziehung mit den ihrer Obhut anvertrauten Wahrheiten verwerfen, wie der Papst den Raub seiner Provinzen und die Verletzung so vieler kirchlichen Rechte für ungerecht erklären und uns zur Zustimmung verpflichten darf [2], wie endlich der hl. Vater fordern kann, daß alle Katholiken auf das Festeste an der in verschiedenen Allocutionen ausgesprochenen Lehre von der weltlichen Herrschaft halten, und wie gleicher Weise der um Pius IX. geschaarte Episcopat dieselbe mit den Worten vorträgt: „daß diese weltliche Herrschaft bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zum Wohle und zur freien Leitung der Kirche durchaus nothwendig ist."

104. Wer hierüber die Nase rümpft, den möchten wir fragen, ob die Kirche folgenden Satz verwerfen könne: „Ein Kind darf seine Eltern in ihrer äußersten Noth im Stiche lassen und, anstatt durch Arbeit für

[1] n. 79 ff. [2] Hierüber siehe VI. St. v. M.-L. n. 99 ff., 110, 127.

deren Unterhalt zu sorgen, in ein Kloster gehen, damit es in demselben zu Gott um Unterstützung für Vater und Mutter beten könne." Gewiß, wird man antworten; denn Gott hat angeordnet, daß Kinder ihre Eltern ehren und ihnen in der Noth beispringen sollen. Und weiter heißt es in der heiligen Schrift: „Du sollst den Herrn nicht versuchen," d. h. nicht mit Verschmähung der natürlichen Mittel auf eine außerordentliche Hülfe der göttlichen Vorsehung rechnen. Darum würde ein solcher Schritt eines Kindes der katholischen Sittenlehre widersprechen. Aber es ist ja nichts von einem Kloster in der Schrift geoffenbart. Freilich nicht, wird man uns entgegnen, aber die Verwerflichkeit obigen Satzes ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der Anwendung jener beiden geoffenbarten Wahrheiten auf die im gesetzten Falle vorliegenden Verhältnisse. Ganz recht, das ist auch unsere Meinung; und daß die Kirche nöthigenfalls unfehlbar die ewigen Wahrheiten auf thatsächliche Verhältnisse anwenden könne, haben wir selbst oben weitläufig gezeigt. Aber nun werfen wir auch einmal den Blick auf die hier in Rede stehende Erklärung des Papstes und der katholischen Bischöfe. Wie Gott verordnet, daß ein Kind seine Eltern ehre, so hat er auch die Unabhängigkeit des Papstes in der Regierung der katholischen Kirche angeordnet. Das Gebot: Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen, nicht mit Verschmähung der natürlichen Mittel auf übernatürliche bauen, ist allgemein. Aus der Anwendung der besagten geoffenbarten Wahrheiten auf die jetzigen politischen Verhältnisse ergiebt sich sofort für die Kirche die practische Nothwendigkeit der weltlichen Souverainetät des Papstes oder die Verpflichtung, für dieselbe nach Kräften einzustehen, statt auf sie zu verzichten. Einer solchen Verpflichtung ist sich die Kirche innigst bewußt, wie nicht nur ihre letzte Erklärung und insbesondere das bekannte: **Non possumus**, sondern eine tausendjährige Geschichte beweist. Daß nun die Kirche in der Erkenntniß dieser, aus Offenbarungswahrheiten sich ergebenden Pflicht unfehlbar ist, kann nach dem früher Gesagten nicht beanstandet werden. „Aber Papst und Bischöfe betonen in ihren Erklärungen nicht nur jene Verpflichtung, die Souverainetät des Papstes zu erhalten, sondern ganz besonders die thatsächliche Nothwendigkeit derselben für eine unabhängige und gehörige Regierung der Gesammtkirche." Wohl; denn jene setzt diese voraus. Ist also die Kirche unfehlbar in der Erkenntniß der erstern, so erkennt sie auch die letztere mit Unfehlbarkeit. Erläutern wir das durch einige Beispiele. Die Kirche hat mit Unfehlbarkeit die fünf Sätze des Jansenius im Sinne ihres Autors als häretisch verdammt,

sie mußte mithin auch unfehlbar den Sinn des Verfassers erkennen, obwohl sie denselben nur durch natürliche Mittel erfassen konnte; die Kirche ist unfehlbar in der feierlichen Canonisation der Heiligen, sie vermag mithin auch zweifellos den Thatbestand von deren Leben und Sterben, inwiefern solches erforderlich ist, zu erkennen, obwohl sie hiebei auf menschliche Zeugnisse angewiesen ist; die Kirche kann unfehlbar theologische Folgerungen censuriren, und doch ist häufig eine ihrer Prämissen, welche die Kirche doch auch unfehlbar erkennen muß, nur durch natürliche Evidenz gewiß. Nicht anders verhält es sich mit unserer Frage. Eben weil die Kirche unfehlbar die practische Nothwendigkeit der päpstlichen Souverainetät erkennt, muß sie auch mit Unfehlbarkeit deren Voraussetzung, die thatsächliche Nothwendigkeit erkennen, daß nämlich ohne die weltliche Souverainetät bei der gegenwärtigen Weltlage eine unabhängige und gehörige Regierung der Gesammtkirche gefährdet wäre. Und weil gerade aus der Leugnung dieser Wahrheit in Italien das größte Aergerniß entsteht, so mußte die Kirche sie offen aussprechen und von Allen verlangen, daß sie unerschütterlich festgehalten werde [1].

105. Bisher haben wir von der kirchlichen Lehrgewalt gesprochen, insofern sie unfehlbar ist. Da dieses Vorrecht aber nicht allen ihren Trägern zukommt, so entsteht die Frage, welche Autorität die nicht unfehlbaren Lehrer haben. Um darauf gehörig antworten zu können, müssen wir ein wenig den Begriff des unter den Censuren erwähnten **Temerarium** erläutern. Wir deuteten bereits an, daß dem Christen eine große Sorgfalt, den Glauben unversehrt zu bewahren, obliege, und daß er deshalb Alles meiden müsse, was ihn auch nur mittelbar mit dem Glauben in Widerspruch bringen könnte. Man kann nun gegen diese Sorgfalt in doppelter Weise fehlen, durch Befangenheit wie durch Verwegenheit. Aehnlich ist es mit andern Pflichten. Man soll sein Leben erhalten, aber hierin weder zu ängstlich und bangherzig, noch zu verwegen und rücksichtslos sein. Man soll ferner die Sünde meiden,

---

[1] Siehe über die ganze Frage die ausführlichen Erörterungen der Civiltà catt. Ser. V. v. 5, 6, 7. Bischof Gerbet von Perpignan drückt sich darüber also aus: Diese Souveränetät gründet sich auf eine geoffenbarte Wahrheit und eine gewisse Thatsache. Die geoffenbarte Wahrheit ist, daß das Haupt der Kirche, welches die Unterweisung aller Nationen leiten soll, das Recht hat, frei das ihm von Gott anvertraute Amt auszuüben; die gewisse Thatsache besteht darin, daß die politische Unabhängigkeit das sicherste Mittel ist, um die Anwendung jener Wahrheit unversehrt zu erhalten. Besagte Souveränetät ist weder ein Glaubensartikel, noch eine profane Thatsache, sie ist eine von einem Dogma getragene Thatsache.

nichtsdestoweniger muß man sich vor beiden Extremen hüten: nicht nur vor Laxheit, sondern auch vor Scrupulosität. Zu große Aengstlichkeit schnürt das Herz nur zusammen, raubt dem Menschen alle Thatkraft, nimmt seinem Geiste allen Schwung; sie hindert das Forschen in der Wissenschaft und läßt überhaupt nichts Großes gedeihen. Wenn der Mensch immer fürchtet anzustoßen, kann er nicht rüstig vorangehen. Diese Befangenheit wird ungleich verkehrter, wenn sie nicht in dem Gefühle der eigenen Schwäche, sondern in einem schwachen Glauben wurzelt, der bei jeder in der Forschung anstoßenden Schwierigkeit für die Wahrheit der christlichen Religion selbst zittert. Man hat solche befangene Menschen passend mit jenen Wilden verglichen, welche eine Sonnenfinsterniß nicht sehen können, ohne in Angst zu gerathen um das Wohlergehen der Sonne. Diese letzte Art von Befangenheit ist mit der Festigkeit des katholischen Glaubens unvereinbar, kommt aber auch nicht häufig vor, und vollends sie der Kirche oder den Nächsten vorzuwerfen, wäre ebenso unbegründet als boshaft. Doch welchen Grund die Befangenheit immerhin haben mag, man muß sich ihr zu entwinden suchen.

106. Viel verderblicher ist aber das andere Extrem, die Verwegenheit in Aufstellung von Meinungen, die auf den Glauben Bezug haben. **Temere** handelt der Mensch, wenn er sich ohne hinlänglichen, vernünftigen Grund für etwas entscheidet, besonders wenn er das gegen den Rath Anderer thut, von denen er sich sollte belehren lassen. So ein Verfahren verstößt offenbar gegen die Klugheit und wird schwerlich je zum Ziel führen, mag dieses nun die Wahrheit oder ein anderes Gut sein. Wie unheilvoll ist solches Vorgehen aber erst in Sachen des Glaubens! man setzt sich dabei ja der offenbaren Gefahr aus, einen Irrthum wider den Glauben zu umfassen, und kann sich auch eben wegen seiner Verwegenheit nicht trösten, daß der Irrthum unüberwindlich (invincibilis) und darum nicht schuldbar sei. Solche Handlungsweise müßte man verwerfen, von der besondern Natur des Glaubens auch ganz abgesehen. Oder ist es jemals zu entschuldigen, daß man in wichtigen Angelegenheiten, wo man selbst nicht klar sieht und keine hinlängliche, vernünftige Gründe erkennt, den Rath erfahrener Meister verschmäht?

107. Aber es muß noch in unserm Fall die besondere Natur des Glaubens in Betracht gezogen werden. Der Glaube beruht nämlich, wie schon das Wort deutlich sagt, schließlich auf Autorität, setzt also wesentlich seiner innersten Natur nach die Unterwerfung des eigenen Gutdünkens unter eine von Außen gegebene Regel voraus. Das ist es

aber gerade, wessen die Temeritas sich weigert. Ihre höchste Stufe ist nun freilich die Ketzerei, das hartnäckige Bestehen auf seiner eigenen Meinung gegenüber der auf das Bestimmteste uns durch die Kirche verbürgten göttlichen Autorität. Indeß gelangt man weder im Guten noch im Bösen gleich zum Höchsten und Aeußersten; so auch in Glaubenssachen. Hier giebt es gleichfalls außer der Häresie noch viele andere Abstufungen der Temeritas, auf denen man aus stolzem Dünkel seine Meinung der berechtigten Autorität Anderer vorzieht.

108. Der Glaube, ja auch die tiefere Einsicht in die Glaubensgeheimnisse sind ferner ein Werk der göttlichen Gnade; intellectus et scientia werden uns von der Kirche als Gaben des heiligen Geistes vorgestellt. Der heilige Geist widersteht aber den Stolzen und gibt seine Gnade nur den Demüthigen. Wer ist nun demüthig? Doch wohl nur derjenige besitzt Demuth, der bescheiden von sich, von seinen Kenntnissen und Studien denkt und darum sich gerne von Andern belehren läßt. Das aber verschmäht der Verwegene; er darf darum auch nicht die Gnade hoffen, welche ihm die scientia, die Wissenschaft in Glaubenssachen, vermittelt und muß im Gegentheil fürchten, ohne jenes Gnadenlicht überall anzustoßen. Von welcher Seite wir also auch die Verwegenheit auf theologischem Gebiete betrachten, sie erscheint immerhin in hohem Grade verwerflich.

109. Mit Recht hat deshalb ein theologischer Schriftsteller unserer Zeit gesagt: „In der Theologie kann man nicht zu mißtrauisch gegen das eigene Ingenium sein und nicht genug beherzigen, daß es besser ist Wahres zu sagen, was nicht neu, als Neues, was nicht sicher wahr ist [1].

110. Schon früher hatte Hieronymus in seiner kernigen Sprache denselben Gedanken also ausgedrückt: „Niemals habe ich mich selbst zum Lehrmeister gehabt." Kräftig spricht sich auch der hl. Bernhard über diesen Punkt gegen Abälard aus: der verwegene Ergründer der göttlichen Majestät gesteht bei seinem Grübeln gleich von vornherein, daß über die in Rede stehende Frage alle kirchlichen Lehrer nur einer Ansicht seien, und doch setzt er dieselbe ganz bei Seite und rühmt sich einer bessern, indem er sich nicht scheut, gegen das Verbot des Weisen „die alten Grenzen, welche unsere Väter gesetzt, zu überschreiten."

111. Nichtsdestoweniger wäre der Fall nicht undenkbar, daß gerade die Autorität, deren Ansehen vom Verwegenen verschmäht wird, irrte,

---

[1] Reusch, Bibel und Natur. S. 10.

— wir sprechen nämlich hier von einer nicht unfehlbaren Lehrgewalt — dagegen die Meinung, welche er ohne hinlängliche Gründe umfaßt, die richtige wäre; denn das Temerarium bezieht sich nicht gerade, wenigstens nicht direct, auf die Wahrheit oder Falschheit einer Ansicht, sondern vielmehr auf das unberechtigte, unbegründete Vorgehen in ihrem Aufstellen[1]. Dieses könnte aber auch dann Statt haben, wenn die aufgestellte Ansicht die richtige wäre. Erläutern wir das durch ein Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben. Es wäre gewiß die größte Impietät, wenn ein Kind ohne genügenden Grund ein Vergehen bei seiner Mutter argwöhnte, selbst für den Fall, wo die Mutter das Verbrechen wirklich begangen hätte. Erst dann, wenn dasselbe unzweifelhaft an den Tag gekommen, hört jene Impietät auf. Hieraus erhellt, daß selbst das unbegründete Aufstellen einer richtigen Ansicht, und mithin auch der Widerspruch gegen eine nicht unfehlbare Lehrautorität verwerflich, der Gehorsam gegen sie pflichtmäßig werden kann.

112. Nach diesen Vorbemerkungen ist nun zuerst der Werth einer allgemein angenommenen theologischen Ansicht in Betracht zu ziehen. Möglicherweise ist es mehr als temerarium einer solchen zu widersprechen; denn wenn die Theologen einstimmig und beharrlich behaupten, eine Lehre sei Dogma, so ist dieß ein sicheres Zeichen, daß dem wirklich so ist. Oder ist es nicht undenkbar, daß alle Theologen der Kirche irren sollten, in der Behauptung, es sei etwas Glaubenslehre? Hätte die Kirche da nicht die heiligste Pflicht, solchem Irrthum der Theologen zu widersprechen, da es sich um Reinbewahrung des Glaubens handelte? Wenn sie also in solchem Falle schweigt, so billigt sie durch ihr Schweigen die übereinstimmende Lehre der Theologen und bekleidet sie so mit ihrer eigenen Autorität. Aus ähnlichen Gründen wäre es verkehrt, wenn gleich immerhin wieder sündhaft, der übereinstimmenden Meinung der Theologen verschiedener Zeiten und Länder entgegenzutreten, wenn sie einen Satz anders als häretisch censurirten, und zwar wäre das um

---

[1] Wir sagen „wenigstens nicht direct", denn die meisten Theologen sind der Meinung, daß, wenn die Kirche etwas als temerarium verwirft, daraus mit Nothwendigkeit auch dessen Falschheit sich ergiebt, weil die kirchlichen dogmatischen Entscheidungen absolute und immerwährende Gültigkeit haben, das aber, was absolut und für immer temerarium ist, auch nothwendig falsch sei. Einige Theologen, wie Lugo, leugnen jedoch in strengem Festhalten am Begriff, daß die kirchlichen Censuren des temerarium und scandalosum auch durchaus die Falschheit der so censurirten Sätze involviren.

so weniger sündhaft, je weniger scharf die in Rede stehende Note wäre, oder auch je minder vollkommen die Uebereinstimmung sich zeigte. Bei dieser Abnahme der in besagtem Widerspruch liegenden Verkehrtheit kommen wir gar zu bald zu einer Stufe, wo derselbe gar nicht mehr unerlaubt wäre. Ganz genau aber die Grenze zwischen strafbarer Verwegenheit und kühnem Freisinn anzugeben, ist unmöglich. Es hängt das viel von den Gründen ab, die man der allgemeinen Ansicht entgegen zu setzen weiß.

113. In der Beurtheilung einzelner Fälle muß man sich vor zwei Extremen hüten: einestheils nicht allzu leicht den Betheuerungen glauben, etwas sei sententia communis oder communissima. Denn damit nehmen es Einige zu leicht, weil sie eben nur die Theologen ihrer Zeit oder ihres Landes oder ihres Ordens kennen. Auch hat der Ausdruck sententia communis bei Vielen eine große Elastizität, da sie die Allgemeinheit nicht im absoluten, sondern im moralischen Sinne nehmen. Von der andern Seite soll man auch nicht zu heikel sein; einige wenige Theologen, die gegen den Strom schwimmen, brechen noch nicht dessen unwiderstehliche Kraft. So viel dürfte aber jedenfalls klar geworden sein, daß es temerarium sein kann, gegen eine allgemeine Ansicht der Theologen anzukämpfen, selbst für den Fall, wo diese keine unbedingte Gewißheit giebt. Es hört aber die Verwegenheit selbstverständlich auf, wenn neue schlagende Documente, oder bei der Erörterung der Streitfrage neue solide Gründe gegen jene Ansicht aufgefunden werden.

114. Ganz dasselbe gilt auch von andern nicht unfehlbaren Autoritäten, insbesondere von den römischen Congregationen. Es kommen hier, wo es sich um dogmatische Erlasse handelt, zwei Congregationen in Betracht, nämlich die der Inquisition und die des Inder. Ihnen ist ihre Gewalt von dem Papste und zwar für die ganze Kirche delegirt worden, und sie erhielten, wie sich aus vielen ihrer Decrete ergiebt, die Vollmacht, nicht bloß das Lesen eines Buches zu verbieten, sondern auch sich über den Inhalt desselben auszusprechen; obwohl Letzteres gewöhnlich nur von der Congregation der Inquisition geschieht. Ihre Entscheidungen sind darum von einer höhern Autorität als ähnliche einzelner Bischöfe, so zwar, daß von den letztern an jene Congregationen appellirt werden kann. Dennoch sind sie nicht unfehlbar, es sei denn, daß ihre Decrete im Namen des Papstes oder aus speciellem Auftrage desselben als Glaubensgesetze für die gesammte Kirche verkündigt werden. Benimmt ihnen nun dieser Abgang der Unfehlbarkeit all ihr Ansehen?

Nein; wir haben das oben gezeigt. Es gebührt ihnen willige Unterwerfung, und das nicht nur wegen der großen Umsicht, womit sie vorangehen, wegen der Erfahrung und Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder, sondern ganz besonders wegen der den Trägern der kirchlichen Lehrgewalt innewohnenden Autorität und des ihnen verheißenen göttlichen Beistandes. Wir müssen uns hierüber noch näher erklären.

115. Zur Erläuterung des Gesagten können wir uns eines Vergleiches aus dem gewöhnlichen Leben bedienen. Niemand wird in sein Haus sehr verdächtige Menschen aufnehmen; warum also wollen wir von unserm Innern nur Solches ausschließen, das mit unbedingter Gewißheit dem Glauben widerspricht? Wird ein zartes Gewissen nicht schon bloß Verdächtiges mit Entschiedenheit von sich weisen? Sicher haben nun aber die genannten Congregationen so großes Ansehen, daß die von ihnen verworfenen Sätze uns wenigstens als verdächtig erscheinen müssen. Man beschuldige uns keiner Uebertreibung; denn was ist hiemit gesagt? Etwa, daß wir das Gegentheil dieser censurirten Sätze unbedingt für wahr halten, oder gar als Dogma annehmen sollen? Nein; denn die Wahrheit eines Satzes folgt mit Nothwendigkeit erst aus der Falschheit, nicht schon aus der Verwegenheit der gegentheiligen Behauptung. Wohl aber — und dieß ergiebt sich freilich aus unserm Vergleiche — soll das Ansehen jener Lehrgewalt jedenfalls so viel über uns vermögen, daß wir nicht der von ihr verworfenen Ansicht beipflichten. Bouix[1] drückt sich hierüber also aus: „Wenn die genannten dogmatischen Decrete im Namen der Congregationen ohne Bestätigung oder speciellen Auftrag von Seiten des Papstes veröffentlicht wurden, so verpflichten sie nicht zur innern Beistimmung, weil sie in diesem Falle nicht sicher unfehlbar sind. Doch gebührt ihnen wegen ihres hohen Ansehens auch dann noch die höchste Ehrfurcht."

116. Aber Galilei! wird vielleicht Mancher bei sich denken. Nun ja, warum bringt man immer wieder einen schon so oft widerlegten Einwand? Offenbar nur deswegen, weil man sonst nichts Erhebliches gegen die römischen Congregationen zu sagen weiß; bestätigt aber nicht gerade das so seltene Vorkommen eines Mißgriffes dieser seit 300 Jahren bestehenden und immerfort thätigen Behörden das Ansehen, das wir ihnen beilegen?

117. Dennoch gehört die Verurtheilung Galilei's gar nicht hieher,

---

[1] De Curia Romana. p. 483.

wo wir von den dogmatischen Decreten der Congregationen sprechen. Denn der gegen jenen 1633 gefällte Richterspruch, den wir übrigens gar nicht vertheidigen wollen, obwohl Galilei selbst ihn durch seine Charakterfehler und seinen Ungehorsam veranlaßt hatte: dieser Richterspruch, sage ich, war ebensowenig ein Gesetz, als die ihm beim ersten Verhöre (1616) privatim ertheilte Weisung, von der copernicanischen Meinung abzulassen und sie nicht mehr zu vertheidigen. Richterliche und gesetzgebende Thätigkeit dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Freilich kommt auch in dieser Sache ein Gesetz in Betracht, das bekannte, am 5. März 1616 erlassene Bücherverbot der Congregation des Index. Doch ist dieß kein doctrinärer, sondern ein disciplinärer Erlaß, der nicht zu einer Meinung, sondern nur zum Nichtlesen bezw. zur Aenderung gewisser Stellen eines Buches verpflichtet. Bouix scheint freilich auch dieses Decret für ein dogmatisches zu halten, doch können wir ihn aus seinen eigenen Worten widerlegen. Er sagt nämlich: „Wenn die Congregation schlechte Bücher verbietet, so entscheidet sie nicht ausdrücklich, dieser oder jener Satz sei zu halten oder zu verwerfen, und deshalb sind selbst jene Decrete, wodurch sie Bücher wegen schlechter Lehrmeinungen verurtheilt, zu den disciplinären zu rechnen." Nach dieser richtigen Bemerkung sehen wir uns nun einmal das fragliche Decret an: „Quia etiam ad notitiam praefatae Congregationis pervenit, falsam illam doctrinam Pythagoricam divinaeque Scripturae omnino adversantem de mobilitate terrae et immobilitate solis, . . . jam divulgari et a multis recipi, sicuti videre est in quadam epistola impressa .... in qua dictus Pater (Foscarini) ostendere conatur, praefatam doctrinam consonam esse veritati et non adversari sacrae Scripturae, ideo ne ulterius hujusmodi opinio in perniciem catholicae veritatis serpat, censuit, dictos, N. Copernicum de Revolutionibus orbium et Didacum Astunica in Job suspendendos esse, donec corrigantur; librum vero Patris Foscarini omnino prohibendum atque damnandum, aliosque omnes libros pariter idem docentes prohibendos, prouti praesenti decreto omnes respective prohibet, damnat atque suspendit." Dieses Decret hat zwei Theile, von denen der erste nur die Motivirung, der zweite aber das eigentliche Gesetz enthält. Beide auseinander zu halten, fordern die elementärsten Principien der Theologie und Jurisprudenz; denn Zweck, wie Motiv fällt nicht unter das Gesetz. Dieß ist so wahr, daß die Theologen jene Unterscheidung selbst bei den dogmatischen De-

finitionen allgemeiner Synoden machen. Um so mehr gilt das von disciplinären Erlassen. Nehmen wir z. B. das Gesetz des IV. ökumenischen Concils im Lateran in Betreff der Verwandtschaftsgrade (Cap. 8. X. de consang. et affin.). Allerdings ein höchst weises und gegenwärtig noch gültiges Eheverbot. Doch Niemand wird uns verpflichten, das einzige vom Concil dafür angegebene Motiv (quia quatuor humores sunt in corpore etc.)[1] für bestimmend zu erachten; man genügt dem Gesetze, wenn man in den verbotenen Graden keine Ehe eingeht. Wenden wir nun das Gesagte auf das fragliche Decret der Indercongregation an, und scheiden wir demgemäß die ganze Motivirung vom Gesetze selbst aus, so bleibt nur ein Bücherverbot übrig, das, wie Bouix richtig bemerkt, nur disciplinär ist. Es wurde also dadurch Niemanden untersagt, das Copernicanische System für sich anzunehmen oder in Privatgesprächen, Vorlesungen und Disputationen zu vertheidigen, ja auch das Bücherverbot wurde durch die ausdrückliche Erlaubniß gemildert, in Schriften die Copernicanische Ansicht als Hypothese zu behandeln und die Gründe dafür auseinander zu setzen. So sehen wir denn wirklich einen der bedeutendsten Gegner Galilei's, P. Riccioli, die Gründe für das genannte System mit einer Klarheit und Rückhaltslosigkeit anführen, daß Delambre in der Geschichte der Astronomie daraus den Schluß zieht, der Jesuit sei von demselben innerlich überzeugt gewesen. Wir stimmen allerdings dieser Folgerung nicht bei, glauben aber auf sie nichtsdestoweniger verweisen zu müssen, um zu zeigen, welche Freiheit man damals in Rom für die Begründung des Copernicanischen Systems gestattete.

118. Doch gesetzt, die Congregation des Index hätte in dem citirten Verbote ein allgemein verpflichtendes, dogmatisches Decret erlassen, so bliebe auch dann noch Alles, was wir früher gesagt, bestehen. Vorerst ist festzustellen, daß die Entscheidung der Congregation nicht eine päpstliche Definition genannt werden darf. Um das zu zeigen, bedarf es keiner verschlungenen Beweisführung, sondern nur einer einfachen Darlegung des Thatbestandes. Es giebt kein einziges auf das Copernicanische System bezügliche Gesetz, das publicirt wäre im Namen des

[1] Die Kirche entlehnte diesen Grund einer damals in der medicinischen Wissenschaft geltenden Theorie. Will man durchaus darüber lärmen, so tadele man nicht die Kirche, welche in einer, wie es in dem Eheverbote ausdrücklich heißt, auf körperliche Zustände sich beziehenden Sache der medicinischen Wissenschaft gefolgt ist, sondern vielmehr die Wissenschaft, welche eine solche Theorie aufgestellt hatte.

Papstes oder als vom Papste bestätigt oder als erlassen auf Befehl des Papstes. Auch das erwähnte Decret des Index trägt nicht im Mindesten das Zeichen einer solchen Promulgation an sich. Freilich wurde es, wie Bellarmin bezeugt, vom Papste veranlaßt (facta a Domino nostro). Aber bei einem Gesetze kommt es bekanntlich nicht darauf an, wer es veranlaßt hat, sondern einzig darauf, mit wessen Autorität es promulgirt worden. Mag es auch nur von einem privaten Laien veranlaßt oder verfaßt sein; es erhält doch sogleich päpstliche Autorität, wenn es vom Papste bestätigt und mit dieser Bestätigung veröffentlicht wird. Quod Papa approbat, facit suum. Aber auch umgekehrt. Wird ein Schriftstück vom Papste zwar abgefaßt, aber nicht mit seiner Autorität promulgirt, so darf man es auch nicht als ein päpstliches Gesetz betrachten. Diese Behauptung ergiebt sich aus den ersten Principien der canonischen, wie überhaupt jeder Rechtslehre. Demgemäß wurde denn bereits im 16. Jahrhundert die Verwerfung des Copernicanischen Systems nicht als ein definitives kirchliches Urtheil angesehen. Bouix und Ward sammelten hiefür reichliche Zeugnisse und zwar unter andern von gleichzeitigen römischen Theologen aus der Gesellschaft Jesu (Bellarmin, Riccioli, Fabri), denen Sachkenntniß nicht abgesprochen werden kann. Selbst Eiferer, welche das System als häretisch verwarfen, mußten doch eingestehen, daß die Censur nicht vom Papste bestätigt sei. So Ferraris in seiner Prompta bibliotheca. Wir hätten demnach auch dann in dem Decrete des Index zum Höchsten den doctrinären Erlaß einer Congregation. In Betreff solcher Decrete haben wir nun gesagt, daß die Behauptung der von einer Congregation ohne ausdrückliche päpstliche Bestätigung censurirten Sätze temerär, und daß man mithin im Gewissen verpflichtet sei, so lange denselben seine Zustimmung zu versagen, als nicht neue Argumente sie als wahr erwiesen. Wenden wir das auf unsern Fall an. Gesetzt, der Erlaß des Index sei doctrinär gewesen, so durfte man so lange nicht das Copernicanische System einfachhin für wahr annehmen, als nicht neue Gründe dasselbe bewiesen. Das war die Auffassung, welche selbst von einem römischen Pönitentiar ausgesprochen wurde. Denn im Jahr 1661 schrieb der Jesuitenpater und Pönitentiar bei S. Peter Fabri: Es steht nichts entgegen, daß die Kirche jene Stellen der heiligen Schrift in ihrem natürlichen Sinne verstehe und erkläre, sie seien so zu verstehen, so lange keine Demonstration das Gegentheil beweise. Welcher Vernünftige kann gegen diese Forderung etwas einwenden? Die damalige Zeit hatte nicht

die physikalischen und astronomischen Kenntnisse der Gegenwart, welche das Copernicanische System zweifellos gemacht haben, und vollends enthielt dasselbe nach der Auffassung Galilei's, welcher die Schwere der Luft noch nicht kannte, eine physikalische Absurdität, worauf Baco, Riccioli und andere Zeitgenossen aufmerksam machten. Nichts konnte folglich damals Jemanden zwingen, es einfachhin anzunehmen. Das ist so wahr, daß einer der bedeutendsten Astronomen jener Zeit, Tycho de Brahe, noch ein dem Copernicanischen entgegengesetztes Weltsystem aufstellte. Es erhellt nun aber auch die Falschheit der Behauptung, das genannte Decret des Index hätte dem Fortgange der Wissenschaft Eintrag gethan. Von dem damaligen Standpunkte der Astronomie aus war die Copernicanische Weltanschauung nicht gewiß, sondern nur eine Hypothese, und als solche sie zu behandeln, war ausdrücklich freigegeben worden. Diese Erlaubniß gestattete die durch das Decret hervorgerufene Controverse, und spornte mächtig an, die Gründe für und gegen das System aufzusuchen und gegen einander abzuwägen und so jenen Zeitpunkt herbeizuführen, wo die Auffindung neuer Argumente dasselbe als gewiß erwies, so daß dann auch der Theologe ohne alle Temerität es annehmen und vertheidigen konnte. Das hier Gesagte gilt selbst für die Annahme, daß das Decret des Index ein dogmatisches gewesen. Welche Berechtigung aber diese Annahme habe, darüber haben wir uns schon genugsam ausgesprochen.

119. Es wurde oben bemerkt, daß die genannten Congregationen, wie überhaupt die Träger der kirchlichen Lehrgewalt (Papst und Bischöfe), Bücherverbote erlassen können. Und warum nicht, wenn anders ihre Lehrgewalt ein Ausfluß ihrer Jurisdiction ist? Wer hätte auch je einer weltlichen Regierung das Recht zur Handhabung der Sicherheitspolizei abgesprochen? Ist diese deshalb völlig abzuschaffen, weil sie vielleicht einige Mal zu vorsichtig gewesen? Es steht also auch den kirchlichen Behörden die Pflicht wie das Recht zu, durch Verordnungen den Gefahren für das höchste Gut ihrer Untergebenen, den Glauben, zu wahren. Daß aber solche Gefahren durch das Lesen schlechter Bücher entstehen, kann nur Unverstand leugnen. Vernunft und Erfahrung, ja auch der Glaube selbst geben uns darüber Gewißheit. „Ihre (der Irrlehrer) Rede frißt um sich wie der Krebs", warnt der hl. Paulus.

120. Wir sehen darum auch die Kirche von den ältesten Zeiten an diese Art des Glaubensschutzes ausüben. Schon in den apostolischen Zeiten ereignete sich in Ephesus auf Veranlassung des hl. Pau-

lus Folgendes: „Viele aus denen, welche vorwitzigen Dingen nachhiengen, brachten die Bücher zusammen und verbrannten sie vor Aller Augen. Man berechnete ihren Werth und fand ihn zu 50,000 Denaren." Daß die heilige Schrift diesen Schritt billigte, geht aus dem ganzen Zusammenhang, besonders aber aus den unmittelbar folgenden Worten hervor: „Auf diese Weise breitete sich das Wort Gottes aus mit Macht und wurde gewaltig." Welchem Zweck galt dieß Opfer von 50,000 Denaren? Man wollte offenbar, daß jene Bücher nicht mehr gelesen würden, also dasselbe, was noch jetzt die Kirche mit den Bücherverboten bezweckt.

121. Wie eng diese Praxis mit dem katholischen Glauben zusammenhängt, geht ferner daraus hervor, daß bereits das erste allgemeine Concil ein Verbot gegen die Thalia des Arius erließ, und die Kirche seitdem nie aufgehört hat, Aehnliches gegen andere schlechte Bücher zu thun. Die Belege hiefür hat in Hülle und Fülle Zacharia in seiner Geschichte der Bücherverbote beigebracht. Dieser allgemein und immer in der katholischen Kirche wiederkehrenden Erscheinung muß nach dem früher Gesagten eine katholische Idee zu Grunde liegen, welche in gleicher Weise die Gläubigen stets belebte, nämlich die lebendige Ueberzeugung von dem hohen Werth des katholischen Glaubens, zu dessen Bewahrung man Alles, nöthigenfalls Gut und Blut, einsetzen soll. Wir können hinzufügen: weil diese Achtung gegen den Glauben unserer Zeit abhanden gekommen ist, darum hat sie auch kein Verständniß für Bücherverbote, darum schreit sie gegen nichts mehr, als gegen diese Maßregel der Kirche. Aber unsere heilige Mutter wird darum nicht aufhören, auf besagte Weise uns und unsern Glauben gegen das Gift schlechter Lehren zu schützen.

122. Wohl mag ein Einzelner Gegengift genug in sich haben oder zu haben meinen, um ungefährdet von der verbotenen Frucht kosten zu können. Aber das Verbot bindet auch noch in diesem Falle; denn es hieße alle Gesetze und alle Rechtspraxis umstoßen, wenn es dem Urtheile der Untergebenen anheimgestellt wäre, sich von Beobachtung derselben dispensirt zu erachten, weil deren Zweck nach ihrer Meinung für sie wegfiele. Uebrigens hält es nicht schwer, falls Jemand durch seine Kenntniß gegen die Gefahr jener Vergiftung gesichert ist, Dispens von dem genannten allgemeinen Verbote zu erhalten.

123. Welchen Sätzen des Syllabus gelten unsere bisherigen Erörterungen? Folgenden zweien:

32. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller unbedingt bindet, ist nur auf dasjenige beschränkt, was von dem unfehlbaren Urtheil der Kirche als von Allen zu glaubendes Dogma vorgestellt wird. (Schreiben an den Erzbischof von München-Freysing Tuas libenter vom 21. December 1863.)

33. Es steht nicht ausschließlich der kirchlichen Jurisdictionsgewalt zu, kraft eigenen, selbst überkommenen Rechts den Unterricht in den theologischen Gegenständen zu leiten. (Ebendaselbst.)

124. In dem angezogenen Schreiben an den Erzbischof von München sagt Pius IX.: „Wir nehmen gerne an, daß (die Gelehrten der Münchener Versammlung) die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller unbedingt bindet, nicht auf das haben beschränken wollen, was vom unfehlbaren Urtheile der Kirche Allen als Dogma zu glauben vorgelegt wird. Wir nehmen an, daß sie nicht haben erklären wollen, jene Anhänglichkeit an die geoffenbarten Wahrheiten, welche sie als durchaus nothwendig für den wahren Fortschritt der Wissenschaften und die Widerlegung der Irrthümer anerkannt haben, könne noch bestehen, wenn man nur den von der Kirche ausdrücklich definirten Dogmen willigen Glauben schenke. Denn würde es sich auch nur um jene Unterwerfung handeln, die mit einem Acte des göttlichen Glaubens zu leisten ist, so wäre sie doch nicht auf das einzuschränken, was durch ausdrückliche Beschlüsse der allgemeinen Concilien oder der römischen Bischöfe und dieses Apostolischen Stuhles entschieden worden, sondern man müßte sie doch auf das ausdehnen, was durch das ordentliche Lehramt der gesammten, über die Erde zerstreuten Kirche als göttliche Offenbarung gelehrt und deshalb mit allgemeiner und beharrlicher Uebereinstimmung von den katholischen Theologen als zum Glauben gehörend festgehalten wird. Aber weil es sich um jene Unterwerfung handelt, wozu im Gewissen alle die Katholiken verpflichtet sind, welche sich auf wissenschaftliche Speculation verlegen, damit sie durch ihre Schriften der Kirche Nutzen bringen, deshalb müssen die Theilnehmer der genannten Versammlung anerkennen, es sei einsichtigen Katholiken nicht genug, die vorbesagten Dogmen der Kirche anzunehmen und in Ehren zu halten, sondern es sei auch nöthig, daß sie sich sowohl den doctrinären Entscheidungen der päpstlichen Congregationen, als auch den Lehrpunkten unterwerfen, welche durch allgemeine und beharrliche Uebereinstimmung der Katholiken festgehalten werden als so sichere theologische Wahrheiten und Folgerungen, daß die diesen Lehrpunkten widerstrebenden Meinungen, wenn sie auch nicht häretisch genannt werden können, doch eine andere theologische Censur verdienen."

125. Der Leser wird ohne Mühe wahrnehmen, daß bei der ganzen Erörterung über die Lehrgewalt der Kirche diese Worte des heiligen Vaters uns vor Augen schwebten. Freilich setzen dieselben auch noch die Unfehlbarkeit des Papstes beim Aufstellen von Dogmen voraus. Doch folgt diese aus dem, was in der ersten Broschüre gesagt ist, und wird zudem später ausführlich erörtert, wir können darum zu dem zweiten der obigen Sätze (n. 33 des Syllabus) übergehen.

126. Die Hauptsache ist freilich auch hier schon abgemacht. Wir zeigten nämlich zur Rechtfertigung des von der These gewählten Ausdruckes, daß die Lehrgewalt nur ein Theil der kirchlichen Jurisdiction sei.

Wir bewiesen ferner, daß in den Bereich dieser von Gott bestellten Autorität nicht nur der Glaube gehöre, sondern auch die Folgerungen aus dem Glauben und, was mit dem Glauben und den Sitten in Beziehung steht. Was bedarf es mehr zur Widerlegung der 33. These? Erstreckt sich denn die Theologie weiter als über dieses dreifache Gebiet? Die theologischen Lehren fallen somit ihrem ganzen Umfange nach in die Sphäre, welche Gott der kirchlichen Autorität zugewiesen hat; und diese darf somit die Leitung des theologischen Unterrichtes für sich in Anspruch nehmen. Und zwar ausschließlich. Wer hätte auch sonst noch das Recht der Mitleitung? Etwa die weltliche Obrigkeit? Aber die hat ja über das Glaubensgebiet nicht zu schalten; hier waltet allein die kirchliche Obrigkeit, welche Gott gesetzt hat, alle Glieder der Kirche, auch die gelehrtesten, in religiösen Dingen zu regieren. (Joh. 21, 15—17. Apostgesch. 20, 28.) Also ist diese Ueberwachung nicht erst die Folge eines vom Staate oder von den Gläubigen, sondern vielmehr vom Herrn selbst der kirchlichen Obrigkeit übertragenen Rechtes (proprio et nativo jure).

127. So wäre denn auch die Verwerfung der 33. These schon hinlänglich begründet. Die hier in Rede stehende wichtige Wahrheit wird aber noch in ganz besonderer Weise durch andere Erwägungen bestätigt, welche darum hier Platz finden mögen.

Diejenigen, welche den Beruf haben, Theologie zu lehren, sind Priester. Wenn nun schon einfache Gläubige der kirchlichen Autorität in Sachen des Glaubens unterworfen sind, dann in ganz besonderer Weise die Priester. Sie haben bei ihrer Ordination dem Bischofe canonischen Gehorsam geschworen, sie haben ferner damals das Tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt, dieses beim Antritt der Professur oder anderer Aemter wiederum betheuert und darin dem Papste Gehorsam

gelobt und geschworen, so wahr ihnen Gott helfen möge und die heiligen Evangelien. Daß sich dieser Gehorsam nun ganz besonders auf die Lehre bezieht, geht aus den unmittelbar vorhergehenden Worten des Symbolums hervor, welche die Römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller übrigen feiern. Ziehen wir hieraus einen nahe liegenden Schluß: was bei den einfachen Gläubigen Ungehorsam ist, wird bei den Priestern zum Meineid; die theologischen Lehrer müssen sich darum in ihrem Fache der Leitung der kirchlichen Jurisdiction durchaus unterordnen.

128. Berücksichtigen wir ferner die Auditores der Theologie. Diese sind nämlich Aspiranten des geistlichen Standes. Die Kirche hat aber von jeher sich das Recht zugesprochen, solche auf ihr heiliges Amt vorzubereiten; und wer könnte das ihr streitig machen? Eine fähige, würdige Priesterschaft bedingt ja das Heil der Kirche; und die Befähigung zum geistlichen Amte läßt sich nicht in einem Augenblicke gewinnen, sondern nur durch eine lange, lange Erziehung, die in der theologischen Ausbildung gipfelt. So gewiß also die Kirche von Christus als vollkommene Gesellschaft gewollt und gegründet ist, so gewiß demnach die Kirche von demselben göttlichen Stifter die Vollgewalt erhalten, die Grundbedingungen ihrer Existenz und Blüthe zu ordnen, so gewiß hat die Kirche auch das Recht, die Ausbildung des Klerus zu überwachenund zu leiten [1].

129. Da dieser Satz für einen Katholiken selbstverständlich ist, so sehen wir uns der Mühe überhoben, noch viele Zeugnisse aus der Geschichte hierfür beizubringen. Andere [2] haben es gethan und gezeigt, daß die Kirche von den Zeiten der Verfolgungen an bis auf das Tridentinum und unsere Zeiten herab es immer als strenges Recht in Anspruch genommen hat, die Erziehung der Aspiranten zum geistlichen Stande zu leiten. Gilt das von der gesammten wissenschaftlichen Ausbildung, wie viel mehr vom theologischen Unterrichte? Also auch aus diesem Grund ergiebt sich die Wahrheit unseres Satzes, daß es der kirchlichen Obrigkeit ausschließlich zusteht, die theologischen Lehren zu leiten.

130. Die Wahrheit gleicht einem Edelstein, der von allen Seiten, von denen man immer ihn ansehn mag, stets das reinste Licht ausstrahlt. Gerade das ist eines ihrer untrüglichsten Merkmale. Dieß bewährt sich nun auch an unserm Satze; von welcher Seite man ihn auch betrachten mag, von Seite der theologischen Lehren oder der Lehrer oder der Zu-

---

[1] VI. St. v. M.-L. n. 23 ff.

[2] Thomassini. Eccles. discipl. II, 1, 92. Theiner Gesch. der geistl. Seminarien.

hörer, immer leuchtet uns der reine Schimmer seiner Wahrheit entgegen. Und wie uns geschieht, so war es zu jeder Zeit; immer hat die Kirche, immer haben ihre größten Gelehrten, ihre heiligsten Bischöfe, immer die thatkräftigsten Päpste im Lichte dieser unseren Tagen so verhaßten Wahrheit gehandelt. Auch aus dieser geschichtlichen Thatsache erhält unser Satz göttliche Autorität für Jeden, der da glaubt, daß der heilige Geist die Kirche regiere. Darum möchten wir gerne ein Bild der ganzen Entwicklung der katholischen Theologie entrollen, um zu zeigen, daß diese Wissenschaft sich fort und fort nur innerhalb der kirchlichen Leitung bewegte und etwaige Ausschreitungen von Origenes an bis auf die allzubekannten Thatsachen der neueren Zeit hinab durch die kirchliche Autorität zurückgewiesen wurden. Doch ein solches Gesammtbild würde weit hinausreichen über den engen Rahmen unserer Broschüre. Wir wollen uns deshalb darauf beschränken, aus einem der erklärtesten Gegner unserer Wahrheit (Launoi)[1] einige Belege anzuführen.

131. Die Pariser Sorbonne war bekanntlich viele Jahrhunderte hindurch eine Leuchte der theologischen Wissenschaften. Sie ließ nun aber alle ihre Mitglieder schwören nichts lehren zu wollen, was den Beschlüssen der Päpste zuwider sei. Launoi sucht diese an sich klaren Worte in seinem Sinne zu deuten und abzuschwächen; spätere Gesinnungsgenossen Launoi's machten den Antrag, man sollte den angeführten Worten des Eides die Clausel aus der bekannten Declaration des Gallicanischen Klerus von 1682 hinzufügen: „wenn die Beistimmung der Kirche hinzugekommen". Aber dieser Antrag wurde verworfen, die Sorbonne anerkannte mithin die Verpflichtung für jeden theologischen Lehrer, sich der Leitung der kirchlichen Jurisdiction einfachhin und ohne Clausel zu unterwerfen. Eben deshalb begegnet uns auch in ihren Entscheidungen gar häufig der Zusatz: daß sie alles dem Urtheil des Römischen Stuhles unterwerfe. Launoi hat aus der Masse solcher Proteste vier hervorgehoben; in jedem derselben unterstellt die Sorbonne, was sie sagt, der Verbesserung des heiligen Stuhles. Das ist klar und deutlich gesprochen, so sehr es auch Launoi durch gelehrte Interpretation zu verdunkeln und zu verdrehen sucht. Was ist übrigens gewöhnlicher, als daß ein katholischer Gelehrter seine wissenschaftlichen Werke, die Früchte seines Studiums, dem Urtheile des Apostolischen Stuhles unterwirft? Hat das nicht selbst Jansenius in seinem Testa-

[1] Launoi, Opp. omnia. T. IV. p. I. p. 166. p. 172.

mente gethan? Hat nicht selbst Luther eine derartige Erklärung auch da noch abgegeben, als er bereits den Kampf begonnen? Allerdings war es ihm damit nicht ehrlich gemeint; aber wir sehen, wie allgemein solcher Brauch in der Kirche war. Wenn man jedoch wegen des damit getriebenen trügerischen Spieles solchen Erklärungen kein Gewicht beilegen wollte, nun so steige man durch die Jahrhunderte hinauf, bis zu jenem größten aller Geister, welche die theologische Wissenschaft unter ihre Adepten zählt. Man lese den Brief, welchen Augustinus 420 an Papst Bonifacius I. geschrieben. So heilig ist der Charakter des großen Kirchenlehrers, so zärtlich und herzlich die Sprache des Briefes, daß wir hier an Täuschung nicht denken können. Was schreibt er denn seinem „heiligsten Vater" (beatissime Papa)? „Meine Antwort auf die beiden Briefe jener (der Pelagianer) beschloß ich vor Allem Deiner Heiligkeit zu übersenden, nicht so sehr, daß sie zu Deiner Kenntniß gebracht, als vielmehr, daß sie von Dir geprüft und, wo Dir etwas mißfiele, verbessert würde." Ist eine rückhaltslosere Unterwerfung unter das Urtheil der kirchlichen Autorität auch nur denkbar? Und wenn ein Geist, wie Augustinus, wenn eine Facultät, wie die Sorbonne, ja, wenn die ganze katholische Gelehrtenwelt es immerdar für vereinbar mit der Freiheit der Wissenschaft hielt, was sollen wir dann von denjenigen sagen, welche in unsern Tagen der Censurirung ihrer Schriften durch den Papst oder die Bischöfe diese Freiheit der Wissenschaft als gefeiten Schild entgegenhalten möchten?

132. Die Wissenschaft muß frei sein! Das ist auch unsere Meinung, sie muß frei sein von der Despotie staatlicher Bevormundung, welche die frechsten Kämpen für die Freiheit gegen alle die heraufbeschwören, die ihren liberalistischen Ideen nicht huldigen.

133. Die Wissenschaft muß frei sein, ja! Also gebe der Staat den Unterricht frei, und diejenigen, so für die Freiheit der Wissenschaft eifern, mögen eben so rüstig für die Freiheit des Unterrichtes eine Lanze brechen.

134. Die Wissenschaft muß frei sein! frei von aller menschlichen Willkür, aber nicht unabhängig von Gott. So hoch sie auch steht, sie reicht doch nicht über Gott hinaus, und Gott hat seine Autorität auf die kirchliche Obrigkeit übertragen. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." „Lehret alle Völker" — Sind etwa die Gelehrten hier nicht mit einbegriffen? „Alle Tage bis an's Ende der Welt." Ist unsere gebildete Zeit hiervon ausgenommen?

135. Die Wissenschaft muß frei sein! frei zur Erforschung der Wahrheit, nicht zur Vertheidigung des Irrthums, nicht zu verwegenen Behauptungen. Oder was suchte sie ihrem innersten Wesen nach anders als Wahrheit, sichere Erkenntniß der Wahrheit aus innern Gründen, und wovor hätte sie sich mehr zu hüten als vor dem Irrthum und jenem verwegenen Verfahren, das keine Gründe achtet? Ebendeshalb unterwirft sie sich gern jener, durch die überzeugendsten Beweise beglaubigten Autorität, welche unbedingte Zustimmung nur da fordert, wo ihre Lehre unfehlbar ist, und nur deswegen vor gewissen Ansichten warnt, um dem Irrthum oder der Gefahr des Irrthums zu wehren. In der That, sollte ein Seefahrer ungehalten sein, daß er nach Erfindung des Compasses sich nicht mehr auf den Wogen umhertreiben darf, wie Zufall und Laune ihn führen möchten, daß er vielmehr der von der Magnetnadel ihm gewiesenen Richtung folgen muß? Wird der Fremde seinem Führer zürnen, der ihm in der Wüste den Weg zeigt, auf dem er hoffen darf Wasser zu finden, um seinen glühenden Durst zu stillen? Wird der Wanderer einem Alpenhirten grollen, wenn er ihn vor den Abgründen warnt, die ihm auf seinem Pfade begegnen? Oder wird man durch solche Führung im Fortschritt aufgehalten? Ja, im Fortschreiten auf Irrpfaden, nicht aber auf den Wegen zur Wahrheit, nach der man einzig verlangt. Die kirchlichen Decrete sind Wegweiser, sie hindern, daß wir in die Abgründe des Irrwahnes stürzen, oder nach langem vergeblichem Suchen ausrufen müssen: „Wir haben geirrt." Aber sie sind keine Schlagbäume, die uns den Weg zur Wahrheit versperrten. Freilich ist die einfache Unterwerfung unter diese Decrete an und für sich noch keine Wissenschaft, nichtsdestoweniger nützen dieselben dem wissenschaftlichen Streben in doppelter Weise. Einmal bewahren sie es vor Verirrungen; und das gilt von jeder, auch der philosophischen Wissenschaft, insofern dieselbe Lehren aufstellt, die in Beziehung zu Glaubenswahrheiten stehen: dann aber bieten sie eine feste Grundlage, auf der die Wissenschaft sicher fußen kann, um weitere Folgerungen zu ziehen, den Zusammenhang der Wahrheiten zu beleuchten, andere Sätze tiefer zu begründen. Letzteres gilt jedoch nur von den theologischen, nicht von den philosophischen Wissenschaften, die von selbstständigen, unabhängig vom Glauben erkannten Vernunftprincipien ausgehen.

136. Die Wissenschaft muß frei sein in der tiefern Begründung der Wahrheit, das ist ja ihr eigentlichstes Leben und Streben. Niemand darf es ihr deshalb verwehren die Gründe für die von der Kirche vor-

gelegten Wahrheiten zu erforschen, damit sie dann durch ein doppeltes Band zur Wahrheit hingezogen werde: durch äußere Autorität und innern Drang.

137. Die Wissenschaft muß frei sein, doch so, wie die Liebe das Wort versteht. Versteht ein liebender Gatte die Freiheit in demselben Sinne, wie ein Wüstling? Dünkt ihn die Liebe sammt ihren Pflichten und Anforderungen Tyrannei zu sein? Oh, erst dann klagt er über Gebundenheit, wenn seine Liebe erkaltet; erst dann findet er sein Glück nicht mehr im häuslichen Kreise, erst dann wird ihm Alles schwer, was die eheliche Pflicht von ihm verlangt. Aehnliches geschieht auch im religiösen Leben. Haben wir die Liebe eines hl. Augustin gegen die heilige Kirche, den Apostolischen Stuhl, können wir mit ihm sagen, daß unsere Seele mit der des heiligsten Vaters durch die Liebe in Eins verschmolzen sei [1], dann wird es uns auch nicht schwer, rückhaltslos mit diesem größten Theologen zur kirchlichen Autorität zu sprechen: Verbessere, was Dir nur irgendwie mißfällt. Und sollten die kirchlichen Obern wirklich etwas, wenn auch nicht gerade als häretisch, verwerfen, wir werden doch mit dem gerade seiner Liebe wegen überall gefeierten Fenelon ausrufen: „Schmerzensreich sind meine Worte, aber die Unterwürfigkeit und der Gehorsam meiner Seele sind größer als der Schmerz .... Mein Buch mit den 23 aus ihm gezogenen Sätzen werde ich selbst ganz rückhaltslos, unbedingt und ohne einen Schatten von Vorbehalt verdammen. .... Niemals wird es mich verdrießen mich vom Nachfolger Petri zurecht weisen zu lassen." Und wenn wir uns auch in dem Maße der Reinheit unserer Absicht bewußt sind, daß wir mit Fenelon dafür Gott zum Zeugen aufrufen können, wir werden doch mit demselben unsern Irrthum eingestehen und hinzusetzen: „Zu diesem Bekenntnisse werde ich leicht durch die so große Autorität gebracht, der gegenüber ich alle Kräfte meines Geistes für nichts achte. .... Fern sei es, daß jemals meiner anders gedacht werde, als damit die Gläubigen sich erinnern, ein Lehrer hätte es für nöthig gehalten, sich gelehriger zu zeigen als das geringste Schäflein der Heerde, und er hätte seinem Gehorsam keine Grenzen gesetzt [2].

---

[1] Me refudit animo tuo. Coustant. Ep. Rom. Pont. p. 1024, 1025.

[2] d'Argentré Collectio Judiciorum III. p. 409, 410, 407.

IV.

Die Unfehlbarkeit des Papstes und der allgemeinen Concilien.

138. Wie wir in der VII. Laacher Stimme zuerst von der kirchlichen Gewalt im Allgemeinen und dann von deren Trägern gehandelt haben, so wollen wir es auch in dieser rücksichtlich der unfehlbaren Lehrautorität machen. Hierzu veranlaßt uns die 23. These des Syllabus, die von Denen spricht, welche Unfehlbarkeit in der Entscheidung von Glaubenslehren besitzen. Sie lautet nämlich also:

Die Römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten sich angemaßt und selbst bei Definirung von Gegenständen des Glaubens und der Sitten geirrt.

139. In diesem Satze werden als Träger der unfehlbaren Lehrgewalt neben den allgemeinen Concilien auch die Päpste hingestellt; denn offenbar bezieht sich die Verwerfung dieses complexen Satzes nicht bloß auf dessen Complexion oder Gesammtinhalt, sondern vielmehr auf die einzelnen Glieder desselben, also auch auf den Passus, daß die Päpste in ihren Definitionen geirrt hätten. Doch gehen wir nicht mit dieser Behauptung zu weit? Die kirchliche Censur verpflichtet ja nur zur contradictorischen Leugnung der censurirten These; diese kann aber einem complexen Satze gegenüber stattfinden, ohne daß alle einzelnen Glieder desselben verworfen werden. Freilich wahr; die aufgestellte Regel ist an und für sich richtig. Aber findet sie unbedingte Anwendung? Selbst da noch, wo über die entgegengesetzte Absicht des höchsten kirchlichen Censors kein Zweifel besteht? Hierauf antworten wir mit einem entschiedenen Nein. Wortklauber mögen ihre Regeln soweit ausdehnen, aber solche Deutung entspricht nicht den Grundsätzen einer vernünftigen Gesetzesauslegung. Denn diese sieht, wenn die Worte eine zweifache Beziehung zulassen, vor Allem auf die Absicht des Gesetzgebers. Und über diese dürfte in unserm Falle kein Zweifel bestehen.

140. Wer einen mehrgliederigen Satz als falsch bezeichnet, kann damit entweder den Gesammtinhalt des Satzes als eines Ganzen oder aber dessen einzelne Glieder verwerfen. Hätte nun der Papst bei der Verwerfung unserer These nur das Erstere thun wollen, so würde man dieser seiner Absicht vollständig durch die Annahme entsprechen, daß die allgemeinen Concilien niemals in der Entscheidung von Glaubenssachen

geirrt hätten. Denn wer das behauptet, spricht im rigorosen Sinne bereits das contradictorische Gegentheil der complexen 23. These aus, mag er sonst auch noch soviel bitter über vermeintliche Anmaßungen der allgemeinen Concilien, sowie über angebliche Irrthümer der Päpste in ihren Entscheidungen klagen. Bei dieser Annahme hätte mithin Pius IX. in Wahrheit nur den Satz censurirt, daß die allgemeinen Concilien in Entscheidung von Glaubenswahrheiten geirrt, und die andern Satzglieder in völlig unnützer, widersinniger Weise hinzugefügt, um den an sich klaren Ausdruck der allereinfachsten katholischen Wahrheit durch eine nichtssagende Phrase zu verhüllen. Wird nun ein Katholik so etwas von einer Entscheidung annehmen, welche vom höchsten Lehrer erlassen und dann von der gesammten Kirche angenommen ist? Wenn wir bei jedem Menschen eine vernünftige Absicht bei Wahl seiner wohlüberdachten Ausdrücke annehmen müssen, so lange nicht Gründe das Gegentheil erheischen, so gilt das doch am Meisten von jenen feierlichen Entscheidungen. Der Papst hat mithin, da er der von ihm sicher verworfenen These, daß die allgemeinen Concilien in Glaubenssachen geirrt, bei der Censur noch andere Satzglieder hinzufügte, eine vernünftige Absicht gehabt, und solche kann keine andere sein als: auch diese Satztheile mit zu censuriren. Mit andern Worten: Pius IX. und mit ihm die ganze Kirche hat nicht nur den Satz verworfen, daß die allgemeinen Concilien, sondern auch den, daß die Päpste in der Entscheidung von Glaubenswahrheiten geirrt hätten. Dieß erhellt noch mehr aus der betreffenden Stelle des Breve „Multiplices", worauf im Syllabus verwiesen wird. Dort heißt es nämlich von Vigil: „Tandem, ut alios quam plurimos omittamus errores, eo audaciae et impietatis progreditur, ut Romanos Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recessisse, jura principum usurpasse atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errasse infando ausu contendat." Offenbar rügt das Breve mit diesen Worten an Vigil nicht nur sein Gebahren wider die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien, sondern auch seine gottlosen Aeußerungen über die Anmaßungen und dogmatischen Irrthümer der Päpste. In demselben Sinne muß also auch die Verwerfung der 23. These des Syllabus genommen werden, weil wir jeden Satz desselben wie die bei ihm citirte Stelle aus den päpstlichen Actenstücken verstehen sollen.

141. Endlich können wir uns für diese Erklärung noch auf das gleichzeitige Breve „Ad Apostolicae" berufen. Nuyts hatte in seinen

Werken die päpstliche Unfehlbarkeit angegriffen; darüber drückt sich nun der Papst mit folgenden Worten aus: „Plura denique de potestate Episcopali, de poenis haereticorum et schismaticorum, de Romani Pontificis infallibilitate, de Conciliis temere atque audacter in hisce libris proposita occurrunt.“ „Endlich ist in diesen Büchern Mehreres über die Unfehlbarkeit des Römischen Papstes in verwegener Weise aufgestellt.“ Den Angriff Nuyts auf die päpstliche Unfehlbarkeit weist mithin Pius IX. um dieselbe Zeit, als er die uns hier beschäftigende These censurirte, als temerär zurück. Wir sind deshalb zur Annahme berechtigt, daß er in gleicher Weise gegen Vigil, den Gesinnungsgenossen Nuyts, die päpstliche Unfehlbarkeit vertheidigen wollte und mithin auch das Satzglied, die Päpste hätten in Glaubenssachen geirrt, durch die Censurirung der 23. These verworfen habe.

142. Das ist freilich zunächst nur die Verwerfung einer geschichtlichen Unwahrheit, aber die Kirche censurirt solche Geschichtslügen nur insofern, als sie in Beziehung zu unserm heiligen Glauben stehen. Es drängt sich somit unwillkürlich die weitere Frage auf, warum hat die Kirche die genannte historische Unwahrheit verworfen, welche Beziehung zu unserm Glauben hat denn der Satz, daß die Päpste in feierlichen Definitionen geirrt? Doch wie die Frage, so ergiebt sich auch die Antwort von selbst: nur darum wurde eine solche Behauptung verworfen, weil der vorgebliche Irrthum der Päpste mit unserm Glauben unvereinbar ist, weil unsere Religion die Unfehlbarkeit der Päpste in feierlichen Definitionen erheischt.

143. Doch auch der erste Theil der 23. These ist gleichfalls gründlich zu erörtern, weil er allerdings Schwierigkeiten bietet. „Die Päpste und allgemeinen Concilien“, so lautet er, „haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, die Rechte der Fürsten sich angemaßt.“ Das ist wiederum eine geschichtliche Behauptung, welche wegen ihrer Beziehung zum katholischen Glauben censurirt wird. Aber warum und in welchem Sinne? Denn vorerst scheint es sicher, daß die Päpste im Gebrauche ihrer Gewalt nicht absolut frei von Fehlern und Mißgriffen sind. Das gestehen sie selbst und die Vertheidiger ihrer Unfehlbarkeit ein. Darum noch einmal, welchen Sinn hat die censurirte These? Da sehen wir uns wiederum auf das angezogene Breve „Multiplices“ verwiesen. Vigil hat in seinem Buche verschiedene Rechte, welche Päpste und allgemeine Concilien beharrlich der Kirche vindicirt und theilweise selbst durch dogmatische Entscheidungen ihr gewahrt haben, als Anmaßungen

der Römischen Curie angegriffen, so z. B. die mannigfache Gewalt der Kirche in Ehesachen, das päpstliche Recht, die neuernannten oder neugewählten Bischöfe zu confirmiren, den freien Verkehr des Papstes mit den Bischöfen und einfachen Gläubigen, die Immunität des Klerus u. s. w. Solch freches Aburtheilen über die Entscheidungen der Päpste und Concilien wird nun in den citirten Worten des Breve „Multiplices" und mithin auch in der 23. These des Syllabus verurtheilt. Demnach müssen wir Herrn Prof. Tosi beistimmen, welcher in seinem vortrefflichen Werke über den Syllabus (S. 77) in Bezug auf unsern Satz behauptet, „daß die Kirche keineswegs die Absicht hat, alle administrativen und particulären Angelegenheiten in Schutz zu nehmen, die jemals von ihren Tribunalen oder Organen erledigt worden sind (sondern daß hier von kirchlichen Acten objectiver und allgemein bindender Natur die Rede ist)." Die Träger der unfehlbaren Autorität haben in dergleichen, die allgemeine Disciplin der Kirche normirenden Entscheidungen sicher nichts bestimmt, was gegen den Glauben und die guten Sitten ist (n. 100), und dennoch wäre das geschehen, wenn sie dabei die von Gott gesetzten Grenzen ihrer Gewalt überschritten und die Rechte der Fürsten angetastet hätten. Nach dieser Auffassung betrifft mithin auch der erste Theil der 23. These indirect die Unfehlbarkeit der Päpste und allgemeinen Concilien in Sachen des Glaubens und der Sitten.

144. Wir wollen jedoch nicht verhehlen, daß ein der päpstlichen Infallibilität eifrig ergebener Gelehrter uns eine andere Auffassung der ganzen These mitgetheilt hat. Dieselbe sei nämlich der unverhohlene freche Ausdruck jener Gesinnung, welche sich leichtfertig über die Anordnungen der Päpste und Concilien hinwegsetze, und sei als solche wegen des Aergernisses, das sie verursachen müsse, censurirt, womit aber noch keineswegs ausgesprochen sei, daß die Päpste in den einzelnen Entscheidungen von Glaubenssachen durchaus nicht irren könnten. Diese Auffassung scheint uns unrichtig zu sein, denn in den öfter citirten Worten des Breve „Multiplices" wird nicht eine scandalöse Proposition, eine leichtfertige Redensart Vigil's, sondern vielmehr sein thatsächliches Verhalten gerügt, weil er nämlich mehrere allgemeine Anordnungen und Entscheidungen von Päpsten und ökumenischen Concilien als ungerecht und falsch angegriffen hat. Obwohl wir nun erwähnte Auslegung der These nicht adoptiren können, glaubten wir sie dennoch anführen zu müssen; denn wir wollen dem Leser nicht unsere Anschauung aufdrängen, sondern bitten ihn, in diesem, wie in allen andern Punkten auf die

Gründe zu achten, welche wir für unsere Ansicht und Auslegung vorbringen.

145. In dieser Auseinandersetzung der 23. These haben wir nun schon den Gegenstand der folgenden Erörterung angegeben. Wir müssen 1) die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien und 2) der Päpste in ihren Definitionen von Glaubenssachen beweisen. Den ersten Punkt können wir kurz abmachen, nachdem wir bereits die Unfehlbarkeit der Kirche im Allgemeinen zeigten. Unfehlbarkeit der sichtbaren Kirche und Unfehlbarkeit der ökumenischen Synoden hangen so innig zusammen, daß wohl Niemand, der die eine annimmt, die andere leugnet. Ja Vigil selbst wagt nicht ausdrücklich zu sagen, daß allgemeine Concilien in Glaubensentscheidungen geirrt hätten. Wohl aber greift er einige Definitionen des Concils von Trient, welche in der That dogmatischer Natur sind, als falsch an und bekennt sich außerdem zu Grundsätzen, die den Einzelnen zum Richter über dogmatische Entscheidungen der allgemeinen Synoden machen und dessen Willkür es anheimstellen würden, ob er dieselben annehmen wolle oder nicht. Also Vigil, den wir nun widerlegen müssen. Doch seine Grundsätze über die dogmatischen Entscheidungen allgemeiner Synoden haben wir schon oben zurückgewiesen (n. 56), und da wir auch bereits die Unfehlbarkeit der Kirche dargethan haben, so wollen wir bei der Frage über die Infallibilität dieser Synoden uns nur auf Andeutung einiger Beweise beschränken, um desto mehr Raum und Zeit für die Erörterung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu gewinnen.

146. Die Unfehlbarkeit in der Lehre ist ein freies Gnadengeschenk Gottes, darum können wir nur aus göttlicher Offenbarung wissen, wem es zukommt. Eine solche haben wir aber schon früher erwähnt. Christus versprach seinen Aposteln den Geist der Wahrheit, damit er in Ewigkeit bei ihnen bleibe. (Joh. 14, 16. 17.) Christus rief denselben bei seinem Scheiden die tröstlichen Worte zu: Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt. Hiermit verhieß er seinen geliebten Jüngern und ihren Nachfolgern die Unfehlbarkeit in der Lehre. Alles kommt mithin darauf an zu wissen, wer diese Nachfolger der Apostel sind. Aber auch das läßt sich aus dem früher Entwickelten mit Leichtigkeit schließen. Wir sahen nämlich, daß die mit Autorität ausgerüstete Lehrgewalt ein Zweig der kirchlichen Jurisdiction, der kirchlichen Regierung ist. Wer ist aber in der Regierung der Kirche den Aposteln nachgefolgt? Einzig die Bischöfe. So glaubt die Kirche heutigen Tages, so hat sie allezeit

geglaubt. Schon Irenäus [1] legt den Bischöfen „die Nachfolge in dem Amte der Apostel bei". Cyprian nennt sich sammt seinen bischöflichen Amtsbrüdern Nachfolger der Apostel [2]. Wie tief zu seiner Zeit den Bischöfen das Bewußtsein dieser Amtsnachfolge innewohnte, sehen wir auch noch aus anderen Zeugnissen. Schreibt nicht Firmilian [3] an ihn: daß die Bischöfe durch ihre Weihe an die Stelle der Apostel getreten sind? behauptet nicht Clarus eben damals auf dem Concil von Carthago, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel mit deren Gewalt die Kirche regieren? [4] Ein Gleiches erhellt aus den uralten Namensverzeichnissen derer, welche in den apostolischen Kirchen auf die Apostel gefolgt sind. Sie heben mit einem Apostel oder Apostelschüler an und enthalten nur die Namen von Bischöfen. Wir können deshalb in Anführung späterer Zeugnisse kurz sein. Statt Aller sei des hl. Hieronymus erwähnt. Er stellt es als ein charakteristisches Zeichen der katholischen Kirche hin, daß in ihr die Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten [5].

Als solche haben sie auch in der Kirche späterhin immer gegolten, welche fortwährende Ueberzeugung das Tridentinum in der bestimmtesten Weise aussprach. Ist mithin den Aposteln und ihren Nachfolgern die unfehlbare Lehrgewalt verheißen, so steht sie ohne Zweifel dem Episcopate zu. Diesen Schluß zieht übrigens schon Irenäus. „Man muß", sagt er, „den Aeltesten (Bischöfen), welche in der Kirche sind, gehorsamen, Denen, welche die Nachfolge von den Aposteln an besitzen, und mit der Nachfolge im Episcopate das gewisse Charisma der Wahrheit gemäß dem Wohlgefallen des Vaters empfangen haben."

147. Aber besitzen nicht die übrigen Mitglieder des Klerus dieselbe Autorität? Nein, denn nur den Aposteln und ihren Nachfolgern in der Regierung der Kirche hat Christus jene Verheißungen gegeben. Als er beim letzten Abendmahle den heiligen Geist verhieß, waren nur die Apostel zugegen, nur an die elf Jünger waren auch jene andern Worte bei Matthäus gerichtet („Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt"); denn im Texte dieses Evangelisten ist nur von diesen die Rede. Das wird aber noch durch eine Vergleichung mit den anderen

---

[1] Contr. haer. IV. 26, 2. Opp. ed. Massuet. p. 262.
[2] Ep. 42. ad Cornel. Opp. Ed. Baluz. p. 57.
[3] Ep. ad Cyprian. 75. inter ep. Cypr. Opp. p. 148.
[4] Opp. Cypr. p. 337.
[5] Ep. 42. Opp. Ed. Migne I. 476.

Evangelisten bestätigt. Wahrscheinlich hat Matthäus zwei Erscheinungen des Herrn (in Galiläa und auf dem Oelberge) der Kürze halber zusammengezogen. Dann hätten wir in dem Schlusse seines Evangeliums, wie in dem ähnlich lautenden Texte des Marcus, die Abschiedsworte des Heilandes. Ist nun das der Fall, sprach Christus die genannte Verheißung unmittelbar vor seiner Himmelfahrt, so erhellt aus Lucas (Apostelgesch. 1, 2.) und Marcus (16, 14.), daß sie nur an die Apostel gerichtet war.

Daß Christus außerdem noch Andern als den Aposteln, daß er den übrigen Mitgliedern des Klerus oder gar allen Gläubigen eine unfehlbare Lehrgewalt verheißen, dafür kann man keine einzige Stelle mit Grund anführen. Freilich wird selbst den einfachen Gläubigen der heilige Geist und dessen Gnade mitgetheilt. Doch die Gaben des heiligen Geistes sind verschieden[1], sie entsprechen der Ueber- und Unterordnung, *welche Christus in seiner Kirche festgesetzt hat*. Wie sie also den Episcopat durch unfehlbare Lehrgewalt für seine Stellung befähigen, so erleuchten sie die Gläubigen zur Annahme und zum Verständnisse der von den Bischöfen vorgetragenen Lehre. In dieser Weise nehmen Alle an der Unfehlbarkeit Theil, Jeder nach Maßgabe seiner Stellung in der Kirche und die Bischöfe in höherem Grade als die Uebrigen.

148. Daß einfache Priester nicht Träger der autoritativen Lehrgewalt in der Kirche sind, wird durch die Tradition und Geschichte bestätigt. Wem nämlich jene Gewalt zukommt, und wem nicht, das können wir am Besten aus den Concilien schließen. Auf diesen wurde ja über Sachen des Glaubens entschieden und zwar autoritativ, nicht bloß durch einfache Auseinandersetzung und Belehrung, dort wurde also gerade die Gewalt ausgeübt, von welcher hier die Rede ist. Es zeigt nun die Geschichte aller Synoden, von den ältesten angefangen bis auf die unserer Tage hinab, daß dieselben wesentlich Versammlungen der Bischöfe sind. Nur diese hatten, wie sie es gegenwärtig noch haben, auf den Concilien eine *entscheidende* Stimme, mochten auch einfache Presbyter an den Berathungen theilnehmen, ja auch Laien gegenwärtig sein[2]. Das ist der Typus der Concilien, welcher bei der Dunkelheit der ältesten Kirchengeschichte nicht immer auf das Bestimmteste

---

[1] VII. L.-St. n. 71 ff.

[2] Hefele, Conciliengeschichte. I. 15 ff.

hervortreten mag, aber dadurch ebensowenig als durch einzelne Anomalien aufgehoben wird. Ist nun jede Gesellschaft die beste Zeugin und Auslegerin ihrer Verfassung, ist es ferner undenkbar, daß die unfehlbare Kirche die meisten Träger der Lehrgewalt von der Ausübung ihres Rechtes ausgeschlossen habe; so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Episcopat und er allein die von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern übertragene authentische Lehrgewalt inne hat.

149. Hieraus ergiebt sich eine überaus wichtige Folgerung. Wenn der Episcopat sich des vollen Besitzes der von Christus den Aposteln übertragenen Autorität erfreut, so ist seiner Aufsicht und Leitung die gesammte Lehrthätigkeit derer unterworfen, welche er sich zu Gehülfen in der Unterweisung der Gläubigen zugesellt hat.

150. Jetzt begreifen wir noch besser den Sinn der 33. These und der entsprechenden Stellen aus dem Breve „Tuos libenter“. Im letzteren heißt es nämlich: „Auf den erhabenen Stuhl des Apostelfürsten in diesen schwierigen Zeiten erhoben, wo die Autorität der kirchlichen Vorsteher (Bischöfe) zur Wahrung der Einheit und Lauterkeit der katholischen Lehre ganz besonders nothwendig ist und von Allen geachtet werden muß, konnten wir nicht umhin, über die Einladung zur erwähnten (Gelehrten-) Versammlung höchlichst zu staunen, weil sie im Namen von Privaten gemacht und veröffentlicht wurde ohne Antrieb, Autorität und Sendung der kirchlichen Gewalt, welcher es ausschließlich kraft eigenen, selbstüberkommenen Rechtes zukommt, die Lehre besonders in den theologischen Gegenständen zu überwachen und zu leiten. . . . . Wir fürchteten, daß durch eine solche von keiner kirchlichen Autorität berufene Versammlung Anlaß gegeben würde, allmählich sich etwas von dem Rechte der kirchlichen Regierung und des authentischen Lehramtes anzumaßen, welches kraft göttlicher Anordnung dem Römischen Papste und den Bischöfen in Vereinigung und Uebereinstimmung mit dem Nachfolger des hl. Petrus zukommt.“

151. In diesen Stellen ist dieselbe Wahrheit ausgesprochen, welche der Verwerfung der 33. These zu Grunde liegt. Letztere besagt nämlich:

„Es steht nicht ausschließlich der kirchlichen Jurisdictionsgewalt zu, kraft eigenen, selbstüberkommenen Rechtes den Unterricht in den theologischen Gegenständen zu leiten.“

Der Contert dieser Worte in dem vorerwähnten Breve beweist, daß unter der kirchlichen Jurisdictionsgewalt die bischöfliche zu verstehen, daß mithin gemäß der These dem Episcopate ausschließlich das von

Christus den Aposteln übertragene authentische Lehramt und demzufolge auch die Leitung der theologischen Lehrthätigkeit zukomme.

152. Diese Autorität kann nun der Episcopat mit Unfehlbarkeit in doppelter Weise ausüben, sowohl über den Erdboden hin zerstreut als auch zu einer ökumenischen Synode versammelt. Sprechen wir übrigens den Bischöfen auch außerhalb der allgemeinen Synoden Unfehlbarkeit zu, so wollen wir damit keineswegs behaupten, daß jeder Bischof für sich schon unfehlbar sei. Das ist nirgends in dem geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes verheißen, es widerspricht vielmehr geradezu der Schrift. Sagte nicht Paulus mit einer von Thränen fast erstickten Stimme zu denen, „welche der heilige Geist als Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren": „Aus euch selbst werden Männer aufstehen, die Verkehrtes reden, um die Jünger zu sich wegzuziehen"? (Apostelgesch. 20, 28—30.) Bestätigt nicht auch die Geschichte diese traurigen Worte? Die Verheißung der Unfehlbarkeit gilt somit zunächst dem Gesammtkörper des Episcopates und dem Einzelnen nur insofern, als er in Uebereinstimmung mit dem Ganzen und insbesondere mit dem Oberhaupte, dem Römischen Papste, spricht und handelt.

153. Die Verheißung der Unfehlbarkeit legen wir also mit obiger Behauptung nicht jedem einzelnen Bischofe für sich, sondern der Gesammtheit des über den Erdkreis hin zerstreuten und die Gläubigen lehrenden Episcopates bei. Die Gründe, warum das in dieser Weise ausgeübte ordentliche Lehramt der Kirche unfehlbar sei, haben wir früher angeführt (n. 29), und wir können darum gleich zu den dogmatischen Definitionen der allgemeinen Concilien übergehen.

154. Die übernatürliche Hülfe, welche der Heiland dem Episcopate versprochen, macht die menschliche Thätigkeit nicht überflüssig. Ist es ja eine der Grundprincipien des christkatholischen Glaubens, daß der Mensch mit der Gnade mitwirken soll. Ora et labora. Gottes Beistand hebt darum unsere Wirksamkeit und überhaupt die natürlichen Mittel nicht auf, sondern setzt sie vielmehr voraus, läutert, veredelt, erhöht sie. Es ist nun aber den Menschen ganz natürlich, in schwierigen Verhältnissen, wo und inwiefern es thunlich ist, zu gemeinschaftlichen Berathungen ihre Zuflucht zu nehmen; so fordert es die Vernunft, so empfiehlt es das Verfahren aller moralischen Körperschaften. Dieses Mittel werden darum auch die, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, in Anwendung bringen müssen. Dazu kommt noch ein anderer wichtiger Grund. Christus hat solchen in seinem Namen

veranstalteten Zusammenkünften seinen besonderen Beistand zugesagt. „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen." Gilt das von zwei oder drei Christen, wieviel mehr nicht von vielen Bischöfen, welche zur Wohlfahrt der Kirche, zur Abwendung drohender Gefahren sich versammeln. Freilich beweist jener Text nicht an und für sich die Unfehlbarkeit einer Synode, wohl aber zeigt er klar und deutlich, daß das Mittel der Synoden dem Herrn besonders wohlgefällig sei und sich seines besondern Segens zu erfreuen habe, und daß man mithin, wenn jemals, dann gerade bei solchen Zusammenkünften auf jenen dem Episcopate verheißenen Beistand vertrauen dürfe. So mußten Vernunft und Glaube zur Abhaltung von Synoden drängen.

155. In der That, wir sehen bereits die Apostel eine Versammlung berufen, als Zweifel über die Verpflichtung des Mosaischen Gesetzes sich in der Kirche erhoben. Hierdurch führten jene untrüglichen Dolmetscher des Willens Christi die Synoden in das kirchliche Leben ein. Daß sie dabei dem Willen des Herrn gemäß handelten, geht übrigens auch aus den Worten hervor, mit denen sie den Synodalbeschluß veröffentlichen: Dem heiligen Geiste und uns hat es gefallen. Wie die Apostel, so handelten ihre Nachfolger. Ja bereits im zweiten Jahrhunderte scheinen auf Veranlassung des Papstes Victor die Bischöfe der gesammten Kirche zu Synoden zusammengekommen zu sein, um die Einheit der Osterfeier herzustellen. Auf ein ähnliches Vorgehen im dritten Jahrhundert schließen wir aus den Worten Cyprians, daß der Römische Bischof Cornelius mit durchaus allen Bischöfen einen Beschluß über die Bußdisciplin erlassen. Freilich durfte man wegen der Zeitumstände sich nicht an Einem Orte versammeln, und so konnte kein ökumenisches Concil zu Stande kommen, doch kaum hatte die Verfolgung aufgehört, als ein solches in Nicäa gehalten wurde. Andere folgten dann später nach. Und so zeigt die Geschichte, daß das Institut der ökumenischen Synoden nicht von Außen der christlichen Religion zugefügt, sondern vielmehr aus den Grundsätzen des Glaubens erwachsen ist.

156. Unter ökumenischem Concil verstehen wir nämlich eine unter dem Vorsitze des Papstes gehaltene und von ihm bestätigte Versammlung des gesammten katholischen Episcopates. Ohne den Papst wäre ein ökumenisches Concil unmöglich; denn in ihm stellt sich der Episcopat als Körperschaft dar; als solche ist er aber undenkbar ohne sein Haupt; getrennt vom Papste, gliche er als Ganzes betrachtet einem Rumpfe,

und keinem lebendigen Körper. Und dann, wie könnte eine Versammlung die Autorität der gesammten Kirche darstellen, wenn ihr gerade der Brennpunkt dieser Autorität mangelte? Aber auch der Papst ist für sich allein nicht das ganze Concil. Damit solches eine allgemeine Versammlung des katholischen Episcopates sei, werden alle Bischöfe zu demselben geladen.

157. Wie jedoch zu einer Generalversammlung anderer großer Körperschaften nicht gerade die Anwesenheit aller berechtigten Mitglieder nothwendig erscheint, ebensowenig ist als Bedingung eines ökumenischen Concils erforderlich, daß alle Bischöfe thatsächlich gegenwärtig seien. Ja, eine solche Forderung wäre geradezu unvernünftig wegen der unermeßlichen Ausdehnung der Kirche und wegen der großen Inconvenienzen, welche eine längere Abwesenheit des Bischofes von seiner Diöcese leicht mit sich bringt. Genug, wenn die Zahl der anwesenden Bischöfe nicht zu gering ist, um die gesammte Kirche zu repräsentiren. So liegt es in der Natur der Sache begründet, und so wurde es auch thatsächlich immer gehalten.

158. Die Concilien, bei welchen die genannten Bedingungen zutrafen, hat die Kirche als ökumenische anerkannt, und an ihren dogmatischen Entscheidungen hielt sie immerdar mit der größten Unverbrüchlichkeit fest. Wie aber das, wenn sie dieselben nicht für unfehlbar hielt? Oder könnten wir einen andern Erklärungsgrund für jenen felsenfesten Glauben finden, den weder der Strom der Zeiten, noch der Sturm der Verfolgungen zu erschüttern vermochte? Die Geschichte aller Jahrhunderte bezeugt ihn laut genug, so daß wir füglich davon abstehen können, die vielen Aussprüche der Väter anzuführen, welche in begeisterter Sprache ihrer und der Kirche Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit allgemeiner Concilien Ausdruck liehen.

159. Noch weniger ist es nothwendig, auf die Gründe oder vielmehr Ungründe einzugehen, mit denen Hase und andere Gegner zu zeigen versuchten, die Kirche hätte nicht unwandelbar an die Irrthumslosigkeit der von den ökumenischen Synoden erlassenen dogmatischen Entscheidungen geglaubt. Wir haben hier eine höhere Aufgabe zu lösen, als diejenigen zu widerlegen, welche die unleugbarsten geschichtlichen Thatsachen in Abrede stellen.

160. Die genannte Ueberzeugung vorausgesetzt, läßt sich nun mit Leichtigkeit aus der Unfehlbarkeit der Kirche die der allgemeinen Concilien beweisen. War nämlich die Kirche immer und unwandelbar von

deren Unfehlbarkeit überzeugt, bildete das gewissermaßen die Fundamentalregel ihres Glaubens, so würde sie irren, falls die Concilien irren könnten.

161. Doch das ist nur ein indirecter Beweis. Den positiven Grund für unsere These finden wir in der Unfehlbarkeit des Episcopates, den das allgemeine Concil repräsentirt. Wir haben somit in der dogmatischen Definition einer ökumenischen Synode die feierlichsten Aussprüche eines unfehlbaren Lehrkörpers und somit unfehlbare Entscheidungen vor uns.

162. Nachdem wir so die Autorität der allgemeinen Concilien kurz begründet haben, wäre nunmehr die päpstliche Unfehlbarkeit zu besprechen. Es ist das eine schwierige Frage; nicht so fast der Sache selbst wegen, als vielmehr in Folge der vielen Vorurtheile, welche eine unbefangene Prüfung erschweren. Demnach werden wir dabei offen und ohne Rückhalt zu Werke gehen, obwohl wir von mehr als einer Seite den wohlgemeinten Freundesrath zu hören glauben, einen so heiklen Gegenstand nicht in unsere Abhandlung hereinzuziehen. Zunächst, möchte man uns wohl entgegenhalten, sei die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit doch eben nur eine Ordenslehre.

Aber ist dieser Einwand begründet? Steht die Gesellschaft Jesu mit dieser Lehre als Sonderling, vielleicht gar als ihr Erfinder da?

Doch nein, so weit will man nicht gehen. Man giebt zu, daß sie schon im Mittelalter ausgesprochen war.

Bloß ausgesprochen? fragen wir, und nicht auch herrschend?

Nun ja, immerhin mag man sie als die herrschende Ansicht bezeichnen, zumal sie sich allerdings dem damals beliebten Papalsysteme trefflich einzufügen scheint.

Und eine derartige dogmatische Ueberzeugung, welche früher die Kirche beherrschte, wäre gegenwärtig soweit vergessen oder zurückgedrängt, daß man durch ihre Vertheidigung den Gläubigen Anstoß gäbe?

Doch, was sagen wir?

Eine dogmatische Ueberzeugung? Wird durch diesen Ausdruck die päpstliche Unfehlbarkeit nicht zum Dogma gestempelt?

Keineswegs. Dogmatisch steht im Gegensatz zu disciplinär. Eine Constitution, eine Entscheidung, eine Ueberzeugung wird dogmatisch genannt, wenn sie sich nicht auf eine Disciplinarfrage, sondern auf den Glauben bezieht.

Aber auch in dieser gemäßigten Auslegung, fürchtet man vielleicht, werde jener Ausdruck bei Vielen Zweifel erregen.

Mit welchem Rechte übrigens? Wird man denn je die Unfehlbarkeit des Papstes behauptet haben, ohne sich auf eine Verheißung Christi zu berufen?

Das nicht. Aber es ist noch fraglich, ob Christus eine solche Verheißung wirklich gegeben hat.

Nicht Alle mögen diese Verheißung annehmen; aber wer von der päpstlichen Unfehlbarkeit überzeugt ist, stützt sich auf eine göttliche Verheißung, auf eine göttliche Offenbarung; und wenn die Kirche im Mittelalter diese Ueberzeugung theilte, so glaubte sie, daß Gott selbst den Gegenstand derselben geoffenbart hat.

Lebt nun dieser Glaube noch in der Kirche? Man stellt es bisweilen ganz bestimmt in Abrede.

Doch worauf gründet man denn diese zuversichtliche Behauptung? Ist sie vielleicht das Ergebniß einer allseitigen Rundschau über die verschiedenen katholischen Länder und ihre theologische Literatur? Wir werden im Folgenden eine solche Rundschau halten und zu einem andern Resultat gelangen.

163. Aber hört man denn nicht von den Kathedern herab, wenigstens in unserm Deutschland, die päpstliche Unfehlbarkeit leugnen?

In ihrer Allgemeinheit muß die Frage entschieden verneint werden. Ein glaubhafter Priester hatte die Vorlesungen von zwölf deutschen Professoren der Theologie besucht, erinnerte sich aber nicht, jemals auch nur Ein Wort gegen das päpstliche Vorrecht gehört zu haben. Und zugegeben auch, daß der Eine oder der Andere die gegentheilige Lehre seinen Zuhörern vorträgt oder in seinen Schriften vertheidigt, machen denn einige wenige Docenten oder Schriftsteller die lehrende Kirche aus?

Freilich nicht, wird man vielleicht entgegnen, aber diese Männer könnten und sollten doch wissen, welche Ansicht in frühern Jahrhunderten die herrschende gewesen oder es gegenwärtig ist.

Wissen sie es aber auch wirklich? Damit der geneigte Leser selbst urtheilen könne, wollen wir ihm Zeugnisse aus verschiedenen Jahrhunderten bis auf unsere Tage herab einzeln zur Prüfung vorlegen. Weit entfernt, unsere eigene Ansicht Jemanden aufdrängen zu wollen, haben wir dabei nur Einen Wunsch, daß man nämlich einzig und allein das Gewicht der beizubringenden Beweise prüfe, ohne sich von Vorurtheilen einnehmen zu lassen. Auch möge man die folgende Untersuchung nicht

von vornherein mit der Phrase verwerfen, sie betreffe eine müßige Controverse. Etwas ist aus der Erfahrung sowohl, als aus der Natur der Sache gewiß: eine große Pietät und Glaubensfreudigkeit gegen die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, die zu jeder Zeit Noth thut, wurzelt bei Gebildeten gewöhnlich in einer lebendigen Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes, sowie umgekehrt der Ungehorsam gegen jene Entscheidungen sich sofort durch Angriffe auf dieses päpstliche Vorrecht kund giebt.

164. Dieser Grund gilt von jeder Zeit. Sein Gewicht verstärken aber noch andere die Gegenwart betreffenden Motive. Der Erzbischof Manning giebt sie mit folgenden Worten an, durch die er die Behandlung der päpstlichen Unfehlbarkeit in einem Hirtenbriefe rechtfertigt: „Und nun, damit man nicht denke, das hier Gesagte sei fern von unsern gegenwärtigen Bedürfnissen und Obliegenheiten, will ich die Gründe angeben, welche mich antreiben, bei diesem Gegenstande zu verweilen. Der eine ist, daß eine ganze und vollkommene Ueberzeugung von der Autorität in Glaubenssachen wesentlich zum Berufe der Kirche besonders in England (und wir können hinzusetzen: in Deutschland) gehört. Der andere ist, daß die Berufung eines allgemeinen Concils diesen Gegenstand zeitgemäß macht, aus Gründen, welche ich später angeben werde."

„Es ist gewiß, daß die Wirksamkeit der katholischen Wahrheit durch die gallicanischen Meinungen geschwächt wurde. Obwohl es zugleich wahr und selbstverständlich ist, daß die Gallicaner die Unfehlbarkeit der Kirche vertheidigen, so haben nichtsdestoweniger die Unbeständigkeit ihrer Theorien, deren Unverträglichkeit mit der ganzen Handlungsweise und Stellung des heiligen Stuhles und die Spaltungen, welche sie unter den Katholiken hervorzurufen schienen, die volle Wirksamkeit der katholischen Theologie auf die öffentliche Meinung dieses Landes gehemmt... England und Irland (und Deutschland) sind unter allen Völkern schuldig, ihr Zeugniß für die höchste und reinste katholische Wahrheit abzulegen. In dem Maße, als wir das thun, wird das Volk auf uns hören. Es hat keine Sympathie für Accommodationen oder Compromisse. Gerade Wahrheit, kühn und dreist vorgetragen, ähnlich dem Ring von lauterem Metall, gewinnt sein Vertrauen. Wenn es dem heiligen Geiste gefällt, uns durch die Kirche zu leiten und zu führen, wo sollen wir seine Stimme finden, wenn nicht im Haupte der Kirche, in dem die Fülle der Autorität ruht? Die innige Beziehung dieser

Frage mit den tiefsten und vitalsten Theilen der Religion kann aus der Thatsache ersehen werden, daß sie zum Gegenstande des göttlichen Glaubens gehört."

Wenn nun diese Gründe den erlauchten Oberhirten bewogen, die päpstliche Unfehlbarkeit in einem an die Gläubigen gerichteten Hirtenbriefe zu erörtern, sollen sie dann keine Kraft haben, uns zu bestimmen, daß wir dieser im Syllabus nun einmal enthaltenen Frage nicht ausweichen, sondern sie ohne alle Vertuschung dem gebildeten Publicum vorlegen?

165. Daß die Infallibilität des Papstes im Mittelalter allgemein angenommen wurde, bezeugt uns Tapper[1], ein gewiegter Theologe des Trienter Concils und Kanzler der Universität Löwen. So drücken sich aber auch drei andere Gelehrte aus, welche wir unbedenklich zu den größten Kennern der mittelalterlichen Theologie zählen dürfen. „Vor den Concilien von Constanz und Basel", bemerkt Raynald[2], „haben alle Gottesgelehrten einstimmig gelehrt, daß die päpstlichen Definitionen etwas zu einer ausgemachten Glaubenswahrheit machen." Ebenso sagt Bellarmin, die Lehre, daß die päpstlichen Entscheidungen ex cathedra auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, sei „die allgemeinste Meinung fast aller Katholiken." Bellarmin[3] fügt die Einschränkung „fast" hinzu, weil er zugleich die Zeiten nach dem Constanzer Concil mitbegreift, wo allerdings Einige das Gegentheil gelehrt hatten. Und Thomassin vollends? Man muß fürwahr über die Art und Weise staunen, wie dieser nicht minder wegen ausgedehnter Gelehrsamkeit als großer Mäßigung gefeierte Forscher sich ausdrückt. Nachdem er gesagt, daß eine deutliche, unerschütterliche Ueberlieferung aller Jahrhunderte vor der Constanzer Synode den Gallicanern widerspreche, und hinzugefügt, daß auch sie dieselbe päpstliche Lehrautorität, welche sie in Vorlesungen und Schriften bekämpfen, durch ihre Handlungsweise anerkennen, fällt er endlich über sie folgendes Urtheil: „Nicht hören sie auf katholisch zu sein, da ihre Einfalt sie entschuldigt. Denn so gelehrt sie sich auch gewöhnlich dünken, so können sie doch in der ältesten Lehre und Disciplin der gesammten und insbesondere der gallicanischen Kirche nur höchst unbewandert sein, weil sie so weit davon abweichen und ihre erst von Neuerern

---

[1] Orat. III. c. Ph. Melanchthonem n. 7.

[2] Definitiones pontificias rem facere de fide. In opusc. de Rom. Pontif. ap. S. Liguor. Th. m. I. 114.

[3] De Rom. Pontif. IV. 2.

aufgebrachte Meinung nur durch Actenstücke jüngeren Datums und beschränkter Geltung stützen"[1]. Also nur die liebe Einfalt kann nach Thomassin unsern Satz leugnen.

166. Wir können uns denn hiefür auch auf das Zeugniß eines Mannes berufen, den das Streben, recht viele Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit zu finden, ganz befangen gemacht hat, und der nichtsdestoweniger unserer Behauptung beipflichtet. Pichler sagt von Bellarmin, dem bekannten Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, dieser habe im Ganzen nur die von der großen Mehrzahl der Scholastiker ausgesprochenen Ansichten wiederholt[2].

167. Gerson giebt gleichfalls nicht undeutlich zu verstehen, welche Meinung vor seiner Zeit die herrschende gewesen sei. Nachdem er die Ansichten derer angeführt, welche nach seiner Meinung ihre Verehrung gegen die päpstliche Gewalt bis zur Schmeichelei getrieben hätten, und darunter auch den folgenden Satz: daß der Papst für sich allein ein Glaubenssymbolum verfertigen könne, setzt er hinzu: „diese Ueberlieferung hatte vor der Feier dieser heiligen Constanzer Synode die Meisten (freilich mehr Diener des Buchstabens als der Wissenschaft) so sehr eingenommen, daß, wer das Gegentheil gelehrt, als Ketzer verdammt worden wäre"[3]. Hatte doch Gerson selbst sich früher von dieser allgemeinen Ueberzeugung bestimmen lassen!

168. In einer auf dem Pisaner Concile von Alexander V. gehaltenen Rede preist er nämlich das Glück der Abendländer mit folgenden Worten: (unter den fernen Orientalen) „geht leicht die Rechtgläubigkeit verloren, weil sie der römischen Kirche nicht anhangen, von welcher die Sicherheit des Glaubens herzuleiten ist.... Die lateinische Kirche, reiner und unbefleckter, hat den Stuhl Petri, für dessen Glaubensfestigkeit Derjenige gebetet hat, der in Allem wegen seiner

---

[1] Dissert. 18. in Syn. Rom. a. 532. n. 97. Nec catholico nomine excidunt, quibus simplicitas sua patrocinio est. Nam utcumque sibi docti videre soleant, non possunt tamen non valde hospites et peregrini in antiquissima Ecclesiae et universae et in primis Gallicanae doctrina et disciplina versari, qui tam longe ab illa deviant et nuperis duntaxat nec Ecclesiae ubique terrarum approbatis documentis novellam suam opinionem communiunt.

[2] Geschichte der Trennung. II. 690.

[3] De potest. eccles. consid. 12. Ante celebrationem sacrosanctae hujus Constantiensis Synodi sic occupaverat mentes plurimorum, litteralium magis quam litteratorum, ista traditio, ut oppositorum dogmatizator fuisset de haeretica pravitate vel notatus vel damnatus.

Ehrerbietigkeit erhört worden ist." Gerade so oder vielmehr noch bestimmter hatte nicht lange vorher der Lehrer und Gesinnungsgenosse Gersons, d'Ailly, vor dem Avignoner Gegenpapste Clemens VII. die Unfehlbarkeit des Römischen Stuhles und der Römischen Kirche anerkannt[1]. Beide verliehen mit diesen Worten einer Ueberzeugung Ausdruck, welche im Mittelalter, wie die ganze Kirche, so auch insbesondere die Pariser Universität getheilt hatte. Selbst in der französischen Anklageschrift gegen Bonifacius VIII. las man die Worte: „Bonifacius VIII. konnte nicht als Papst häretisch sein, sondern nur als Privatperson, denn kein Papst ist je als Papst (als Lehrer der allgemeinen Kirche) häretisch gewesen." Wenn also d'Ailly und Gerson diese uralte Doctrin von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Stuhles dadurch abzuschwächen suchten, daß sie zwischen dem Stuhle als solchen und dessen Inhaber unterschieden, jenem Unfehlbarkeit, diesem die Möglichkeit eines Irrthums selbst in dogmatischen Erlassen zusprachen, so wichen sie damit von der Lehre ihrer Väter gänzlich ab. Auch hatte nicht die Logik sie zu dieser widerspruchsvollen Unterscheidung getrieben, sondern die Gewalt der Umstände[2]. Karl V. von Frankreich hatte nämlich aus mißverstandenem Nationalinteresse, wie sein Land, so auch die Pariser Universität zur Anerkennung des Avignoner Gegenpapstes vermocht und den Widerstand, den er an der Hochschule fand, unterdrückt. Diese trug das ihr aufgenöthigte Joch, obwohl Tausende von Studenten wegzogen. Anstatt nun den Fehltritt durch Anerkennung Urbans VI. reuig anzuerkennen, schritt man auf dem einmal betretenen Wege voran und

---

[1] Beide werden von Bossuet in der bekannten Defensio declar. cleri Gallicani citirt. Opp. Ed. Migne II. 402.

[2] Viele glauben hierin eine Reaction zu Gunsten des Episcopalsystems zu erblicken; aber mit Unrecht. Die sie beeinflussenden Männer waren eben so sehr den göttlichen Rechten des Episcopates feind, als der Gewaltfülle des Papstthumes. Sie pochten freilich auf das Concil und immer auf das Concil, doch sie verstanden darunter nicht eine Versammlung von Bischöfen, sondern eine nach Nationen organisirte Versammlung von Geistlichen und Gelehrten. Schon diese Einrichtung giebt sich auf den ersten Blick als einen Reflex der Pariser Universität kund, welche denn auch bei jenen Verhandlungen und Synoden das große Wort führte. Bei solcher Organisation der Concilien konnte nun aber das Stimmrecht der Bischöfe und ihre Jurisdictionsgewalt völlig gelähmt werden. Wir werden darum nicht irren, wenn wir in jener Bewegung des 15. Jahrhunderts zugleich eine Auflehnung des Gelehrtenthums gegen die von Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern verliehene Autorität erblicken.

mußte deshalb mit Nothwendigkeit auf verkehrte Ansichten und Maßregeln fallen. Durch Herabdrückung des päpstlichen Ansehens suchte man sich aus dem unerträglichen Schisma, das man durch Anerkennung der Gegenpäpste veranlaßt, zu retten.

169. Aber man gieng noch weiter. Denn die Consequenz des Unrechts ist unerbittlich. Den Päpsten gegenüber hatte man die Autorität der allgemeinen Concilien erhoben, das Concil von Pisa sollte durchaus als solches gelten, aber nun sah man sich in Constanz genöthigt, dessen Werk zu zerstören. Da ließ sich denn d'Ailly so weit verleiten, selbst einen Zweifel über die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien auszusprechen, wie es bald darauf der Erzbischof von Palermo, Nikolaus Tedeschi, gegenüber den Extravaganzen der von ihm als ökumenisch anerkannten Baseler Synode that. Von den Gegnern der Kirche werden solche Aeußerungen begierig aufgegriffen, aber selbst gallicanisch gesinnte Katholiken lächeln über dieses Verfahren, das solche im schroffsten Widerspruche mit der Ueberlieferung stehenden und nur durch die Verlegenheit abgedrungenen Worte als vollgültigen Ausdruck der kirchlichen Lehre betrachtet. Wir tadeln das nicht, müssen jedoch auch von den Gallicanern verlangen, daß sie nicht über Thomassinus zürnen, wenn er in der oben bezeichneten Weise an ihnen eine ähnliche Einfalt belächelt.

170. Somit ist die Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht die von der Kirche im Mittelalter festgehaltene Lehre, sondern nur die Wirkung einer furchtbaren Krisis, welche nationale Leidenschaft und Staatsabsolutismus herbeigeführt hatten. Ein gesunder Körper wird aber fremdartige Elemente, die etwa in ihn hinein gerathen sind, früher oder später ausstoßen. Kaum hatte deshalb die Kirche begonnen, durch eine großartige Regeneration von den übeln Nachwirkungen des Avignoner Schisma sich zu erholen, kaum hatte die katholische Theologie in der mit dem Tridentinum anhebenden Epoche eine nie gesehene Blüthe entfaltet, als man sich wiederum einmüthig zur Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannte.

171. Diese Reaction fieng übrigens sofort an, als die extreme, gegen das päpstliche Ansehen gerichtete Lehre hervortrat. Bereits Turecremata, Cusanus und Piccolomini (Pius II.) widerriefen die von ihnen früher getheilten Anschauungen und schlossen sich so den Vielen an, welche der neuen Doctrin immer widersprochen hatten. Ja, versetzte nicht auf dem Constanzer Concile Martin V. durch Verdammung der Appellationen vom Papste an die Synode der gallicanischen Meinung

einen tödtlichen Streich? Verhallte nicht Gerson's Einsprache ohne alle Wirkung? Und wie hätte es auch anders geschehen sollen? In einem Reiche, wo man den Urtheilsspruch des Oberhauptes durch Appellation an ein zeitweilig nicht bestehendes, ja vielleicht Jahrhunderte lang nicht bestehendes Tribunal aufheben kann, ist unmöglich Ordnung zu halten, und darum mußte die heilige Kirche die Berufung vom Papste an ein allgemeines Concil als schlechterdings unverträglich mit ihrer Zucht abweisen. Sind aber dergleichen Appellationen unstatthaft, so muß man folgerichtig auch die päpstliche Unfehlbarkeit anerkennen [1].

172. So drängte, abgesehen von den offenbaren, im Worte Gottes enthaltenen Verheißungen, schon das kirchliche Leben zur Anerkennung jener Unfehlbarkeit, und daraus wird es erklärlich, warum gerade in der mit dem Tridentinum anhebenden Epoche die Unfehlbarkeit des Papstes wiederum die allgemeinste Anerkennung, auch in Frankreich, fand. Damals blühte bekanntlich das kirchliche Leben mächtig auf; je kräftiger aber das Leben eines Organismus ist, um so sicherer stößt es alles Widerstrebende aus.

173. Düval, ein Doctor der Sorbonne aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, steht nicht an zu behaupten, daß alle Theologen außer Richer und Vigor die päpstliche Unfehlbarkeit annehmen. Aber Düval ist zu parteiisch, wird man vielleicht einwenden. Nun, ist es auch der Generalprocurator de Harlay? ist es auch Fleury? Bei dem heftigen Widerstande, welchen die Sorbonne der bekannten Declaration des Gallicanischen Klerus von 1682 entgegensetzte, glaubte der erstere zu seinem größten Aerger annehmen zu müssen, die ganze Facultät (der Sorbonne) sei in den der Declaration entgegengesetzten Grundsätzen aufgewachsen, und selbst die vom Könige bezahlten Professoren hätten (Pirot ausgenommen) keinen der noch gemäßigteren Artikel von 1663 lehren wollen. Der zweite aber gesteht zunächst von Spanien, Deutschland, Italien ein, daß dort die antigallicanischen Meinungen die Oberhand gewonnen hätten, und fügt dann in Betreff Frankreichs hinzu: „Es ist ein Wunder, daß die alte und gesunde (???) Lehre sich inmitten so vieler Hindernisse erhalten hat" [2].

174. Richer selbst leistete Widerruf und erkannte die Unfehlbarkeit des Papstes an. In seiner Erklärung heißt es nämlich, er unterwerfe

---

[1] Hierüber später Ausführliches.

[2] Siehe „Katholik" 1865. I. 646, 665. Hierüber später mehr.

seine ganze Lehre dem Urtheile der katholischen römischen Kirche und der heiligen apostolischen Kathedra, welche er „als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen und als die unfehlbare Richterin der Wahrheit anerkenne“[1]. Dieser Widerruf war allerdings eine unbequeme Thatsache für Gallicaner und Jansenisten, kurz für den ganzen Chorus der dem heiligen Stuhle feindseligen Schriftsteller. Was hat man nicht gethan, um ihn zu deuteln? Was nicht gefabelt, um ihn als eine bloße Frucht roher Gewalt auszugeben? Doch, wenn wirklich dem so wäre, bewiese dann dieses Factum nicht, daß die damals in Frankreich herrschende Partei durchaus an der päpstlichen Unfehlbarkeit festhielt? Hiefür können wir aber auch die gewichtigsten positiven Zeugnisse anführen.

175. Die Versammlung des gallicanischen Klerus schrieb 1626 an alle Bischöfe des Reiches: „Hochachten werden die Bischöfe unsern heiligen Vater, den Papst, das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche, den Statthalter Gottes auf Erden, den Bischof der Bischöfe und Patriarchen, mit einem Worte den Nachfolger des hl. Petrus, in welchem Apostolat und Episcopat ihren Anfang genommen, und auf welchen Christus seine Kirche gegründet hat durch die Uebergabe der Himmelsschlüssel mit der Unfehlbarkeit des Glaubens, die man wunderbarer Weise in den Nachfolgern desselben unerschütterlich bis heute hat dauern sehen.“ Im Jahre 1650 schrieben 85 Bischöfe an Innocenz X. in Betreff der bekannten fünf Sätze des Jansenius: „Daß die Angelegenheiten von größerem Belange vor den Apostolischen Stuhl gebracht werden, befiehlt die in der Kirche herrschende Gewohnheit, deren fortwährende Beobach-

[1] Omnem meam doctrinam ecclesiae catholicae Romanae et s. sedis apostolicae judicio subjicere volo, quam matrem et magistram omnium ecclesiarum et infallibilem veritatis judicem agnosco. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung. II. 700 übersetzt sedes apostolica mit dem Masculinum „Stuhl“, ohne dem entsprechend auch das folgende Relativ „quam“ mit dem Singular des Masculinums wiederzugeben. Durch ein solches Verfahren versucht er den Widerruf Richer's abzuschwächen, sicher kann man aber seine Uebersetzung nicht getreu nennen. Auch der klare Context spricht gegen ihn. Nicht „die römisch-katholische Kirche“, sondern die apostolische Kathedra ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen. Noch eine größere Blöße giebt sich Pichler dadurch, daß er in aller Einfalt die Fabeln erzählt, mit welchen man den Widerruf Richer's ausgeschmückt hatte, um denselben als erzwungen darzustellen. Schon das Ungeheuerliche der Erzählung hätte in ihm Zweifel an deren Wahrheit hervorrufen müssen. Bei weiterm Nachforschen würde er dann Gründe gefunden haben, welche die Echtheit des Briefes Richer's an Morison und anderer auf jenen Widerruf bezüglichen Actenstücke mehr als in Frage stellen: Journal de Trévoux Jan. 1703. Biblioth. universelle art. Richer.

tung der niemals abnehmende Glaube Petri erheischt (quem Fides Petri numquam deficiens perpetuo retineri pro jure suo postulat)." Noch deutlicher spricht ein anderes Schreiben, das eine Versammlung von 30 französischen Bischöfen gleich nach Ankunft der päpstlichen Entscheidung, den 15. Juli 1653 an denselben Papst richtete: „Aus der dem Petrus von Christus gewordenen Verheißung sah die alte Kirche jener Zeit (des beginnenden fünften Jahrhunderts) deutlich ein, daß die von den Päpsten auf Anfragen der Bischöfe zur Feststellung der Glaubensregel erlassenen Urtheile sich auf die nicht minder göttliche als höchste Autorität über die gesammte Kirche stützen, und daß alle Christgläubigen verpflichtet seien, dieser Autorität auch im Innern zu gehorchen."

176. Ueber diese entschiedenen Worte werden wir uns um so weniger wundern, als selbst die Jansenisten vorher in ähnlicher Weise sich aussprachen; ja der eigentliche Vater ihrer Häresie, Vergier, Abt von St. Cyr, hatte, bevor Rom dieselbe verwarf, sich für die päpstliche Unfehlbarkeit erklärt. Freilich änderte sich die Sache, als der Papst ihre Lehre verdammte. Schon während der vorausgehenden Untersuchung schrieb de Saint-Beuve, vermuthlich in Voraussicht ihres Ausgangs, an Saint-Amour, den Jansenistischen Agenten in Rom: „Die Verdammung des Jansenismus wird für den heiligen Stuhl die nachtheiligsten Folgen haben: sie wird in den meisten Seelen die Ehrfurcht und Unterwürfigkeit mindern, welche sie immerdar für Rom bewahrt; sie wird viele Andere für die Meinungen der Richerianer günstig stimmen.... Behaltet, was ich euch vor langer Zeit anvertraut, daß von dieser Entscheidung das Wiederaufleben des Richerianismus abhängen wird"[1]. So weit unser Prophet. Viele Umstände trugen dazu bei, seine Voraussagung wenigstens theilweise in Erfüllung gehen zu lassen. Bevor wir jedoch in unserer Darstellung auf den weitern Verlauf eingehen, müssen wir sehen, was Pichler einzuwenden hat gegen die von uns aufgestellte Behauptung, daß alle bedeutenderen Theologen jener Zeit die päpstliche Unfehlbarkeit anerkannten.

177. Zuerst führt der Münchener Gelehrte Veron an. Aber dieser eifert an den angezogenen Stellen nur gegen Diejenigen, welche die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit als Häretiker censuriren; er selbst sagt ausdrücklich, daß er von Herzen gern annehme, der Papst sei in

---

[1] Die Jansenisten selbst haben diesen Brief 1662 drucken lassen. Feller, Dictionnaire historique, art. Richer.

seinen an die Gesammtkirche erlassenen Glaubensentscheidungen unfehlbar[1]; von diesen abzuweichen, setzt er sogar hinzu, ist nach der Meinung Aller temerär. Da Veron so über die päpstliche Unfehlbarkeit dachte, können wir uns schon die Aeußerung Pichler's gefallen lassen, der hl. Franz von Sales sei ein Gesinnungsgenosse Veron's gewesen; doch müssen wir hinzufügen, daß der große Heilige mit weit mehr Wärme jenes erhabene Vorrecht des Papstes vertheidigt, daß der gelehrte Bischof mit ungleich tieferm Scharfsinn jene wunderbare Prärogative aufgefaßt. Franz von Sales stellt nämlich gerade an der von Pichler angeführten Stelle den Papst als eine Regel für den Glauben der allgemeinen Kirche hin, was Veron durch sein oberflächliches Raisonnement verdunkelt.

178. Doch die Worte des Heiligen bedürfen wegen ihrer lakonischen Kürze einer Auseinandersetzung, die er übrigens selber gegeben hat. Die von Pichler citirte Stelle ist nämlich aus einer kurzen Inhaltsangabe genommen und von dem heiligen Bischofe in dem ganzen dritten Theile seiner Controverspredigten erläutert. Pichler läßt aber die ganze Erklärung weg, hält sich an einem einzelnen Ausdrucke jenes Verzeichnisses, welcher vom Heiligen in einem guten, von Spätern aber gewöhnlich in einem häretischen Sinne gebraucht und deshalb von der Kirche verdammt worden ist, und setzt dann hinzu, der Heilige weiche in seiner Anschauung von der Mehrzahl der Theologen ab. Wie sollen wir ein solches Verfahren nennen? Doch hören wir Pichler selbst. „Der Fürstbischof von Genf," so lauten seine Worte, „nahm (als vierten Modus für die Kundgebung der kirchlichen Unfehlbarkeit) an: die Aussprache der Kirche in ihrem ministeriellen Oberhaupte; in diesem letztern Falle erkannte er dem Papste Unfehlbarkeit zu." Welchen Sinn haben diese Worte? Etwa den, daß die Lehrgewalt unmittelbar nur der Kirche übergeben sei, diese sie aber durch ihren Diener (!), den Papst, ausübt, und daß dann die Entscheidung unfehlbar sei? Aber das wäre die häretische Lehre Richer's, und davon ist der Heilige himmelweit entfernt. Er nennt den Papst chef ministeriel im Gegensatz zum chef principal Christus; er bezieht ministeriel nicht auf das Verhältniß des Papstes zur Kirche, sondern auf dessen Stellung zu Christus. Nach seiner Darstellung ist Petrus der Diener Christi, dem dieser

[1] Libenter tamen tertiae (opinioni, Pontificem non posse ullo modo definire aliquid haereticum a tota Ecclesia credendum) adhaeremus. Regula fidei Ed. Colon 1786. p. 14.

beim Scheiden als seinem Stellvertreter die Schlüssel des Hauses, d. i. die höchste Gewalt über die Kirche hinterlassen hat. Der Papst repräsentirt die ganze Kirche, als deren Haupt, sein Ausspruch ist darum der authentische Ausspruch der gesammten Kirche. Er ist der höchste Richter, dessen Urtheil man ohne Weiteres beipflichten muß. Gott spricht durch seinen Mund; seine Entscheidung muß man nicht so fast betrachten „als Menschenwort, denn vielmehr als den Spruch Jesu Christi, darum kann das, was er aufstellt, nicht falsch sein“ [1]. Doch wir müßten seine 16 Reden ganz hersetzen, wollten wir alle dem Munde des Heiligen entströmten Lobeserhebungen der päpstlichen Gewalt anführen. Und ein solcher Mann soll anders als die Mehrzahl der Theologen über die päpstliche Unfehlbarkeit gedacht haben!

179. Bevor wir weiter gehen, noch eine Nebenbemerkung. Man hört so oft die Ansicht aufstellen, durch die Lehre von der Unfehlbarkeit halte man viele Irrgläubige von der Rückkehr zur Kirche ab. Der hl. Franz war nicht dieser Ansicht; in den citirten Controverspredigten, welche er zur Bekehrung vom Chablais hielt, ist er ganz vorzüglich darauf bedacht, die unfehlbare Autorität des Papstes als Glaubensregel darzustellen. Er allein bekehrte dort 70,000 Calvinisten. Wie er, dachten die größten Controversisten seiner Zeit, Duperron, Stapleton, Bellarmin. Später hat man freilich gerade den entgegengesetzten Weg eingehalten; ja die Febronianer gaben sogar vor, der Grund, weshalb sie die päpstliche Autorität herabsetzten, sei die Zurückführung der Protestanten und Griechen zur kirchlichen Einheit. Eitles Beginnen! sicher sind durch die Thätigkeit der Febronianer nicht so viel Individuen bekehrt, als Millionen von Irrgläubigen zurückkehrten in jenen Tagen des mächtigsten kirchlichen Aufschwunges, wo die katholischen Theologen allgemein die päpstliche Unfehlbarkeit behaupteten.

180. Wir sagen: allgemein. Glauben wir doch Pichler genugsam

---

[1] Siehe Discours 30—46, ganz besonders 34, 35. 40. C'est l'ordinaire que ce que le chef dit, on le tient dit pour tout le reste . . . ce qu'il (Pierre) dit pour toute l'Eglise et à toute l'Eglise comme chef et pasteur, ce n'est pas tant parole humaine que de notre Seigneur. Donc ce qu'il disait et dèterminait, ne pourrait être faux. . . . Tout ceci n'a pas eu seulement lieu en saint Pierre, mais en ses successeurs etc. etc. Wenn der Heilige sich ferner gegen die Ansicht verwahrt, daß die Bischöfe Vicare des Papstes seien, so ist das keineswegs ein Protest gegen das ultramontane System; denn es ist eine Verdrehung desselben, wenn man behauptet, daß es die Bischöfe zu bloßen päpstlichen Vicaren mache.

widerlegt zu haben. Freilich beruft er sich noch auf Vasquez, aber schon der „Katholik" hat ihm darauf geantwortet, daß dieser Jesuit an der citirten Stelle ebensowenig von der päpstlichen Unfehlbarkeit spreche, als „vom Kaiser China's".

181. So hatte denn die katholische Theologie bei der Verjüngung des kirchlichen Lebens die Nachwirkung einer schrecklichen Krisis glücklich überwunden. Aber freilich nicht für immer. Leider sollte um die Mitte des 17. Jahrhunderts das dem kirchlichen Organismus so fremdartige Element durch den Druck des staatlichen Absolutismus in eine berühmte theologische Schule eingeführt werden. Was den ersten Anstoß dazu gab, haben wir bereits oben durch die Erwähnung einer Jansenistischen Correspondenz angedeutet. Auch bei der weitern Erörterung können wir an unsere frühere Darstellung anknüpfen.

182. Die fünf Sätze des Jansenius waren am 31. Mai 1653 in Rom als häretisch verurtheilt worden, Arnaud hatte, ohne die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen direct anzugreifen, durch die berüchtigte Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache vergebens diesen päpstlichen Spruch zu entkräften gesucht. Die Sorbonne verwarf eine derartige Ausflucht und stieß ihn und bald darauf auch Launoi aus der Facultät aus. Nicht weniger energisch sprachen sich die Versammlungen des gallicanischen Klerus von 1656, 1657, 1660 gegen diese Winkelzüge aus; Alexander VII. that durch die Bulle „Ad sacram" 1656 das Gleiche. Jetzt gebot auch der König die Unterzeichnung des bekannten Formulars, daß man den betreffenden päpstlichen Entscheidungen mit Herz und Mund beistimme.

183. Auf diese Weise wurden die Jansenisten durch das Zusammenwirken des Papstes, des Klerus und des Königs von allen Seiten in die Enge getrieben. Das war der Augenblick, wo sie die Drohung, den Richerianismus zu erneuern, auszuführen versuchten. Sie hatten, wie man dieß später aus ihrem eigenen Geständnisse erfuhr, ganze Tractate gegen die Unfehlbarkeit des Papstes vorbereitet, „das einzige Mittel, was dieser Partei noch übrig blieb, um sich gegen den drohenden Ruin zu stützen" [1]. Nach einigen Plänkeleien gab ihnen das Signal zum

[1] So der P. Rapin in seinen kürzlich von Aubineau veröffentlichten Memoiren. Sicher verbreitet gerade dieß Werk das meiste Licht über die Geschichte des Jansenismus. Der Verfasser arbeitete mehr als 20 Jahre daran und erhielt dafür aus Römischen Archiven die wichtigsten Actenstücke. Noch mehr befähigten ihn dazu seine ausgedehnten Verbindungen mit den meisten der damals in Frankreich einfluß-

förmlichen Sturmlaufe gegen jenes päpstliche Vorrecht eine These, welche im Pariser Jesuitencolleg darüber aufgestellt und vertheidigt wurde. Leider hatten damals Colbert, Le Tellier, de Lyonne, die drei ersten Minister des jungen Königs Louis XIV., wie dessen kluge Mutter scherzend sagte, jeder seinen Jansenisten. Darum wurde es der Partei nicht schwer, durch solche Zwischenträger bei den Ministern und durch diese beim Könige die gehässigsten Auslegungen der These anzubringen, die einfachhin die päpstliche Unfehlbarkeit behauptete. Le Tellier klagte dem Könige, daß es auf seine geheiligte Person abgesehen sei, und daß die jesuitische These darauf abziele, ihm die Krone vom Haupte zu reißen; de Lyonne sprach in ähnlicher Weise, Colbert endlich betrachtete jene Schuldisputation als ein Attentat gegen die Monarchie.

184. Gegenwärtig wird man über dergleichen Thorheiten lachen, ja sie für unglaublich halten. In der That hätten auch die Jansenisten nie dieselben der französischen Büreaukratie eingeredet, wenn diese nicht schon seit Jahrhunderten eine erbliche Abneigung gegen die Römische Curie gehegt hätte. Der Herd dieses Hasses waren die Parlamente. Dazu kam, daß viele ihrer angesehensten Mitglieder den Calvinismus oder doch ihre Vorliebe für denselben bloß äußerlich abgelegt, innerlich aber den Groll gegen die sogenannten Anmaßungen des Papstthumes beibehalten hatten. Wir erinnern nur an den ältern Pithou, welcher durch seine Stellung und Thätigkeit, besonders durch seine Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten großen Einfluß auf die Legistenwelt in Frankreich ausübte. Der französische Nationalstolz vollends mußte in jenen Kreisen der Beamten und Juristen alle Bedenken unterdrücken. Denn man hatte sich dort von Jugend an gewöhnt, jene Lehre als das Palladium zu betrachten, welches die große Nation vor allen Völkern der Christenheit auszeichne. „Jene Lehre, so hieß es gewöhnlich, sei die Lehre des Alterthums, die in der französischen Kirche immer festgehalten worden sei — die spätern Generationen dürften sich ihrer Ahnen nicht unwürdig zeigen. Von jener Lehre, so hörte man von seinen Kinderjahren an, hänge die Selbstständigkeit des französischen Staates, die Unabhängigkeit des angebeteten Königthums ab — jeder gute Franzose

---

reichen Persönlichkeiten, sowie eine sehr große Wahrheitsliebe und Menschenkenntniß; die berühmte Frau von Sévigné schreibt von ihm: „Je vis l'autre jour le bon P. Rapin; je l'aime, il me paraît un bon homme et un bon religieux." Wir haben bei der folgenden Darstellung seine Memoiren benutzt und außerdem mehrere Artikel über den Gallicanismus im „Katholik" vom J. 1865 und 1866.

müsse dafür einstehen, sich dafür begeistern." Um so größer mochte der Zorn der Bureaukratie sein, als sie gewahrte, daß die gallicanischen Lehren beim Klerus und in der Sorbonne immer allgemeiner in Mißcredit kamen. Eine Reaction konnte deshalb nicht ausbleiben, und so wird es erklärlich, daß die Jansenisten bei den Ministern Ludwigs XIV. und dem Pariser Parlamente ein äußerst günstiges Terrain für ihre Angriffe gegen die päpstliche Unfehlbarkeit fanden.

185. Die Vorstellungen der drei genannten Minister verfiengen bei dem Könige. Sein Beichtvater, der P. Annat, mußte sich alle Mühe geben, sie zu widerlegen. Doch glücklicherweise kam ihm hiebei der am Hofe so mächtige Erzbischof de Marca zu Hülfe. Dieser dachte über die päpstliche Unfehlbarkeit, wie der Kardinal Richelieu, und erkannte ohne Mühe den jansenistischen Ursprung des ganzen Zwistes. Als er deshalb über die auf das Schwärzeste incriminirte These um Rath gefragt wurde, erwiderte er: die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens leugnen, heiße ebensoviel als sich für den Calvinismus erklären; durch die Verurtheilung der These von Clermont (dem Jesuitencolleg) stelle man Alles in Frage, was die Päpste durch ihre Bullen und der französische Klerus auf seinen Versammlungen gegen den Jansenismus entschieden habe.

Das scheint für den Augenblick auf den König gewirkt zu haben. Unterdessen hatten die Jansenisten fortgefahren, das Publikum durch die gehässigsten Broschüren gegen „die Häresie der Jesuiten" einzunehmen. Bald sollten ihre Bemühungen auch bei Hofe bessern Fortgang haben. Der jugendliche Uebermuth Ludwigs XIV. hatte nämlich das Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle durch die bekannte Affaire des Herzogs von Crequi völlig gestört. In Paris suchten Gallicaner und Jansenisten durch Schüren und Hetzen die Zwietracht zu mehren. Keine Zeitung erschien, ohne die gehässigsten Mittheilungen über Rom zu bringen. Der König wollte nichts mehr von seinem Beichtvater über den Papst hören. Er ahnte trotz seines großen Hasses gegen den Jansenismus nicht, daß man ihn als Werkzeug gebrauchte, um seine eigenen Verordnungen wider jene Ketzerei völlig unwirksam zu machen.

186. Jetzt (1663) durfte auch das Parlament einen entscheidenden Schritt gegen die Sorbonne wagen. Es war das Vorspiel zur Declaration von 1682. Der günstigen Stimmung des Hofes gewiß, setzte man es unter lautem Lärm in Scene. Wohl mochte man sich auch über die Gelegenheit freuen, seinen Muth einmal herzlich an der allzu

ultramontanen Sorbonne kühlen zu können, und setzte seinen Stolz darein, die allerberühmteste Facultät nach Weise eines Schulbuben zu meistern. Anlaß dazu gaben wiederum einige Schulthesen, welche dießmal im Collegium von Navarra aufgestellt waren. Sie legten dem Papste die höchste Gewalt über die Kirche bei und behaupteten, ein allgemeines Concil sei zur Ausrottung von Ketzereien nicht durchaus nothwendig. Das reichte schon hin, um sie dem Parlamente als staatsgefährlich zu denunciren. Der Generaladvocat Talon, trefflich von Jansenisten bedient, entwickelte diese Anklage in einer langen Rede; auf seinen Antrag wurde Allen verboten, dergleichen Lehren zu vertheidigen, welche direct oder indirect darauf abzielten, die Unfehlbarkeit des Papstes zu begründen und das Ansehen der heiligen Concilien zu vermindern. Wer immer diesem Verbote zuwider handle, der sei als Staatsfeind und Störer der öffentlichen Ruhe zu betrachten. Vergebens protestirte die theologische Facultät gegen die den Thesen gegebene willkürliche Deutung, sowie gegen den Eingriff in ihre Freiheit und weigerte sich, den Beschluß des Parlamentes einzuregistriren; man herrschte sie mit den Worten an: Wenn der Gerichtshof (das Parlament) etwas anordne, müsse jeder Unterthan des Königs sich ohne Prüfung unterwerfen; der Gerichtshof nehme keine Rücksicht auf ihre scholastischen Distinctionen, welche den gefährlichsten Propositionen eine gute Seite abzugewinnen vermöchten; er habe die Autorität des Königs zur Verhinderung der ärgerlichen Lehren angerufen; unverzüglich sei der Beschluß einzuregistriren, weil der Gerichtshof keine weiteren Schwierigkeiten über diesen Gegenstand hören wolle. So mußte man sich übel oder wohl zur Einregistrirung verstehen, der König warf ja das durchschlagende Gewicht seiner Autorität in die Wagschale zu Gunsten des Parlaments.

187. Der Gerichtshof, froh über seinen Sieg, griff hurtig wiederum eine Schulthese bei den Bernhardinern auf, um die Sorbonne für den Gallicanismus noch gefügiger zu machen. Die Proposition erkannte dem Papste die Fülle der Jurisdiction zu, eine Wahrheit, welche vom Florentiner Concil definirt und nach dem Zeugnisse Bossuets von allen französischen Doctoren festgehalten worden war. Der Syndicus Grandin wurde über Ungehorsam gegen die obige Verfügung zur Rede gestellt; er entschuldigte sich, daß er die These bereits vor dem Parlamentsbeschlusse unterzeichnet habe, daß Gerson dasselbe, nur in noch stärkeren Ausdrücken, behaupte; doch versprach er für die Zukunft, in Anbetracht der schlimmen Zeiten dergleichen Thesen nicht mehr zuzulassen,

bis der Sorbonne ihre Freiheit zurückgegeben wäre. Eine so freimüthige Aeußerung erbitterte den Präsidenten des Parlamentes. „Die Zeiten," erwiderte er, „sind nur schlimm für Diejenigen, welche schlechte Lehren vortragen wollen." Dann ließ er sich, um die Doctoren der Sorbonne eines Bessern zu belehren, in eine theologische Erörterung ein; noch mehr that dieß der Generaladvocat Talon, welcher in seinen Schmähungen über das so staatsgefährliche Monstrum der päpstlichen Unfehlbarkeit gar kein Maß kannte. Selbst die Sorbonne also vermaßen sich diese Laien über theologische Fragen aufzuklären!

188. Schließlich trug Talon darauf an, exemplarisch gegen das strafwürdige Verbrechen (crime) einzuschreiten, den Syndicus der Facultät sammt dem Vorsitzenden der Disputation zu suspendiren, den Defendenten aber vom Licentiat auszuschließen. Dieses alarmirte aber die ganze Facultät; alle Functionen des Syndicus, alle Disputationen mußten unterbleiben, bis der König entschieden hätte. Ein solcher Zustand schien unerträglich, man suchte die Sache beizulegen; man wollte bei dem Conflicte zwischen dem Könige und der Römischen Curie nicht fortwährend als staatsgefährlich denuncirt werden. So entschloß man sich denn in der Sorbonne auf das Zureden einiger mehr dem Hofe als der Kirche zugeneigten Prälaten zu einem Schritte, welcher den König und die Bureaukratie besänftigte und die Beschuldigung staatsgefährlicher Lehren zurückwiese. Es wurden nämlich durch eine Deputation sechs Propositionen, welche die Doctrin der Sorbonne darlegen sollten, dem Könige überreicht. Sie sind deshalb wichtig, weil sie später zu der bekannten Declaration des Klerus umgeschmolzen wurden, doch interessirt uns in unserer Frage nur die sechste These: „Es ist nicht Lehre der Facultät, daß der Papst unfehlbar sei ohne irgend welche Zustimmung der Kirche." Eine solche These konnte nun freilich Jeder unterschreiben, auch wenn er persönlich noch so sehr von der päpstlichen Unfehlbarkeit überzeugt war; sie leugnet ja nicht dieses Vorrecht, sondern besagt nur, es sei keine Lehre der Facultät, keine Meinung, worauf diese ihre Mitglieder verpflichte. Insofern weicht sie bedeutend von dem entsprechenden Artikel der gallicanischen Declaration von 1682 ab. Nichtsdestoweniger dürfen wir die Frage aufwerfen: ist die Deputation an den König und die förmliche Aufstellung der erwähnten Thesen von der theologischen Facultät selbst angeordnet? Das Gegentheil wurde schon damals in Paris behauptet, und wir glauben es annehmen zu müssen. Es stimmt das mit dem ganzen Verlaufe der Sache überein. Auch setzten bald

darauf 22 Doctoren der Sorbonne, der Syndicus an der Spitze, eine geheime Protestation an den päpstlichen Nuntius auf. Ferner wollte keiner der Professoren, Pirot ausgenommen, die genannten Artikel lehren. Endlich widersetzte sich auch die Sorbonne kräftigst der Declaration von 1682, und doch hatten die Gallicaner unterdessen kein Mittel gescheut, damit die Facultät von den ultramontanen Elementen gesäubert würde.

189. Was bei dieser Reinigung für Mittel und Mittelchen angewandt wurden, wird der Leser mit Interesse vernehmen. Colbert ließ sich, um in seiner Herzensangelegenheit mit größter Sicherheit vorangehen zu können, die Charakteristik der einzelnen Mitglieder jenes Lehrkörpers geben. Pensionen und kirchliche Pfründen wurden dann an Gesinnungsgenossen vergeben, während man die Macht der Andersdenkenden zu brechen versuchte. Und weil man besonders die Ordensleute vom ultramontanen Sauerteig angesteckt glaubte, zog man eine gehässige Verfügung aus früherer Zeit wiederum hervor, die Mendicanten sollten sich in ihre Klöster außerhalb Paris zurückziehen, „um den guten Samen der (in Paris) erhaltenen Lehre im ganzen Königreiche zu verbreiten." So hatte man mit Einem Schlage gegen 160 Doctoren aus der Facultät entfernt. Noch mehr. Der dem Hofe ganz ergebene Erzbischof von Paris verletzte willkürlich die der Facultät zustehende Freiheit, ihre Beamten zu wählen. Er nöthigte ihr lange Zeit hindurch Pirot als Syndicus auf. Ueber das Motiv dieser Maßregel belehrt uns sein Secretär Legendre mit folgenden Worten: „(Pirots) vorzüglichstes Talent war, geschmeidig, kriechend und zu Allem bereit zu sein, um den Mächtigen zu gefallen. In Rücksicht hierauf suchte der Erzbischof mit seiner eigenen, wie des Königs Autorität ihn als Syndicus aufrecht zu erhalten." Sicher lag dem Prälaten dasselbe am Herzen, was sein Bruder, der Generalprocurator de Harlay, mit naiver Offenheit durch die Aeußerung zu erkennen gab: „man müsse für den Dienst des Königs den besagten Lehrkörper ernstlich reformiren, um *ihn im Zustande der Abhängigkeit zu erhalten*; sonst würde derselbe nicht nur nicht dem Könige nützlich sein, sondern es würde endlich gar das Gegentheil eintreten." Diese Worte bezeichneten deutlich den Grund aller gegen die Sorbonne ergriffenen Maßregeln, es ist das der gallicanische Staatsabsolutismus. Und der Umstand, daß sich ein dem Generalprocurator so nahe verwandter Erzbischof zu deren Durchführung mißbrauchen ließ, giebt uns von einem andern Mittel Kenntniß, das die französische Bureaukratie zur Unterdrückung des Ultramontanismus an-

wandte. Die hohen Beamten suchten nämlich die vorzüglichsten Bischofssitze mit Gliedern ihrer Verwandtschaft zu besetzen und dadurch Einfluß auf den Klerus zu gewinnen, wie sie die Sorbonne schon von sich abhänglg gemacht hatten. Diesen Lehrkörper oder wenigstens eine Deputation desselben hatten sie, wie auch immer, zu einer ihr gefälligen Erklärung vermocht; nun sollte auch der Klerus eine ähnliche oder vielmehr eine noch entschiedenere Declaration geben.

190. Es war das die Erklärung von 1682, ein weiterer Act in der Wiedererweckung des Richerianismus, womit die Jansenisten gedroht hatten. Nicht als ob Alles von den Letztern vorher berechnet gewesen wäre; nein, aber sie wußten die Sache recht in Fluß zu bringen, und einmal in Fluß gesetzt, nahm sie von selbst ihren weitern Verlauf bis zur Declaration von 1682. Zwei Ereignisse ebneten ihr den Weg: der sogenannte Friede des Papstes Clemens IX. und der Regalienstreit. Beide müssen hier, wenigstens ihren Hauptzügen nach, erzählt werden, weil ohne dieß jene Declaration, die feierlichste Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit, unbegreiflich ist.

191. Der an erster Stelle erwähnte Friede schützte einige dem Jansenismus ergebene Prälaten vor Absetzung und gehört wohl zu den schmählichsten Betrügereien, die je in der Geschichte gespielt wurden. Antheil daran nahmen die bereits erwähnten drei Minister Ludwigs XIV., von Seiten der Jansenisten aber vier Bischöfe, darunter die von Alet und Pamiers, Prälaten, welche wegen ihres hartnäckigen Ungehorsams gegen die den Jansenismus verurtheilenden päpstlichen Constitutionen die Strafe der Absetzung bereits verwirkt hatten. Papst und König wurden dabei in unglaublicher Weise durch ihre ersten Beamten über eine Sache getäuscht, die in Frankreich offenkundig war. Der Jansenistische Heilige, Bischof Pavillon von Alet, welcher in seinem Rigorismus eine doppelsinnige Ausrede mit dem Bann bedrohte, entblödete sich nicht, nachdem er den Papst seines aufrichtigen Gehorsams versichert hatte, öffentlich in einem Verbalprocesse zu erklären, daß er die vom Papste verworfene Jansenistische Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache beibehalte. Der König sah zu spät ein, daß er hintergangen war; er konnte diesen schmählichen Betrug nie dem Bischofe von Alet vergessen.

192. Auf solche Weise erhielten die Jansenisten für längere Zeit Ruhe, die sie trefflich für ihre Zwecke auszubeuten suchten. Es gelang ihnen das um so mehr, als durch den Regalienstreit der König mit dem Papst entzweit und eine unentwirrbare Verwicklung herbeigeführt wurde.

Die Hauptfactoren des vorerwähnten Friedens spielten auch bei diesem Streite, nur daß sie nicht wie damals zusammengiengen, sondern einander bekämpften. Auch das darf uns nicht in Staunen setzen. Alle, welche leidenschaftlich Parteizwecke verfolgen, befehden einander bald, und bald vertragen sie sich, je nachdem der Vortheil winkt. Le Tellier und Colberg auf der einen Seite, die Bischöfe von Pamiers und Allet auf der andern, suchten Papst und König gegen einander aufzubringen. Pavillon, welcher früher den Apostolischen Bullen beharrlichen Ungehorsam entgegengesetzt, seinen Unwillen den dem Papste gehorsamen Geistlichen angedroht, welcher, wie es hieß, sein Collationsrecht mißbraucht, um einflußreiche Stellen seines Bisthums mit Jansenisten zu besetzen und deshalb selbst die päpstlichen Provisionen für Pfründen zurückgewiesen, welcher seine Diöcese nach den Jansenistischen Grundsätzen geleitet oder vielmehr mißleitet hatte, — dieser ergriff mit Begierde die Gelegenheit, einmal auch auf Seiten des Papstes als Martyrer für die gerechte Sache die Palme zu erringen und mit Hülfe des Papstes gegen den ihm so verhaßten königlichen Gegner des Jansenismus zu kämpfen. Damit wollen wir keineswegs den König entschuldigen, noch seine Sache vertheidigen; im Gegentheil, diese war ungerecht im höchsten Grade; aber wie hätte der Funke sich zu lichterlohem Brande entzünden können, wenn nicht, wie bemerkt wurde, auf der einen Seite der von den Jansenisten wieder aufgeweckte Gallicanismus und auf der andern Seite jene häretische Partei selbst das Feuer geschürt und den König zu Maßregeln getrieben hätten, die er später bitter bereute und verwünschte? Im Trüben ist gut fischen. Dieß Sprüchwort bewährte sich auch dieses Mal. Die Jansenisten bekamen durch diesen Streit noch größere Ruhe, und die Gallicaner benutzten diese Gelegenheit, um 1682 ihre berüchtigte Declaration durchzusetzen. Der Zwiespalt war nämlich unterdessen immer größer geworden; der König zeigte sich darüber ungehalten, daß der Papst um einer scheinbar nicht so bedeutenden Sache willen die Appellation von erklärten Jansenisten angenommen habe, und vor Allem empörte es Ludwig XIV., daß der ihm so verhaßte Bischof Pavillon in Rom Schutz fand. Und wie der König dachte eine große Anzahl von Bischöfen, Priestern und Gläubigen, welche sich durch den äußern Schein um so leichter täuschen ließen, als sie damals von dem Ruhme ihres Monarchen ganz geblendet waren. Ohne Zweifel wollte der Papst durchaus nicht den Jansenismus, sondern das heiligste Recht der Kirche vertheidigen; aber wie es in aufgeregten Zeiten nur gar zu leicht ge-

schieht, beachtete man nicht die Principien, sondern die Personen, welche in Schutz genommen wurden, und diese waren Männer, welche früher in gleicher Weise die päpstliche und königliche Autorität in der allerwichtigsten Angelegenheit verachtet und verhöhnt hatten. Auch der Umstand, daß es sich um Wahrung der unverletzlichen Kronrechte zu handeln schien, mußte den absolutistischen König und den dem Absolutismus günstigen Zeitgeist noch mehr erbittern. Vollends aber goß das übermüthige Auftreten des französischen Gesandten in Rom, des Marquis von Lavardin, Oel ins Feuer.

193. Jetzt, da die Spannung aufs Höchste gestiegen war, schien den gallicanisch gesinnten und von unkirchlichen Theologen so übel berathenen Ministern der Augenblick gekommen, eine feierliche Erklärung der gallicanischen Lehre geben zu lassen. Als Werkzeug sollte ihnen eine sogenannte Versammlung des gallicanischen Klerus dienen und, um recht sicher zu gehen, ließen sie ihre Verwandten und Freunde als Deputirte wählen. So kamen drei Brüder Colbert's, der Sohn Le Tellier's, der Bruder des Generalprocurators de Harlay in die Versammlung. Leider gieng auch Bossuet in die Falle und übernahm die Redaction der Artikel, gewiß in der besten Absicht; er wollte nämlich die so große Erbitterung gegen Rom möglichst besänftigen und so den äußersten Schritt, wozu er einige der Hauptpersonen entschlossen sah, verhüten. Doch der Zweck entschuldigt das Mittel nicht, und die Declaration wirkte desto verderblicher, weil sie mit der Autorität eines in Frankreich fast vergötterten Mannes bekleidet erschien.

194. So wurden von den auf königliches Geheiß versammelten Bischöfen, denen man schnelle Entscheidung anbefohlen hatte, ganz nach höherm Willen die berüchtigten vier Artikel beschlossen. Dennoch war das ganze Verfahren nicht so sehr vom Könige veranlaßt, als von der gallicanischen Bureaukratie, besonders von Colbert und Le Tellier. Und so blieb jene Declaration selbst auch dann noch, als Ludwig XIV. sie zurückgenommen und „zum Teufel" verwünscht hatte, in Kraft, weil die Bureaukratie ihr Schoßkind sorgsam hütete und hätschelte. Am Wenigsten aber läßt sich für besagte Erklärung irgend welche kirchliche Autorität verantwortlich machen. Die Versammlung von 1682 war keineswegs ein Nationalconcil, noch gedachte sie nach dem Zeugnisse Bossuets, eine dogmatische Entscheidung abzugeben. Davon wollen wir gar nicht reden, daß die Mehrzahl der Deputirten nicht aus eigenem Antrieb, sondern durch äußern Einfluß gedrängt, jene Bahn einschlug und dieselbe gern

wieder verlassen hätte, falls es ihr nur gestattet gewesen wäre; daß Alle unter ihnen, von welchen der heilige Stuhl einen ausdrücklichen Widerruf verlangte, denselben leisteten; daß endlich Bossuet selbst die Declaration als „gehässig" verwünschte. Doch hätte dieselbe auch noch so großes Ansehen gehabt, sie mußte es verlieren, als Alexander VIII. sie cassirte. Schon vorher aber waren angesehene Mitglieder des Episcopates dagegen aufgetreten. Ein Provincialconcil von Gran verwarf sie sofort, ja in Frankreich selbst erklärten sich mehrere Bischöfe, besonders der große Fenelon, mit derselben unzufrieden. Je mehr ihr aber alle kirchliche Autorität fehlte, um so mehr wollte die staatliche durch Androhung aller „gesetzlichen Mittel" nachhelfen.

195. Von den Artikeln interessirt für unsere Frage nur der vierte: „In Glaubenssachen hat der Papst die höchste Autorität, und seine Entscheidungen gelten für alle Kirchen und für jede insbesondere, aber sein Urtheil ist nicht unfehlbar (irreformabile), wenn nicht die Beistimmung der Kirche hinzukommt." Die Fassung dieses Satzes wie die der übrigen Propositionen ist von Bossuet. Er nahm freilich die Unfehlbarkeit des päpstlichen Stuhles an, gestützt auf die Verheißungen des Evangeliums und auf die ganze Tradition; dennoch leugnete er die Infallibilität jedes einzelnen Papstes. Das war allerdings höchst inconsequent, aber so sehr ihn auch der Bischof von Tournai auf diese Inconsequenz aufmerksam machte, er blieb bei seiner Ansicht.

196. Die genannte Declaration wurde sofort der Sorbonne zur Einregistrirung übergeben; aber alle Bemühungen von Seiten der Minister und des Parlamentes, die Facultät gefügig zu machen, waren vergebens. Die Declaration wurde gegen ihren Willen einregistrirt. Hiefür bestrafte man die Körperschaft, indem man ihr die Abhaltung von Zusammenkünften auf unbestimmte Zeiten untersagte und acht der „schuldigsten" Professoren ins Exil schickte. De Harlay macht über den ganzen Vorfall die naive Bemerkung, es sei am Ende doch nicht so auffallend, wenn die Facultät sich über die Verpflichtung beklage, eine Doctrin zu lehren, welche selbst die Mehrzahl von der Versammlung des Klerus gern morgen verlassen würde, wenn man es ihr nur gestattete.

197. Nach alle dem können wir die Declaration nicht als ein Werk der kirchlichen Autorität oder der theologischen Wissenschaft betrachten, vielmehr war es die allvermögende Bureaukratie, welche sie geschaffen hat und später auch aufrecht erhielt. Es wurde ihr das ein Leichtes,

als nach dem Tode Ludwigs XIV. ein unkirchlicher Geist völlig Oberhand in Frankreich erhielt. So blieb die Declaration wie ein schwerer Alp auf der französischen Theologie lasten und lähmte in bedauerlicher Weise deren Aufschwung.

198. Nachdem der gallicanische Absolutismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über die Grenzen Frankreichs hinaus andere Höfe ergriffen, erhoben sich auch in andern Ländern Stimmen gegen die päpstliche Unfehlbarkeit. Benedict XIV. konnte noch sagen, daß dieses päpstliche Vorrecht allgemein, ausgenommen in Frankreich, anerkannt werde. Kurze Zeit darauf änderte sich das. Selbst in der Nähe Roms sollte eine Synode es wagen, die Declaration von 1682 zu billigen. Es war das die berüchtigte Synode von Pistoja, die auf Betreiben des Großherzogs von Toscana, Leopold, des Bruders Josephs II., gehalten und von Jansenisten und Gallicanern völlig beeinflußt wurde. Aber vorher schon war dieselbe Doctrin am Hofe Josephs II. durch den Jansenisten Van Swieten eingebürgert und dann durch einen ganzen Troß serviler Hofcanonisten und Hoftheologen in Deutschland verbreitet worden. Dagegen hatte die Verdammung der bekannten Schriften von Febronius und Eybel sowie die Verwerfung der Beschlüsse von Pistoja durch die Bulle „Auctorem fidei“ wenig gefruchtet. Die damals mächtige Freimaurerei, sowie der gewaltig aufstrebende Liberalismus waren die treuen Verbündeten des Absolutismus, wo es galt, die katholische Kirche zu knechten. Hatten sich doch in Deutschland hohe kirchliche Würdenträger so berücken lassen, daß sie, während der französische Episcopat in Folge der gallicanischen Freiheiten über Knechtung der Kirche seufzte, im Emser-Kurhaus „die deutschen Freiheiten“ zu sanctioniren gedachten. Doch hiermit sind wir in unserer geschichtlichen Darstellung schon so weit gekommen, daß ein Rückblick Noth thut.

199. Was hatte die Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit in der Mitte des 17. Jahrhunderts veranlaßt? Was sie groß gezogen? Was sie verbreitet über die Grenzen Frankreichs hinaus? Die Jansenistische Häresie im Bunde mit dem Staatsabsolutismus. Der schmählichste Servilismus haftet wie ein entehrendes Brandmal an der Stirne dieser Doctrin, und wir können Jeden kühn herausfordern, uns auch nur ein einziges Factum aus der innern Geschichte der katholischen Kirche aufzuweisen, bei dem sich Absolutismus und Servilismus zur Erzeugung und Verbreitung einer Lehre inniger verbunden hätten, als bei der Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

200. Das harte Urtheil, das wir über diesen Kampf gefällt, wird durch die neuere Geschichte vollkommen bestätigt. Je mehr sich die französische Kirche dem Staatsabsolutismus zu entwinden vermochte, um so mehr ist auch die gallicanische Doctrin zurückgetreten. Die eiserne Hand Napoleon's I., welche schrecklich auf der Kirche lastete, hatte in die sogenannten organischen Artikel die Verfügung eingetragen, daß die Declaration von 1682 in allen Seminarien gelehrt werden müßte, kein Professor sollte angestellt werden, der sich nicht dazu verpflichtete (Art. 24).

201. Nach dem Sturze Napoleon's wagte man schon nicht mehr, den Bischöfen den vierten Artikel (wider die päpstliche Unfehlbarkeit) vorzulegen, während man die andern Punkte noch aufrecht hielt. Und heutzutage vollends ist nach dem Geständnisse von Gallicanern selbst der Gallicanismus in der französischen Kirche begraben. Die unbedingte Unterwerfung aller Bischöfe unter Syllabus und Encyclica, worin die Verwerfung gallicanischer Doctrinen enthalten war, nöthigte sie zu dieser beschämenden Aeußerung. Wir legen jedoch auf dieses Geständniß der kirchenfeindlichen Journalistik wenig Gewicht, und wollen deshalb die ausdrücklichen Zeugnisse des französischen Episcopats im Einzelnen vorlegen. Sie sind so klar, daß sie keiner Erklärung bedürfen, und eine einfache Aneinanderreihung genügt.

202. Wir beginnen mit dem Provinzialconcil von Rheims[1] (v. J. 1849): „Laßt uns unsere Augen zum Stuhle des hl. Petrus wenden", heißt es dort, „der da ist der Felsen und die Grundfeste der katholischen Kirche und das Fundament des wahren Glaubens (Concil von Chalcedon), wir wissen ja, daß der Glaube Petri, welcher auf dem ihm eignen Lehrstuhle lebt und regiert und den Suchenden die Glaubenswahrheit beut (hl. Petrus Chrysol.), niemals gebrach, noch bis zum Ende der Zeiten gebrechen werde. Darum folgen wir in allen Stücken dem Apostolischen Stuhle, bei welchem die unversehrte und lautere Festigkeit der christlichen Religion ist, und stimmen ihm zu in allen Punkten, um die Hinterlage des Glaubens unbefleckt zu bewahren, und nehmen von ganzem Herzen alle apostolischen Constitutionen an, welche die Irrthümer der Neuerer verdammen."

203. Das Concil von Tours (v. J. 1849) setzt in seinem zweiten Decrete Folgendes fest: „Nichts liegt uns mehr am Herzen, als daß wir nach der vom ganzen Erdkreise immer beachteten Regel den heiligen Stuhl um Rath fragen, von dem, wie von ihrer Quelle, die heiligen Wasser, die gesammten Lehren hervorbrechen, und die reinen Ströme des unbefleckten Hauptes durch die verschiedenen Theile der ganzen Welt fließen. Auf diese von unsern Vätern ererbten Grundsätze gestützt, nehmen wir alle dogmatischen Constitutionen an, besonders die in den jüngsten Zeiten erlassenen, . . . und unterwerfen uns ihnen völlig mit kindlichem Gehorsam.

---

[1] Für die Citation verweisen wir der Kürze halber auf Roskovani, Romanus Pontifex, IV. 273 seq., wo die verschiedenen Decrete der französischen Provincialconcilien zusammengestellt sind.

Denn wir bekennen und erklären, daß sie ohne staatliche Gutheißung Alle als Glaubensnorm und Gewissensregel verpflichten."

204. In ähnlicher Weise spricht das Concil von Avignon (1849). „Der katholische Glaube wird definirt und bestimmt durch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien und die dogmatischen Constitutionen der Päpste. — Von Zeit zu Zeit spricht der Nachfolger (Petri) . . . mit dem Ansehen des Apostelfürsten sein Urtheil aus; denn, wie der hl. Cölestin sagt: Petrus lebt und regiert immerfort auf seinem Lehrstuhle. . . . Insbesondere ist die Glaubensformel zu erwähnen, welche die Väter des VIII. allgemeinen Concils unterschrieben: „„Im Apostolischen Stuhle ist die unbefleckte katholische Religion immerfort bewahrt und die heilige Lehre gefeiert worden . . . in ihm ist die unversehrte und wahre Festigkeit der christlichen Religion."" . . . Deshalb gebührt den Beschlüssen der allgemeinen Concilien und den über die Glaubenslehre entscheidenden Constitutionen der Päpste voller und unbedingter Gehorsam, den wir mit Herz und Mund zu leisten haben; deshalb sind die Gläubigen über diese Pflicht zu belehren . . . und ihnen selbst die ewige Verdammniß vorzuhalten, in welche alle Widerspenstigen und Ungläubigen fallen werden."

205. Auch das Concil von Toulouse (v. J. 1850) stellt die Constitutionen des Papstes als „Glaubensnorm" hin und fügt hinzu: „Alle Antworten und Befehle des Apostolischen Stuhles nehmen wir demüthig an, als dem Apostolischen Gipfel oder vielmehr dem Munde des Vaters der Väter entflossen."

Das Concil von Aix nennt die Römische Kirche gleichfalls „diejenige, in welcher der Glaube kein Fehl erleiden kann, und immer die unbefleckte Religion bewahrt und die heilige Lehre gefeiert worden, den Felsen, auf welchem die unversehrte und wahrhaftige Festigkeit der christlichen Religion ruht."

206. Dieselben Ausdrücke hat das Concil von Bordeaux (v. J. 1850), welches zudem besonders hervorhebt, daß die päpstlichen Entscheidungen über den Glauben durch sich und unabhängig von der Zustimmung der Bischöfe „auf einer göttlichen Norm und höchsten Autorität ruhen".

Auch das Concil von Alby (v. J. 1850) citirt die vorhin schon öfter erwähnte Glaubensformel des VIII. allgemeinen Concils und zieht daraus den Schluß: „Da der Glaube des heiligen Stuhles nicht gebrechen kann, so sind Alle, wenn der Papst durch eine feierliche Entscheidung etwas zu glauben vorstellt, dieser Entscheidung gegenüber zur innern Zustimmung verpflichtet."

207. Das Concil von Lyon (v. J. 1850) sagt unter Anderm: „Wenn die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit heißt, so ist Petrus der sichere Schutz des Glaubens. „„Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche."" . . . Petrus aber spricht in seinen einzelnen Nachfolgern, so daß über die ganze Erde seine Stimme ausgeht und seine Worte zu den Grenzen des Erdkreises."

Wie die Bischöfe sich der verschiedensten biblischen Bilder bedienen, um die päpstliche Unfehlbarkeit zu veranschaulichen, zeigt uns besonders der Brief des Concils von Auch (1851): „Wir glauben den gottlosen Irrthümern mit keinen andern als den längst erprobten Waffen entgegenziehen zu sollen, nämlich mit der Lehre der Kirche und jenem reinsten Steine, welcher von Christus selbst erwählt, nicht nur Einen Riesen zu Boden schleuderte, sondern alle möglichen aufstehenden Gegner niederzuwerfen vermag." (Cf. 1 Kön. 17, 40 ff. limpidissima petra.)

208. Das zweite Concil der Kirchenprovinz von Bordeaux (1853) erklärt, indem es seine Acten der Revision des heiligen Stuhles unterwirft, es wünsche,

daß dieselben herausgegeben werden, „wie es für gut halte der mit der großten Einsicht begabte Richter, dem kein Fehler entgeht, und der mit himmlischer Klugheit die Wahrheit, den Glauben und das Angemessene ohne irgend eine Gefahr des Irrthums immerdar durchschaut und entscheidet."

209. Nach solchen Vorgängen darf uns das strenge Verbot der Gallicanischen Lehre von Seiten der 1853 in Amiens gefeierten Synode der Rheimser Kirchenprovinz nicht wundern. Es untersagt nämlich, die Lehre, welche die päpstliche Unfehlbarkeit leugnet, in den Kirchen, Schulen und Seminarien vorzutragen, weil sie eine Quelle unkirchlichen Geistes sei.

Desgleichen erklärt die dritte Provinzialsynode von Rheims (v. J. 1857), es sei des Papstes „Pflicht und Amt, die Streitfragen über den Glauben und das Sittengesetz mit seinem unfehlbaren Urtheile zu entscheiden" (quaestiones suo irreformabili judicio definire) [1].

210. Diesen Aussprüchen der französischen Provincialconcilien wollen wir jetzt eine Reihe von Stellen aus Hirtenbriefen und ähnlichen Actenstücken folgen lassen, die uns gleichfalls ein Urtheil über die ultramontane Gesinnung der Kirche Frankreich's gestatten.

„Die Unfehlbarkeit des Papstes ist zu einem solchen Grad der Evidenz der Thatsache und des Rechtes gekommen, daß man nicht mehr darüber disputiren kann" [2].

„Immer freilich ist wahrhaftig und aller Annahme würdig die Rede Christi, welche durch den apostolischen Mund zu uns spricht, welcher man mit dem Herzen glaubt zur Gerechtigkeit; doch zu einer größern Tröstung, Freude und Bewunderung gereichte es mir, daß das unfehlbare Orakel der Wahrheit in der jetzigen Zeit feierlich ertönte. So viel an mir ist, wird von allen Documenten kein Jota oder kein Strichlein verloren gehen, das nicht in der ganzen Diöcese gelehrt und geglaubt würde" [3].

„Indem wir wissen, daß es zu den wesentlichsten Pflichten der Einzelhirten gehört, ihren Völkern die Lehren Desjenigen zu verkünden, für welchen Christus gebeten hat, daß sein Glaube nicht gebreche, erklären wir, vollkommen mit Geist und Herz alle Lehrentscheidungen anzunehmen, welche Pius IX. von Anfang seines Pontificates bis auf den gegenwärtigen Tag erlassen hat, und sprechen aus, daß es die Pflicht aller rechtgläubigen Christen ist, mit einer demüthigen und kindlichen Gelehrigkeit des Geistes und ihres Willens diese Unterweisungen anzunehmen" [4].

211. „Wir erinnern uns mit dem hl. Ambrosius, daß da, wo Petrus, auch die Kirche ist, — und mit dem hl. Augustin, daß eine Angelegenheit entschieden ist, wenn Rom gesprochen hat, und wollen Zeugniß von unserer pflichtgemäßen, kindlichen Annahme der von Pius IX. entschiedenen Wahrheiten geben; deshalb haben wir geglaubt, von der Kanzel unserer Kathedrale herab die bezeichneten apostolischen Schreiben verlesen zu müssen, um hiedurch unsere Unterwerfung unter das Wort Dessen darzuthun, der bindet und löset und das Recht hat, niemals gebunden werden zu können" [5].

---

[1] Acta et decreta. p. 22.

[2] Brief des Bischofes von Montauban L'encyclique et les Evêques de France. Deuxième Edition. Paris. 1865. p. 63.

[3] So der Bischof von Limoges. l. c. p. 19.

[4] Der Bischof von Poitiers. l. c. p. 30.

[5] Der Bischof von Moulins. l. c. p. 33.

„Die Entscheidungen der höchsten Autorität des Statthalters Jesu Christi sind von uns mit der vollkommensten Unterwerfung des Geistes und des Herzens aufgenommen worden. . . . Wenn Rom gesprochen hat, sagen wir mit dem hl. Augustin, ist die Angelegenheit entschieden; wenn es einen Satz verdammt, verwerfen wir ihn in gleicher Weise; wenn man versucht, den Glauben des Petrus dem Glauben dieses oder jenes mehr oder minder berühmten Theologen entgegenzusetzen, so schwanken wir nicht, wir sind für den Papst; wir sind für Denjenigen, zu dem Christus gesprochen hat: „„Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche““ [1].

212. „In Sachen der Glaubenslehren ist der Statthalter Jesu Christi der erste und einzige Richter“ [2].

„Wir haben die Encyclica gelesen mit einem religiösen und kindlichen Eifer, mit einer Unterwerfung voller Hingebung und Ehrfurcht, wie sie den Entscheidungen desjenigen gebühren, dem Christus einen unfehlbaren Glauben erfleht hat“ [3].

„Wir sind verhindert, auf dem gewöhnlichen Wege unseres Amtes die Lehren dessen zu veröffentlichen, bei dem der Glaube nicht gebrechen kann. . . . Da aber das Wort desjenigen, welcher von Jesus Christus die Gewalt zu binden und zu lösen erhalten hat, nicht gebunden werden kann, da ohnedem das Actenstück, um welches es sich handelt, auf dem Wege der Presse genugsam bekannt geworden ist, so erklären wir Encyclica und Syllabus für promulgirt in unserer Diöcese“ [4].

213. „Keine menschliche Meinung kann in dem Gewissen den Sieg davon tragen über den Glauben der Kirche, wie derselbe durch den Mund ihres erhabenen Oberhauptes formulirt worden ist“ [5].

„Ihr werdet das Wort des Papstes mit aller Ehrfurcht, die ihm gebührt, mit der vollkommensten Unterwerfung des Geistes und des Herzens aufnehmen: das ist für alle wahren Katholiken eine gebieterische und heilige Pflicht. Heute denn, wie immer, rufen wir uns die göttlichen Verheißungen in's Gedächtniß zurück, welche der Kirche und ihrem Oberhaupte geworden sind. Es ist Petrus und seinen Nachfolgern gesagt: Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche“ [6].

214. „Mag die Kirche ihre Lehrgewalt durch allgemeine Concilien ausüben, oder mag das geschehen durch dogmatische Constitutionen, welche von Rom an die Bischöfe und Gläubigen gerichtet werden, die Verpflichtung ist immer dieselbe; denn es ist immer dieselbe Autorität, die da spricht, eine heilige, höchste und in Glaubenssachen unfehlbare Autorität, der wir alle Gehorsam schuldig sind, wenn wir nicht auf den Namen eines Katholiken verzichten wollen. Als unfehlbarer Richter in Sachen der Lehre und des Glaubens wird der Papst von Niemanden gerichtet“ [7].

„Da wir diese Lehrentscheidung gelesen, erfreuen wir uns aus ganzer Seele und benedeien den höchsten Hirten, den himmlischen Lehrer, welcher immer auf eine so offenbare Weise und zu einer so gelegenen Zeit die Nachfolger dessen inspirirt,

---

[1] Der Bischof von Beauvais. l. c. p. 36.

[2] Der Erzbischof von Toulouse. l. c. p. 10.

[3] „Pour qui le Sauveur a demandé une foi indéfectible.“ Der Bischof von Pamiers. l. c. p. 58.

[4] Der Bischof von Saint-Dié. l c. p. 70.

[5] Der Bischof von Evreux. l. c. p. 111.

[6] Der Bischof von Gap. l. c. p. 121, 122.

[7] Der Erzbischof von Bourges. l. c. p. 143, 145.

dem er durch seine göttliche Bitte die Unfehlbarkeit des Glaubens zugesichert hat: Petrus, ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche" [1].

„Wenn das Oberhaupt von dem Stuhle Petri aus gewisse Lehrpunkte veröffentlicht, so ist es keinem Menschen erlaubt, die einen anzunehmen und die andern zu verwerfen" [2].

215. „Die Encyclica ist eine unwiderstehliche und glänzende Offenbarung der Macht, welche Christus seinem Statthalter hinterlassen hat. Was muß man in ihr sehen? Urtheile, welche von einer unfehlbaren Autorität erlassen sind. Wie müssen wir sie aufnehmen? Wir müssen sie aufnehmen als ein Symbolum, als ein Credo mit der vollkommensten Unterwerfung, wir müssen ihr gänzlich anhangen ohne Rückhalt und für sicher halten, daß keine irdische Macht das Recht hat, auch nur eine einzige Zeile davon zu streichen" [3].

„Für wahr und zum Glauben gehörig halten wir die Entscheidungen des Papstes in Sachen der Lehre, wenn sie von den erforderlichen Bedingungen begleitet sind. Wir sagen alsdann mit dem hl. Augustin: Rom hat gesprochen, die Sache ist entschieden. Wir glauben, weil Christus zu Petrus gesagt hat: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Wir glauben es, weil ihm gleichfalls gesagt wurde: Ich habe für dich gebeten, auf daß dein Glaube nicht gebreche" [4].

216. Dürfen wir uns nach alledem wundern, daß der Erzbischof von Arras Angesichts dieser übereinstimmenden Erklärungen öffentlich bezeugte: „Man täusche sich nicht, alle gegenwärtigen Bischöfe Frankreichs glauben und bekennen, daß der Papst von Gott die besondere und höchste Gewalt empfangen, die gesammte Heerde Jesu Christi zu weiden, weil dem Petrus allein und seinen Nachfolgern die Verheißung geworden, daß sie niemals Irriges lehren würden? (Lucas 22, 32.)" [5]

Dürfen wir uns noch wundern, daß der Bischof von Montauban gleichfalls seinem Klerus erklärte, der Episcopat habe allgemein die frühere gallicanische Lehre über die päpstliche Unfehlbarkeit verlassen? [6]

Mit Recht sagt darum der Erzbischof von Manning von den französischen Oberhirten: „Die Prälaten Frankreichs werden ebensowenig zu den vier Propositionen von Bossuet (den sogen. gallicanischen Artikeln) zurückkehren, als die Astronomen zu dem Systeme des Ptolemäus. Die Welt ist fortgeschritten und die Kirche hat sich von der Knechtschaft der königlichen Beschützer befreit. Die Stimme, welche der ganze französische Episcopat äußerte, als Pius IX. denselben aufrief, mit ihm für die Rechte und die Freiheit des Stuhles Petri zu kämpfen, und wiederum, als er der Welt die Encyclica und den Syllabus von 1864 veröffentlichte, sind ein Beweis, daß die Bischöfe Frankreichs den höchsten Prärogativen des Statthalters Christi, welche die Welt Ultramontanismus nennt, gänzlich beipflichten."

217. So ist also der Episcopat jenes Landes gestimmt, das für den Gallicanismus klassisch ist. Dieses System blieb aber nicht auf Frankreich beschränkt.

---

[1] Der Bischof von Puy. l. c. p. 165.
[2] Der Bischof von Chartres. l. c. p. 168.
[3] Der Bischof von Versailles. l. c. p. 178.
[4] Der Cardinalerzbischof von Chambéry. l. c. p. 191.
[5] l. c. p. 109.
[6] l. c. p. 100.

Denn mit dem Staatsabsolutismus drang, wie bereits gesagt worden, auch der Gallicanismus im vorigen Jahrhunderte über die Grenzen seiner Heimath hinaus.

Doch jemehr dieser Staatsabsolutismus in neuerer Zeit beschränkt wurde, je größere Freiheit die Kirche errang, um so mehr schwand auch die Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Man wird aus der neuesten Zeit auch nicht einen einzigen Bischof aufführen können, welcher diese Glaubenslehre angegriffen hätte. Höchstens mag in jener Atmosphäre, wo die Büreaukratie die Kirche zu knebeln und zu knechten sucht, sich der eine oder der andere Gelehrte [1] herausnehmen, unter der Maske von kirchlichem Liberalismus das Schoßkind des Servilismus zu pflegen und gallicanische Doctrinen wieder in Umlauf zu bringen. Freilich ohne Erfolg, wie die folgenden Zeugnisse darthun, worin die autoritativen Lehrer der Kirche, die Bischöfe, ihren Glauben aussprechen.

218. Das Provincialconcil von Köln erklärt einfach: „daß die Glaubensentscheidungen des Papstes an und für sich schon irreformabel seien" [2].

219. Das Provincialconcil von Utrecht wiederholt diese Worte der Kölner Synode. Sie konnte auch nicht anders sich aussprechen; denn sie hält dafür, daß die autoritative Lehrthätigkeit der Kirche nicht nur durch die vom Papste bestätigten Concilien, sondern auch bereits in dem Falle ausgeübt werde, wenn das kirchliche Oberhaupt die Glaubensstreitigkeiten vermöge der von Petrus ererbten höchsten Autorität entscheide. Ja, die Synode stellt mit ausdrücklichen Worten die Unfehlbarkeit des Papstes als unzweifelhaft hin. Kein Wunder also, wenn sie den Schluß zieht: „Alles, was vom Papste festgesetzt und gutgeheißen wird, nehmen wir mit dem größten Gehorsame an und heißen es gut und befehlen, daß es vom ganzen, uns anvertrauten Klerus und Volke angenommen und beobachtet werde; Alles aber, was von ihm verdammt und verboten wird, verdammen und verbieten auch wir, und befehlen allen unsern Gläubigen, es für verdammt und verboten zu halten" [3].

220. Ebenso entschieden sprach sich die Synode von Colozka für die päpstliche Unfehlbarkeit aus. Wie Petrus das Felsenfundament der Kirche war und „ein unfehlbarer Lehrer der Glaubenswahrheit, für den der Herr selbst gebeten, daß sein Glaube nicht gebreche", „so sind gleicherweise seine rechtmäßigen Nachfolger auf dem erhabenen römischen Stuhle, in denen er fort und fort lebt und spricht und regiert, durchaus nicht geringer als er, sondern durch die gleiche Gewaltfülle und Sorge für alle Kirchen sind sie den übrigen Nachfolgern der Apostel im Episcopate überlegen und bewahren die Hinterlage des Glaubens mit höchstem, unfehlbarem Ausspruch. Die Propositionen des gallicanischen Klerus vom Jahre 1682, welche bereits Georg Szelepcsényi, Erzbischof von Gran, zugleich mit den übrigen Bischöfen Ungarns noch in demselben Jahre öffentlich verworfen hat, verwerfen wir deshalb in gleicher Weise und verbieten allen Gläubigen dieser Provinz, sie zu lesen oder zu behalten, vielweniger sie zu lehren" [4].

---

[1] In neuester Zeit waren es besonders Nuyts, der Hofcanonist von Turin, und der Bibliothekar Vigil in Südamerika, Gesinnungsgenosse der liberalen Regierung in Neu-Granada.

[2] Acta et decreta Conc. prov. Colon. (Köln bei Bachem. 1862.) p. 57, 58.

[3] Acta et decreta Synodi prov. Ultrajectensis a. 1865. Gestel St. Michaelis p. 26, 27, 31, 32. (Romani Pontificis) judicium in iis, quae ad fidem moresque spectant, infallibile esse, indubitanter retinemus

[4] Acta et decreta Conc. Colocensis a. 1863. Colozcae 1864. p. 68.

221. Die Plenarsynode von Irrland (v. J. 1850) zieht aus dem bekannten florentinischen Canon über die Vollgewalt des Papstes den Schluß: „Alles, was die Römische Kirche in Betreff der Religion zu glauben vorlegt, glauben wir mit der innersten Ueberzeugung unseres Herzens und müssen es glauben; und Alles, was sie verwirft und verdammt, verwerfen und verdammen wir; und deshalb verurtheilen und verdammen wir alle Irrthümer, welche als dem Glauben zuwider die Römischen Päpste verurtheilt haben" [1].

222. Nicht minder entschieden sprechen die englischen Bischöfe auf der Synode von Westminster (v. J. 1852): „Als Fundament des wahren und orthodoxen Glaubens setzen wir dasselbe, welches unser Herr Jesus Christus gewollt hat, nämlich die unerschütterliche Cathedra (Lehrstuhl) Petri, die heilige Römische Kirche, die Lehrerin und Mutter des ganzen Erdkreises. Was von ihr einmal entschieden ist, halten wir eben hiermit auch für gültig und gewiß" [2].

223. Das Zeugniß des Bischofs Grant von Southwark für die päpstliche Unfehlbarkeit haben wir bereits in der Vorrede gebracht. Auch citirten wir bereits wiederholt den Hirtenbrief, welchen der Erzbischof Manning für die päpstliche Unfehlbarkeit schrieb. Doch können wir uns nicht enthalten, aus diesem wichtigen Actenstücke noch folgende Stelle anzuführen, worin uns der englische Primas über die Gesinnung des englischen Volkes belehrt: „Nun bin ich wohl unterrichtet, daß der Gallicanismus keinen Platz unter Euch hat. Er existirt nicht in einem unserer Collegien; er findet sich nicht in unserm Klerus, weder in dem weltlichen, noch in dem regulären. Er hat keinen Theil an unserer Laienwelt. Die Gläubigen in England sind von ganzem Herzen und von ganzer Seele mit dem heiligen Stuhle vereinigt. Zwischen ihm und ihnen treten keine nationale oder weltliche Interessen, welche sie verleiten oder schwankend machen könnten. Der höchste, reinste und wahrste Begriff von dem Berufe der Kirche und ihres Hauptes, als eines von Gott gesetzten Kanals des Glaubens und als eines Führers der Menschen auf dem Wege des Heiles, das ist, entweder ausdrücklich oder einschließlich, der Glaube, welcher die katholische Kirche in England regiert" [3].

Ein ähnliches Zeugniß gab der Bischof von Birmingham zugleich den Gläubigen seiner Diöcese und der päpstlichen Unfehlbarkeit mit folgenden Worten: „Ihr wißt, daß, wenn immer der Papst, des Apostels Petri Stelle vertretend, zu der Kirche spricht, seine bekräftigende Stimme unfehlbare Wahrheit verkündet. Wenn der Papst der Kirche vorstellt, daß eine Lehre häretisch sei, so ist sie häretisch; wenn er sagt, eine Lehre sei beinahe häretisch, so ist sie beinahe häretisch; wenn er sagt, sie sei irrig, so ist sie irrig. Was er vom Stuhl Petri herab als ungesund erklärt, ist ungesund; und wenn er behauptet, etwas sei verwegen oder ärgerlich, das ist verwegen und ärgerlich, ... genau so, wie er es erklärt" [4].

224. Der Cardinal-Erzbischof von Mecheln nennt in seinem Hirtenbriefe Pius IX. einen unfehlbaren Ausleger des natürlichen und göttlichen Gesetzes [5]. Sein College, der gelehrte Bischof de Montpellier von Lüttich, trägt ebenfalls kein Bedenken, die Propositionen des Syllabus als Sätze hinzustellen, „welche durch die

---

[1] Roskovany. p. 301.

[2] Roskovany. p. 327.

[3] The centenary of saint Peter. p. 56. London. 1867.

[4] Der Katholik J. 1867. II. 644.

[5] Le Monde 1865. n. 33. Edit. semi-quotid.

unfehlbare Autorität der Kirche verurtheilt worden", als „Entscheidungen der höchsten Autorität in der Kirche Gottes", denen Alle, die auf den Namen eines Katholiken Anspruch machen, sich unterwerfen müssen [1].

Für die Gesinnung des belgischen Episcopates können wir uns endlich noch auf das Zeugniß des durch seine Wissenschaft so weithin berühmten Bischofes Malou von Brügge berufen. In seinem Werke über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau spricht er sich nicht nur für die Unfehlbarkeit der päpstlichen Glaubensentscheidungen aus, sondern nennt geradezu die entgegengesetzten gallicanischen Meinungen „falsch und veraltet" (surannées) [2].

225. Wir fürchten fast, den Leser zu ermüden, wenn wir zu den Zeugnissen der italienischen und spanischen Bischöfe übergehen. Aber man beliebt bisweilen noch heutzutage, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit eine unnütze theologische Controverse zu nennen, so daß es Noth thut, solchem Gerede gegenüber auf die einmüthige Stimme des katholischen Episcopates, der allein in der Kirche mit dem authentischen Lehramte betraut ist, aufmerksam zu machen. Darum wollen wir die Geduld unserer Leser noch für weitere Anführungen in Anspruch nehmen.

226. Der gesammte Episcopat der Marken schrieb den 18. Januar 1865 an den Minister Vacca: „Wenn der Papst der höchste Lehrmeister der christlichen Moral ist, wer sollte dann je sich herausnehmen, dessen Acte einer Untersuchung zu unterwerfen, wer so hochmüthig sein, daß er sich zu einem Lehrer des Lehrers der Lehrer aufwürfe?" [3]

227. Und zur selbigen Zeit erklärt der Episcopat der Lombardei: „Mit aller Entschiedenheit protestiren wir gegen die Verletzung der Rechte der katholischen Kirche und erklären, daß die oben angeführte päpstliche Encyclica ein feierlicher unabänderlicher Act des unfehlbaren Lehramtes des Stellvertreters Christi ist, der weit entfernt, menschlichen Urtheilen zu unterstehen, diese vielmehr leiten soll; daß die Encyclica dadurch ihre gesetzmäßige Promulgation für den ganzen Erdkreis erhielt, daß sie in Rom publicirt ist; daß sie endlich eine unabweisliche Verpflichtung (zur Beistimmung) allen Katholiken auflegt, welche irgendwie zu deren Kenntniß gekommen sind" [4].

228. Ebenso deutlich ist das Collectiv-Schreiben, welches die Bischöfe beider Sicilien an den Papst richteten: „Der Geist des Vaters und des Sohnes, der einst Petrus die Geheimnisse Gottes offenbarte, eben derselbe gewährt auch in dir, dem hochverdienten Nachfolger Petri und rechtmäßigen Inhaber seines Stuhles, den Suchenden die Wahrheit des Glaubens. Zu uns gewandt, höre nicht auf, Deine Brüder durch Deine unfehlbare Lehre zu bestärken" [5].

229. „Was uns betrifft, so erklären die Bischöfe der Romagna dem Minister Vacca, sind wir unauflöslich mit jenem höchsten Priester vereinigt, der auf dieser Erde das Oberhaupt und der unfehlbare Lehrer der Kirche ist" [6].

230. Auch die Bischöfe Umbriens sagen unverhohlen demselben Minister, daß

---

[1] Droit de Dieu et de l'église. p. 236, 237.

[2] L'immaculée conception. Bruxelles 1857. II. p. 416.

[3] L'Unità cattolica. 12. Februar 1865.

[4] L'Unità catt. l. c.

[5] L'Unità catt. 24. Februar.

[6] L'Unità catt. 9. Februar.

„die unfehlbaren Lippen des kirchlichen Hauptes die 80 Propositionen des Syllabus verwerfen und verdammen“ [1].

231. Wo möglich noch entschiedener schreiben die Bischöfe der früheren Herzogthümer Modena und Parma: „Wir werden nicht aufhören, so lange wir leben, vor den unserer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen jene heiligen Wahrheiten zu lehren und zu vertheidigen, welche vom Papst, dem unfehlbaren Hüter und Lehrer der Wahrheit, verkündet werden“ [2].

232. Wir haben in diesem Collectiv-Schreiben der italienischen Bischöfe ein einstimmiges Urtheil der Kirche Italiens über die fragliche Glaubenslehre; und somit konnte der Cardinal-Bischof von Perugia in Wahrheit behaupten: „Eine katholische Nation, wie die Italienische ist, weiß sehr gut, daß kein irdisches Verbot sie hindern kann, die Lehren jenes höchsten Stuhles zu verehren, den sie für den unfehlbaren Hüter und Lehrer der christlichen Religion und Moral anerkennt. Für den Episcopat und für den Klerus ist die Stimme des Statthalters Jesu Christi eine heilige und unabänderliche Norm bezüglich der Ausübung ihres geistlichen Berufes“ [3].

233. Wir gehen jetzt über zu den Erklärungen spanischer Bischöfe. Denn so spärliche Notizen uns über dieses Land zugekommen sind, können wir nichtsdestoweniger auch von daher kurze und bündige Erklärungen über die päpstliche Unfehlbarkeit beibringen.

Der Bischof von Calahorra und Calzada behauptet: „Der Papst habe das Endurtheil über die heutigen Irrthümer mit höchster und unfehlbarer Autorität gefällt“ [4].

234. Der Bischof von Vittoria sagt: „Welch' eine Stimme ist diese, die da erschüttert die Völker, die Grundfesten der Erde erbeben macht, die eine namenlose Bewegung in der ganzen Geisterwelt hervorruft? Nein! Nein! es ist nicht die Stimme eines Gelehrten, eines Kriegers, eines Eroberers, es ist die immer alte, und immer neue, immer weise und niemals thörichte, immer — und warum sollte ich es nicht offen aussprechen? — es ist die immer göttliche, weil vom Munde des erlauchten Statthalters unseres Herrn Jesu Christi kommende Stimme“ [5].

235. Fügen wir diesen Zeugnissen der europäischen Bischöfe noch Aussprüche amerikanischer Oberhirten hinzu. Manoel do Monte, Rodrigues Arraujo, Bischof von Rio de Janeiro und Rath des Kaisers, bekämpft den gallicanischen Artikel über die Lehrgewalt des Papstes und vertheidigt im Anschlusse an Cardinal Litta und Professor Phillips die Unfehlbarkeit des Papstes [6].

236. An letzter Stelle wollen wir den Episcopat der jungen Kirche Nordamerika's vorführen. In diesem freiesten Lande kann sich das kirchliche Leben ungehindert entfalten, und in der That quillt es dort in wunderbarer Jugendkraft. Darum müßten, wenn die Phrasen der Gegner auf Wahrheit beruhten, die kirchlich-liberalen Doctrinen in der freien, nordamerikanischen Kirche üppig aufsprossen. Nun was sehen wir dort? Etwa den Gallicanismus? oder gar den Febronianismus? Hat das mit der vollsten Freiheit sich entwickelnde kirchliche Leben diese oder

---

[1] L'Unità catt. 7. Februar.
[2] l. c. 15. Februar.
[3] l. c. 25. Januar.
[4] L'Unità catt. 8. Februar.
[5] L'Unità catt. l. c.
[6] Elementos de direito eccl. Rio de Janeiro. 1857. I. 124.

ähnliche Systeme hervorgebracht? Nichts von alle dem, vielmehr eine unbedingte Ergebenheit gegen den unfehlbaren Stuhl Petri, von der wir gar keinen Begriff haben. Hören wir nur einmal den gesammten, auf der 5. Synode von Baltimore (1843) versammelten Episcopat den heiligen Vater anreden: „Beim Schluß des Concils erheben wir Augen, Geist und Herz zu dem Nachfolger des hl. Petrus und zu dem Hauptsitze, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, wie zu einer Sonne des ewigen Lichtes, damit wir daher den leuchtenden Glanz der heiligen Glaubenslehren empfangen“ [1]. Nicht wahr, Gallicaner und Febronianer hätten schwerlich den Papst eine Sonne des ewigen Lichtes genannt?

237. Zu dem unbedingten Gehorsam gegen den heiligen Vater treibt sie aber nicht Servilismus, sondern, um mit den Vätern des Plenarconcils von 1852 zu sprechen, die aus Betrachtung der ältern und neuern Geschichte gewonnene Ueberzeugung, „daß nichts zur Befestigung des Glaubens und der aus dem heiligen Glauben stammenden Frömmigkeit mehr beitrage, als eine kindliche Liebe und Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen.“ „Denn“, fügen die Oberhirten hinzu, „mögen wir die Denkmäler alter Zeiten, oder die Geschichte unserer Tage aufschlagen, überall finden wir, daß durch Petrus das Glaubenslicht bewahrt wurde, und Ketzereien und Schismen dann erst entstanden, wenn nach Abnahme der Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl Irrthümern und Lastern der Weg offen stand. Jene, bei denen diese Liebe und Ehrfurcht erkalteten, appellirten vergebens an die Tugenden und Heldenthaten ihrer Vorfahren, vergebens an ihre von Märtyrerblut durchfeuchtete Erde, vergebens an die Denkmäler alter Frömmigkeit. Es zeigte sich, daß der Glaube zuerst lau wurde, dann aber völlig erstarb.“ In den Handlungen Pius' IX. sehen sie dann deutlich „das vom Herrn versprochene Licht wegen der Schwierigkeiten der Zeit immer heller und heller erglänzen“. „Denn (so sprechen sie zu ihm) obwohl Du von vielen und unermeßlichen Trübsalen bedrängt wurdest, war doch das Wort des Herrn nicht gefesselt, sondern von dem Stuhle Petri ausgehend, verbreitete es überallhin das Licht der Wahrheit und die Wärme der Frömmigkeit, ähnlich dem Sonnenstrahle, dem keine Fesseln angelegt werden können“ [2].

258. Wahrlich, solche begeisterte Worte konnten nur der innersten Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des heiligen Stuhles entströmen, und so hören wir denn auch in der That die Väter des 9. Baltimorer Concils dieses Vorrecht ausdrücklich aussprechen. Daß sie in Nordamerika ganz unter Protestanten lebten, hinderte sie nicht daran; im Gegentheil gerade der Anblick des dortigen ganz und gar in Secten zerklüfteten Protestantismus ließ sie das Glück, im Primate einen unfehlbaren Lehrstuhl der Wahrheit zu haben, nur um so höher schätzen und um so eifriger verkünden. „Was Wunder,“ rufen sie aus, „wenn wir selbst mit allem Eifer die Rechte, die Privilegien und die Würde dieses Stuhles preisen und Andern zu preisen befehlen, dieses Stuhles, den Gott auf Erden zurückließ, damit durch ihn für die Einheit und Wahrheit der Lehre gesorgt werde? Was Wunder, wenn wir den armen, ohne Führer blindlings bald hierhin, bald dorthin irrenden Men-

---

[1] Conc. Baltimorensia. Ed. II. p. 220. Diese Vergleichung des päpstlichen Stuhles mit der Sonne kommt öfter bei den heiligen Vätern vor. Das Concil von Baltimore scheint den Ausdruck einer später zu citirenden Stelle vom heiligen Maximus entlehnt zu haben.

[2] Conc. plen. Baltim. p. 54, 55.

schen, die immer lernen und doch niemals zur Wissenschaft der Wahrheit gelangen, häufig predigen und ernstlich immer und immer wieder einschärfen, es sei auf Erden Ein Lehrstuhl, welcher die *von allem Irrthume freie Wahrheit* die sterblichen Menschen lehre?" [1]

Aehnlich lauten die Briefe der beiden Provincialconcilien von St. Louis (Missouri v. J. 1855 u. 1858) an Pius IX. In dem ersten heißt es: „Auf jenes glückliche, vom Herrn selbst gelegte Fundament gegründet, hegen wir die Hoffnung, daß die Festigkeit des Glaubens, welche Deine Heiligkeit erblich (jure haereditario) besitzt, auch uns mitgetheilt werde" (p. 12). Noch deutlicher reden die Bischöfe im zweiten Schreiben: „Da Du auf dem Stuhl des hl. Petrus sitzest, so treten wir zu Dir hin, als der Säule der Wahrheit und dem *unfehlbaren* Richter in Sachen des Glaubens" (p. 13). Auch das Concil von Neu-Orleans (1856) nennt den hl. Stuhl „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit" (p. 26).

239. In dieser kräftigen Weise erklärt die junge Kirche, aus welcher der wohlthuende Hauch frischen Lebens und kirchlicher Freiheit am Reinsten uns entgegenweht, die Unfehlbarkeit des päpstlichen Stuhles und harmonirt so auf das Vollkommenste mit den Schwesterkirchen diesseits des Oceans. Und was die Bischöfe der einzelnen Länder in ihren Diöcesen aussprachen, das gaben sie auch auf den drei Versammlungen kund, welche unter Pius IX. in Rom gehalten wurden. Feuer, die vereinzelt schon hell auflodern, flammen vereint noch mächtiger empor.

240. Vor der Definition des Dogmas der unbefleckten Empfängniß versammelte sich in Rom zur Vorberathung eine Congregation von etwa 100 Bischöfen aus allen Theilen der Kirche. Zwei Prälaten warfen nun die Frage auf, ob es vielleicht nicht räthlich sei, in der Bulle den Wunsch und selbst das Urtheil der Bischöfe zu erwähnen. Dieser Vorschlag fand jedoch keinen Widerhall in der Versammlung; es wurde dagegen von einem der Bischöfe bemerkt: Es sei unendlich besser, daß der Papst allein die Definition der unbefleckten Empfängniß ausspreche, damit dieses feierliche Urtheil, wie es seinem Wesen nach katholisch sei, so es auch der Form nach werde. Die katholische Kirche nämlich besitze allein kraft göttlicher Einsetzung eine Hierarchie, deren *Oberhaupt in Sachen des Glaubens unfehlbar* sei und alle Kinder Gottes zur Beistimmung verpflichte. Wenn der Papst mithin allein die Definition entschiede und alle Gläubigen ihr willig beistimmten, so liefere sein Urtheil einen practischen Beweis für die höchste Autorität der Kirche in Sachen der Lehre und für die *Unfehlbarkeit*, mit der Jesus Christus seinen Stellvertreter auf Erden bekleidet habe. Im Gegentheil, wenn das Urtheil der Bischöfe bei der Definition erwähnt würde, dann schiene der heilige Stuhl *veralteten und längst verworfenen Lehren* zu huldigen.

241. „Dieß war," so erzählt uns eines der angesehensten Mitglieder [2] jener Versammlung, „der gemeinsame Gedanke, diese Worte wurden mit Beifall aufgenommen als der getreue Ausdruck der Gesinnungen, welche *alle* Bischöfe beseelten, und die Wirkung jener Rede war eine allgemeine, lebhafte, fast enthusiastische Aeußerung von Ehrfurcht und Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl, welche eine

---

[1] Prov. Conc. Baltim. IX. p. 27.

[2] Bischof Malou o. c. p. 369, 370. Er erinnert auch mit Recht daran, daß die Bischöfe in ihrer Antwort auf die bekannte Anfrage des heiligen Stuhles nicht ein Urtheil im strengen Sinne des Wortes abgegeben hätten, sondern der Papst allein als judex fidei aufgetreten wäre.

der rührendsten Episoden dieser Versammlungen wurde. Es ist unmöglich das Schauspiel zu beschreiben, welches sich in diesen Augenblicken darbot."

242. Bei der Feier der Definition näherte sich der Cardinal Macchi, als Decan des heiligen Collegiums, begleitet von vier Repräsentanten der lateinischen, griechischen und armenischen Erzbischöfe und Bischöfe, dem Throne des Papstes und bat denselben im Namen der Cardinäle, Bischöfe und Gläubigen, doch den heißen Wunsch der Kirche zu erfüllen und die unbefleckte Empfängniß der heiligsten Jungfrau durch sein „höchstes und unfehlbares Urtheil" zu definiren. Pius IX. erließ denn auch wirklich die Definition kraft seiner eigenen Autorität, ohne des bischöflichen Urtheiles in der Sentenz irgendwie Erwähnung zu thun, und die ganze Kirche unterwarf sich mit der größten Bereitwilligkeit und Freude diesem Urtheile, indem sie so thatsächlich Zeugniß dafür ablegte, daß dem Papste das Recht zusteht, kraft seiner höchsten Gewalt mit Ausschluß jedes Zweifels und folglich unfehlbar über den Glauben zu entscheiden. Und was sie durch die That bewiesen hat, spricht sie auch durch ihre Liturgie, diesen getreuen Ausdruck ihres Glaubens, aus und wird es immerfort aussprechen. Denn in den Tagzeiten der unbefleckten Empfängniß (8. Dec.) gedenken alle Priester der Kirche jener Definition mit den Worten: Pius IX. habe auf den Wunsch der ganzen Kirche beschlossen, durch seinen höchsten und unfehlbaren Ausspruch die unbefleckte Empfängniß Mariens feierlich zu verkünden.

243. Wir kommen jetzt, um die vielen Aussprüche des gegenwärtigen Episcopates würdig abzuschließen, zu jener Versammlung der Bischöfe vom 29. Juni 1867, welche wohl die glänzendste in der ganzen Geschichte der Kirche gewesen ist. Was der heilige Vater bald nach seiner Thronbesteigung an alle Bischöfe des Erdkreises geschrieben hatte, daß der Glaube Petri niemals gebrechen würde, Petrus aber in seinen Nachfolgern lebe, das wiederholte er in seiner Allocution an die versammelten Hirten der Kirche; und wiederum bekräftigte er es in der Homilie, die er bei jenem feierlichen Anlaß gehalten, durch die Worte: „Petri Glaube wird nie gebrechen, auch nicht in seinen Nachfolgern auf dem Römischen Stuhle." „(Petri) fides nunquam defectura, neque in suis successoribus." Und die Bischöfe nahmen diese Worte ihres Hauptes mit Begeisterung auf, gleichwie sie früher immerdar seinen Lehren gläubig beigestimmt hatten. „In dem Glauben," so erklärten sie, „daß Petrus durch Pius' Mund geredet hat, sagen, bekräftigen und verkünden auch wir Alles, was zur Bewahrung der Glaubenshinterlage von Dir gesagt, bekräftigt und vorgebracht worden und verwerfen einstimmig und einmüthig Alles, was Du selbst als dem göttlichen Glauben, dem Seelenheile, dem Wohle der menschlichen Gesellschaft zuwider verwerfen zu müssen glaubtest."

244. Ueber dieses Bekenntniß ihres Gehorsams dürfen wir nicht staunen. Die Säcularfeier mußte sie ja recht lebendig an die von Christus dem Primate gegebene Verheißung erinnern, weil nämlich eine 1800jährige Geschichte den Felsen des Primates als unerschütterlich bei allen Angriffen der Hölle erwiesen hatte. Die lebhafte Erinnerung an die göttliche Verheißung aber rief dann weiter ganz natürlich den Ausdruck der unbedingtesten Annahme alles dessen hervor, was das immerdar „unversehrte Organ der Wahrheit" entscheide. Doch vernehmen wir noch einmal die Bischöfe: „Bei der heutigen Säcularfeier betrachten wir die Festigkeit jenes Felsens, auf den der Herr den Bau und Fortbestand seiner Kirche gegründet hat. Sehen wir doch vor Augen die Wirkung der göttlichen Macht: seit 1800 Jahren steht unter so zahlreichen Widerwärtigkeiten, inmitten der beständigen Angriffe so

vieler Feinde der Lehrstuhl des hl. Petrus, die Lehrkanzel der Wahrheit (organum veritatis), der Mittelpunkt der Einheit, fest und unerschüttert; während Königreiche und Kaiserreiche bald sich erheben, bald niederstürzen, steht er im sturmbewegten Lebensmeere wie ein sicherer Leuchtthurm, welcher mit seinem Lichte die Fahrt leitet, und den sichern Hafen des Heiles zeiget . . . von diesem Glauben geleitet, haben wir, vor fünf Jahren (am Pfingstfeste 1862) an Deinem Throne mündlich und schriftlich bekannt, daß nichts uns höher gelte und mehr am Herzen liege, als das zu glauben und zu lehren, was du selbst glaubst und lehrst, die von Dir verworfenen Irrthümer gleichfalls zu verwerfen, unter Deiner Führung einmüthig zu wandeln auf den Wegen des Herrn, Dir zu folgen und mit Dir für den Herrn zu kämpfen. Alles dieß, was wir damals erklärt haben, bekräftigen wir jetzt wiederum und wollen es der ganzen Welt bezeugt haben." An jenem denkwürdigen Pfingstfeste hatten aber die versammelten Bischöfe in ihrer Adresse an den heiligen Vater u. A. gesagt: „Du bist für uns der Meister der gesunden Lehre, Du der Mittelpunkt der Einheit, Du des Volkes nie erlöschende Leuchte, von der göttlichen Weisheit zubereitet. Du bist der Fels und das Fundament der Kirche selber, gegen welches die Pforten der Hölle nichts vermögen werden. Wenn Du sprichst, hören wir Petrus; wenn Du entscheidest, gehorchen wir Christus." Alles das sind Zeugnisse für die den Bischöfen so heilige Prärogative ihres Hauptes. Oder sollte derjenige, welcher auf dem immerdar unerschütterten Stuhle der Wahrheit sitzet, welcher der Meister der gesunden Lehre genannt wird, in dessen Worten wir Petrus, ja Christus selbst vernehmen, dessen Entscheidungen wir unbedingt zu folgen haben, welcher des gläubigen Volkes unversiegbare Quelle, die von der göttlichen Weisheit selbst zubereitete Leuchte und der Fels der Kirche, gegen den die Pforten der Hölle nichts vermögen, sollte Der wohl Irrthümliches lehren können?

245. Daß diese unsere Deutung die richtige sei, bestätigt das unverdächtige Zeugniß liberaler Katholiken. Bei Gelegenheit der petrinischen Säcularfeier erklärten nämlich englische Laien in einer unter Leitung des Erzbischofes Manning redigirten Adresse an den heiligen Vater [1]: „Dir als Lehrer aller Gläubigen schließen wir uns mit Herz, Geist und Willen an, in kindlicher Unterwerfung und freudiger Treue, wohl wissend, daß, was immer Du lehrest, wahr, was immer Du verdammest, Irrthum ist." Freisinnigere Katholiken mißbilligten diese Worte, weil sie das Bekenntniß der päpstlichen Unfehlbarkeit enthielten. Nun, ähnlicher Ausdrücke bedienen sich auch die 500 Bischöfe. Da ferner der heilige Vater gerade jene von den englischen Laien abgegebene Erklärung der rückhaltlosen Unterwürfigkeit unter die päpstliche Lehrgewalt gebilligt hat, so müssen die katholischen Gegner selbst, wenn sie ehrlich sein wollen, eingestehen, daß die Bischöfe sammt ihrem Haupte gegenwärtig an der päpstlichen Unfehlbarkeit festhalten.

246. Wir sehen also heutzutage dasselbe Schauspiel, welches wir kurz nach dem Trienter Concil gewahrten. Sobald das Leben der Kirche sich mächtig zu entfalten beginnt, sobald es sich den beengenden Einflüssen von Seiten des Staates entwindet, fängt sogleich auch die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an, herrlicher zu erglänzen. Wie in der nachtridentinischen Blüthezeit der Theologie bei jener kräftigen Entfaltung des kirchlichen Lebens alle Theologen ohne Ausnahme jenes

[1] Katholik 1867. II. 356.

päpstliche Vorrecht vertheidigten; so legt auch gegenwärtig, wo wiederum das Leben der Kirche so voll und mächtig quillt, der gesammte Episcopat, das will heißen, der ganze autoritative Lehrstand der Kirche dafür Zeugniß ab.

247. Nach dieser dogmengeschichtlichen Entwickelung wollen wir nun auch das Resultat aus unserer Erörterung ziehen oder vielmehr den Leser ziehen lassen. Die Kirche ist ein lebendiger Organismus; wir können darum die Frage aufwerfen, in welchem Verhältnisse zu demselben die gallicanische Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit stehe. Ist sie eine naturgemäße Entwickelung des kirchlichen Glaubens, des kirchlichen Lebens, der kirchlichen Wissenschaft? Oder aber, ist sie im Gegentheil ein Geschwür am kirchlichen Organismus, welches in einer schrecklichen Krankheit, wie das abendländische Schisma war, entstanden? welches in einer Wunde, die der Staatsabsolutismus der Kirche schlug, sich gebildet? Man gehe noch einmal die historische Entwickelung aufmerksam durch und entscheide dann diese wichtige Frage!

248. Wir haben jedoch noch ein anderes Mittel zu ihrer Beantwortung; befragen wir Schrift und Tradition über die päpstliche Unfehlbarkeit. Zuvor jedoch ist der eigentliche Fragepunkt festzusetzen, zunächst weil hierdurch die meisten Bedenken und Vorurtheile von vornherein abgeschnitten werden. Dann aber treibt uns dazu auch noch eine andere Rücksicht. In Deutschland wagt man nicht leicht, direct die päpstliche Unfehlbarkeit anzugreifen; um so lieber möchte man aber die Vertheidiger dieses päpstlichen Vorrechtes der ärgsten Uebertreibungen und Indiscretionen beschuldigen. Eine geschickte Taktik! Es liegt ja nun einmal im Geiste unserer Zeit, daß sie Alles tausendmal eher, als theologische Ueberschwänglichkeit verzeiht. Will man darum einen Schriftsteller um allen Credit bringen, das beste Mittel dazu ist, denselben als einen in kirchlichen Fragen überspannten Menschen hinzustellen. Gelingt das, so ist die Lesewelt von vornherein gegen Alles, was er sagt und schreibt, eingenommen und wird nichts weniger als geneigt, seine Erörterungen über die päpstliche Unfehlbarkeit einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen. Zur Anwendung dieser Taktik wollen wir wenigstens, so viel an uns liegt, unsern Gegnern keinen Anlaß bieten, vielmehr durch eine möglichst klare Auseinandersetzung gegen etwaige Verdrehungen thatsächlich protestiren.

249. Wenn wir die Unfehlbarkeit des Papstes behaupten, so beziehen wir dieselbe auf seine Definitionen ex cathedra, nämlich auf

jene Lehrentscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitten, zu deren Annahme er die ganze Kirche verpflichtet. In dieser Erklärung des Wortes stimmen bis auf eine weiter unten anzugebende Differenz die Theologen überein. Unsere Formulirung besagt freilich nicht ausdrücklich, daß der Papst den heiligen Geist anrufen, die kirchliche Tradition erforschen, sich gehörig berathen und im Bewußtsein des in der Kirche ruhenden Glaubens sprechen müsse, Bestimmungen, welche Andere in ihre Definitionen aufnehmen. Aber ein solcher Unterschied ist mehr scheinbar, als thatsächlich, wie Bellarmin über diese bereits zu seiner Zeit aufgeworfene Frage angemerkt hat. Denn die Theologen, welche die erwähnten Bestimmungen nicht in ihrer Definition ausdrücken, wollen damit durchaus nicht leugnen, daß dieselben doch Erfordernisse einer Entscheidung ex cathedra seien; daß der Papst in einer so wichtigen Sache nur nach Anrufung des heiligen Geistes und gehöriger Untersuchung und Berathung vorgehen dürfe. Von der andern Seite wollen die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche jenen Zusatz ausdrücklich machen, darum die genannte Prärogative doch nicht auf den Kreis der päpstlichen Rathgeber ausdehnen, sondern einzig den Papst als ihren Träger hinstellen. Auch müssen sie zugeben, daß der Nachfolger Petri kraft der ihm gewordenen Verheißung niemals etwas auf den Glauben Bezügliches der ganzen Kirche zu glauben vorlegen wird, ohne es vorher untersucht und berathen zu haben, wie ja Aehnliches auch mit den unfehlbaren Definitionen der allgemeinen Concilien der Fall ist. Eben deshalb glaubten wir auch von jenen Bestimmungen in unserer Worterklärung absehen zu sollen, weil sie in der That den Papst angehen, nicht uns, indem sie ja nur ausdrücken, was jener einhalten muß, um eine Entscheidung zu geben, nicht aber was wir beachten müssen, um die päpstliche Lehrentscheidung als solche zu erkennen. Doch warum, wird vielleicht mancher Leser ungeduldig fragen, so viele Worte schon über die Erklärung einer Definition ex cathedra machen? Die Schuld liegt an den Gegnern, welche aus der vorgeblichen Unsicherheit und Verschiedenheit derselben einen unlöslichen Einwurf gegen die Sache selbst hernehmen wollen.

250. Aus der so festgestellten Definition einer Entscheidung ex cathedra wollen wir vorerst noch einige Folgerungen ziehen, um möglichst falschen Unterstellungen vorzubeugen und eingewurzelte Vorurtheile zu heben.

Also, sagen wir, handelt es sich in unserer Frage gar nicht um Sündenlosigkeit des Lebens.

Also handelt es sich in unserer Frage gar nicht um jedes Wort das aus dem Munde des Papstes kommt.

251. Also handelt es sich in unserer Frage gar nicht um einfache Auseinandersetzungen einer Lehre. Nein, der Papst muß seine Autorität aufbieten und zur Annahme eines Satzes strenge verpflichten. Erklärt doch Benedict XIV. in der Vorrede zu seinem Werke über die Diöcesansynode, er unterschreibe mit Freude den Satz des vortrefflichen Schriftstellers Melchior Canus: „Wenn die Päpste über irgend etwas Bücher schreiben, drücken sie eben nur, wie andere Gelehrte, ihre Meinung aus, ohne dieselbe als Richter in Glaubenssachen für die Kirche entscheiden zu wollen." Und der Papst beruft sich dann auf das Beispiel seines erlauchten Vorgängers Innocenz' IV., welcher ohne Anstand geduldet habe, daß man den in seinen Werken ausgedrückten Ansichten widerspreche. So giebt denn auch Bellarmin zu, es sei die gemeinsame Lehre aller Katholiken, posse Pontificem ut privatum doctorem errare etiam in quaestionibus universalibus tam fidei quam morum, idque ex ignorantia.

252. Also handelt es sich in unserer Frage selbst nicht um vollkommene Irrthumslosigkeit in allen Entscheidungen, die der Papst als Papst erläßt, so hohes Ansehen diesen auch immerhin gebührt. Ja, Bellarmin gibt den Satz: posse Pontificem ut Pontificem et... cum concilio generali errare in controversiis facti particularibus als allgemeine Annahme aller Katholiken aus. Den Grund hievon findet er darin, daß solche Entscheidungen über Einzelfälle gewöhnlich von menschlichem Zeugnisse abhängen und mithin falsch sein können, wenn die Zeugen unrichtig den Thatbestand angegeben haben. Wir können noch einen zweiten Grund hinzufügen, wenn wir anders die Worte Benedict's XIV. richtig verstehen. Der gelehrte Papst sagt nämlich wiederholt[1], daß die Päpste in der Entscheidung dieser Angelegenheiten, sobald sie für sich moralische Gewißheit hätten, oder gar secundum sententiam probabiliorem, selbst in Bezug auf die Rechtsfrage

[1] (Theologi magni nominis sciunt, Romanos Pontifices) in judicio permittente et solvente minime definire, eisdemque satis esse, si pro se certam certitudine morali habeant sententiam propriae potestati faventem. Quare Cardinalis Capisucchius . . . respondet § 3, Pontifices secutos esse opinionem Canonistarum, id posse fieri asserentium, et ipsis Pontificibus visam probabiliorem. De canoniz. I, 42. 13. Opp. Edit. Bassan. 1757. I, p. 142. Quod (Romani Pontifices) nullatenus praestarent, nisi probabiliorem putarent sententiam illam etc. De syn. Dioeces. 13, 13, 5.

vorgehen können. Eine sententia probabilior ist aber möglicherweise falsch. In der That entschied Innocenz III. in einer Sache, die später vom Tridentinum als Glaubenssatz definirt wurde (Sess. XXIV. can. 5.), gegen die muthmaßliche Ansicht seines Vorgängers (licet quidam praedecessor noster sensisse aliter videatur, cap. 7. Quanto. X. de divortiis. 4, 19). Der letzte Grund für diese Irrthumsfähigkeit dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Unfehlbarkeit dem Papste nur als dem Fundamente der Gesammtkirche, zum Besten der Gesammtheit verliehen ist. Hieraus wird aber auch zugleich ersichtlich, daß der Papst, so oft er bei Entscheidung eines Einzelfalles, etwa in der Beurtheilung einer dogmatischen Thatsache, der ganzen Kirche etwas zu glauben vorstellt, auch hierin unfehlbar ist. Hört doch in dieser Annahme der casus particularis auf, ein solcher zu sein. Ebenso, wenn durch fortgesetzte, gleichartige Entscheidung der Einzelfälle von Seiten der Päpste sich eine allgemeine Norm für die kirchliche Disciplin bildet, kann diese nichts gegen den Glauben oder die guten Sitten enthalten.

253. Also handelt es sich in unserer Frage nicht um Erlasse an Individuen, sondern um ein Gesetz für die Gesammtkirche. Wohl kann der Papst die Form eines Rescripts wählen, auch da, wo er die ganze Kirche verpflichten will — wir erinnern nur an das berühmte dogmatische Schreiben des hl. Leo I. an den hl. Flavian — aber dann muß er natürlich für dessen gehörige Promulgation sorgen. Auch kann er Sätzen, die aus Erlassen an Einzelne gezogen werden, durch einen zweiten Act den Charakter einer allgemein verpflichtenden Entscheidung geben.

254. Also handelt es sich in unserer Frage nicht um eine rein disciplinäre Bestimmung[1], welche nicht den Glauben, sondern nur das äußere Verhalten der Kirche regeln will. Es handelt sich um eine Lehrentscheidung, welche zur innern Zustimmung strenge verpflichtet und zwar nicht nur einzelne Gläubigen, sondern die Gesammtkirche. So oft der Papst in letzterer Weise Definitionen erläßt, aber auch nur dann bietet er die höchste, bloß dem päpstlichen Lehr-Stuhle, der cathedra S. Petri, eigene Autorität auf, und wir hören mithin einen Ausspruch ex cathedra; gleichviel ob den Zuwiderhandelnden Censuren angedroht werden oder nicht.

[1] Nach dem früher Bemerkten (n. 93 ff.) ergiebt sich freilich indirect, daß auch die vom Papste erlassenen allgemeinen Kirchengesetze nichts gegen den Glauben oder die guten Sitten enthalten können.

255. Viele Theologen schienen jedoch in Bezug auf letztern Punkt anderer Meinung zu sein. Sie erheischen die Androhung des Bannes oder einen äquivalenten Ausdruck als Bedingung einer Entscheidung ex cathedra. Hören wir darüber Gregor XVI.: „Auch sind durch die fortwährende Observanz der Kirche und der Päpste gewisse Formeln festgesetzt worden, um ohne Zweideutigkeit der ganzen Christenheit das in letzter Instanz gefällte Urtheil und die Strafen, welcher folglich die Widerspänstigen unterworfen sein müssen, bekannt zu machen; wenn also der Papst diese Formeln zu gebrauchen unterläßt, ohne anderweitig hinlänglich anzudeuten, daß er, ungeachtet einer solchen Unterlassung, als oberstes Kirchenhaupt und als Richter des Glaubens zu entscheiden gedenkt und beabsichtigt; so müssen wir nothwendigerweise schließen, daß er seinen Ausspruch nicht in solcher Eigenschaft gethan habe, indem er sich dem allgemeinen Verständnisse fügen muß. Unter diesen Formalitäten besteht die hauptsächlichste darin, die entgegengesetzte Behauptung für häretisch zu erklären, oder gegen Diejenigen, welche sie in der Folge noch aufstellen sollten, das Anathem auszusprechen. Eine päpstliche Entscheidung also, welche diese Formel oder einen gleichbedeutenden Ausdruck nicht enthält, kann nicht für eine dogmatische angesehen werden, bei deren Erlassung der Papst von seiner Primatial-Autorität Gebrauch zu machen gedachte und beabsichtigte. Dieß ist aber nur ein äußerliches Kennzeichen[1]." Der hier angegebene Grund ist allerdings höchst gewichtig. Doch, glaube ich, müssen wir die Einschränkung wohl beachten, welche Gregor XVI. hinzufügt: wenn der Papst uns nicht anderweitig hinlänglich andeutet, „daß er ungeachtet einer solchen Unterlassung (der Androhung von Censuren) als oberstes Kirchenhaupt und als Richter des Glaubens entscheiden will." Diese Einschränkung ist zu beachten. Darum wollen wir uns mit ihrer Begründung einen Augenblick aufhalten. Es ist das gewiß nicht ohne Interesse, weil es über die ganze Controverse Licht verbreiten wird.

256. Vor Allem müssen wir nach dem eigentlichen Grunde forschen, warum man in unserer Frage zwischen den Entscheidungen ex cathedra und den sonstigen doctrinären Aufstellungen eines Papstes unterscheiden muß. Gregor XVI. gibt mit Recht folgenden an: „Die Gabe der Unfehlbarkeit ist ein unveräußerliches Vorrecht des dem Stuhle

---

[1] Triumph des heiligen Stuhles und der Kirche. Deutsche Ausgabe. Augsburg. 1833. K. 24. §. 5. S. 458, 459.

Petri und seinen Inhabern eigenen Primates über die Gesammtkirche, und mithin ist für die Päpste die Ausübung ihrer höchsten Primatial-Jurisdiction eine wesentliche Bedingung, ohne welche denselben die sie unfehlbar machende Erleuchtung nicht zu Theil wird oder wenigstens nicht versprochen worden ist, welchen Vernunftschluß sie auch machen, welches Urtheil sie auch aussprechen mögen. So oft der Papst also nicht seine ganze Autorität aufbietet und nicht die katholische Kirche als Glaubensrichter zu repräsentiren gedenkt, erfüllt er nicht die Bedingung, an welche allein der ihm von Gott verheißene, Unfehlbarkeit verleihende Beistand geknüpft ist." So Gregor XVI.[1] Nach dem hier aufgestellten Grundsatze können wir nun leicht die Frage entscheiden. An und für sich ist die Androhung von Censuren keine nothwendige Bedingung zur Ausübung der dem Stuhle Petri zukommenden höchsten Lehrautorität, denn diese wird sicher jedesmal dann ausgeübt, so oft der Papst die ganze Kirche zur Annahme einer Lehre oder zur Verwerfung des entgegengesetzten Irrthums strenge verpflichtet. Anderseits wird jene Förmlichkeit gewöhnlich bei den fraglichen Definitionen beobachtet und kann folglich auch als deren Merkmal angegeben werden. Denn wie überhaupt um der Ordnung willen von jeder Verwaltungsbehörde ein bestimmter Geschäftsstil eingehalten werden muß, so beobachten auch die Päpste regelmäßig in ihren Acten den durch fortwährende Observanz von Seiten ihrer Vorgänger stehend gewordenen Brauch. Dieß ist so wahr, daß die Unterlassung solcher Formalitäten ein Präjudiz gegen die Echtheit gewisser Documente bildet. Nichts destoweniger ist der Papst an diese Observanz nicht nothwendig gebunden; er kann und wird auch in einzelnen Fällen aus besondern Gründen von diesem freiwillig der Ordnung halber beobachteten Stile abgehen, wird dann aber anderweitig auf unzweideutige Art zu erkennen geben, daß er trotz einer solchen Unterlassung dennoch seine höchste Autorität aufzubieten gedenke. Die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf unsere Frage ist nun leicht. Die Androhung von Censuren ist ein gewöhnliches Merkmal der Entscheidungen ex cathedra, wird jedoch nicht nothwendig erheischt. Fehlt also bei einer päpstlichen Entscheidung jene Förmlichkeit, so ist es gefehlt, ihr ohne Weiteres den Charakter einer definitio ex cathedra abzusprechen, doch soll man anderseits sie auch nicht als eine solche ausgeben, wenn der Papst nicht in anderer Weise zweifellos zu erkennen gibt, daß

[1] l. c. S. 454. §. 3.

er die ganze Kirche zur Annahme seiner Lehrentscheidung strenge verpflichtet.

257. Wir können übrigens aus den obigen Worten Gregor's XVI. noch einen andern Schluß ziehen. Wenn er nämlich behauptet, die Unfehlbarkeit sei ein unveräußerliches Privileg des Papstes, so folgt hieraus, daß das Oberhaupt der Kirche dieses dem Stuhle Petri eigene Vorrecht Niemanden delegiren oder übertragen kann.

258. Diesem Schlusse fügen wir noch zwei weitere Folgerungen bei, welche die beiden von uns citirten Päpste selbst ziehen. Gregor XVI. nämlich sagt, daß man bisweilen sogar bezüglich einer und derselben Entscheidung den obersten Richter von dem Privat-Theologen unterscheiden muß. Wenn z. B. das kirchliche Oberhaupt seinen Lehrausspruch durch theologische Gründe und Schlüsse bekräftigt, so spricht er in letzteren nur als einfacher, obgleich sehr gewichtiger Theologe (wie die Väter eines Conciliums in den Verhandlungen und Untersuchungen, welche den Canones vorausgehen). Und solchen Gründen zu widersprechen, wäre allerdings eine große Kühnheit, aber noch keine Häresie. Richter ist er hingegen in Hinsicht auf den entschiedenen Satz, da dieser nicht sowohl das Resultat jener seiner theologischen Forschungen, als vielmehr die kraft göttlichen Beistandes unfehlbar erkannte Wahrheit ist.

259. Die zweite Folgerung wird von Benedict XIV. gezogen. Sein Vorgänger Sixtus V. hatte in einer Allocution ausgesprochen, daß der Papst bei der feierlichen Heiligsprechung weder irren noch getäuscht werden könne, und daß dieß mit völliger Zweifellosigkeit zu glauben nicht nur löblich, sondern nothwendig sei (idque non modo pie, sed necessario et certissima fide credendum affirmavit). Nichtsdestoweniger glaubt Benedict XIV., der gleichfalls an besagter Unfehlbarkeit mit Recht (n. 79.) festhält, sagen zu müssen, daß Sixtus V. jenen Ausspruch nicht ex cathedra, sondern als doctor privatus gethan habe (assertiones Sixti Pontificis tamquam a privato doctore prodiisse dicendum esse videtur). Der Papst könnte freilich auch in einer Allocution eine gesetzliche Lehrentscheidung für die ganze Kirche promulgiren wollen. Aber dieß ist nicht die gewöhnlich vom kirchlichen Oberhirten gewählte Form; und bloß auf Grund der Gewohnheit scheint Benedict XIV. so über jenen Ausspruch Sixtus V. geurtheilt zu haben[1].

260. Was nun endlich den Gegenstand der Definitionen ex ca-

[1] De canoniz. I. 43. n. 2. Opp. I. 144.

thedra betrifft, so ist unzweifelhaft, daß der Papst nicht nur Häresieen verwerfen, sondern auch Glaubenswahrheiten definiren[1], nicht nur über Dogmen im strengen Sinn des Wortes, sondern auch über andere mit dem Dogma zusammenhängende Wahrheiten entscheiden kann. Wir müssen indeß hier auf früher Gesagtes verweisen. Denn wenn einmal gezeigt worden, daß der Papst Träger der in der Kirche ruhenden unfehlbaren Lehrgewalt ist, so erstreckt sich seine Autorität ebenso weit wie die der Kirche. Hoffentlich ist nun auch die hohe practische Bedeutung der Frage klar. Denn der Satz, daß der Papst unfehlbar sei, heißt aufs practische Leben angewandt: Du sollst dich allen Glaubensentscheidungen des Papstes, zu deren Annahme er dich wie die übrigen Gläubigen strenge verpflichtet, zweifellos unterwerfen; d. i. du sollst jene Fundamentalpflicht erfüllen, ohne welche die Einheit der Kirche nicht bestehen kann. Für einen Priester aber vollends ist solche Unterwürfigkeit nicht mehr und nicht weniger als die Treue in dem so oft dem Papste geleisteten Schwure des Gehorsams. Darum stellen denn auch die Diöcesan-Statuten von Cincinnati zum Schlusse, gewissermaßen als Krone der priesterlichen Pflichten, den Satz hin: Vor Allem beeifere sich jeder Priester, Ehrfurcht und Gehorsam dem höchsten Hirten, dem römischen Bischofe, aus ganzem Herzen zu beweisen. Niemals unterfange er sich, anders, als ehrerbietig über ihn zu sprechen und zu schreiben oder seine Erlasse anzufeinden und zu vernachlässigen; sondern sie alle mit dem Herzen zu glauben, mit dem Munde zu bekennen, im Werke auszuüben möge der Trost und die Wonne seines Lebens sein. „Omnia corde credere ... inter delicias vitae habeat.“ Fürwahr, das ist nicht die Sprache serviler Hoftheologen, sondern das Wort der freiesten Kirche der Welt. Wir wollen es zu rechtfertigen versuchen, indem wir seine Voraussetzung, die Unfehlbarkeit des Papstes, beweisen und die bereits in der ersten Laacher Stimme beigebrachten klaren und bündigen Argumente entwickeln und besonders durch die Tradition stützen. Ein Beweis wurde dort aus Matth. 16. geschöpft.

261. Wie wahr diese Auslegung ist, leuchtet aus einer einfachen Erwägung der Stelle ein. Denn ganz offenbar leitet Christus die Unerschütterlichkeit der Kirche bei den Angriffen der Hölle von der Felsenfestigkeit ihres Fundamentes her, so wie er auch an einem andern Orte

---

[1] Beides läuft nämlich auf ein und dasselbe hinaus. Wenn der Papst etwas als häretisch verwirft, erklärt er eben damit die contradictorische These als Dogma.

als Grund, warum ein Haus den schrecklichsten Stürmen zu trotzen vermag, den Satz ausspricht: „Es war auf einen Felsen gebaut." Bezeichnet übrigens nicht das Bild des Felsens an und für sich schon die unerschütterlichste Festigkeit? Die Gewitter mögen ihn umhüllen, die Stürme ihn umsausen, die Wogen ihn peitschen, die Fluthen ihn bedecken — er bleibt doch unbeweglich und theilt diese Unbeweglichkeit demjenigen mit, was in ihm sich gründet. Es kann darum gar keinem Zweifel unterworfen sein, die unerschütterliche Festigkeit bei den Angriffen der Hölle legt Christus nicht nur der Kirche, sondern auch ihrem Felsenfundamente bei. Wird also durch jene Festigkeit die Unfehlbarkeit bezeichnet, wird, wie bewiesen (n. 30.) mit den Worten: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", die Unfehlbarkeit verheißen, so müssen wir letztere nicht bloß der Kirche, sondern auch ihrem Haupte, Petrus, ja allen seinen Nachfolgern zusprechen. Denn der durch jene Rede Christi eingesetzte Primat sollte ja mit seiner Gewalt und Prärogative in diesen Nachfolgern fortdauern. Hiermit stimmt die kirchliche Tradition vollkommen überein, da sie die unerschütterliche Festigkeit im Kampfe wider die Hölle nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf deren Felsenfundament bezieht und hieraus die Unfehlbarkeit der Päpste folgert, in denen Petrus fortlebt.

262. Bereits Origenes sagt: „Die Pforten der Hölle werden weder die Kirche noch den Felsen bewältigen, auf den die Kirche gebaut ist. Jemand, den die Pforten der Hölle bewältigten, wäre nicht der Felsen, über den Christus seine Kirche baut"[1]. Demgemäß nennt er an einer andern Stelle Petrus: „das große Fundament der Kirche und den unerschütterlichsten Felsen, über den Christus die Kirche gebaut hat"[2].

263. Der hl. Ambrosius bezieht in gleicher Weise jene Verheißung Christi auf „den Felsen" und ruft aus: „Seliger Petrus, den die Pforte der Hölle nicht bewältigte." Daß sich aber diese Unerschütterlichkeit ganz besonders auf den Glauben des Petrus bezieht, sagt er uns an einer andern Stelle. „Seinem Schüler hat Christus die durch seinen Namen angedeutete Gnade nicht verweigert, daß er ein Petrus sei, welcher vom

---

[1] In c. XVI. Matth. Opp. Ed. Migne III. 1002. An dieser Stelle allegorisirt freilich Origenes; da er aber auch den Literalsinn des genannten Textes kennt, so ist das hier von ihm Gesagte a fortiori und im eigentlichen Sinne auf „Petrus, das große Fundament der Kirche" zu beziehen.

[2] Hom. V. in Exodum Opp. II. 529.

Felsen die Solidität der Standhaftigkeit, die Festigkeit des Glaubens habe" [1].

264. Nicht Minderes rühmt der hl. Epiphanius vom Apostelfürsten: „(Petrus) verkündet wiederum den heiligen Geist. So geziemte es sich für den ersten der Apostel, für den festen Felsen, über welchen die Kirche Gottes gebaut wird, und die Pforten der Hölle sollen ihn nicht überwältigen. Die Pforten der Hölle aber sind die Ketzereien und ihre Anstifter. Denn auf jegliche Weise wurde in ihm der Glaube befestigt, in ihm, der die Schlüssel des Himmels empfangen, in ihm, der da löset auf Erden und bindet im Himmel" [2].

Aehnliches erhellt aus den beredten Worten des hl. Chrysostomus [3], welcher an einer Stelle Petrus „das Fundament des Glaubens" nennt, an der andern aber von ihm schreibt: „Die Kirche sollte im Andrange so vieler und so gewaltiger Fluthen unerschütterlich bleiben, und ihr Haupt und Hirte, obwohl nur ein unbekannter Fischer, so sehr auch der Erdkreis widerstreben würde, dennoch an Festigkeit die Natur des Diamantes übertreffen. Auch Gott der Vater sprach zu Jeremias: Gleich einer eisernen Säule und einer ehernen Mauer habe ich dich gemacht. Und doch hatte der Vater ihn nur Einem Volke, jenen (Petrus) aber hat Christus dem ganzen Erdkreis vorgesetzt." Man beachte wohl, Chrysostomus schreibt dem Petrus jene Unerschütterlichkeit im Glauben zu, weil derselbe das Haupt der Kirche ist.

265. Dieselbe Vorstellung finden wir auch in den verschiedensten Liturgien. „Wegen seines Glaubens," so heißt es in einem vom Cardinal Thomasius veröffentlichten gothischen Missale [4], „verdiente Petrus den Vorrang, und durch diesen Felsen Petri ist das Fundament der Kirche fest." Gleiches hat die verwandte Mozarabische Liturgie: „Die auf den unerschütterlichsten Felsen gegründete Kirche bringt kein Sturm zu Falle, überwältigen nicht die Pforten der Hölle durch das satanische Treiben der Häretiker." Aehnliche Ausdrücke gingen in die orientalische und von da [5] in die russische Liturgie über. Wiederholt wird Petrus Basis und Fundament der Kirche und des Glaubens genannt; und in einem Hymnus heißt es von ihm: „Du wirst mit Recht Felsen genannt, da

---

[1] In Ps. 40. In Luc. l. VI. n. 97. Opp. Ed. Benedict. Veron. II. 204. 921.
[2] Ancorat. n. 9. Ed. Migne. Patr. gr. t. XLIII. 33.
[3] Hom. c. ludos. hom. 55. in Matth. Opp. Ed. Montfaucon. VI, 273. VII, 548.
[4] Schrader de unit. Rom. II. 155.
[5] Schrader l. c. 174.

der Herr der Kirche (Deinen) Glauben unerschütterlich gefestigt und dich zum ersten Hirten seiner vernünftigen Heerde bestellt hat[1]".

266. Kam aber die Unerschütterlichkeit des Glaubens im Kampfe wider die Hölle Petrus, als dem Haupt der Kirche, zu, so mußte sie in seinen Nachfolgern auf dem römischen Stuhle fortdauern. Denn nach der Anschauung der christlichen Ueberlieferung ist Petrus gewissermaßen Eins mit seinem Stuhle; die ihm gewordenen Verheißungen und Vorrechte gelten auch seinen Nachfolgern; er lebt und regiert fort auf seinem Bischofssitze. Doch, weil wir letztere Wahrheit einläßlich schon in einer andern Broschüre[2] entwickelt haben, so wollen wir sie hier nicht weiter ausführen, sondern nur Väterstellen beibringen, welche jene Folgerung ausdrücklich ziehen und, gestützt auf die Verheißungen Christi, unerschütterliche Glaubensfestigkeit und Unfehlbarkeit auch den Nachfolgern Petri zusprechen.

267. Wir beginnen hiebei mit dem ältesten Römischen Missale. Dasselbe leitet nicht nur in der VI. Präfation vom 29. Juni die Unerschütterlichkeit und Unfehlbarkeit der Kirche bei den Angriffen der Höllenpforten von der apostolischen Festigkeit her, sondern entwickelt diesen Gedanken in der XIV. Präfation desselben Tages in der von uns angegebenen Weise durch folgende Lobpreisung Gottes: „Du verleihst gemäß der unaussprechlichen Bestimmung Deines Versprechens (Matth. 16.) durch höhere Fügung dem apostolischen Bekenntnisse, daß es, auf das Fundament deiner Wahrheit fest gegründet, von keiner Macht der tödtlichen Falschheit bewältigt werde,... und allerorts das wahre Gefüge des heiligen Körpers (der Kirche) bilde, welcher mit deiner Gnade Alles gehorsam befolgt, was der Stuhl urtheilt, dem Gott die höchste Gewalt über die ganze Kirche verleihen wollte." Hierin ist zweierlei ausgesprochen. Zuerst wird die Unerschütterlichkeit des apostolischen Bekenntnisses im Kampfe wider die Hölle als Unfehlbarkeit gedeutet, dann aber dieses unfehlbare apostolische Bekenntniß als eine in der Predigt des apostolischen Stuhles fortlebende Norm der wahren Kirche bezeichnet[3].

268. Es ist das aber dieselbe Anschauung und Ueberzeugung, welcher der hl. Hieronymus in dem Schreiben an den Papst Damasus mit folgenden Worten Ausdruck verlieh: „Ich glaube, den Stuhl Petri und

[1] Card. Pitra, Hymnographie de l'Eglise grecque. p. LXXXVI.
[2] VIII. St. v. M.-L. n. 201 ff.
[3] Opp. S. Leonis Ed. Ballerini. II. 40.

den vom Apostel gelobten Glauben befragen zu müssen. Bei euch allein wird das Erbe der Väter unversehrt bewahrt, bei euch bringt die Erde aus üppiger Scholle die Reinheit des göttlichen Samens mit hundertfältiger Frucht hervor; ihr seid das Licht der Welt, das Salz der Erde. Indem ich keinem Führer als Christus folgen will, verharre ich in Gemeinschaft mit deiner Heiligkeit, d. i. mit dem Stuhle Petri. Auf jenen Felsen, weiß ich, ist die Kirche gebaut. Beschließe darum nur, so bitte ich, und ich scheue mich nicht, drei Hypostasen zu bekennen; wenn ihr befehlet, mag ein neues Glaubensbekenntniß nach dem Nicänischen aufgestellt werden. Darum beschwöre ich deine Heiligkeit bei dem Gekreuzigten, daß mir dein Brief angebe, ob ich mehrere Hypostasen annehmen darf oder nicht" [1].

269. Mit diesen Worten bekennt der Heilige seine unbedingte Unterwerfung unter die Entscheidungen des den Glauben unversehrt bewahrenden apostolischen Stuhles. Und was flößt ihm diese Gesinnung ein? Es ist das ganz besonders die Verheißung Jesu Christi, daß auf den Felsen des apostolischen Stuhles die Kirche Christi gebaut ist. In gleicher Weise hat ja damals auch Augustinus von diesem römischen Stuhle gesprochen, um die Donatisten zum Anschluß an denselben zu bewegen: „Er ist der Felsen, den die Pforten der Hölle nicht besiegen können" [2].

270. Aehnliches hatten die päpstlichen Gesandten als etwas Weltbekanntes auf den Concilien von Ephesus und Chalcedon und zwar unter Zustimmung der Väter dieser Synoden ausgesprochen: „Keiner ist darüber im Zweifel, nein, allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der hl. Petrus, die Säule des Glaubens, von unserm Herrn die Schlüssel des Glaubens empfieng, und daß er bis zu dieser Zeit und immer in seinen Nachfolgern lebt und das Gericht ausübt" [3]. „Leo, bekleidet mit der Würde des hl. Apostels Petrus, der da ist der Felsen, und der Eckstein der katholischen Kirche und das Fundament des wahren Glaubens, hat den Dioskur der bischöflichen Würde entsetzt" [4]. Beiden Aussprüchen, welche das Urtheil des Papstes über

---

[1] Coustant Ep. Rom. Pont. 545 seq.

[2] Ps. contra partem Donati. Opp. Ed. Maur. IX. 7.

[3] Hardouin. I. 1478.

[4] Diesen Wortlaut giebt der hl. Leo selbst an. Ep. 103. Opp. S. Leonis. Ed. Ballerini. I. 1142. Etwas verschieden lautet die Sentenz nach dem griechischen Texte der Concilienacten, worin es heißt: Leo . . . mit dem hl. Petrus.

häretische Patriarchen motiviren sollten, liegt die Idee zu Grunde, daß Petrus, als das unerschütterliche Felsenfundament des katholischen Glaubens, in seinen Nachfolgern fortlebe und das Gericht ausübe [1].

271. Was in diesen Worten nur kurz angedeutet wird, finden wir auf das Klarste entwickelt in den Werken des hl. Leo. Seine Worte bilden zu der fraglichen Stelle des Evangeliums wohl den beredtesten Commentar, der je dazu geschrieben wurde. Wir müssen uns jedoch für unsern Zweck darauf beschränken, einige wenige Stellen herauszuheben, welche die Anschauung des großen Kirchenlehrers am Bündigsten wiedergeben. „(Christus) wollte", sagt der Heilige, „(seinen Apostel) nach dem, was er selbst war, (Felsen) benennen, da er sprach: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, so daß der Bau des ewigen Tempels, dank der wunderbaren Gnade Gottes, auf der Festigkeit des Petrus beruhe und durch diese Festigkeit die Kirche so gekräftigt werde, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigten" [2]. Diese Unerschütterlichkeit besteht aber ganz vorzüglich in der Glaubensfestigkeit. Denn nach dem hl. Lehrer sagt Christus: „Du bist Petrus d. i. wenn ich gleich der unverletzliche Felsen bin, so bist doch auch du ein Felsen, weil du durch meine Kraft so gefestigt wirst, daß durch meine Mittheilung, was mir von Natur eigen, dir mit mir gemeinsam ist. Und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Auf dieser Stärke will ich meinen ewigen Tempel erbauen, und die bis zum Himmel ragende Höhe meiner Kirche wird in der *Festigkeit dieses Glaubens* sich erheben" [3]. An einer andern Stelle nennt deshalb der hl. Leo Petrus „den Felsen des katholischen Glaubens". Noch mehr. Diese Glaubensfestigkeit ist dem heiligen Papste einerlei mit Unfehlbarkeit. „Der (von Petrus bekannte) Glaube ist von Gott mit einer *solchen Festigkeit* begabt, daß ihn *niemals die häretische Verkehrtheit verderben* noch der heidnische Unglaube überwinden konnte" [4]. Doch es erübrigt noch die wichtigste Frage. Welchen Glauben meint der hl. Leo? Ist es der Glaube an die Gottheit Christi im Allgemeinen oder die lebendige Ueberzeugung, welche Petrus für seine Person von diesem Geheimnisse hatte? In diesem Sinne nämlich hat man die Worte des

---

[1] Siehe über beide Stellen VIII. St. v. M.-L. n. 102.
[2] Ep. 10. Opp. Ed. Ballerini I. 633.
[3] Serm. 4. c. 2. Opp. I. 17.
[4] Serm. 3. c. 3. l. c. col. 13.

hl. Lehrers deuten wollen; aber fälschlich. Hören wir den Heiligen selbst: „Zur Regierung der ganzen Kirche berufen, sollte er (Petrus durch die Wirksamkeit des hl. Geistes) zuerst lernen, was er zu lehren hätte, und wegen der Festigkeit des Glaubens, den er predigen sollte, hören: Du bist Petrus (Felsen)". Aus Allem ergiebt sich, was der große Kirchenlehrer übrigens noch ausdrücklich ausspricht, daß nämlich, wie der Felsen, so auch die Unfehlbarkeit der apostolischen Predigt, oder um mit Leo zu sprechen, „jene Festigkeit des Glaubens", fortdauern [1] sollte, und zwar in den Nachfolgern des hl. Petrus. Denn wie „die Anordnung der Wahrheit bleibend ist", wie „das, was Christus in Petrus eingesetzt hat, fortdauert", wie „auf (Petri) Lehrstuhl seine Gewalt fortlebt und sein Ansehen hervorragt," wie des Petrus „Würde auch in seinen unwürdigen Erben nicht abnimmt" [2], so insbesondere „ergießt sich in seine Erben auch jene Festigkeit, welche Petrus, als er selbst ein Felsen wurde, von dem Felsen Christus erhielt" [3].

272. Die Lehre des Papstes dürfte aus diesen Stellen genugsam erhellen. Nach ihm kann keine häretische Verkehrtheit den von dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verkündeten Glauben entstellen. Solcher Ueberzeugung entsprach denn auch ganz die Handlungsweise des Papstes. Sie beweist uns ebenso deutlich, daß er sich seiner Unfehlbarkeit bewußt war, und bestätigt also, was wir oben aus seinen Worten folgerten [4].

273. Dieselbe Auffassung von der Stelle bei Matth. 16 finden wir übrigens auch bei den Nachfolgern Leo's, Simplicius und Gelasius, bei dem in Constantinopel weilenden Bischofe Possessor, bei dem Metropoliten Cyperns, Sergius, und endlich bei den großen Heiligen des Orientes, Maximus und Theodor Studita, den berühmtesten Theologen ihrer Zeit.

274. Reihen wir deren Zeugnisse einfach aneinander; sie bedürfen nach dem bereits Gesagten keiner Erläuterung. „Es besteht in den Nachfolgern (des hl. Petrus) dieselbe Norm der apostolischen Lehre fort, welcher er verhieß, daß die Pforten der Hölle sie niemals bewältigen würden" [5].

---

[1] Serm. 3. c. 2. col. 12.
[2] Serm. 3. c. 2, 3, 4.
[3] Serm. 5. c. 4.
[4] Siehe VIII. Stimme von M.-L. S. 72, 73. n. 102, 103.
[5] S. Simplic. ep. 4. ad Zenonem.

„Nicht überflüssig ist der Ausspruch Christi, daß die Pforten der Hölle das Bekenntniß des hl. Apostels Petrus niemals bewältigen würden; darum fürchten wir nicht, die apostolische Entscheidung möchte rückgängig gemacht werden, welche der Ausspruch Christi, die Ueberlieferung unserer Vorfahren und die Autorität der Canonen stützt, so daß sie vielmehr immer die ganze Kirche richtet“ [1]. „Petrus verleiht seinem Stuhle, den er selbst gesegnet, daß er niemals von den Pforten der Hölle gemäß der Verheißung des Herrn überwältigt werde“ [2].

275. „Die Gesandten des apostolischen Stuhles sind die Diener des wahrhaft festen, unbeweglichen Felsens, nämlich der angesehensten und apostolischen Kirche, welche in Rom ist“ [3].

„Alle Länder der Erde und alle wahren und rechtgläubigen Bekenner des Herrn blicken auf zu der heiligsten römischen Kirche und deren Bekenntniß und Glauben, wie zu einer Sonne des ewigen Lichtes, in der Erwartung, daß von ihr ausgehen werde der Glanz der überkommenen, heiligen Glaubenslehren, wie solche die von Gott erleuchteten sechs Synoden wahr und fromm durch die Abfassung ihres höchst deutlichen Symbolums aufgestellt haben. Denn seit der Herabkunft des menschgewordenen Wortes haben alle Kirchen überall die erhabene römische Kirche allein zur Grundfeste und zum Fundament erhalten, da dieselbe niemals von den Pforten der Hölle gemäß der Verheißung des Heilandes überwunden wird, sondern vielmehr die Schlüssel des wahren Glaubens und Bekenntnisses besitzt, die den ehrfurchtsvoll zu ihr Kommenden die wahre, einzige Religion erschließt und offenlegt, jeder Häresie dagegen den Lästermund schließt und verstopft“ [4].

276. „Christus, unser Gott hat Euern apostolischen Stuhl gegründet, welcher die von Gott gegründete und unbewegliche Feste und die leuchtende Säule des Glaubens darstellt, heiliges Oberhaupt! Denn du bist, wie das göttliche Wort es wahrheitsgetreu ausspricht, der Felsen und auf deinem Fundament sind die Pfeiler der Kirche fest gegründet“ [5].

277. „Von wem ist mehr die Festigkeit des schwankenden Glaubens zu erwarten, als von dem Bischofe jenes Stuhles, dessen erster Inhaber

---

[1] S. Gelas. in commonitorio ad Faustum.

[2] S. Gelas. ep. 14.

[3] S. Maximus ep. ad Thalass.

[4] Ap. Schrader l. c. 355. Opp. S. Maximi ed. Combef. II, 72.

[5] Sergius, Cypriensis Metropolita, ep. ad Theodorum Papam. Hardouin III, 729.

von Christus hörte: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“ [1].

278. „Ich bezeuge vor Gott und den Menschen: Die Bilderstürmer haben sich selbst vom Leibe Christi getrennt und vom höchsten Stuhle, dem Christus die Schlüssel des Glaubens hinterlegte, den bis jetzt niemals überwältigt haben, noch jemals bis zum Ende der Zeiten überwältigen werden die Pforten der Hölle, d. i. die Stimmen der Häretiker, laut der Verheißung Desjenigen, der nicht trüget“ [2].

279. Schließen wir diese Reihe von Zeugnissen mit dem Glaubensbekenntnisse, das unter Billigung der occidentalischen Kirche die Bischöfe des Orients zu den Zeiten des Papstes Hormisdas (im J. 518) unterschrieben, das auf dem VIII. allgemeinen Concilium von Constantinopel zum zweitenmale zur Unterschrift vorgelegt wurde, und das auch Bossuet ein durch die Beistimmung der katholischen Kirche gutgeheißenes Glaubensbekenntniß nennt: „Es kann nicht das Wort Jesu Christi übergangen werden: „„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.““ Was hier dem Petrus gesagt ist, beweist der Erfolg als wahr, weil auf dem apostolischen Stuhle die Religion immer unversehrt bewahret worden.... Auf dem apostolischen Stuhle beruht die unverletzte, vollkommene Festigkeit der christlichen Religion.“ In den damaligen Zeiten wurde Keiner zur katholischen Gemeinschaft zugelassen, welcher nicht dieses Zeugniß für die durch Christi Verheißung dem apostolischen Stuhle zugesicherte Glaubensreinheit ablegte, mit andern Worten: welcher nicht die päpstliche Unfehlbarkeit anerkannte.

Aber nicht nur in dieser, sondern auch in den früher erwähnten Stellen wird die unerschütterliche Glaubensfestigkeit und damit die Unfehlbarkeit nicht nur der Kirche, sondern auch dem Felsen, worauf sie gebaut, Petrus und seinen Nachfolgern zugeschrieben. Das ist klar, gehen wir also zur zweiten Stelle (Luc. 22, 31. 32), welche in der ersten Broschüre für die Unfehlbarkeit des Papstes angeführt wurde.

280. Sowohl der hl. Vater, als die Bischöfe schöpften bei vielen Gelegenheiten [3] aus den Worten des Heilandes bei Luc. 22, 32 einen Beweisgrund für die päpstliche Unfehlbarkeit; eben deshalb entwickeln

---

[1] Possessor in ep. ad Hormisdam. Ed. Migne LXIII, 489.

[2] S. Theodor. Studita. l. II. ep. 63. ad Naucratium. Gr. Patr. Ed. Migne. XCIX, 1281.

[3] Siehe die obigen Zeugnisse.

wir mit der größten Freude dieses auch von der ersten Laacher Stimme gebrachte Argument, und wir fühlen uns hiezu um so mehr angetrieben, weil die Kraft jener göttlichen Verheißung selbst von einigen Katholiken nicht gehörig gewürdigt wurde. „Simon, Simon, sagte Christus zu Petrus, Satan hat euch heraus verlangt, um (euch) zu sieben wie Waizen, ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwiederum stärke dereinst deine Brüder." Diese Worte wurden so häufig mißdeutet, weil man sie abgerissen für sich betrachtete. Ist ein solches Verfahren bei jedem Schriftsteller verkehrt, so mußte es doch insbesondere bei der Erklärung unserer Stelle auf Abwege führen und das aus folgendem Grunde.

281. Die heilige Schrift ist nicht ein confuses Conglomerat von geoffenbarten Wahrheiten, es herrscht vielmehr auch in der übernatürlichen Offenbarung dasselbe weise Gesetz der Entwickelung, das wir in allen Werken Gottes bewundern. Und wie sollte es auch anders sein? Die Offenbarung ist ja nur eine Erziehung, diese muß aber stufenweise geschehen. Insbesondere beobachtete das Christus gegenüber seinen Aposteln. So sehen wir ihn denn die wunderbare, unermeßliche Gewaltfülle, die im Primate liegt, nicht auf einmal seinen Jüngern enthüllen. Nein, er thut das allmählich. Zuerst nennt er Simon, welchen er zu jener Würde auserkoren: „Felsen" (Joh. 1, 20). Damit deutete er schon Wunderbares an, doch er sagt nicht, worin es bestehe. Bei Matth. 16 offenbart er schon mehr. Er macht kund, warum er ihn Felsen genannt, weil er nämlich in der Zukunft auf ihn seine Kirche bauen wolle. An unserer Stelle erläutert er auch dieses, wie wir weiter unten sehen werden. Aber man merke wohl, Christus sagt: „Dereinst bestärke". Das Wörtchen „dereinst" bedeutet, daß Petrus nicht sofort, sondern erst später die Brüder zu stärken hat. Wann sollte das geschehen? Siehe, kurz vor seiner Himmelfahrt spricht Christus zu Petrus: „Weide meine Schafe." Die Zeit des Scheidens war gekommen, in seinem Leben hatte Christus die Sorge für die Gläubigen übernommen, jetzt da er von dannen gieng, mußte er, um mit dem hl. Ambrosius zu reden, einen Stellvertreter seiner Liebe bestellen. Darum sagte der Hirt der Gläubigen nicht mehr zu diesem Stellvertreter: „Dereinst bestärke," sondern einfachhin: „Weide meine Schafe." Doch wie lange wird der auf diese Weise eingesetzte Primat dauern? Christus hatte Petrus zum Haupte seiner Brüder gemacht, die er gleich ihm zur Belehrung der Völker bestellt hatte. Sollte nun dieses Amt der Apostel,

sollte diese Organisation des Apostolates immer währen? Ja; wir können das schon aus der Natur der von Christus gegründeten Einrichtung schließen; zudem sagt er es auch ausdrücklich. Denn als Scheidegruß rief Christus bei der Himmelfahrt den Aposteln zu: „Lehret alle Völker Alles halten, was ich angeordnet habe, denn siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt." Durch diese Worte wurde erklärt, daß die von Christus angeordnete Würde und Organisation des Apostolates, und mithin auch der Primat immer dauern werde [1].

So sehen wir vor uns eine stetige Entfaltung der Offenbarung vom ersten Worte, das Petrus gehört hat (vocaberis Cephas), bis zum letzten Gruße, den er aus dem Munde des scheidenden Heilandes vernahm (vobiscum ero omnibus diebus).

282. Es würde uns selbstverständlich von unserm Gegenstande zu weit abführen, wollten wir die Bedeutung aller dieser Texte darthun; doch liegt uns ob zu zeigen, daß die Worte bei Luc. 22, 32 in dieser stetigen Entfaltung der den Primat betreffenden Offenbarung wirklich die Stelle einnehmen, welche wir ihnen gegeben haben. Der Text erläutert, so sagten wir, die früheren, von Matthäus (16, 17) aufbewahrten Worte Christi und bereitet auf die definitive Uebertragung des Primates bei Joh. 21, 15 vor. Hier der Beweis.

An der ersten Stelle sagt Jesus, daß die Pforten der Hölle gegen die Kirche anstürmen werden; denn das „Bewältigen" setzt einen Kampf voraus; am Vorabende seines Leidens sagt er offen, was er unter den Pforten der Hölle verstehe, und was für eine schreckliche Agitation sie unter den Gläubigen zu bewirken drohen: „Satan will euch wie Waizen sieben."

An der ersten Stelle deutet Christus durch die Benennung „Felsen" an, daß dem Petrus Unerschütterlichkeit zukommen werde; in unserm Texte erklärt er, worauf diese Unerschütterlichkeit ganz besonders zu beziehen sei, „dein Glaube soll nicht gebrechen."

An der ersten Stelle macht der Heiland den Petrus zum Fundamente seiner Kirche; jetzt bedeutet er ihm, was er als Fundament zu thun habe. „Befestige deine Brüder."

Sogar die Ausdrucksweise der zwei Stellen ist dieselbe. In beiden

---

[1] VII. Laacher Stimme n. 130.

befindet sich die pathetische, etwas Großes anzeigende Benennung: „Simon, Jonas Sohn," — „Simon, Simon," in beiden die bedeutsame Gegenüberstellung von Christus und Petrus: „Du bist Christus, du bist Petrus," — „ich aber habe gebeten," und „du hinwiederum bestärke."

Der perfecte Parallelismus der beiden Stellen leuchtet übrigens noch mehr ein, wenn wir den Urtext näher betrachten. Das darin dem Petrus zugelegte Wort (*στηρίζειν*) wird nämlich auch von dem Festigen durch ein Fundament gebraucht, so zwar, daß das von demselben abgeleitete Substantiv (*στήριγμα*) einfachhin im Sinne von Fundament genommen werden kann. Da nun Christus zu dem von ihm bei Matth. gesetzten Fundamente (*στήριγμα*) sagt: gieb Festigkeit (*στήρισον*), wer kann da noch zweifeln, daß er hiermit die dem Fundamente als solchem eigene Obliegenheit bezeichnet und seine Worte mithin jedem Haupte der Kirche gelten?

283. Nach dem Gesagten ist unser Text nur eine weitere Ausführung dessen, was Christus bei Matth. 16 zu Petrus gesprochen hat; er enthält mithin einen jener Aussprüche, wodurch der Primat eingesetzt wurde. Freilich wird der Beginn des erhabenen Amtes (confirma fratres) in die Zukunft (aliquando) geschoben; insofern unterscheidet sich unsere Stelle von Joh. 21, 15 ff., wo der höchste Hirt mit den Worten: „Weide meine Schafe" den Petrus einfachhin zu seinem Stellvertreter auf Erden ernennt. Doch das spricht mehr für als gegen unsere Behauptung, weil es dem Texte eine ganz passende Stelle in jener Entfaltung und Einsetzung des Primates anweist, da Christus, so lange er auf Erden weilte, selbst die Obhut seiner Jünger hatte. Hiermit scheint, so weit es unser Zweck erheischt, bewiesen zu sein, daß der Heiland in seinen verschiedenen Aussprüchen die Natur und Gewalt des Primates immer mehr geoffenbaret, und daß auch unser Text in dieser Entfaltung eine ganz bestimmte Stelle einnimmt. Doch die von uns zu betrachtende Entwickelung ist damit noch nicht abgeschlossen. Christus hatte freilich durch jene Aussprüche bereits die gesammte Vollgewalt des Primates Petrus und seinen Nachfolgern übertragen, aber hiermit nicht auch schon die ganze, unermeßliche in seinen Worten liegende Fülle entwickelt. Er wollte vielmehr, daß der von ihm gesetzte Primat seine unaussprechliche Vollgewalt nach den Bedürfnissen der Kirche durch thatsächliche Ausübung immer mehr entfalte. Er konnte so handeln, weil er durch seine Vorsehung die Thätigkeit der Menschen und

die ganze Zukunft in seiner Gewalt hat und durch seinen hl. Geist die Entwickelung der Kirche und ihrer Institutionen leitet[1].

Wir haben mithin im Papstthum eine großartige, von Gott selbst grundgelegte und entfaltete Entwicklung. Die vorhergehenden Glieder derselben begründen die folgenden, und diese hinwiederum enthüllen jene. Es kann darum nichts verkehrter sein, als bei der Erklärung eines dieser Glieder dasselbe aus dem Zusammenhange mit den andern zu reißen, von denen es beleuchtet wird. Wir müssen demnach bei der Exegese unsern Text als eines jener göttlichen Worte betrachten, durch welche der Primat eingesetzt wurde; der Primat sollte aber, wie aus den andern Gliedern der von uns kurz dargestellten Entwicklungsreihe mit Evidenz hervorgeht, mit der ihm innewohnenden Vollgewalt, mit allen ihm zustehenden Rechten und Prärogativen auf die Nachfolger Petri übergehen. Hiermit haben wir einen Standpunkt erlangt, von dem aus wir mit Leichtigkeit den vollen Sinn unserer Stelle gewinnen können.

284. Christus sprach beim letzten Abendmahle nicht nur von seinem Leiden und der Trübsal, welche dasselbe über seine Jünger bringen mußte, sondern auch von den spätern Verfolgungen seiner Kirche (Joh. 16, 1 ff.). So suchte er seine Jünger darauf vorzubereiten. Ein anderer Grund, davon zu sprechen, war der ehrgeizige Streit der Apostel, von welchem uns der hl. Lucas unmittelbar vor unserer Stelle berichtet. Zunächst sucht sie Christus durch Wort und Beispiel zu belehren, daß derjenige, welcher „der Größere" unter ihnen sei, vielmehr ein Diener der Andern sein solle. Dann aber macht er auch jetzt, wie früher bei der Forderung der Söhne des Zebedäus, sie auf den Leidenskelch aufmerksam, den sie in seinem Reiche zu trinken hätten, wie sie ja bereits erfahren. Was war nun, da er des „Größeren unter ihnen," sowie der Leiden Erwähnung gethan, was war da natürlicher als zu sagen, wie bei den über sein Reich hereinbrechenden Stürmen „der Größere" zu handeln hätte? In der That wendet sich der Heiland, obwohl Alle versucht werden sollten, dennoch nur zu jenem, den er zum künftigen Haupte der Kirche bestimmt, und spricht zu ihm die jetzt von uns zu erklärenden Worte.

Satan will die Gläubigen wie Waizen sieben, Petrus soll sie befestigen; beides steht zu einander im geradesten Gegensatze. Oder kann man sich einen größern denken, als denjenigen, welcher zwischen dem

---

[1] VIII. Laacher Stimme n. 11.

Hin- und Herschütteln der Waizenkörner in einem Siebe und dem Befestigen von Seiten eines Felsenfundamentes Statt findet? Aus der Betrachtung dieses Gegensatzes erhalten wir nun Licht zur Aufhellung der Stelle. Schon früher haben wir darauf hingewiesen, daß „der Vater der Lüge" die Kirche besonders von der Wahrheit abziehen will. Auch in unserm Texte wird dasselbe angedeutet. Denn offenbar stärkt Christus gerade das, was Satan am Meisten angreift, das ist aber der Besitz der Wahrheit. „Ich habe gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche." Unser für die Wahrheit geschaffenes Herz ruht nur im sichern Besitze dieses Gutes; gelingt darum dem bösen Feinde ganz oder theilweise sein Angriff auf denselben, so beginnt eine schreckliche Unruhe im Zweifel, und diese vollendet sich, falls die Menschen den Besitz der Wahrheit verlieren. Ein Sturmwind von Meinungen ergreift sie nach einem solchen Verluste und schleudert sie hin und her, bald hierhin, bald dorthin, bald hinauf, bald hinunter, wie die Wogen einer wild aufgewühlten See, oder um mit dem Heilande zu sprechen, wie die Frucht, wenn sie gesiebt wird. Gegen diese durch Satan erregten Stürme soll nun das Haupt der Kirche „seine Brüder befestigen". Aber wie? Etwa durch bloße Auseinandersetzung, wie ein Professor die Schüler lehrt? Oder durch bloßes Ermuntern und Ermahnen, wie es ein Freund gegen den Freund thut? O, das würde in jenen schrecklichen Stürmen wenig fruchten; darum hat Gott das kirchliche Oberhaupt mit einer größeren Gewalt ausgerüstet. Wie wir gesehen, darf die kirchliche Autorität den Glauben der Kirche vorlegen und den Gläubigen befehlen, denselben anzunehmen. Geschieht nun solches vom vorzüglichsten Träger dieser Autorität, dem Haupte der Kirche, so tritt die Ruhe ein, und die Gläubigen halten unverbrüchlich an dem, was das Haupt entschieden. Damit nun aber Petrus so die Kirche in der von Satan angegriffenen Wahrheit zu festigen vermöge, verheißt Christus, daß „sein Glaube nicht gebreche". Wir sagen: verheißt; denn es kann kein Zweifel obwalten, daß das Gebet Christi sicher in Erfüllung gehe. Der hl. Ambrosius gibt uns hiefür ein solides Argument, da er sagt: was Christus als Gott bei Matth. 16, 17 mit den Worten: „du bist Petrus" einfachhin angeordnet, habe er an unserer Stelle als Mensch erbeten. Auch wir haben oben gezeigt, daß beide Texte sich auf ein und dasselbe beziehen. Wir müssen darum das Gebet Christi als eben so sicher in Erfüllung gehend betrachten, wie seine Anordnung bei Matth. 16, 17. Der Glauben des Felsenmannes kann also nicht gebrechen. Doch von welchem

Glauben ist hier die Rede? Offenbar von einem Glauben, der in nächster Beziehung steht zum Bestärken der Brüder. Wie steht aber der Glaube des Oberhauptes in Beziehung zur Befestigung der Kirche? Wir haben es schon gesagt. Das Haupt legt seinen Glauben der Kirche vor und verpflichtet Alle zu dessen Annahme. Hier ist also nicht von einer privaten Ueberzeugung des Petrus die Rede, sondern von dem Glauben, welchen er mit Autorität die Kirche lehrt.

285. Dieser Glaube soll nicht gebrechen, immer Stärke genug besitzen, um auch bei den wildesten Stürmen der Hölle die Kirche in der Wahrheit zu befestigen. Woher nimmt nun aber der Glaube des kirchlichen Hauptes diese Kraft? Aus der Wahrheit und aus der Autorität. Aus der Wahrheit, sonst verdient er nicht einmal Glaube genannt zu werden; das Umfassen des Irrthums in Sachen der Religion ist ja nicht Glaube, sondern verderblicher Wahn. Aus der Wahrheit; denn durch die Verdunkelung der Wahrheit sucht ja Satan die schrecklichste Agitation unter den Gläubigen zu bewirken, und nur der Besitz der Wahrheit kann jene unwandelbare Ruhe erzeugen, welche die Kirche durch Petrus erhalten soll. Aus der Wahrheit; denn das Oberhaupt würde, falls es einen Irrthum definirte, weit entfernt die Kirche gegen die Anschläge Satans zu schützen, sie vielmehr denselben vollkommen preisgeben. Aber auch die Wahrheit der Definition für sich allein genügt noch nicht; die höchste Autorität muß hinzutreten, wodurch das Haupt die ganze Kirche bewegt, an seiner Entscheidung unverbrüchlich festzuhalten.

So schöpft der Glaube des Petrus aus der Wahrheit und der Autorität seine Kraft, die Kirche bei den furchtbarsten Angriffen der Hölle zu befestigen. Diese Kraft soll nun nach der Verheißung Christi nie ausgehen, nie wird also der Glaube Petri in der Bestärkung der Brüder der Wahrheit und Autorität ermangeln. Christus hat somit durch seine Worte den dogmatischen Entscheidungen des Petrus eine unfehlbare Autorität zugesichert, aber nicht nur denen des Petrus, sondern auch denen seiner einzelnen Nachfolger. Denn wenn, wie bewiesen, die Stelle zu denen gehört, durch welche der Primat eingesetzt wurde, so betrifft sie nicht nur den Petrus, sondern auch seine Nachfolger. Der Primat sollte fortdauern und zwar so, wie Christus ihn eingesetzt, mit den Verheißungen, Prärogativen und Rechten, welche der Herr ihm gegeben hatte. Was nun diese sind, kann man am Besten aus den Einsetzungsworten unseres Heilandes abnehmen; zu diesen gehört auch unsere Stelle;

die in ihr enthaltene Verheißung der Unfehlbarkeit geht mithin auf alle Nachfolger Petri und jeden einzelnen derselben über.

286. Gegen unsere Erklärung [1] kann man nicht den Fall des Apostelfürsten vorschützen; denn unsere Stelle bezieht sich auf die Zeit nach der Auferstehung Christi, wird also durch die vorhergehende Verleugnung Petri gar nicht berührt. Unsere Stelle betrifft ferner die Unfehlbarkeit der dogmatischen Entscheidungen des kirchlichen Oberhauptes, wie kann man darum hiergegen jene Schwäche des Jüngers einwenden? Demgemäß glauben wir trotz dieses Einwurfes an der von uns gegebenen Erklärung festhalten zu müssen. Hierin werden wir aber noch durch ein anderes sicheres Hülfsmittel der Exegese bestärkt, nämlich durch die Betrachtung der Entwickelung, welche die von unserm Texte ausgesprochene Wahrheit in der Kirche erhalten hat. Diese Entwicklung ist aber eine doppelte, weil der in der Kirche bewahrte Glaube auf doppelte Weise sich äußert, in dem Worte und der That, in der durch die Väter bezeugten Lehre der Kirche und in den durch die Geschichte berichteten Begebenheiten derselben. Wir beginnen mit den Zeugnissen der Väter.

287. Hören wir also wiederum den hl. Leo, wie er auch diese

---

[1] Wir müssen uns wohl noch rechtfertigen, warum wir das im Texte vorkommende conversus (ἐπιστρέψας) mit „hinwiederum", und nicht mit „bekehrt" übersetzt haben. Unsere Gründe sind folgende:

1) Der hl. Lucas sucht regelmäßig das Wort, wenn er es im Sinne von „bekehren" nimmt, durch den Zusatz „zum Herrn" oder einen ähnlichen näher zu bestimmen. Um so mehr hätte er das an unserer Stelle thun müssen, da ja von einem Falle gar nicht die Rede gewesen war, im Gegentheil das Gebet um den nie versiegenden Glauben gerade das Entgegengesetzte nahelegte.

2) Die Verbindung des Aoristes von ἐπιστρέφειν mit einem Zeitwort ist eine stehende Phrase, welche auch sonst noch beim hl. Lucas (Apgesch. 15, 36), häufig aber in der Septuaginta vorkommt (Ps. 70, 20. 21. 85, 7. IV. Kön. 23, 16 u. s. w.). Sie entspricht an allen diesen Stellen einer der hebräischen Sprache ganz eigenthümlichen Construction. Wiederholt hat auch der hl. Lucas diesen Hebräismus. Da derselbe dem Evangelisten geläufig ist, so müssen wir wegen der Eigenthümlichkeit der Phrase besagten Hebräismus gleichfalls an unserer Stelle annehmen.

3) Wenn wir das thun, so erhalten wir den in der hebräischen Sprache so beliebten Parallelismus der Sentenzen, und conversus leitet an unserer Stelle, wie an vielen andern des Alten Testamentes (Zach. 8, 14. 15. Ps. 70. 20, 21. 85, 7.), die Antithese ein:

Ego autem — rogavi, ne deficiat fides — tua
Et tu — conversus confirma — fratres tuos.

Demgemäß wird durch conversus das, was Petrus thun soll, um die Sorge des Heilandes zu erwidern, nachdrucksvoll hervorgehoben, was auch die ausdrückliche Entgegensetzung der Pronomina (ego autem — et tu) andeutet.

Worte Christi mit gewohnter Beredsamkeit erklärt: „Gemeinsam erwuchs allen Aposteln Gefahr aus der Versuchung der Furcht, und sie bedurften in gleicher Weise der Hilfe des göttlichen Schutzes, weil der Teufel alle zu sieben, alle zu stürzen wünschte. Und dennoch nimmt sich der Herr mit besonderer Sorgfalt des Petrus an, und betet eigens für den Glauben des Petrus, als wenn die Lage der Andern gesichert wäre, wenn der Muth des Hauptes nicht besiegt würde. In Petrus wird also die Stärke Aller geschützt, und die Hilfe der göttlichen Gnade wird in der Weise gespendet, daß die Festigkeit, die dem Petrus geworden, durch Petrus den Aposteln mitgetheilt werde." Der hl. Leo vertraute aber, wie aus dem unmittelbar Folgenden erhellt, daß die Wirkung dieser göttlichen Anordnung auch den Nachfolgern Petri zu Gute käme; hatte er doch auch anderswo (l. c.) wiederholt ausgesprochen, daß die Vorrechte und insbesondere die „Glaubensfestigkeit des hl. Petrus" auf seine Nachfolger übergiengen.

288. Uebrigens beziehen der hl. Gelasius[1], der hl. Gregor[2], der hl. Vitalian[3], Hadrian I.[4], Theodor Studita[5] die an Petrus gerichteten Worte ohne Bedenken auf alle seine Nachfolger, um deren höchste Autorität zu beweisen. Eben dasselbe thut Pelagius II., um hiedurch den Schismatikern Oberitaliens an's Herz zu legen, daß Niemand es wagen solle, böswillig auf Anstachlung des Teufels gegen die Reinheit des päpstlichen Glaubens etwas zu erdichten. „Ihr wißt," sagt er, „wie der Herr im Evangelium ausgesprochen: Simon, Simon, siehe der Satan ꝛc. Bedenket, theuerste Brüder! daß die Wahrheit nicht lügen kann, und der Glaube des Petrus in Ewigkeit nicht erschüttert oder verändert zu werden vermag. Denn da der Teufel alle Jünger zu worfeln begehrte, bezeugt der Herr, daß er für Petrus allein gebetet habe und durch ihn die Uebrigen stärken wolle."

289. Gerade so faßte auch der hl. Sophronius, Patriarch von Jerusalem, diese Stelle auf, wie aus den Worten seines Gesandten, Bischofs Stephan von Dor, erhellt: „Eben derselbe Petrus, welcher vorzüglich und in besonderer Weise vor allen Andern einen starken, unerschütterlichen Glauben an unsern Herrn und Gott hatte, verdiente,

---

[1] S. Gelasius ep. 5. ad Honorium. l. c. col. 31.

[2] S. Gregor. Ep. VI., 37. IV. 32.

[3] Ep. 1. ad Paulum Cretensem Ed. Migne. LXXXVII., 1002.

[4] Ep. ad Carolum Magnum.

[5] Ep. l. II. 12. ad Paschalem I. Ed. Migne. Patr. gr. XCIX, 1153.

seine versuchten Genossen und geistlichen Brüder zu bestärken, weil er von dem für uns menschgewordenen Gott Gewalt und priesterliche Autorität über Alle erhielt. Dieses wohl wissend, hat Sophronius meine Niedrigkeit ohne Verzug mit seinem Briefe an den apostolischen Stuhl zu richten gedacht." Der hl. Patriarch von Jerusalem bezog also laut den letzten Worten die Verheißung Christi auf alle Nachfolger des Apostelfürsten und anerkannte deshalb in ihnen einen starken, unerschütterlichen Glauben, oder, wie er sich auch ausdrückte, „die Fundamente der Religionslehren" [1].

290. Hieran reihen sich die bekannten Worte aus dem Schreiben Agatho's, welches das 6. allgemeine Concil von Konstantinopel als von Petrus und vom hl. Geiste geschrieben aufgenommen hat. Nachdem der Papst auf das Stärkste betont, daß der Glaube der römischen Kirche immer unverletzt geblieben und von allen Vätern angenommen sei, fährt er also fort: „Das ist der wahre Glaube, den im Glück und Unglück die apostolische Kirche Christi, die geistliche Mutter Eures ruhigen Reiches, lebenskräftig festhielt und vertheidigte; eben die Kirche, welche durch die Gnade des allmächtigen Gottes niemals von der apostolischen Ueberlieferung abwich, nie, von ketzerischen Neuerungen verunstaltet, ihnen unterlag, sondern denselben Glauben, den sie beim Beginne des christlichen Glaubens von ihren Gründern, den Apostelfürsten, erhielt, bis zum Ende unverletzt bewahrte, laut der Verheißung des Heilandes, die er im hl. Evangelium dem Haupte seiner Jünger machte: „Petrus, Petrus, siehe der Satan verlangt euch, um euch wie Getreide zu sieben; ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwiederum stärke dereinst deine Brüder!" Im Hinblick auf diese Worte des Herrn und Heilandes, der dem Petrus versprochen, sein Glaube solle nicht gebrechen, und ihn beauftragt hat, seine Brüder zu stärken, möge Eure Liebe wohl erwägen, daß die Vorgänger meiner Niedrigkeit, die apostolischen Hirten, dasselbe, wie Jedermann weiß, immerdar muthig gethan haben. Ihnen nun will ich, so gering und unwürdig ich bin, gemäß dem mir durch Gottes Gnade übertragenen Amte, getreu nachfolgen" [2]. Diesen wichtigen Text suchten die Gegner auf alle mögliche Weise zu entkräftigen, doch der Ausspruch des hl. Papstes läßt keinen Zweifel zu. In seinem Briefe behauptet er zu fünf

[1] Hardouin III, 711, 713.
[2] Hardouin III, 1081.

verschiedenen Malen die Glaubensreinheit der römischen Kirche oder der Päpste, und er thut es auf die nachdrücklichste Weise: jene Kirche werde „niemals", „bis zum Ende" „in irgend einem Punkte," „von irgend welchem Irrthum" befleckt; er beruft sich dafür auf das unfehlbare Pfand der göttlichen Verheißung, weist den vorzüglichsten, von den Gegnern aus den Briefen des P. Honorius gezogenen Einwand im Voraus zurück[1]: fürwahr, wenn wir dennoch seine Worte nicht stricte auslegen und von der Irrthumslosigkeit der durch die römische Cathedra und Kirche gegebenen Entscheidungen verstehen müssen, dann weiß man in der That nicht, wie man sprechen soll, um gehörig verstanden zu werden.

291. Nach so deutlichen Zeugnissen müßten wir vielleicht besorgen, unsere Leser durch weitere Citate zu ermüden; aber die Wichtigkeit der Sache nöthigt uns, noch einige beizufügen. Hören wir also Johannes **VIII.**, welcher wiederholt, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf unsern Text, behauptet, daß der Glaube des Petrus nicht gebreche, und daraus folgenden Schluß zieht: „Rathe also dem frommen König, den Glauben nirgendwo sonst zu suchen, als in Rom, wo er vom seligen Petrus gepflanzt und eingesenkt wurde. Wie sich das Wasser nämlich nirgendwo so rein, so klar finden läßt als in der Quelle, woraus es seinen Ursprung nimmt, so kann auch der Glaube nirgendwo so rein und so lauter gefunden werden, als in dem Behälter unserer römischen Kirche, wo ihn reichlich und klar gesammelt hat jener Schlüsselverwahrer des Himmels, welcher ihn aus der himmlischen lebendigen Quelle selbst geschöpft und in krystallheller Reinheit aufzubewahren befohlen."[2]

292. Wo möglich noch bestimmter drückt sich der hl. Leo **IX.** aus, wenn er nach Anführung der genannten Worte Christi also fortfährt: „Sollte demnach wohl einer noch so wahnsinnig sein und zu glauben wagen, das Gebet Jenes, dessen Wollen Können ist, werde in irgend etwas erfolglos sein? Sind nicht vom Stuhle des Apostelfürsten in der römischen Kirche, sowohl durch Petrus, als durch seine Nachfolger die Erfindungen aller Häretiker verworfen, überwunden und völlig besiegt, dagegen aber die Herzen der Brüder in des Petrus Glauben bestärkt worden, welcher bisher nicht abgenommen hat, noch jemals bis zum Ende der Welt abnehmen wird?"[3]

---

[1] Schneemann, Studien über die Honoriusfrage S. 21, 22.

[2] Ep. 109. ad Petrum Comitem. Ed. Migne CXXVI, 761.

[3] Ep. ad Michaelem Caer. 100 n. 7. Ed. Mign. CXLIII, 748.

293. Daß der hl. Gregor VII. mit Berufung auf denselben Text des Evangeliums die Häresie von allen römischen Bischöfen ausschließt [1], darüber wird sich Niemand wundern. Gilt dieser Papst ja bei Allen für ultramontan. Wir gehen darum gleich auf Innocenz III. über, welcher merkwürdiger Weise von den Gegnern für ihre Ansicht aufgerufen wird: allein an einer auch in das corpus juris canonici aufgenommenen Stelle sagt er [2]: „Daß die causae majores, besonders wenn sie Glaubensartikel betreffen, vor des hl. Petrus Stuhl gebracht werden müssen, das sieht Jeder ein, der da kennt das Gebet des Herrn, daß sein (des Petrus) Glaube nicht gebrechen möge." Ueber dieselben Worte sagt er in seiner zweiten Rede auf seinen Krönungstag: „Christus hat gebetet und ist erhört, und darum hat der Glaube des apostolischen Stuhles in keiner Verwirrung jemals gewankt, sondern ist immer unversehrt und unbefleckt geblieben, so daß des Petrus Vorrecht unerschüttert fortbestand." Und in seinem Schreiben an den Patriarchen von Konstantinopel: „Der Herr erklärt für Petrus gebetet zu haben, und giebt dadurch deutlich zu verstehen, daß dessen Nachfolger von dem katholischen Glauben in keiner Weise je abweichen, sondern vielmehr Andere zurückrufen und die Zweifelnden bestärken würden. Indem er aber so ihnen die Gewalt übertrug, Andere zu bestärken, legte er diesen die Pflicht auf zu gehorchen [3]."

294. Wie die Päpste, dachten auch die Heiligen jener Zeiten. „Da Christus für den Glauben des Petrus betete, daß er nicht gebreche, so wird der Glaube des einen römischen Patriarchen wirklich niemals gebrechen, damit er seine Brüder bestärken könne." So der hl. Anselm von Lucca in seiner Schrift: Contra Guibertum. Gleicherweise nennt der hl. Perus Damianus die römische Kirche die Lehrerin aller Kirchen, der gesagt sei: Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche. Mit ihm stimmt der hl. Bernhard überein, da er Innocenz II. mit folgenden Worten anredet [4]: „Ich halte es für geziemend, daß von dort aus besonders die Schäden des Glaubens geheilt werden, wo der Glaube kein Fehl erleiden kann. Das ist ja das Vorrecht dieses Stuhles. Wem anders ist je gesagt: „„Ich habe für dich gebeten, Petrus, daß dein Glaube nicht wanke""?

---

[1] Ad Archiep. Synnad. l. 8. ep. 1. Ed. Migne. CXLVIII. 573.
[2] C. 3. Majores. de baptismo X. (3. 42.)
[3] L. II. ep. 209. Opp. ed. Migne 1, 760.
[4] Ep. 190 adversus errores Abaelardi.

295. Um unsern Citaten die Krone aufzusetzen, wollen wir noch die Auseinandersetzung des englischen Lehrers anführen: „Während in andern Theilen der Welt entweder kein Glaube sich findet, oder derselbe doch von vielen Irrthümern verunstaltet wurde, ist die Kirche des Petrus in ihrem Glauben lebendig und von Irrthümern rein, und das darf nicht auffallen, denn der Herr spricht zu Petrus: Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche." (Expos. symboli.)

Doch wir sind bereits mit diesen Zeugnissen in eine Zeit gekommen, über deren ultramontane Gesinnung kein Vernünftiger zweifeln kann. Fassen wir darum kurz zusammen, was in den vorstehenden Väterstellen gesagt ist. In allen giebt sich die eine Ueberzeugung kund, daß der unversehrte und darum reine Glaube nicht nur dem Petrus, sondern auch allen seinen Nachfolgern erhalten sei, um ihr Amt, die Brüder zu stärken, gehörig ausüben zu können. Freilich sprechen Mehrere ausdrücklich nicht von den Päpsten, sondern von der römischen Kirche oder dem apostolischen Stuhle, doch dem Sinne nach ist dieses ein und dasselbe. Darüber später noch ein Weiteres.

296. Ebenso schwer als die Worte der Väter und kirchlichen Lehrer wiegen die zahllosen Aeußerungen der in Rede stehenden Wahrheit im kirchlichen Leben. Sind nicht von Anfang an die durch Satan's Versuchungen erregten Glaubensstreitigkeiten an den Stuhl Petri zur Entscheidung gebracht? Haben nicht immerdar die römischen Bischöfe die Bestärkung ihrer Brüder im Glauben als die vorzüglichste Aufgabe ihres hehren Amtes betrachtet? Wurden nicht alle definitiven Urtheile der Päpste in Glaubenssachen von der ganzen Kirche rückhaltlos angenommen? Praktisch hat die Kirche dadurch zu jeder Zeit unfehlbare Wahrheit und Autorität in den päpstlichen Entscheidungen verehrt; das und nichts Anderes ist aber, wie wir zeigten, in der Verheißung Christi enthalten, „daß der Glaube (Petri) nicht gebrechen" werde. Das Samenkorn dieses göttlichen Wortes hat auf solche Weise in der Lehre der Väter und im Leben der Kirche eine Entwickelung erhalten, die über seine wahre Bedeutung gar nicht zweifeln läßt. Und wie die Erklärung der Worte Christi uns die Rechtmäßigkeit dieser Entwicklung zeigt, so bekräftigt hinwiederum letztere die Richtigkeit der Erklärung.

So ist nach unserer Erklärung Alles in schönstem Einklange: die philologische Deutung der Worte, der Sinn der Parallelstellen, die Auslegung der hl. Väter, die ganze Geschichte der Kirche, und wir glauben eben diese Harmonie sei der gewichtigste Grund für ihre Richtigkeit.

297. Wir gehen nun zu einem andern Argumente für die Unfehlbarkeit des Papstes über, welches die erste Broschüre schon brachte, zu der Gewalt, in Sachen des Glaubens eine endgiltige Entscheidung zu geben, einer Gewalt, welche die Päpste immer ausgeübt und die Kirche immer ihnen zuerkannt hat. Indeß haben uns hier frühere Erörterungen unsere Aufgabe bereits erleichtert. Den Traditionsbeweis für jene Gewalt haben wir nämlich in der VIII. Broschüre weitläufig dargelegt und hiermit die Prämissen unserer ganzen Beweisführung begründet, denn wir zeigten dort: daß der römische Bischof, um mit den Worten des allgemeinen Concils von Florenz zu sprechen, von Christus die volle Gewalt erhalten, die allgemeine Kirche zu regieren und zu weiden; ferner, daß zu dieser Fülle auch die höchste Lehrautorität gehört, kraft welcher der Papst Glaubensentscheidungen an die gesammte Kirche erlassen kann; endlich daß Niemand die Entscheidungen des Papstes in Frage stellen oder über sein Urtheil zu Gerichte sitzen darf, und daß folglich auch die Entscheidungen des päpstlichen Stuhles in Glaubenssachen definitive Geltung haben.

Die Menge der von uns für diese Wahrheit angeführten Zeugnisse können wir natürlich nicht wiederholen; nur das sei uns gestattet, zur nachdrücklicheren Hervorhebung des letzten Satzgliedes noch einmal an einzelne kernige Aussprüche aus den älteren Zeiten zu erinnern.

298. Alle gaben sich zufrieden, erzählt Sozomenus, weil von der römischen Kirche das Endurtheil (gegen den Macedonianismus) gesprochen war[1].

So große Autorität kommt uns (Päpsten) zu, sagt Zosimus, daß Niemand unsern Spruch in Frage stellen darf[2].

Von Rom aus, spricht Augustinus in ähnlichem Sinne, sind die Rescripte gekommen; die Sache ist beendigt[3].

Die Decrete des apostolischen Stuhles gegen den Pelagianismus, bezeugt Cölestin, sind unantastbar[4].

Was durch Euere Antwort uns verkündet wird, erklärt der Kaiser Justinian dem Papste Hormisdas, betrachten wir als katholisch[5].

---

[1] Hist. eccles. l. VI, c. 32.
[2] Ep. 12. ad Aurelium. Coustant. Ep. Rom. Pontif. col. 975.
[3] Serm. 131. c. 10. Opp. V, 645.
[4] Ep. 21. ad epp. Galliae de erroribus Semipel. n. 11.
[5] Epp. Hormisd. Ed. Migne. LXIII, 476.

Die Canonen haben bestimmt, so lautet der Ausspruch Gelasius' I., vom apostolischen Stuhle dürfe man nicht appelliren [1].

299. Fügen wir diesen Sentenzen noch einige Zeugnisse aus der griechischen Kirche und von allgemeinen Synoden bei.

„Die Autorität des apostolischen Stuhles, welche von unserm Herrn und Heiland dem ersten der Apostel gegeben ist, geht allen Privilegien der hl. Kirche vor, und in seinem Bekenntnisse ruhen alle Kirchen der Welt." So Stephan von Larissa (Thessalien) [2]. Wie sollten aber alle Kirchen in dem Glaubensbekenntnisse des römischen Stuhles ruhen, wenn dieses nicht definitiv wäre und volle Gewißheit gäbe?

300. Das zweite Zeugniß ist von dem als Martyrer und Theologen so berühmten hl. Maximus. In Bezug auf Glaubenssachen nennt er den römischen Stuhl diejenige Autorität, „welche vom Mensch gewordenen Worte Gottes selbst und allen hl. Synoden, laut den Canonen und Glaubensbekenntnissen, in Allem und über Alles Macht, Ansehen und Gewalt zu binden und zu lösen empfing und solche auch noch gegenwärtig inne hat. Denn zugleich bindet und löst auch im Himmel das Wort, welches die Fülle der himmlischen Gewalt besitzt [3]." Warum also hat nach Maximus der römische Stuhl eine so hohe Autorität in Glaubenssachen? Darum, erwidert der Heilige, weil sein Urtheil das Urtheil des höchsten Herrn, des Wortes Gottes, und mithin für Alle vollkommen entscheidend ist.

301. Wo möglich noch ausdrücklicher bezeugt die Gewalt des Papstes, endgültige Glaubensentscheidungen zu erlassen, der Kaiser Michael Paläologus in dem Glaubensbekenntnisse, welches ihm von Clemens IV. vorgelegt und dann auf dem zweiten allgemeinen Lyoner Concil von ihm beschworen wurde: „Die heilige römische Kirche hat den höchsten und vollen Primat und Principat über die gesammte katholische Kirche. In dem Apostelfürsten Petrus, dessen Nachfolger der römische Bischof ist, hat sie ihn vom Herrn selbst mit der Fülle der Gewalt empfangen, und wie sie vor Allen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch durch ihr Urtheil etwaige Glaubensstreitigkeiten entschieden werden."

302. Einige Zeit darauf wurde anderen Orientalen, den Armeniern

---

[1] Ep. ad Faustum; ep. ad Epp Dardaniae.

[2] Ep. ad Bonifac. Hardouin, II, 1116.

[3] Ep. ad Petrum Illustrem in den Collectan. Anastas. Biblioth. Ed. Migne. CXXIX, 576.

nämlich, von Clemens VI. ein Glaubensbekenntniß vorgelegt, dessen 13. Artikel also lautete[1]: „Hast du geglaubt und glaubst du noch, daß einzig der römische Papst durch eine authentische Bestimmung, welcher unverbrüchlich anzuhangen sei, Fragen und Zweifel über Glaubenssachen endgültig entscheide, und daß Alles wahr und katholisch sei, was er selbst vermöge der ihm von Christus übertragenen Schlüsselgewalt für wahr erklärt, und daß als irrig und häretisch zu erachten sei, was er dafür erklärt?" Dieser Artikel harmonirt aber ganz mit dem, was Clemens V. in einer unter Billigung des allgemeinen Concils von Vienne erlassenen und dann in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommenen Bulle erklärt hat, daß es nämlich „einzig der apostolischen Erwägung zustehe, (über Glaubenssachen) Entscheidungen zu geben". Ad quam (apostolicam considerationem) duntaxat haec declarare pertinet. (Cap. 1. Clement. de summa Trinit.)

303. Nach allem Gesagten muß der Katholik, wenn er anders noch Katholik bleiben will, die Gewalt, über Glaubenssachen endgiltig zu entscheiden, in dem hl. Vater verehren. Die Päpste haben auch in der That dieses Vorrecht von Anfang an ausgeübt, und die Kirche hat es von jeher ihnen zuerkannt. Wir haben viele Beispiele hierfür bereits in der letzten Broschüre beigebracht; hier nur noch zwei Aussprüche von competenten Zeugen.

„Mit Recht," so schreibt der hl. Innocenz I. an die Väter des Concils von Mileve (im J. 417), „habt ihr die apostolische Würde um Rath gefragt, welche Meinung in zweifelhaften Dingen zu umfassen sei, indem ihr hierin der alten Regel folgtet, die, wie ihr wißt, der ganze Erdkreis immer mir gegenüber beobachtet hat... Besonders dann, wenn eine Glaubensfrage erörtert wird, sollten nach meiner Ansicht alle Brüder und Mitbischöfe nur an Petrus berichten, wie es jetzt Ew. Liebe gethan hat[2]." Mit diesem hl. Papste stimmt der auch von den Griechen und Russen verehrte hl. Abt Theodorus Studita überein, da er wiederholt ausspricht, in Glaubensstreitigkeiten und Zweifeln müsse man „von Alt-Rom die Entscheidung holen, wie von Alters her und von Anfang an durch die Väter überliefert sei," müsse „zum römischen Patriarchen eine Gesandtschaft

---

[1] Bei Raynald ad a. 1351.

[2] Coustant. Ep. Rom. Pont. col. 896

schicken und von dort die Gewißheit des Glaubens hernehmen[1]."

304. Nun zum Schluß. Besitzt der Papst der ganzen Kirche gegenüber die höchste Autorität zur endgiltigen Entscheidung von Glaubenssachen, so müssen seine desfallsigen Definitionen ex cathedra unfehlbar sein, wenn anders der Glaube der Gesammtkirche unfehlbar bleiben soll. Denn das ist doch sonnenklar, daß ein unfehlbarer Glaube unmöglich eine irrthumsfähige Regel zu seiner letzten Richtschnur haben kann.

305. Wir können dieses Argument auch in etwas anderer Form vorlegen. Unfehlbarkeit ist der kirchlichen Lehrautorität entweder überhaupt abzusprechen, oder aber in demjenigen anzuerkennen, dem diese Autorität in ihrer Fülle innewohnt. Ersteres kann kein Katholik, Letzteres aber führt zur Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit; denn nach katholischer Lehre besitzt der Papst die Fülle der kirchlichen Lehrautorität; ist es doch Glaubenssatz, daß „der römische Bischof die volle Gewalt empfangen, die allgemeine Kirche zu regieren und zu weiden," und „die hl. römische Kirche den höchsten und vollen Primat mit der Fülle der Gewalt erhalten hat" und zwar auch zur „Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten". (Conc. Florent. et Lugdun. II.)

306. Dasselbe Argument wiederum in einer andern Form. Die Päpste haben immerdar zweifellose Zustimmung zu ihren Glaubensentscheidungen, selbst unter Strafe des Bannes, verlangt und sich somit praktisch immerdar Unfehlbarkeit zugesprochen; die Kirche hat immerdar jenes Recht in den Päpsten anerkannt. Wer also die päpstliche Unfehlbarkeit leugnet, muß folgerichtig zuerst die Päpste aller Zeiten der schrecklichsten Arroganz beschuldigen, weil sie sich fälschlich ein wahrhaft göttliches Vorrecht angemaßt, und ferner die Kirche aller Zeiten des schmählichsten Servilismus anklagen, weil sie jene Arroganz bereitwilligst anerkannt. Ist aber eine solche Anklage und Beschuldigung noch katholisch?

307. So schlagend nun auch das Argument ist, das sich aus der Lehrgewalt des Papstes für dessen Unfehlbarkeit ergiebt, dennoch hat man Ausflüchte gesucht, und wir müssen den Gegnern auf ihren Irrgängen folgen, wollen wir ihnen jeden Ausweg abschneiden. Zuerst

---

[1] L. II. ep. 86 ad Michaelem Imp. et ep. 129 ad Leon. Sacell. Patr. Gr. Ed. Migne XCIX. 1332. 1419.

behaupteten die Jansenisten, wie schon oben bemerkt wurde (Nr. 67, 92.), man genüge der Pflicht des Gehorsams gegen die päpstlichen Glaubensentscheidungen durch bloß ehrerbietiges Stillschweigen, falls man auch innerlich nicht beistimmen sollte; doch diese Ausrede ist nicht allein von den Päpsten, sondern selbst von der gallicanischen Kirche verworfen worden. Denn Ludwig XIV. befahl auf Bitten der französischen Bischöfe die Unterzeichnung einer Formel, wodurch man bezeugte, die päpstlichen Entscheidungen über den Jansenismus mit Herz und Mund anzunehmen. Die Nothwendigkeit der innerlichen Zustimmung wurde noch offenbarer nach Anregung der Frage, ob man auf dem Sterbebette Jemanden die Absolution verweigern müsse, der den päpstlichen Constitutionen gegen den Jansenismus nur durch ein äußeres ehrerbietiges Schweigen ohne innere Beistimmung Genüge zu leisten glaubte. In Folge dessen erklärte Clemens XI. am 15. Juli 1705 durch die Bulle „Vineam Domini," daß man durch das ehrerbietige Schweigen dem den päpstlichen Entscheidungen schuldigen Gehorsam nicht genugthue, sondern daß man Alles in jenen Verordnungen Entschiedene mit einem innerlichen, aufrichtigen, unbedingten Glauben aufnehmen müsse [1].

308. Aber kann man nicht vom Papste an ein allgemeines Concil appelliren? Nein, auch das nicht. Wir haben schon früher angemerkt, daß noch auf der Synode von Constanz Martin V. solche Appellationen verworfen hat. Pius II. setzte dann in seiner Bulle „Execrabilis" darauf die Excommunication, Julius II. in der Bulle „Suscepti" die den Schismatikern angedrohten Strafen. Alle Päpste, welche die Bulla coenae verkündeten, haben diese Censuren erneuert. Solche Appellationen sind nicht nur verderblich für das ganze kirchliche Leben, wie es die französische Kirche im Anfange des XVIII. Jahrhunderts zu ihrem größten Schaden an sich erfahren hat; nicht nur eine theologische Absurdität, weil der Papst nach dem vom Florentinum definirten Dogma das mit der Fülle der Regierungsgewalt ausgestattete Oberhaupt der Gesammtkirche und mithin von ihm keine Berufung zulässig ist; sondern sie sind auch ein juridischer Unsinn, da das Tribunal, an das appellirt wird, abgesehen von wenigen außerordentlichen Fällen, nicht nur nicht existirt, sondern möglicher Weise Jahrhunderte lang nicht existiren wird.

209. Aber darf man nicht den päpstlichen Glaubensentscheidungen gegenüber sein Urtheil so lange suspendiren, bis die gesammte Kirche

---

[1] Vergl. Döllinger in der Fortsetzung von Hortigs Kirchengeschichte. S. 825.

zugestimmt? — Das wäre freilich folgerichtig nach den gallicanischen Grundsätzen gedacht, und demgemäß wollten Einige den Eid abändern, welchen die Graduirten in der Sorbonne auf die Constitutionen der Päpste leisten mußten. Doch Ludwig XIV. selbst widersetzte sich diesem Ansinnen, wohl einsehend, daß damit die Bande des Gehorsams gegen das kirchliche Oberhaupt gelockert und so aller Unordnung Thor und Thür geöffnet werde. Die Graduirten schworen also nach wie vor einfachhin, die Constitutionen des Papstes beobachten zu wollen. Doch, was spreche ich bloß von den Graduirten der Sorbonne? Wurde nicht von Allen: Priestern, Beneficiaten und theologischen Lehrern in dem tridentinischen Glaubensbekenntniß „dem Papst als dem Stellvertreter Christi wahrer Gehorsam gelobt und geschworen"? Bezieht sich dieser Eid nicht auch auf Glaubenssachen? Gewiß; denn in demselben Satze, worin man dem Stellvertreter Christi wahren Gehorsam gelobt und schwört, erkennt man feierlich die römische Kirche als die Lehrerin aller Kirchen an. Auch haben die Päpste von Anfang an bis auf Pius IX. nicht nur über Disciplinarpunkte, sondern auch über Glaubensstreitigkeiten Entscheidungen getroffen und für diese letztern Definitionen innere, zweifellose Beistimmung durchaus verlangt. Der Gehorsam also, den man dem Papste gelobt, bezieht sich offenbar auch auf ihre Entscheidungen von Glaubensstreitigkeiten.

360. Da möchten wir nun unsere katholischen Gegner, welchen es sicher nicht beifällt, ihrem so oft erneuerten Schwure untreu werden zu wollen, fragen, inwiefern sie den päpstlichen Decreten in Glaubenssachen Beistimmung geloben, ob etwa bloß insofern, als sie zweifellos erkennen, daß deren Inhalt durchaus wahr sei? Aber dann hätte ja jeder Laie ebenso große Autorität, wie der Papst. Denn jeder Vernünftige muß allen Aussagen eines Andern insofern beistimmen, als er sie für zweifellos wahr erkennt. Was wäre das auch für eine höchste Gewalt zur Entscheidung von Streitigkeiten, die nur dann für ihre Urtheile Anerkennung erheischen könnte, wenn die Sache Allen evident wäre? Sicher werden darum unsere Gegner auch für den Fall ihre zweifellose Zustimmung geben, wenn sie nicht aus anderweitigen Gründen erkennen, daß die Worte des Papstes zweifellos auf Wahrheit beruhen. Als katholische Priester wissen sie ja aus der Moral, daß man dem Obern im Zweifel, ob sein Befehl gerecht sei, dennoch gehorsamen müsse. In unserer Frage kommt aber, wie schon bemerkt, noch dazu die „von Anfang an" „vom ganzen Erdkreise" dem apostolischen Stuhl gegenüber befolgte kirchliche Regel, bei Fragen

und Zweifeln über Glaubenssachen sich an die Entscheidungen des Papstes zu halten und „sich dorther Gewißheit zu verschaffen". Diese uralte, noch dazu durch einen Eidschwur bekräftigte Pflicht wird jeder Priester sicher beobachten wollen und mithin allgemein und zweifellos, wie es die Kirche immer gethan hat, den päpstlichen Entscheidungen auch dann beistimmen, wenn er nicht aus innern Gründen deren Wahrheit einsieht, vielmehr abgesehen von der päpstlichen Autorität die Sache bezweifeln könnte. Wenn aber das der Fall, so erkennt man ja allgemein der päpstlichen Entscheidung die Kraft zu, durch sich selbst Zweifel und strittige Fragen über Glaubenssachen mit zweifelloser Gewißheit zu entscheiden, d. h. man erklärt die päpstlichen Definitionen für unfehlbar.

311. Umsonst würden unsere Gegner hier mit gewissen Ultragallicanern den Ausweg suchen, daß sie so lange ihr Urtheil suspendiren möchten, bis der Episkopat dem Papste beigestimmt hätte. Denn auch die Bischöfe haben bei ihrer Priesterweihe denselben Eid geleistet und ihn obendrein noch bei ihrer Consecration erneuert; sie sind darum, wie die dritte Provincialsynode von Rheims auseinandersetzt, nur um so mehr zum Gehorsam gegen die päpstlichen Entscheidungen verpflichtet. (Ad obedientiam praestandam) tenentur non solum ratione supremi et divini principatus Sedis Apostolicae, sed etiam vi ipsius juramenti, quod praestiterunt intra solemnitatem consecrationis suae (p. 22). Sollte es also etwa für die Bischöfe genügen, nur dann und nur insofern den päpstlichen Constitutionen beizupflichten, als sie aus anderweitigen Gründen deren Wahrheit erkannt hätten? Aber das wäre ja kein Gehorsam. Müssen aber alle auf die bloße Autorität des Papstes hin dessen Entscheidungen zweifellos beipflichten, so sind dieselben nothwendig unfehlbar. Wir können für die Richtigkeit dieser unserer Argumentation Bossuet (Conférence avec M. Claude) aufrufen, und sein Zeugniß ist um so unparteiischer, weil er wider Willen für die von ihm bekämpfte Wahrheit spricht. Freilich handelt er nicht von dem Eide, den man dem Papste leistet, sondern von dem Schwure, welchen die französischen Reformirten ihrer Generalsynode gegenüber gethan hatten. Doch das ändert nichts an der Sache, weil das Argument Bossuets nicht von der Person, welcher man den Eid schwört, sondern von dem Eide selbst ausgeht. Hören wir also den großen Meister: „Um meine Argumentation auf wenige Worte zurückzuführen, jeder Eidschwur muß sich auf eine sichere und bekannte Wahrheit stützen. Nun, dieses der Natio-

nalsynode gemachtes und durch einen feierlichen Schwur von allen sog. reformirten Kirchen bekräftigtes Versprechen: „Wir schwören und versprechen euren Entscheidungen zu folgen, überzeugt, daß ihr richtig urtheilen werdet"; dieses Versprechen, sag' ich, wie man es auch drehen und wenden mag, hat nur Gewißheit in einer der beiden Bedeutungen. Die erste: „Wir schwören und versprechen euren Entscheidungen zu folgen, wenn wir finden, daß ihr richtig urtheilen werdet"; eine freilich sehr gewisse, aber zugleich illusorische Sache, weil es Niemanden auf Erden giebt, dem man nicht dasselbe sagen könnte. — Die zweite: „Wir sind so überzeugt, daß ihr richtig urtheilen werdet, daß wir schwören und versprechen, euren Entscheidungen zu folgen"; in diesem Fall ist der Eid falsch, wenn man nicht vollständig überzeugt ist, daß die Versammlung, welcher man den Eid schwört, nicht unrichtig entscheiden kann. Die sog. Reformirten haben also nur zwischen diesen beiden Bedeutungen zu wählen, von denen die eine eine offenbare Illusion ist, die andere aber, welche die einzig natürliche zu sein scheint, offenbar die Unfehlbarkeit der Kirche voraussetzt."

„Man kann hiergegen nicht erwidern, daß diese Unterwerfung nur die öffentliche Ordnung und die Disciplin betrifft. Denn in Sachen des Glaubens verpflichtet eine Entscheidung zu nichts Geringerem, als zu dem, was der h. Apostel Paulus sagt, nämlich „mit dem Herzen zu glauben und mit dem Munde zu bekennen". Und unsere Reformirten selbst verstehen es so, wenn sie erklären: die definitive Entscheidung der Nationalsynode müsse bewirken, daß man ihr beistimme von Punkt zu Punkt, mit ausdrücklicher Verwerfung der entgegengesetzten Lehre. Derjenige also, welcher schwört, sich der von einer Versammlung zu gebenden Entscheidung unterwerfen zu wollen, schwört, die in derselben entschiedene Lehre von Herzen zu glauben und mit dem Munde zu bekennen. Aber um dieses Versprechen zu geben und durch einen Eid zu bekräftigen, muß die Versammlung, der man es giebt, eine göttliche Verheißung des Beistandes des h. Geistes haben, mit andern Worten, sie muß unfehlbar sein". (Oeuvres compl. Ed. Migne IX. 64.) Nicht wahr? Das ist klar, das ist folgerichtig. Und dennoch, was geschieht? Derselbe Mann, welcher den Reformirten so gut die Bedeutung ihres Eides erklärt hatte, vergißt die Anwendung auf sich selbst zu machen, um die Tragweite seines Schwures zu verstehen, den er so oft, als Priester, als Doctor der

Sorbonne, als Bischof, gethan, und wodurch er sich verpflichtet hatte, den apostolischen Constitutionen, mithin auch den dogmatischen Entscheidungen des Papstes sich zu unterwerfen. Welche Inconsequenz!

312. Unsere Beweisführung behält also ihre Kraft; der Gehorsam, den wir alle dem Papste gelobt haben, setzt durchaus dessen Unfehlbarkeit voraus. Wer diese leugnet, entzieht dem Schwure seine Basis. Und wenn er nichtsdestoweniger getreu seinem Eide Gehorsam leistet, so ist er eben nur inconsequent. An solchem Widerspruche [1] leidet das gallicanische System. Man will Katholik und guter Katholik sein, will seine Pflicht als solcher erfüllen, ohne sich jedoch ihre Tragweite einzugestehen. Eine so große Inconsequenz benahm dem Gallicanismus alle Energie und damit alle Kraft, den Jansenismus und den von England herüberkommenden Unglauben zu bekämpfen. Dürfen wir uns darum wundern, daß die französische Kirche in den Stürmen der Revolution untergieng?

313. Wir gehen noch weiter in unserer Behauptung. Mit dem kirchlichen Leben blüht und welkt auch die kirchliche Wissenschaft, die Theologie. Das zeigte sich auch in Frankreich. Eben weil der Gallicanismus den Lebensnerv der Kirche unterband und die Freiheit der Wissenschaft auf das Schmählichste beeinträchtigte, lastete er zugleich wie ein Alp auf allen wissenschaftlichen Bestrebungen. Freilich sind auch nach 1682 noch vortreffliche Werke erschienen; aber ihre Verfasser waren vor dieser Epoche gebildet, und solche Leistungen, weit entfernt den Anfang einer anbrechenden Blüthezeit zu bekunden, waren vielmehr nur die reife Frucht der vorausgehenden glücklicheren Periode. Bossuet selbst, den der Gallicanismus gern mit dem Schimmer eines Kirchenlehrers umkleiden möchte — vermuthlich weil er keine wahren Kirchenlehrer auf seiner Seite hat — Bossuet selbst war von ultramontanen Lehrern gebildet und groß gezogen und wurde mehr durch äußere Einflüsse, als durch innere Ueberzeugung und Willensneigung in die gallicanische Strömung und damit in die größten Widersprüche hineingetrieben. Nicht minder als sein König verwünschte auch er die gehässige Declaration, und dennoch schrieb er zwanzig Jahre an ihrer Vertheidigung, ohne je fertig werden zu können.

314. Die Inconsequenz der Gallicaner zeigt sich eben so deutlich

---

[1] Boni catholici, mali logici, sagte ein Nuntius von einigen französischen Herren.

bei der Entwicklung eines andern Prinzips, welches sie gleich unbedenklich, wie alle Katholiken, aufstellen. Ja, gerade sie gefallen sich ganz besonders darin, den Papst als Mittelpunkt der Einheit zu betrachten. Nichtsdestoweniger aber sträuben sie sich, seine Unfehlbarkeit anzuerkennen, obwohl sich diese mit unwiderstehlicher Consequenz daraus folgern läßt. Schon der hl. Ambrosius hat das in seiner körnigen sententzenreichen Sprache angedeutet: „Wo Petrus, da ist die Kirche; wo aber die Kirche, da ist kein Tod, sondern ewiges Leben. Und deshalb fügte er (Christus) hinzu: die Pforten der Hölle werden ihn nicht überwältigen, und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. Seliger Petrus, den die Pforte der Hölle nicht überwältigte!" Diese Worte bedürfen aber einer Auseinandersetzung. Sie enthalten nicht so sehr eine Argumentation für die päpstliche Unfehlbarkeit als nur den Keim, woraus sich eine solche entwickeln läßt [1].

315. Der Mittelpunkt einer gesellschaftlichen Einheit muß sich einer entsprechenden Autorität erfreuen, welche groß genug ist, die Einheit hervorzurufen und zu wahren [2]. Da nun die kirchliche Einheit ganz besonders als Einheit im Glauben sich äußern soll, so besitzt nothwendig das Centrum der Kirche hinreichende Gewalt, die gesammte Kirche in dieser Glaubenseinheit zu bewahren trotz aller etwa entstehenden Streitigkeiten [3]. Hören wir darüber den hl. Thomas: „Die Aufstellung eines neuen Symbolums gehört zur Gewalt Desjenigen, welchem es zusteht, Das endgültig zu entscheiden, was Glaubenssache ist, damit es von Allen mit unverbrüchlichem Glauben festgehalten werde. Solches aber gehört zur Gewalt des Papstes, an den die wichtigeren und schwierigeren Fragen der Kirche gebracht werden, wie es heißt cap. 3 Majores de Baptismo: „„Darum sagt der Herr zu Petrus, den er zum Papst bestellt hat: Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und du dagegen bestärke deine Brüder."" Der Grund davon liegt darin, daß nur Ein Glaube in der ganzen Kirche herrschen soll, und dieß unmöglich wäre, wenn nicht Glaubensstreitigkeiten durch den geschlichtet würden, welcher der ganzen Kirche vorsteht, und nicht auf diese Weise dessen Urtheil von der ganzen Kirche unverbrüchlich festgehalten würde. Deshalb kommt es allein der Gewalt des Papstes zu,

---

[1] In Ps. 40. Opp. II, 204.

[2] VI. St. v. M.-L. n. 5. 6. u. a. a. O.

[3] Hierüber siehe besonders die vortreffliche Schrift von Ballerini über die päpstliche Unfehlbarkeit.

ein Symbolum neu aufzustellen“ [1]. Darin liegt also nach dem hl. Thomas das Princip der wunderbaren katholischen Einheit, daß der Papst die Gewalt hat, Allen vorzuschreiben, was sie unverbrüchlich zu glauben haben, und so die Macht besitzt, die ganze Kirche zur Einheit des Glaubens hinzuleiten und in derselben zu bewahren. Dem hl. Lehrer muß aber Jeder beistimmen, welcher ehrlich und aufrichtig bekennt, daß der Papst Mittelpunkt der Einheit ist. Mußte dieses Centrum doch fest genug sein, selbst in den größten Stürmen und Streitigkeiten, wie sie erfahrungsgemäß über die Kirche hereinbrechen, die Einheit des Glaubens zu bewahren.

316. Bisher betrachteten wir den Mittelpunkt. Zu dem gleichen Ziele gelangen wir aber auch von der Peripherie aus. Es gehört nämlich zu den allerelementärsten Principien der von Christus in der katholischen Kirche gegründeten Ordnung, daß alle Gläubigen mit dem römischen Papst in Gemeinschaft stehen müssen. Wer diese Gemeinschaft verläßt, ist ein Schismatiker. Für diese Wahrheit haben wir in der VIII. Broschüre viele Belege gebracht, hier wollen wir nur an den Spruch des hl. Irenäus erinnern: „Mit der römischen Kirche müssen, wegen deren höheren Gewalt, alle Kirchen, d. h. die Gläubigen aller Orte (im Glauben) übereinstimmen.“ Ja, *im Glauben* übereinstimmen; denn Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle wäre eine Unmöglichkeit ohne Uebereinstimmung im Glauben.

317. Ziehen wir nun aus diesem unläugbaren katholischen Principe eine naheliegende Folgerung: Kann kein Irrthum den Einen Glauben der katholischen Kirche fälschen, so muß auch die Lehre Desjenigen unfehlbar sein, welcher die ganze Kirche in dieser Einheit des unverfälschten Glaubens bewahrt. Müssen alle Theile der Kirche mit ihrem Mittelpunkt im Glauben übereinstimmen, und erhalten sie eben durch diese Uebereinstimmung Einheit und unfehlbare Wahrheit, so muß auch die Quelle dieser untrüglichen Einheit lauter und ungetrübt von Irrthum sein.

So ergiebt sich die Unfehlbarkeit des Papstes mit Nothwendigkeit nicht nur unmittelbar aus der ausdrücklichen Verheißung Christi, sondern auch mittelbar aus der von Christus festgesetzten Grundordnung der katholischen Kirche.

318. In Uebereinstimmung mit dem Gesagten ist die Glaubens-

---

[1] Summ. 2. II, 9. 1. a. 10.

reinheit des römischen Stuhles zu jeder Zeit von der Kirche anerkannt worden, wie sie sich denn auch thatsächlich durch achtzehn Jahrhunderte makellos bewährt hat.

In dem Preise des römischen Glaubens wetteifern nach dem Vorgange des hl. Paulus (Röm. 1, 8) die hl. Väter und die Kirchenschriftsteller miteinander. Wir haben hierfür in der obigen Darlegung des Traditionsbeweises eine große Anzahl von Zeugnissen beigebracht; doch sei es uns gestattet, hier noch einige andere beizufügen. Schon der hl. Ignatius lobt in der Ueberschrift seines Briefes an die römische Kirche deren Glauben. Der hl. Irenäus preist den Glauben der römischen Kirche, welcher der ganzen Welt verkündet werde; durch die Uebereinstimmung mit demselben sei thatsächlich der Glaube in der ganzen Kirche bewahrt worden [1]. Tertullian ruft aus: „O selige Kirche, in welche die Apostel ihre Lehre sammt ihrem Blute so reichlich ergossen haben" [2]. Cyprian sagt, daß der Glaube der Römer in der Schrift gepriesen werde. Zu ihr könne der Unglaube keinen Zutritt haben [3]. Nach Empfang einer römischen Glaubensentscheidung machte der hl. Basilius in einem Briefe, der trotz der Aufschrift „an die Bischöfe Galliens und Italiens" doch zunächst für Rom bestimmt war, eine Anspielung auf Matthäus 16, 17, um den dortigen unverfälschten Glauben zu preisen: „Es verdient wirklich vom Himmel selig gepriesen zu werden, daß Eurer Frömmigkeit von Gott verliehen wurde, das Verfälschte vom Reinen zu sondern, den Glauben der Väter aber ohne Hehl zu predigen" [4]. In dieses Lob des römischen Glaubens stimmt sein Freund, der hl. Gregor von Nazianz, vollkommen ein, da er singt: „Auf rechter Bahn schreitet, wie vordem, so auch jetzt Alt-Rom, und es umflicht das ganze Abendland mit heilsamer Lehre, wie es billig ist, daß die Vorsteherin der Gesammtheit auch die ganze Harmonie der Gottheit (Trinität) ehre" [5]. Gerade so dachte der Schüler des hl. Gregor. „Wisse, schreibt der hl. Hieronymus dem Patriarchen von Alexandrien, daß uns nichts mehr am Herzen liegt, als die Rechte Christi zu wahren und immer des römischen Glaubens eingedenk zu sein, der durch den Mund des Apostels gerühmt

---

[1] Contra Haer. III, 3, n. 2. Opp. S. Irenaei. Ed. Massuet I, 175. und „Zeugnisse des hl. Irenäus für das Papstthum". „Katholik" 1867, I, 419.

[2] De praescript. c. 27.

[3] Ep. 55. ad Cornel. Ed. Baluzii p. 86.

[4] Ep. 263. Ed. Maur. III. p. 368. Ep. 92. n. 3.

[5] De sua vita. v. 571. Opp. Ed. Caillou p. 704.

wurde, und dessen Gemeinschaft die Alexandrinische Kirche sich rühmet"[1]. Und gleicherweise ruft er Rufin von Aquileja zu: „Wisse, daß der durch den wahrhaftigen Ausspruch des Apostels gerühmte römische Glaube für dergleichen Gaukeleien nicht zugänglich ist, und möchte auch ein Engel anders predigen, als gepredigt worden." Doch auch dieser Gegner des hl. Lehrers stimmt in Anerkennung dieser Wahrheit vollkommen mit ihm überein: „Keine Häresie," sagt er, „nahm in der römischen Kirche ihren Ursprung, in ihr wurde das Glaubenssymbolum unversehrt bewahrt"[2]. Den Grund davon giebt um dieselbe Zeit Paulinus in seiner dem P. Zosimus gegen die Pelagianer überreichten Klageschrift also an: „Niemals wird der wahre Glaube getrübt, und das am Wenigsten in der apostolischen Kirche, in welcher die Lehrer des Irrglaubens, wie leicht erkannt, so auch zur Strafe gezogen werden, damit dort der wahre Glaube sei, den die Apostel lehrten und die römische Kirche mit allen Lehrern des katholischen Glaubens festhält." Diese Behauptung bestimmt ein Zeitgenosse Paulins, der Spanier Bachiarius, dahin, daß, wären auch Ketzereien in Rom aufgetaucht, doch keine derselben „den Lehrstuhl Petri, das ist den Sitz des Glaubens, hätte beflecken oder erschüttern können"[3]. Augustinus war gleichfalls so fest überzeugt, daß der römische Stuhl der katholischen Kirche den Charakter der Wahrheit aufdrückte, daß er sagte: in der katholischen Kirche halte ihn die ununterbrochene Reihenfolge der Priester auf dem Stuhle des hl. Petrus, dem der Herr seine Schafe nach der Auferstehung anvertraut hätte[4]. Dem hl. Kirchenvater und seinen afrikanischen Mitbischöfen schrieb denn auch der hl. Innocenz, daß dem römischen Stuhle wie ihrem Urquell die Wasser alle entströmten, und durch die verschiedenen Weltgegenden hin die reinen Ströme des ungetrübten Borns sich ergössen. Gerade diese Stelle wiederholten nun später die afrikanischen Bischöfe in ihrem Schreiben an Papst Theodor und bekräftigten dieselbe durch folgende Worte: Niemand könne zweifeln, daß bei dem apostolischen Stuhle für alle Christen ein ergiebiger, unversiegbarer und überströmender Quell sei, aus dem reichliche Bäche hervorbrächen, den ganzen christlichen Erdkreis mit der größten Fülle zu bewässern ... dessen Sorgfalt darauf hinzielte, das Schlechte

---

[1] Ep. 82 ad Theophilum. Advers. Rufinum l. 3.
[2] Commentar. in Symbolum.
[3] Fides II. Siehe Klee, Dogmatik. I, 247.
[4] Contra ep. Manich. n. 5. Opp. VIII, 153.

zu verwerfen und das Lobwürdige zu billigen [1]. Der gelehrte Bischof Theodoret feiert als den hauptsächlichsten Vorzug Roms die Reinheit seines Glaubens und erhebt mit Lobsprüchen die Gnade des hl. Geistes, welche durch Leo gesprochen habe [2]. Ein glänzendes Zeugniß für die Unbeflecktheit der römischen Kirche ist ferner in dem bekannten Decrete des Papstes Gelasius enthalten. „Der erste Stuhl ist der des Apostels Petrus, die römische Kirche, die weder Makel noch Flecken, noch etwas dergleichen hat." Dieses Decret [3] war aber schon von Damasus erlassen und ist nach Gelasius auch öfter erneuert worden. Im Oriente war die Ueberzeugung von der Glaubensreinheit der römischen Kirche auf das Tiefste eingewurzelt; sie gieng sogar in die griechische Liturgie und von da in die russische über. In einem Hymnus auf Petrus heißt es: „Du bist der erste Bischof von Rom, der rechtgläubigen unter den Städten geworden" [4]. Und der hl. Sophronius, Patriarch von Jerusalem, beschwor auf dem Kalvarienberge seinen Legaten Stephan von Dor, von einem Ende der Erde zum andern zu wandern und nicht eher zu ruhen, bis er zu jenem Stuhle käme, der das Fundament des rechten Glaubens bilde. Dieses Letztere betont mit besonderem Nachdruck der hl. Agatho in seinem an den griechischen Kaiser gerichteten und von dem VI. allgemeinen Concile beifällig aufgenommenen Schreiben: „Durch Schutz des Petrus ist dessen apostolische Kirche niemals von dem Wege der Wahrheit zu irgend einem Irrthume abgeirrt. . . . Durch die Gnade des allmächtigen Gottes ist sie niemals erweislich vom Wege der apostolischen Tradition abgewichen, noch unterlag sie dem Verderben häretischer Neuerungen, sondern wie sie im Beginne des christlichen Glaubens von ihren Gründern, den Apostelfürsten, belehrt worden ist, so bleibt sie bis zum Ende unbefleckt nach des Herrn göttlicher Verheißung. . . . Daß die apostolischen Bischöfe immer ihre Brüder zuversichtlich bestärken, ist Allen bekannt" [5]. Auch der Patriarch von Constantinopel der hl. Tarasius äußerte sich in ähnlicher Weise unter beifälliger Zustimmung der Väter des zweiten Concils von Nicäa: „Paulus lobte, da er den Römern schrieb, deren reinen Glaubenseifer mit den

---

[1] Hardouin III, 734 seq. [2] Opp. S. Leonis I. 941 seq.

[3] Siehe VIII. St. v. M.-L. n. 92. Anmerk.

[4] Hymnographie de l'Église grecque. Rom. 1867 p. LVII. Die auf ihre Orthodoxie so stolze russische Kirche erkennt demgemäß dem so verhaßten Rom den Titel der orthodoxesten Stadt zu.

[5] Hardouin III, 1079. 1082.

Worten: Euer Glaube wird verkündigt in der ganzen Welt. Diesem Zeugniß muß man folgen, und unbedacht handelt, wer demselben zu widerstehen wagt." Tarasius und die Väter des Concils folgten aber hierin eben nur dem Papste Hadrian I., der ihnen geschrieben, sie sollten die Tradition der hl. römischen Kirche beobachten und den Trug der Gottlosen und Häretiker verwerfen, damit „diese heilige, katholische, apostolische und makellose römische Kirche sie in ihre Arme einschließen möge." Später schrieb Nikolaus I. an die Bulgaren: „Die römische Kirche war immer ohne Makel und Runzel, weil nämlich Jener sie gegründet hat, dessen Glaubensbekenntniß von Gott gebilligt wurde." Und als Photius wider diesen hl. Papst eine Schmähschrift verfertigt hatte, übergaben zwei Gesandte des Kaisers und des Patriarchen Ignatius dieselbe dem Nachfolger Nikolaus I. mit den Worten: „Den Trug des Photius erkennet daraus, daß er seine Zunge geschärft hat wider diese hl. römische Kirche, die weder Makel noch Runzel noch etwas dergleichen hat" [1].

320. Wie tief dieselbe Ueberzeugung zu jener Zeit in die Massen der Gläubigen gedrungen war, dafür haben wir zwei auffallende Zeugnisse. Als die fränkischen Mönche auf dem Oelberge den Zusatz filioque im Symbolum gleich den anderen Franken gemacht, wurden sie über ihren Glauben befragt. Sie erklärten, daß sie glaubten wie der Stuhl Petri; wer diesen eines Irrthums zeihe, begehe eine schwere Sünde. Wer sie also der Häresie anklage, klage den Stuhl Petri an [2]. Wenn dieses die in den äußersten Orient verschlagene Franken gewissermaßen als etwas selbstverständliches ansahen, so dürfen wir uns nicht wundern, derselben Anschauungsweise bei den Römern zu begegnen. Als Grund, warum in Rom bei der Messe das Glaubensbekenntniß nicht so oft gesungen wurde, gaben sie an: „weil die römische Kirche niemals von dem Schmutze der Häresie befleckt worden sei, sondern . . . . unerschütterlich in der Festigkeit des katholischen Glaubens verbleibe. Das Bedürfniß, durch öfteres Absingen des Symbolums sich mit demselben vertraut zu machen, bestehe nur für Diejenigen, welche zu irgend einer Zeit sich mit der Häresie hätten beflecken können" [3].

---

[1] Anastas. Biblioth. Vit. Rom. Pont. Hadriani II. Ed. Migne. CXXVIII. 227.

[2] Hergenröther, Photius I, 697. Ep. monachorum peregr. in monte Oliveti Migne Patrol. CXXIX p. 1257.

[3] Berno de rebus ad missam spectantibus c. 2. 3. Hergenröther l. c. S. 709. n. 164.

321. So dachte die Menge der Gläubigen, und daß damit der katholische Episkopat vollkommen übereinstimmte, zeigt die früher von uns erwähnte Formel, welche derselbe, wie zur Zeit des Papstes Hormisdas, so wiederum auf dem VIII. allgemeinen Concil unterschrieb, und welche auf das Deutlichste die stete Glaubensreinheit der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles aussprach.

322. Diese allgemeine Ueberzeugung, welche auch später noch unverändert fortbestand, bietet uns ein doppeltes Argument, wenn wir bis auf ihren Grund vordringen. Dieser ist nämlich nach der zuletzt genannten Glaubensformel ein doppelter, die dem Petrus gegebenen Verheißungen Christi und deren thatsächliche Erfüllung in der Geschichte (rerum eventus). Sehen wir auf das Erste, so kann eine auf das Wort Gottes sich stützende Ueberzeugung der Kirche unmöglich irrig sein. Aber auch die geschichtlich erwiesene Glaubensreinheit des apostolischen Stuhles durch 18 Jahrhunderte hindurch giebt uns ein wichtiges Argument für die Unfehlbarkeit des Papstes. Denn wenn der Irrthum, welcher früher oder später alles Menschliche verunstaltet, jetzt nach Verlauf von nahezu 2000 Jahren noch niemals eine Entscheidung ex cathedra befleckt hat, so ist das ein untrügliches Zeichen des göttlichen Schutzes. Konnte doch nur dieser allein jene Glaubensdecrete der Päpste vor allem Irrthümlichen bewahren. Es finden sich freilich wohl auch andere Kirchen, deren Bischöfe vom Irrthum frei geblieben sind, aber dieß nur deshalb, weil sie als Glieder der katholischen Kirche im Glauben mit dem Papste übereinstimmten und dessen Entscheidungen gehorsam annahmen. Den Grund für die Rechtgläubigkeit anderer Kirchen finden wir in der Rechtgläubigkeit der Päpste, und darum kehrt die Frage wieder: Wie haben diese denn so lange in allen ihren Entscheidungen den wahren Glauben bewahrt? Wenn wir dann die menschliche Gebrechlichkeit berücksichtigen, so werden wir keine andere Antwort finden, als den Ausspruch des hl. Leo: Die Festigkeit im Glauben, welche durch Petrus allen Uebrigen vermittelt wird, ist dem Petrus von Christus gegeben worden.

323. Unsere Gegner fühlen das entscheidende Gewicht dieses Beweisgrundes recht wohl. Darum haben sie denn die ganze Geschichte emsig durchforscht, ob sie nicht irgendwo Irrthümliches in den Worten oder Erlassen der Päpste entdecken könnten. Wie wenig ihnen aber diese Arbeit gelungen ist, gesteht der Gallicaner Bailly mit folgenden Worten ein: „Was hilft es, verschiedene Irrthümer zusammenzusuchen

und sie einigen Päpsten zuzuschreiben? Was nützt es, die päpstlichen Entscheidungen verschiedener Fragen anzuführen, als ob dieselben mit sich selbst im Widerspruch ständen, da es weder zu beweisen noch wahr ist, daß die Päpste bei diesen Aussprüchen ex cathedra entschieden?" [1] Ebenso denkt ein anderer (wenn auch unfreiwilliger und nur durch äußeren Drang bestimmter) Gallicaner, Tournely, der deshalb selbst die vorzüglichsten geschichtlichen Einwände gegen die Unfehlbarkeit des Papstes löst.

324. In der That vergessen die meisten Gegner bei ihren Einwürfen, um was es sich einzig und allein handelt, daß nämlich nur Entscheidungen ex cathedra hier in Betracht kommen. Versuchen sie ja nicht einmal den Beweis beizubringen, daß die Päpste in den betreffenden Actenstücken die gesammte Kirche strenge verpflichten wollten, etwas auf den Glauben Bezügliches für wahr zu halten. Wenn darum der Leser hierauf achtet, wird er mit Leichtigkeit alle Einwendungen lösen können. Darum wollen wir hier nur die beiden am schwersten in die Wagschale fallenden Thatsachen berühren, die auch Bossuet in jener bekannten Einleitungsrede zur Versammlung von 1682 einzig erwähnt. Er spricht dort nämlich bloß von Einem oder zwei Päpsten, die, sei es in Folge von Gewaltthätigkeit, sei es aus Uebereilung, nicht standhaft genug die Glaubenslehre vertheidigt oder sie nicht vollständig genug erklärt hätten. Offenbar hat er hierbei Liberius und Honorius im Auge, und schon seine Ausdrucksweise zeigt, daß es sich bei jenen Päpsten gar nicht um eine glaubenswidrige Entscheidung ex cathedra handelt. Freilich trieb ihn die Opposition später so weit, das Gegentheil zu behaupten. Dennoch kam er in Betreff des Liberius wiederum auf seine frühere Ansicht zurück; denn er gestand seinem Secretair, dem Abbé Ledieu, daß dessen Fall nichts gegen die päpstliche Unfehlbarkeit beweise. Es ist in der That auch schwer zu begreifen, wie man in jener rein persönlichen Schwäche des Papstes gegenüber roher Gewalt, wenn er sich anders wirklich schwach gezeigt hat [2], einen bindenden Glaubenserlaß an die Gesammtkirche finden will. Um so mehr besteht Bossuet auf dem, was Honorius gethan, als dem festesten Bollwerke der gallicanischen Sache. Indeß widerlegen ihn hierin andere Gallicaner, als Tournely,

---

[1] Bailly, Tractatus de ecclesia. Divione. 1780. t. II. p. 195.

[2] Wir können den Fall des Liberius mit Recht bezweifeln, worüber wir in Bälde eine Abhandlung veröffentlichen werden.

Natalis Alexandre, Le Grand. Dieselben zeigen, daß Honorius weder 1) eine Entscheidung ex cathedra erlassen, noch auch 2) etwas Ketzerisches gelehrt habe. Diese wenigen Bemerkungen mögen hier genügen, da auch in neuester Zeit beide Punkte ausführlich bewiesen wurden [1].

325. Eine andere von Bossuet und nach ihm von den meisten Gallicanern versuchte Ausflucht ist die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und dem römischen Papst, zwischen dem römischen Stuhle und seinem Inhaber. Ein einzelner Papst könne auf kurze Zeit irren; die römische Kirche dagegen und der apostolische Stuhl seien unfehlbar. Gegen diese Unterscheidung haben aber auf das Kräftigste nicht nur die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie Fenelon, sondern auch Gallicaner protestirt. So z. B. der Bischof von Tournay, Choiseul-Praslin, ein hervorragendes Mitglied der gallicanischen Versammlung von 1682. Sie ist gleicherweise nur ein schlecht verhüllter Ausweg, um sich aus der großen Verlegenheit zu ziehen, in welche die Unzahl von Zeugnissen für die päpstliche Unfehlbarkeit die Gallicaner gebracht hat. Bezeichnend sind die Worte Tournely's: „Es läßt sich nicht verhehlen, daß es bei der großen Masse der von Bellarmin und Anderen zusammengehäuften Zeugnisse schwer hält, die sichere und unfehlbare Autorität des apostolischen Stuhles oder der römischen Kirche nicht anzuerkennen. Aber viel schwerer hält es, diese Autorität in Einklang mit der Erklärung des gallicanischen Klerus (vom J. 1682) zu bringen, von der abzugehen uns nicht erlaubt wird. Denn wiewohl dieselbe nur vom römischen Bischofe spricht, so meint sie doch im Grunde den römischen Stuhl selbst, von welchem der Papst, wenn er ex cathedra spricht, nicht unterschieden und getrennt werden kann." Da haben wir das aufrichtige Geständniß eines großen Gelehrten. Der Staatsabsolutismus hatte den gallicanischen Theologen die berüchtigte Erklärung von 1682 despotisch abgenöthigt, obwohl letztere sich durchaus nicht mit der Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in Einklang bringen ließ, d. i. mit jener Unfehlbarkeit, welche auch nach dem Urtheile Bossuet's, des Verfassers der Erklärung, durchaus von Schrift und Tradition gefordert wird.

326. Die Worte Tournely's geben uns jedoch zugleich die Lösung

---

[1] Murray de eccles. III. p. 800 seq. Rohrbacher Kirchengeschichte, deutsche Ausgabe von Rump und Hülskamp. Vergl. auch meine Schrift: Studien über die Honoriusfrage.

des Einwurfes an die Hand. Allerdings muß man, obwohl in anderer Weise, als es nach Bossuet's Ansicht zu geschehen hat, zwischen der Person des Papstes und dem apostolischen Stuhle unterscheiden. Als Grund davon haben wir weiter oben nach Gregor XVI. geltend gemacht, daß die Unfehlbarkeit „ein unveräußerliches Privileg des dem apostolischen Stuhle innewohnenden Primates über die Gesammtkirche sei" und mithin „die Ausübung dieser höchsten Primatial-Jurisdiction" zu ihrer nothwendigen Voraussetzung habe. Christus verlieh jenes göttliche Vorrecht nicht zum Besten einer Einzelperson, sondern nur zum Besten der Gesammtheit, der allein er die Reinerhaltung der Glaubenswahrheit schuldete,[1] deshalb aber brauchte er auch nur die päpstliche Entscheidung ex cathedra, welche Glaubensnorm für die Gesammtheit ist, nicht aber alle päpstlichen Acte mit Unfehlbarkeit zu umkleiden. In der That vindiciren auch die von uns gebrachten Argumente dem Papste die Unfehlbarkeit nur insofern, als er höchster Lehrer der Gesammtheit ist; Matth. 16, 18 betrachtet ihn als Fundament der Kirche, Luc. 22, 32 als Bestärker seiner Brüder überhaupt, nicht dieses oder jenes einzelnen Bruders; die andern Argumente gehen geradezu von der Voraussetzung aus, daß er höchster Lehrer und Mittelpunkt der katholischen Kirche ist; und die Tradition sieht, wenn sie so häufig die Unfehlbarkeit als Glaubensreinheit der römischen Kirche oder des apostolischen Stuhles betrachtet, offenbar im Papste nicht die Privatperson, sondern den Inhaber des apostolischen Stuhles als solchen.

327. Die besagte Unterscheidung ist mithin durchaus gerechtfertiget. Nicht Alles, was die Person des Papstes spricht und thut, macht auf Unfehlbarkeit Anspruch, wie große Achtung es auch von uns erheischen mag, sondern nur jene Entscheidung, in welcher er, kraft der dem apostolischen Stuhle innewohnenden Gewalt, die Gesammtkirche strenge verpflichtet, etwas zu glauben.

Tritt er mit dieser Autorität auf, so läßt sich, wie der constante

---

[1] Was der hl. Thomas von der Regierung der Welt sagt, können wir der göttlichen Regierung der Kirche accommodiren: Deus facit, quod melius est in toto, sed non, quod melius est in unaquaque parte, nisi per ordinem ad totum. (Summae p. I. q. 47. a. 2. ad 3.) Aliter de eo est, qui habet curam alicujus particularis, et de provisore universali; quia provisor particularis excludit defectum ab eo, quod ejus curae subditur, quantum potest, sed provisor universalis permittit aliquem defectum in aliquo particulari accidere, ne impediatur bonum totius. (l. c. q. 22. a. 3. ad 2.)

Sprachgebrauch der hl. Väter und der Kirche überhaupt beweist, und wie auch Tournely richtig bemerkt, der apostolische Stuhl von der Person seines Innehabers nicht unterscheiden, da dann in Letzterem die dem Ersteren innewohnende Gewaltfülle sich kundgiebt. Leugnet man diese Identität, so kann man die Unfehlbarkeit des Stuhles nicht aus dem Worte Gottes beweisen; denn die Verheißungen Christi beziehen sich auf Petrus und jeden seiner Nachfolger und nur in so fern auf den apostolischen Stuhl und die römische Kirche, als dort die Nachfolger Petri residiren. Vergl. n. 266, 285 u. a.

328. Sprechen einige Väterstellen ausdrücklich bloß von der römischen Kirche, so meinen sie diese nur in soweit, als nach dem Worte Cyprians die Kirche eins mit dem Bischof und der Bischof eins mit der Kirche ist. Wenn aber der hl. Leo [1] auch den Bischofsstuhl vom Bischofe unterscheidet, so will der Heilige damit nur sagen, daß die Rechte der Bischofsstühle nicht von den persönlichen Verdiensten der zeitweiligen Bischöfe abhangen.

329. Wenn übrigens die Gegner es mit ihrem Geständniß, daß die römische Kirche und der apostolische Stuhl unfehlbar sei, aufrichtig meinen, so läßt sich daraus auch leicht die Unfehlbarkeit der einzelnen Päpste ableiten; denn diese ist ohne Zweifel die Lehre der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles, da die gegentheilige Meinung, wie die Gegner wohl wissen, in Rom nicht geduldet wird, und die Päpste fortwährend durch die That und mit Worten sich Unfehlbarkeit beilegen.

330. Größere Schwierigkeit bereitet die Frage nach dem Verhältnisse der bischöflichen Gewalt zur päpstlichen Unfehlbarkeit. Auf den ersten Blick hat es nämlich den Anschein, als ob letztere die gesammte Autorität des Episcopates in Glaubenssachen absorbire. Dieser Einwurf ist deshalb auch bis zum Ekel von Gallicanern wiederholt; er ist aber keineswegs unlösbar.

Wir lesen in der hl. Schrift eine doppelte Verheißung Christi bezüglich der activen Unfehlbarkeit. Die eine ist dem Petrus und seinen Nachfolgern gegeben, die andere aber dem Gesammtkörper der Bischöfe als Nachfolger der Apostel. Alle hierauf bezüglichen Stellen haben wir genugsam erörtert; ziehen wir darum hier nur eine Folgerung aus der Verschiedenheit dieser Verheißungen. Eben weil es nämlich zwei verschiedene sind, so kann eine recht gut ohne die andere gedacht werden.

---

[1] Ep. 106 n. 5. Opp. I, 1168.

Insofern ist die eine unabhängig von der andern. Gesetzt also Christus hätte den Päpsten die Unfehlbarkeit nicht verheißen, so bliebe nichtsdestoweniger die Unfehlbarkeit des bischöflichen Lehrkörpers ganz ungeschmälert. Freilich könnten die Bischöfe auch in diesem Falle niemals ohne ihr Oberhaupt, den Papst, ein Urtheil fällen. Denn, wie wir sahen, ist die Unfehlbarkeit dem ganzen Körper, nicht den einzelnen Bischöfen gegeben, und diese würden getrennt von ihrem Haupte, um im Bilde zu bleiben, eben nur einen Rumpf, nicht aber einen Körper, ein Ganzes ausmachen. Aber vorausgesetzt, daß eine Entscheidung des Körpers d. h. also der mit dem Papste vereinigten Bischöfe zu Stande kommt, so sind dadurch die Bedingungen der dem Episcopate gegebenen Verheißungen verwirklicht, und somit ist eine solche Entscheidung unfehlbar. Dieß hätte, wie bemerkt, auch dann seine volle Geltung, wenn dem Papste keine Verheißung geworden wäre, und er somit für sich allein nicht unfehlbar wäre. Nun begreifen wir auch die Schwäche der Argumentation, wenn man, wie es zuweilen geschieht, aus dem Rechte des Papstes, die Glaubensdecrete allgemeiner Concilien zu bestätigen und ihnen dadurch den Stempel der Unfehlbarkeit aufzudrücken, die Infallibilität des Papstes als solchen herleiten möchte. Nach dem Gesagten würde jenes Recht bestehen können, selbst wenn der Papst in seinen Entscheidungen ex cathedra dem Irrthum unterworfen wäre. Denn der bischöfliche Lehrkörper hat eine besondere Verheißung der Unfehlbarkeit erhalten, und die Bedingung, woran dieselbe geknüpft ist, verwirklicht sich, so oft Papst und Bischöfe zusammen eine Entscheidung erlassen, mag nun der eine, oder der andere Theil bei der Entscheidung voran gehen. Aber wir haben oben bewiesen, daß auch der Papst für sich allein eine Verheißung erhalten, und deshalb sind seine Entscheidungen ex cathedra unfehlbar, noch bevor die Bischöfe ihrem Haupte beistimmen.

331. Doch ist die dem Episcopate und den allgemeinen Concilien gegebene Verheißung nicht unnütz, wenn schon der Papst für sich allein unfehlbar ist? Durchaus nicht; gegen dieses Bedenken spricht ein dreifacher Grund. Denn

a) erstens können wir in Folge dieser doppelten göttlichen Verheißung auf den Beschluß eines allgemeinen Conciliums das anwenden, was der hl. Paulus vom Schwure Gottes sagt: „Gott hat, da er überschwänglich erzeigen wollte den Erben der Verheißung das Unabänderliche seines Rathschlusses, seinen Eid in die Mitte gelegt, damit durch zwei unwandelbare Thatsachen, in welchen es unmöglich ist, daß

Gott lüge, wir die stärkste Tröstung hätten, die wir unsere Zuflucht genommen haben zum Festhalten der Hoffnung, welche wir haben als einen Anker der Seele." Hebr. 6, 17. 18.

b) Es giebt keine Katholiken, welche nicht die Unfehlbarkeit des bischöflichen Lehrkörpers glaubten; wohl aber solche, welche die Unfehlbarkeit des Papstes nicht als unfehlbar gewiß annehmen; denn letztere Katholiken hat die Kirche noch nicht aus ihrem Schooße gestoßen. Solche kann man nun ohne Zweifel leichter überzeugen durch die Entscheidungen des Episcopates, als durch die des Papstes, und insoweit hat ein allgemeines Concilium größere äußere Geltung als der Papst.

c) Erkennen wir dem Papste Unfehlbarkeit zu, so behaupten wir keineswegs, daß der hl. Geist ihn inspirire oder gar ihm von Neuem die zu entscheidende Wahrheit offenbare; nein der Papst muß sich halten an das Wort Gottes, welches, in Schrift und Tradition niedergelegt, durch die Lehre und den Glauben der Kirche bis auf unsere Zeit überliefert und ausgelegt wurde. Und um aus diesen allgemein giltigen Quellen die geoffenbarte Wahrheit zu schöpfen, muß er thun, was in seinen Kräften steht, und die geeigneten Mittel, mögen sie auch nicht gerade unentbehrlich sein, je nach den Umständen aufbieten. Ein solches Mittel ist nun aber auch ein Concil, besonders ein allgemeines. Darum versammelte selbst Petrus, obwohl er als Apostel auch nach der Meinung der Gegner unfehlbar war, ein Concil und ließ auf demselben eine sorgfältige Berathung zur Erforschung der Wahrheit anstellen. Dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Entscheidungen in Glaubenssachen ganz besonders von der apostolischen Tradition und der Uebereinstimmung aller Kirchen abhangen; denn bei derartigen Beschlüssen pflegte man vor Allem zu erforschen, „was immer, was überall geglaubt worden sei." Das stellt sich nun offenbar am Leichtesten und Sichersten heraus, wenn aus den verschiedensten Theilen der Kirche Bischöfe zusammenkommen und als Repräsentanten ihrer Kirche feierliches Zeugniß von der bei ihnen überlieferten und herrschenden Lehre abgeben.

332. Aus diesen Gründen ist ein allgemeines Concilium immerhin nützlich, mag der Papst auch für sich allein unfehlbar sein.

Aber es ist nicht durchaus nothwendig, ja wäre es das, dann hätte Gott fürwahr schlecht für seine Kirche gesorgt. Der Papst kann auch auf andere Weise als durch den Synodalausspruch des Episcopats oder durch das Befragen der Bischöfe mit Gewißheit erkennen, „was

immer, was überall geglaubt worden ist". Mag er aber wie immer die katholische Glaubenswahrheit erkennen, Eines steht fest: erläßt er einen Ausspruch ex cathedra d. h. verpflichtet er die ganze Kirche, etwas zu glauben, so wissen wir mit Unfehlbarkeit, daß dieses von Gott geoffenbart und zum Wenigsten einschließlich immer und überall geglaubt worden ist, und jetzt nur von Neuem und zwar ausdrücklich uns zu glauben vorgestellt wird. Der Papst ist also wie das Haupt, so der Mund, der Repräsentant der Kirche, der autoritative Ausleger der in der Gesammtkirche lebenden Ueberzeugung. Und, fürwahr, wenn einem allgemeinen Concile deshalb Unfehlbarkeit zukommt, weil es die ganze Kirche repräsentirt, so muß man folgerichtig auch dem Papste Unfehlbarkeit beilegen, weil er, als das Haupt der Gesammtkirche und im Besitz der *vollen* Regierungsgewalt über sie, auch die Gesammtkirche repräsentirt und ihren Glauben mithin authentisch ausspricht.

333. Insofern können wir sagen, daß der Papst, so oft er ex cathedra spricht, im Bewußtsein des Glaubens der Gesammtheit spricht. Doch müssen wir uns hüten, diese Eigenschaft eines Entscheides ex cathedra als dessen Merkmal anzusetzen und keinen anderen als solchen zu betrachten, welchen *nicht* die Kirche durch vorausgehende oder nachfolgende Zustimmung als ihren Glauben anerkannt hat. Nein, das wäre gallicanisch; auch *vor* dieser Zustimmung und unabhängig von derselben wissen wir eben aus der päpstlichen Entscheidung als solcher, daß Alles, was sie festsetzt, mit dem Glauben der Gesammtkirche übereinstimmt, und daß letztere nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern auch deshalb beistimmen wird, weil sie in der päpstlichen Entscheidung nur den unfehlbaren *Ausdruck ihrer eigenen Ueberzeugung findet*. So nimmt gerade die ultramontane Ansicht, nach welcher die päpstliche Entscheidung ex cathedra mit zweifelloser Gewißheit eine *katholische* Lehre, d. h. etwas immer und überall Geglaubtes, ausspricht, den innigsten Wechselverkehr zwischen Papst und Kirche an. Wie der Papst aus dem Glauben der Kirche schöpft und nur ihn definirt, so glaubt hinwiederum die Kirche unbedingt der Entscheidung ihres Hauptes. Es findet in diesem Processe ein Ausströmen und Zurückströmen desselben Glaubens und Lebens vom Haupte zum Leibe der Kirche und vom Leibe zum Haupte Statt.

334. Wir trennen also keineswegs den Papst von der Kirche, das Haupt vom Leibe, wir fassen beide auf als beseelt von einem und demselben Glauben und Leben, behaupten aber, daß das Haupt auch für

sich allein schon untrügliches Zeugniß von dem Leben der Kirche ablegen kann. Wo wäre hier etwas Ungeheuerliches, wo etwas Uebertriebenes?

335. Insofern der Papst nur dasjenige ausspricht, was die Kirche früher schon wenigstens einschließlich geglaubt hat, könnte man allenfalls sagen, seine Unfehlbarkeit setze die der Kirche voraus. Doch darf man deshalb nicht beide miteinander verwechseln. Wohl hat die Kirche ihren Glauben unfehlbar von Jahrhundert zu Jahrhundert überliefert; aber es ist auch eine eigene Prärogative des Papstes, denselben Glauben unfehlbar zu erkennen und auszusprechen, und zwar erhielt er diese Unfehlbarkeit, wie seine ganze Gewaltfülle, unmittelbar von Jesus Christus, laut dessen Verheißung und Anordnung, und eben diese göttliche Verheißung und Anordnung garantirt auch der Kirche, daß der Papst durch eine Entscheidung ex cathedra den katholischen Glauben unfehlbar definirt habe, nicht aber giebt erst die wie immerhin erfolgte Beistimmung des Episcopates solche Garantie.

336. Nichtsdestoweniger ist, eben deshalb, weil der Papst nur dasjenige ausspricht, was immer und überall geglaubt worden ist, auch schon klar, daß er nicht allein der Träger der autoritativen Lehrgewalt ist. „Ueberall" heißt doch nicht „in Rom allein". In der That sind die Bischöfe nicht bloß päpstliche Vicare, wie mehre Gegner unserer sog. curialistischen Lehre immer und immer vorwerfen, sondern Nachfolger der Apostel, im vollen Sinn des Wortes Fürsten der Kirche, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren und in heilsamer Wahrheit zu unterrichten, Glaubensrichter, denen gleichfalls in ihrer Vereinigung mit dem Oberhaupte eine besondere Verheißung der Unfehlbarkeit geworden ist. Und dieß ihr Richteramt in Glaubenssachen wird durchaus nicht durch die päpstliche Unfehlbarkeit absorbirt; sie bleiben Richter, selbst wenn der Papst durch eine Entscheidung ex cathedra ihnen sowohl, wie den einfachen Gläubigen etwas zu glauben befiehlt.

337. Aber wie? Scheint das nicht widersinnig? Ja, so scheint es allerdings, wenn man keine richtige Vorstellung von der kirchlichen Lehrgewalt und ihren Richtersprüchen hat. Diese wollen wir uns darum vor Allem zu bilden suchen. Die kirchliche Lehrgewalt setzt nicht bloß nach Weise eines Docenten die Wahrheit auseinander, sondern zwingt nöthigenfalls durch Censuren zu deren Anerkennung. Das ist das Wesen der Jurisdiction in Glaubenssachen. Und dieser Zwang gilt ebenso sehr den bereits entschiedenen als den noch zu entscheidenden

Punkten. Denn die Natur jener Autorität fordert nicht Freiheit, so oder anders zu bestimmen, oder gar Willkür in der Entscheidung. Willkür muß ja überhaupt jedem Richterspruche fremd sein, ganz besonders aber der Entscheidung von Glaubenssachen. Sind diese doch *etwas vollständig Gegebenes, von Gott bereits Geoffenbartes* und von der katholischen Kirche immer Gelehrtes und Geglaubtes, das sich insofern der menschlichen Freiheit gänzlich entzieht. Allerdings können in der Kirche Zweifel und Streitigkeiten darüber entstehen. Diese zu entscheiden, hat Gott in der Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt. So lange dasselbe die Zweifel noch nicht durch autoritativen Spruch gelöst hat, wehrt die Kirche Niemanden unter Androhung von Strafen, so oder anders zu denken und zu lehren. Insofern besteht dann Freiheit. Ist aber einmal endgültig entschieden, so können weder *Papst noch Bischöfe* die Entscheidung ändern. Sie müssen ihr beistimmen, wie jeder einfache Gläubige. Nicht als ob sie in Bezug auf die einmal entschiedenen Punkte keine Lehrgewalt oder Jurisdiction mehr hätten. Doch ihre Gewalt kann sich in Bezug auf solche sachgemäß nur dadurch geltend machen, daß sie nöthigenfalls durch Censuren deren Anerkennung bei den Gläubigen durchsetzen.

338. Streitigkeiten über Glaubenssachen kann freilich ein einzelner Bischof nicht auf dem Wege Rechtens, d. h. durch Androhung von Censuren schlichten. Das würde auch zur größten Glaubenstyrannei führen, weil ja die einzelnen Bischöfe irren können. Darum gehören seit alter Zeit die Glaubensentscheidungen zu den **causae majores**, welche, der Gerichtsbarkeit der einzelnen Bischöfe entzogen, dem Papste zustehen. Als Grund davon giebt mit Recht das kirchliche Gesetzbuch (**c. Majores de Baptismo**) die göttliche Verheißung an, daß der Glaube des Petrus nicht gebrechen soll. Der Papst kann aber, wenn Streitigkeiten und Zweifel an ihn berichtet werden, entweder für sich allein durch eine Entscheidung **ex cathedra** die Sache endgültig schlichten, oder zu eben demselben Zwecke ein allgemeines Concil versammeln; in beiden Fällen entscheidet eine unfehlbare Autorität. Geschieht aber das Erstere, so müssen sich die Bischöfe, mögen sie nun auf einem Concil versammelt sein oder nicht, gerade so zu dem endgültigen, päpstlichen Urtheile verhalten, wie der Papst selbst sich gegen frühere endgültige Entscheidungen zu benehmen hat, d. h. sie müssen einfach beistimmen.

339. Aber sollen sie das ohne alle Untersuchung thun? Steht es ihnen nicht frei, die päpstlichen Worte zu prüfen? Freilich eine Prü-

fung anzustellen, ist ihnen nicht benommen; doch nur in der Weise, wie es überhaupt bei Wahrheiten unserer Religion zulässig ist, nämlich nicht mit Suspension des Urtheiles, sondern nur deswegen, um die schon gegebene zweifellose Beistimmung des Verstandes wissenschaftlich und tiefer zu begründen. Eine solche Prüfung der päpstlichen Entscheidung ist einem Bischofe nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, weil er kraft seiner Lehrgewalt das Recht und die Pflicht hat, die Glaubenswahrheiten auseinander zu setzen, Rechenschaft über sie zu geben, sie zu vertheidigen und gegen etwaige Zweifel und Schwierigkeiten sicher zu stellen. Eine solche Prüfung haben aber auch die Päpste bereitwilligst den Bischöfen zugestanden, ja sogar dieselben dazu aufgefordert. Warum auch nicht? Sie sind ja im Besitze der allergewissesten Rechtstitel; ihre Entscheidung ist ja zweifellose Wahrheit. Zweifellose Wahrheit aber läßt sich durch vorurtheilsfreie Prüfung nicht nur nicht wankend machen, sondern vielmehr nur tiefer begründen. Ja sie wird dann sogar aus doppeltem Grunde festgehalten, weil man nämlich jetzt auch durch selbsteigene Erkenntniß sich zur Annahme ebendessen gezwungen sieht, was man früher aus bloßer Unterwürfigkeit angenommen hatte, und sich so Spontaneität und Autorität zu dem vollkommensten Bunde vereinen. Und dieser so erleuchtete Gehorsam, der selbsteigene Erkenntniß mit der Pietät gegen die Obern verbindet, hört nicht auf Gehorsam zu sein. Er geziemt sich durchaus für die Würde des bischöflichen Amtes, wie er zugleich zur Ausübung aller bischöflichen Pflichten erheischt wird. Darüber drückt sich der hl. Leo in seiner beredten Sprache also aus: „Die Wahrheit selbst leuchtet heller und wird um so entschiedener festgehalten, wenn die Prüfung später bestätigt, was der Glaube früher (durch die Päpste) gelehrt hatte. Herrlich erglänzt auch die Würde des bischöflichen Amtes, wenn die Autorität der Höchstgestellten (der Päpste) in einer Weise gewahrt wird, daß die Freiheit der Untergebenen nicht verkümmert erscheint. Und zur größeren Ehre Gottes gereicht die Untersuchung, wenn sie zuversichtlich zu dem Zwecke angestellt wird, daß das Feindselige besiegt werde, so daß das Verwerfliche nicht (bloß) durch das Präjudiz des auferlegten Schweigens erdrückt scheint" [1].

340. Auf diese Weise erhält die allseitige Prüfung und Annahme einer päpstlichen Entscheidung durch den gesammten Episcopat schon menschlicherweise die größte Autorität, auch wenn Christus den Bischöfen

[1] Ep. 120 ad Theodoretum. Opp. I. 1220 seq.

als Nachfolger der Apostel nicht verheißen hätte, sie in alle Wahrheit einzuführen. Wir wissen aber, daß letztere Verheißung ihnen wirklich gegeben worden, und haben demnach bei solchen von der Kirche angenommenen Beschlüssen als doppeltes Unterpfand der Sicherheit unseres Glaubens die doppelte göttliche Verheißung, die dem Petrus und die dem Episcopate gegebene. Darum frohlockte der hl. Leo, als die von ihm als zweifellos hingestellte Glaubensentscheidung [1] auf dem Concile von Chalcedon angenommen war, mit Recht darüber, daß Gott dasjenige, was er früher durch den Papst entschieden, nun auch durch die unveränderliche Zustimmung der Bischöfe bekräftigt habe.

341. Hieraus dürfte klar sein, daß die Bischöfe wegen der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts von ihrer Lehrgewalt einbüßen. Können die einzelnen Bischöfe auch nicht für sich allein ohne den Papst auf richterlichem Wege Glaubensstreitigkeiten schlichten, so liegt das Hinderniß nicht in der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern vielmehr in ihrer eigenen Fehlbarkeit, weil es, wie schon gesagt, despotisch wäre, die Gläubigen mit Censuren zur Annahme einer möglicherweise falschen Entscheidung zwingen zu wollen.

342. Man wende uns nicht ein, daß schon häufig Particularsynoden Anatheme mit der größten Zuversicht gegen die Verwerfung ihrer Canones geschleudert haben. Handelte es sich um Glaubenssachen, so konnten sie das entweder nur in evidenten Punkten oder nach vorher ergangenem päpstlichem Spruch oder endlich unter Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung. Nichts ist darum in der Kirchengeschichte gewöhnlicher, als daß dergleichen Synoden letztere erbeten haben.

343. Nach diesen Erörterungen wird es uns nicht schwer fallen, die in Deutschland aufgeworfenen Einwürfe und Schwierigkeiten zu lösen. Die wichtigsten haben wir übrigens bereits im Vorhergehenden abgefertigt und können schon deshalb nicht mehr auf alle zurückkommen.

„Der Papst," sagt Drey [2], „ist zwar der Amtsnachfolger des hl. Petrus, wie die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, aber die Inspiration, die einzige sichere Bürgschaft der Unfehlbarkeit, die Inspiration des hl. Petrus ist ebensowenig auf ihn übergegangen als die Inspiration der übrigen Apostel auf die Bischöfe." Diesen Einwand, der von der falschen, allgemein verworfenen Ansicht ausgeht, daß die Inspiration die

---

[1] VIII St. v. M.-L. n. 102.

[2] Apologetik III. 309.

einzige Bürgschaft der Unfehlbarkeit sei, können wir mit Drey's eigenen Worten widerlegen; denn wenige Zeilen vorher hatte er gesagt, es bedürfe „keiner eigentlichen Inspiration" der Bischöfe, obwohl nach ihm „die Verheißung der Unfehlbarkeit (auch auf sie) auf die lehrende und regierende Kirche" zu beziehen ist.

344. Sagt Drey ferner, aus den Verheißungen Matth. 16, 18—19; Luc. 22, 32 lasse sich die Infallibilität des Papstes nicht ableiten, so ist diese von ihm durch nichts bewiesene Behauptung unrichtig, wie wir früher weitläufig gezeigt. Ebenso falsch ist der weitere Ausspruch, daß man aus dem Primate die Infallibilität nicht folgern könne. Wir müssen doch unzweifelhaft den Primat gemäß dem definirten kirchlichen Dogma auffassen, nämlich als die „dem Haupte und Lehrer aller Gläubigen" innewohnende „volle Gewalt, die Gesammtkirche zu regieren und zu weiden". Daß in einer solchen Gewaltfülle die Unfehlbarkeit nothwendig einbegriffen ist, haben wir gleichfalls früher dargethan.

345. Drey geht indessen noch weiter in seinen Behauptungen: zur Annahme jenes Vorrechtes biete die Organisation des lehrenden und regierenden Körpers der Kirche gar keinen Grund; im Gegentheil scheine sie durch jene Annahme aufgehoben oder wenigstens paralysirt zu werden. „Denn nach der von Christus getroffenen Organisation ist der Papst... nicht der einzige Lehrer (und) Hirte der Kirche, sondern der Mittelpunkt und das Haupt von vielen andern mit dem gleichen Amte Betrauten; die Hypothese von der alleinigen Unfehlbarkeit trennt aber den Papst von dem Körper der Bischöfe und der ganzen Kirche und setzt ihn als den allein infallibeln der Kirche als der fallibeln gegenüber."

346. In wiefern die päpstliche Unfehlbarkeit in der Organisation der Kirche wurzelt, ist nach unserer obigen Antwort klar; sie ist ja eng mit der Idee des thatsächlich von Christus angeordneten Primates verbunden. Wenn Drey dagegen sagt, der Papst sei nicht der einzige Lehrer und Hirte, so ist dieß unzweifelhaft; auch die Bischöfe sind ja „vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu weiden." Aber nichtsdestoweniger ist der Papst der einzige Oberhirt, der nicht nur die Gläubigen, sondern auch die Bischöfe zu weiden hat; denn Alle, die Bischöfe wie die einfachen Gläubigen, gehören nach Bossuet's Worten zu der Einen von Christus dem Petrus anvertrauten Heerde. Sollte es nun dieser vom Herrn selbst getroffenen Organisation widersprechen, daß der Oberhirte von demselben die Verheißung hat, mit Sicherheit seine Herde auf gute Weide zu führen? Oder trennen wir durch diese Be-

hauptung den Hirten von der Herde? Im Gegentheil, Nichts fesselt ja mehr die Herde an den Hirten, als die zweifellose Zuversicht, von ihm auf gute Weide geführt zu werden! Nichts giebt der katholischen Kirche mehr Einheit, als jene unfehlbare Lehrautorität eines Einzelnen, weil sie alle Gläubigen unzertrennlich an den Glauben dieses Einen bindet und sie so zur höchsten denkbaren Einheit führt. Und diese Lehre sollte Trennung und Auflösung in den kirchlichen Körper bringen!

347. „Ja; denn sie setzt den Papst als den allein infallibeln der Kirche als der fallibeln gegenüber."

Keineswegs. Freilich, wenn wir uns die Kirche als einen Rumpf und diesen im Gegensatze zu seinem Haupte denken wollen, so kommt ihr keine Unfehlbarkeit zu. Doch die Kirche ist kein Rumpf, und jene Gegenüberstellung in unserer Frage gänzlich unstatthaft, weil die Kirche nie und nimmer in einen Gegensatz zur Glaubenslehre des Papstes treten kann. Verstehen wir aber unter Kirche den mit seinem Oberhaupte vereinigten Episcopat, so läßt sich die ihr gegebene Verheißung der Unfehlbarkeit sehr wohl mit der päpstlichen Infallibilität in Einklang bringen, wie auch die Lehrautorität der Bischöfe ganz mit der Gewaltfülle des Papstes harmonirt. Doch hierüber haben wir ausführlich gesprochen, sowie wir auch durch unsere dogmengeschichtliche und patristische Erörterung die weitere Behauptung Drey's widerlegten, daß unsere Annahme keinen Grund in dem Bewußtsein und der Geschichte der Kirche habe und nur von einer spätern theologischen Schule unter dem Widerspruche der übrigen aufgestellt worden sei.

348. Aehnliche Ansichten findet man indeß noch anderswo ausgesprochen. Pichler[1] hat sie sorgfältig am Schlusse seines Werkes über das griechische Schisma zusammengestellt. Hiernach wirkt „der die Kirche leitende Geist nicht in den Einzelnen als solchen, sondern in der Gesammtheit." „Die Frage, inwiefern die Unfehlbarkeit den einzelnen, die kirchliche Entscheidung bedingenden Factoren für sich zukomme, kann eine von vornherein verfehlte, ja eine unlösliche genannt werden, indem sie Zusammengehöriges trennt, und wie die Kirche, so auch den hl. Geist gleichsam spalten will, da doch jene nur Eine und dieser nur Einer ist,

[1] Wir müssen jedoch gegen die Art und Weise protestiren, wie Pichler unverfängliche Behauptungen von Möhler, Kuhn u. A. zu Leugnungen der päpstlichen Unfehlbarkeit stempelt. So gelingt ihm denn auch der Beweis, daß Passaglia, welcher bekanntlich zu den entschiedensten Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit gehört hat, als Jesuit nur den Episcopat als Organ der Infallibilität bezeichnet habe.

folglich die Verheißung der Unfehlbarkeit nur der ungetheilten und einigen Kirche gelten, die Spaltung aber keine Verheißung für sich aufweisen kann."

Hierauf Folgendes zur Antwort. Der Eine Geist wohnt so der Gesammtheit inne, daß er auch in den Einzelnen thätig ist; und zwar ist diese Thätigkeit gemäß der hl. Schrift verschiedenartig, je nach der verschiedenen Stellung, welche die Einzelnen im Gesammtorganismus einnehmen[1]. Das ist Glaubenslehre. Vollkommen harmonirt aber damit die Behauptung, daß der hl. Geist den Oberhirten, wenn er die gesammte Heerde weidet, vor einem der Herde verderblichen Irrthume bewahre und dieser hinwiederum eine unbedingte Folgsamkeit gegen des Hirten Führung einflöße. Und das soll die Kirche, ja den hl. Geist selbst spalten?

349. Allerdings, müßten Episcopat und Papstthum zu einer unfehlbaren Entscheidung über Glaubenssachen nothwendig zusammenwirken, dann wäre ganz verfehlt und unlöslich die Frage, welche Unfehlbarkeit oder welche Partikel von Unfehlbarkeit dem Papste für sich allein zukäme. Allein die nothwendige Zusammengehörigkeit der beiden Factoren zu einem unfehlbaren Glaubensdecrete annehmen, heißt ebenso viel als: die päpstliche Unfehlbarkeit leugnen; es ist mithin eine petitio principii, wenn man aus solcher Annahme von vornherein gegen die Lösung unserer Frage Schwierigkeiten erheben will.

Ebenso wenig kann jene Zusammengehörigkeit aus der Geschichte bewiesen werden. Denn von der einen Seite liegt kein einziger Fall vor, daß ein Papst in einer an die Gesammtkirche gerichteten Glaubensentscheidung geirrt habe, und von der andern Seite haben die Päpste fortwährend auch für sich allein Definitionen in Glaubenssachen erlassen.

350. Unsere Gegner stellen weiter die fromme Erwägung an, daß „der Bestand der Wahrheit von keiner menschlichen Einzelperson, auch nicht von der vornehmsten und eminentesten, abhängig sei." Doch auch dieß rettet sie nicht. Denn die Wahrheit eines Satzes wird noch nicht bewiesen durch eine erbauliche Bemerkung, die sich allenfalls daran knüpfen läßt; vielmehr ist umgekehrt die Solidität ascetischer Erwägungen durch die Wahrheit ihrer Voraussetzungen bedingt. Was aber in unserer Frage wahr ist, das sagen uns deutlich die heiligen Evangelien. Nach diesen ist wirklich abhängig der Bestand der Kirche (und mithin auch

[1] VII. St. v. M.-L. n. 71 ff.

des Glaubens) von jener menschlichen Einzelperson, worauf Christus dieselbe gebaut; ist abhängig die Stärkung der Brüder beim Anstürmen des Satans von derselben menschlichen Einzelperson, der Christus den Auftrag dazu gegeben; ist abhängig das Weiden der gesammten Heerde auf gesunder Trift von derselben menschlichen Einzelperson, der nach Christi Weisung Alle folgen sollen. Und diese evangelischen Wahrheiten führen nothwendig zur Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit; aufmerksam erwogen machen sie es zweifellos, daß jener Einzelne, von dem Christus die mit seinem Blute erkaufte Kirche abhängig machte, unfehlbar sein müsse, hätte der Herr es auch nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß derselbe im Kampfe gegen die Hölle als unerschütterlicher Felsen dastehen und zur Bestärkung seiner Brüder einen nie gebrechenden Glauben haben werde.

351. Hiermit könnten und möchten wir schließen. Aber im Bonner theologischen Literaturblatt[1] werden die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit „auf Schwierigkeiten hingewiesen, deren Ueberwindung ihr Standpunkt gebieterisch verlangt, und auf welche in der gelehrten Behandlung des Gegenstandes Rücksicht genommen werden muß".

Ohne für unsere Broschüre den Charakter einer „gelehrten" Arbeit in Anspruch nehmen zu wollen, glauben wir auf jene Schwierigkeiten eine kurze Antwort geben zu sollen. Freilich möchte es uns fast scheinen, als ob die Hälfte derselben (1. 3. 4.) strenge genommen nicht zur Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit gehöre und ebenso wohl die gallicanische als die sog. ultramontane Ansicht treffe. Denn die Gallicaner nehmen an, daß Papst und Bischöfe nothwendig zu einer vollgültigen Glaubensentscheidung in einer ihrer Stellung entsprechenden Weise zusammenwirken müssen. Ein solches Zusammenwirken aber ist unmöglich, wenn 1) der päpstliche Stuhl erledigt oder sein rechtmäßiger Inhaber zweifelhaft ist, oder wenn 2) ein entschieden rechtmäßiger Papst keine prononcirte Stellung zu einem allgemeinen Concil einnimmt, dieses vielmehr 3) glaubt, auch ohne den Papst Dogmen aufstellen zu können. Doch wir wollen nichtsdestoweniger auf die drei Fragen einige Worte erwidern.

352. Während einer Sedisvacanz kann keine vollgültige neue Glaubensentscheidung erlassen werden; die älteren Decrete bleiben aber auch dann unfehlbar gewiß, weil, was einmal wahr ist, immer wahr bleibt.

---

[1] Jahrg. 1866. Sp. 138.

Was dann die allgemeinen Concilien betrifft, so hat der Referent des Literaturblattes wahrscheinlich des 2. und 5. im Auge, diese waren aber nicht ursprünglich ökumenische Synoden, sondern sind es erst später durch den Beitritt des Papstes und des Occidentes geworden. Uebrigens haben wir schon früher auseinandergesetzt, in wiefern Synoden auch ohne den Papst Glaubensentscheidungen erlassen können.

353. Die weitere Frage, welchen praktischen Werth es noch habe, zwischen rechtmäßigen allgemeinen Concilien und päpstlichen Particularsynoden zu unterscheiden, wenn die einen wie die anderen ihr dogmatisches Ansehen lediglich vom Papste erhalten, scheint auf einer falschen Voraussetzung zu beruhen; denn es ist nicht richtig, daß das dogmatische Ansehen allgemeiner Synoden sich lediglich auf die den Päpsten versprochenen Unfehlbarkeit gründe; dieselben können vielmehr eine besondere Verheißung aufweisen, welche von allen Katholiken anerkannt wird.

354. Wir gehen nach diesen Bemerkungen zur fünften Frage über: „Wie erklärt sich die Opposition des hl. Cyprian und der Afrikaner gegenüber dem päpstlichen „Nil innovetur etc.," und der Unwille des falsch berichteten h. Athanasius über den angeblichen amtlichen Abfall des P. Liberius bei der vorausgesetzten Allgemeinheit der Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes?"

Cyprian und die Afrikaner hielten die Differenz nur für disciplinär [1], nicht für dogmatisch; aber angenommen, sie habe ihnen geschienen den Glauben zu betreffen, so hatte doch derselbe Cyprian vor dem Streite erklärt, daß der Irrglaube keinen Zugang zum Lehrstuhle des hl. Petrus haben könne; und was er vor dem Streite gesagt hat, muß gewiß schwerer wiegen, als ein in der Aufregung gesprochenes Wort.

Die dem hl. Athanasius zugeschriebenen Aeußerungen fanden sich ursprünglich nicht in dessen Schriften; ob sie später von dem Heiligen selbst hinzugesetzt wurden, ist eine Controverse, die Hefele bejahen, die Bollandisten und, wie uns däucht, mit vollem Rechte verneinen zu sollen glauben. Schon deshalb können sie nicht als strenger Beweis gelten. Und was sagen sie am Ende auch? Etwa, der Papst habe in einer an die Kirche erlassenen Entscheidung geirrt? Nichts weniger als das. Ihr Verfasser ist sich recht wohl der Tragweite einer Entscheidung des apostolischen Stuhles bewußt. Eben deshalb sagt er, daß jener offenbar

---

[1] Dieß behauptet übrigens derselbe Recensent im Bonner Literaturblatt Jahrg. 1867. Sp. 595.

erzwungene Act nicht die Ansicht des Liberius, sondern nur die seiner Verfolger bekunde. Doch wie dem auch immer sei, wenn wir von der Allgemeinheit einer dogmatischen Ueberzeugung reden, so behaupten wir nicht, daß sie mit absoluter und mathematischer, sondern nur daß sie mit relativer und moralischer Allgemeinheit, wenn auch nicht ausdrücklich, doch wenigstens einschließlich festgehalten worden.

Eine Allgemeinheit in diesem Sinne wird man dem Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit nach den obigen Zeugnissen nicht absprechen können, und sie wird auch nicht durch den etwaigen Widerspruch dieses oder jenes Vaters, dieser oder jener Partikularkirche aufgehoben.

355. Jetzt zur sechsten Frage: „Ist die Behauptung haltbar, daß die innere Zustimmung zu einem dogmatischen Urtheile ein Unding sei ohne die Ueberzeugung, das Inhaltliche des Urtheils sei fide divina zu glauben, während man sich früher eidlich auf die Lehre von der unbefleckten Empfängniß verpflichten konnte, ohne deshalb diese Lehre für dogmatisch ausgemacht anzusehen?"

Wir fürchten fast, auch diese Frage habe mehre falsche Unterstellungen, zuerst, daß nach der ultramontanen Ansicht jedes dogmatische Urtheil fide divina zu glauben sei, dann, daß nichts fide divina geglaubt werden könne, bevor es von der Kirche als eigentliches Dogma definirt sei. Möglich jedoch, daß der gelehrte Fragesteller die Worte „dogmatisches Urtheil," „fide divina," in einem andern als dem gewöhnlichen Sinne genommen hat. Nach der gebräuchlichen Terminologie nämlich bezeichnet der Ausdruck „dogmatisches Urtheil" nicht nur die Definition eines Dogmas (im e. S.) oder, was dasselbe ist, die Verdammung eines häretischen Satzes, sondern überhaupt jede kirchliche Entscheidung, die im Gegensatz zu einer disciplinären Verordnung zweifellose innere Zustimmung erheischt, mag Letztere nun ein Act der theologischen Tugend (actus fidei divinae) oder eine einfache Beipflichtung aus übernatürlichen Gründen (assensus theologicus) sein. Eine solche innere Zustimmung, welche die Päpste durchaus für ihre dogmatische Constitutionen erheischen, kann nicht allgemein und unbedingt gefordert werden, wenn nicht die Sache zweifellos wahr ist. Doch hiervon haben wir schon gehandelt. Ebenso sprachen wir auch von der Prüfung, welche allgemeine Concilien mit den päpstlichen dogmatischen Entscheidungen vorzunehmen haben, wovon die siebente und letzte Frage handelt. Wenn diese aber die bekannten Briefe des Papstes Honorius als eine dogma-

tische Definition über den Monotheletismus auffaßt, so geschieht das mit Unrecht[1].

356. So lösen sich alle wissenschaftlichen Schwierigkeiten, die der Verstand gegen die Unfehlbarkeit des Papstes erheben möchte. Doch diese nehmen wie ihren Ursprung, so auch ihre Kraft aus den Schwierigkeiten des Herzens. Nur schwer erhebt sich unser armes Herz über alle menschlichen Rücksichten, um einzig und allein auf Gott zu vertrauen. Darum ist es geneigter, Unfehlbarkeit in Vielen — etwa lediglich beim gesammten Episkopate — als in einem Einzelnen anzuerkennen; ist doch, die Sache menschlich genommen, eine Gesammtheit weniger dem Irrthume unterworfen, als ein Einzelner. So begreift sich leicht, wie unser Herz in der vorliegenden Frage mehr zur gallicanischen, als zur ultramontanen Ansicht hinneigt. Doch es bedarf nur einer genaueren Erwägung, und man wird sofort ein entscheidendes Gegengewicht gegen diese Zuneigung finden. Es handelt sich nämlich nicht um größere oder geringere Irrthumslosigkeit, sondern um vollkommene Unfehlbarkeit. Letztere ist nun auch in den Vielen rein unmöglich ohne das Wirken des hl. Geistes. Muß man aber einmal eine göttliche Einwirkung zur Verhütung des Irrthums annehmen, so ist es lächerlich, dieselbe weniger leicht bei einem Einzelnen als bei einer Mehrzahl zugeben zu wollen, und diese Hinneigung des Herzens zur gallicanischen Lehre entbehrt alles vernünftigen Grundes.

357. Doch noch etwas Anderes nimmt unser Herz gegen die päpstliche Unfehlbarkeit ein. Es ist das sein Stolz. Jeder Art des Gehorsams fällt dem Stolze schwer, auch eine bloß äußere Unterwürfigkeit. Wie viel schwieriger ist ihm aber die Unterwerfung des Herzens, und vollends wie unerträglich der Gehorsam des Verstandes, die Gefangengebung des Urtheils! Das sehen wir denn auch am Liberalismus, welcher unter dem Deckmantel von Freiheit und Gleichheit den Rechten der Autorität so großen Abbruch thut und keine Autorität anerkennen will, die der Mensch sich nicht selbst durch seine Freiheit geschaffen hätte. Proclamirt er doch als das wesentlichste aller Menschenrechte die unbedingte Gewissensfreiheit. Nun tritt uns im Papste eine Autorität entgegen, die gerade durch den Anspruch auf Unfehlbarkeit sich als eine unabweisliche, nicht von Menschen, sondern unmittelbar von Gott gesetzte und getragene hingestellt, an deren Spruch 200 Millionen Menschen das theuerste

[1] Studien über die Honoriusfrage. S. 14, 34 ff. 55 ff.

Besitzthum ihres Herzens, Verstand und Gewissen gefangen geben. Können wir da staunen, daß darob der Liberalismus knirscht? Doch eben deshalb, weil die päpstliche Unfehlbarkeit diesem verderblichen Systeme so tief ins Fleisch schneidet, eben deshalb ist es von der äußersten Wichtigkeit, dieses Vorrecht zu vertheidigen. Wer Muth genug hat, sich vor dieser über allen Begriff hohen Autorität zu beugen, der wird um so leichter die natürlichen Gewalten in Staat und Familie anerkennen; denn ist einmal das ärgste Widerstreben des Stolzes gebrochen, wie sollte einer da nicht in leichterem Kampfe siegen? Die päpstliche Unfehlbarkeit ist darum ein Hort für jede menschliche Autorität, ein Bollwerk nicht nur für die Kirche, sondern auch für die bürgerliche Gesellschaft.

358. Neben die Autorität aber stellt sich als ein weiteres heilsam wirkendes Prinzip im menschlichen Leben die Freiheit. Nun, bei keiner Macht auf der Welt hat dieses, unserm Herzen so theure Gut solche Achtung gefunden, wie bei der wunderbar großen Lehrgewalt des Papstes. Schon der hl. Leo sagte von einem solchen unfehlbaren Spruche: Also wird dabei die Autorität des Höchsten gewahrt, daß anderseits bei Keinem der Untergebenen die Freiheit verkümmert erscheint. Sic summorum servatur auctoritas, ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas (l. c.). Im Verlaufe von achtzehn Jahrhunderten hat die päpstliche Gewalt niemals geschaltet wie der kleinstaatliche Bureaukratismus mit seiner Allregiererei. Im Gegentheile, sie gestattete dem katholischen Forschergeiste, sich ungehindert zu den lichten Höhen der Erkenntniß zu erschwingen, griff im Verhältnisse zur langen Dauer ihres Bestandes nur höchst selten ein und auch dann kaum zu einem andern Zweck, als um gefährlichen Verirrungen des menschlichen Geistes vorzubeugen. Ein herrliches Muster für jede Autorität, wie sie sich der menschlichen Freiheit gegenüber zu benehmen hat! Jede Gewalt muß nämlich demjenigen nachahmen, dem sie entstammt, von dem geschrieben steht: „Cum magna reverentia disponis nos. Mit großer Ehrfurcht verfügst du über uns." Gewaltig contrastirt damit der Despotismus so mancher Feinde der päpstlichen Herrschaft und Unfehlbarkeit, welche mit der größten Rücksichtslosigkeit und Willkür Alle zur Unterwürfigkeit unter ihre Meinung zwingen wollen und über jede Abweichung von ihrer Ansicht in Wuth gerathen. Ferner untersagt die päpstliche Lehrgewalt der menschlichen Freiheit keineswegs eine Prüfung dessen, was sie aufstellt, sondern fordert vielmehr dazu auf, damit das Herz nach Einsicht in die innern Gründe für die Wahrheit der Entscheidung sich nunmehr durch den ihm eigenen

Wahrheitsdrang zu einer Ueberzeugung hingezogen fühle, wozu die Unterwerfung unter die Autorität es vorher schon bestimmte.

359. Ja, die päpstliche Unfehlbarkeit schirmt und schützt wie die Autorität, so nicht minder die menschliche Freiheit. Das finden wir auch durch die Geschichte bestätigt. Oder war es nicht der Bund des Jansenismus mit dem Staatsabsolutismus, welcher die gallicanische Opposition gegen jenes päpstliche Vorrecht zeugte und diese seine unheilvolle Frucht in die Kirche einzuschmuggeln suchte? Kann man sich aber wohl Systeme denken, die der Freiheit feindlicher wären als diese? Hat nicht der Jansenismus die menschliche Freiheit geradezu geleugnet und sie auf dem moralischen Gebiete in die Fesseln eines unerhörten Rigorismus einzuzwängen gesucht? Und der gallicanische Staatsabsolutismus, hat er nicht die bürgerliche und kirchliche Freiheit in der schnödesten Weise zerknickt? Wahrlich diese Todfeinde der Freiheit hätten sich nicht so grimmig gegen die unfehlbare Lehrgewalt des Papstes erhoben, wäre dieselbe nicht ein unbesieglicher Hort der wahren Freiheit gewesen. Und wir können hinzusetzen: der Haß der Radikalen würde nicht so wüthend gegen sie anstürmen, wenn sie nicht als die höchste irdische Autorität der Schutz und Schirm jeder andern Autorität auf Erden wäre.

360. Dieser doppelte Haß ist für Jeden, der es mit der Gesellschaft aufrichtig meint, Grund genug, sich mit der päpstlichen Unfehlbarkeit auszusöhnen. Für den Katholiken kommt aber noch ein ganz besonderer Grund hinzu. Der Papst kann selbst nach dem Zugeständnisse der Gallicaner Glaubensstreitigkeiten entscheiden, und seine desfallsigen Decrete gehen, wie die Declaration von 1682 gesteht, die Gesammtheit wie den Einzelnen an. Wollen wir also Katholiken bleiben, so müssen wir ihnen Gehorsam leisten. Noch mehr, dieser Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche ist sogar Grundbedingung der kath. Einheit. Wenn aber das, warum wollen wir dann auf halbem Wege stehen bleiben? Warum den Gehorsam uns selbst schwer, ja fast unmöglich machen? Oder wie reimt es sich, den Glaubensdecreten des Papstes immer Gehorsam leisten wollen und sie dennoch als dem Irrthum unterworfen ansehen! Fürwahr, freudiger Gehorsam ist dabei unmöglich, unbedingte Hingebung an die von Christus unserm hl. Vater übertragene Lehrgewalt ist da undenkbar. Huldigt man also der gallicanischen Ansicht, so kann man auch da nur kalt und gleichgültig bleiben, wo die höchste Begeisterung die ganze Kirche zu ihrem geliebten Oberhaupte hindrängt. Man schmollt und grollt, in sich selbst verschlossen, während das kirchliche Leben ringsum

den freudigsten Aufschwung nimmt. Nein, solche Kälte, solch' dumpfes Brüten sind unmöglich in Mitte des regen Lebens, der flammenden Begeisterung der Gegenwart, und das zumal für einen Deutschen. Wissen wir doch, daß das kirchliche Leben in unserm Vaterlande im Heldenkampfe des glaubensstarken Clemens August, und zwar gerade durch dessen unerschütterlichen Gehorsam gegen die päpstlichen Entscheidungen, nach tiefer Betäubung neu erwachte. Diesem Beginne entsprach der Fortgang der Bewegung, die zu einem gewaltigen Strome der Begeisterung für die Kirche und ihre Freiheit, für den Papst und seine Rechte herangeschwollen ist. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort der heiligen Schrift: Strebe nicht an wider die Macht des Stromes. Fürwahr, welches Mitglied der Kirche könnte sich der mächtigen Bewegung entziehen, die gegenwärtig dieses Weltreich ergriffen hat? Geben wir uns denn widerstandslos, willig, ja mit freudiger Entschiedenheit der Strömung hin! Sie trägt uns zum erwünschten Ziele. Der Kampf unserer Zeit gilt den höchsten Gütern der Menschheit. Er gilt der Freiheit, der Autorität, der Kirche selbst. Er gelte darum auch der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes, welche uns diese kostbarsten Schätze bewahret und vertheidigt!

V.

Kurze Erläuterung des §. 2. des Syllabus.

361. Schon im Beginne unseres Unternehmens wurde davon Abstand genommen, eine eingehende Erklärung von § 2. des Syllabus zu geben, weil derselbe „eigentlich einzig katholische Schulgelehrte" angeht und deshalb dessen ausführliche Erörterung dem populären Zwecke unserer Broschüren fern liegt. Wir dürfen dieses um so eher thun, als der dritte Band der Theologie des P. Kleutgen eine eben so vortreffliche, als vollständige Behandlung des in jenem § beregten Gegenstandes enthält und damit die weitere Ausführung derselben Frage überflüssig macht. Uebrigens haben auch wir die Principien, worauf die Verurtheilung des gemäßigten Rationalismus beruht, nämlich die Ausdehnung der kirchlichen Lehrautorität auf das Gebiet der Wissenschaft und die Unfehlbarkeit des Papstes, bei der Abfassung unserer Broschüre festzustellen gesucht, so daß hier wenige Worte zur Erläuterung des § genügen werden.

362. Unsere Vernunft kann kraft der ihr eigenthümlichen natürlichen Erkenntniß über Vieles, selbst über Solches, das zur sittlichen Ordnung gehört, völlige Gewißheit erhalten. Das bezeugt uns nicht nur die Erfahrung, sondern erheischt auch die christliche Religion, welche die gewisse Erkenntniß der sogenannten Beweggründe ihrer Glaubwürdigkeit als Bedingung des Glaubensactes voraussetzt. Das folgt gleicherweise aus einer andern Lehre der katholischen Kirche, daß nämlich die menschliche Natur durch die Erbsünde nicht alle höhern und sittlichen Kräfte eingebüßt habe. Das ist endlich für einige dieser Wahrheiten insofern von Gott geoffenbart, als die Schrift dieselben als deutlich aus der Natur erhellend hinstellt. (Vergl. Röm. 1, 19. 20 u. a. a. O.) Von dieser natürlichen Kenntniß ist nun der Glaube ganz verschieden, weil er sich ganz und gar auf das Ansehen Gottes stützt, welcher sich gewürdigt hat, die Schätze seiner Weisheit und Güte zu offenbaren. (n. 58.) Fides ... tota immobiliter subsistit Dei revelantis suaeque Sapientiae ac Bonitatis thesauros aperientis auctoritate (Conc. prov. Ultraject. a. 1865 p. 6).

Die von Gott geoffenbarten Wahrheiten lassen sich nun füglich auf drei Arten zurückführen: 1) Es gibt Glaubenslehren, welche wir auch ohne Offenbarung aus den natürlichen Erkenntnißquellen schöpfen und begründen können; z. B. das Dasein und die Wahrhaftigkeit Gottes. 2) Andere Offenbarungslehren können wir freilich aus der bloßen Vernunft nicht als wahr erweisen; sind sie uns aber einmal geoffenbart, so vermögen wir ihre Möglichkeit darzuthun, ja auch Gründe anzugeben, die uns vollkommen ihre Angemessenheit und Vernünftigkeit zeigen. Hierzu gehören manche freie Willensacte Gottes, welche er uns durch seine übernatürliche Offenbarung kund gegeben hat. Aus natürlicher Kraft können wir u. A. nie als gewiß erkennen, daß Gott die Sünden den Christen, welche sie gehörig bereuen und beichten, verzeihen wird; dennoch sieht die Vernunft die Möglichkeit dieser Wahrheit, ja auch die Gründe für dieselbe ein; um so mehr kann sie auch alle dagegen gemachten Angriffe einer falschen Wissenschaft zurückweisen. 3) Von diesen Glaubenslehren sind nun die Geheimnisse (im strengen Sinne des Wortes) völlig verschieden. Unsere Vernunft kann sie aus ihrer natürlichen Kraft nicht als wahr, ja nicht einmal als positiv möglich erkennen, viel weniger sieht sie Gründe ein, um sie zu begreifen, wenn dieselben ihr durch die Offenbarung vorgelegt werden. Solche Geheimnisse sind die der Dreieinigkeit und Menschwerdung. Dennoch ist unsere Vernunft auch

in Bezug auf diese Glaubenslehren nicht müßig. Sie muß den Sinn der Wörter erkennen, in denen das Geheimniß ihr vorgelegt wird, sonst wäre dasselbe für sie nur ein leerer Schall. Sie kann ferner alle Einwendungen widerlegen, wodurch die Ungläubigen die Unmöglichkeit oder Absurdität der betreffenden Geheimnisse streng zu beweisen vorgeben. Das ist deshalb so nothwendig, weil wir dieselben nicht mehr glauben könnten, sobald deren Absurdität wirklich bewiesen wäre. Unsere Vernunft vermag endlich einige Analogien und Congruenzgründe aufzufinden, durch welche sie freilich das Geheimniß nicht begreifen, wohl aber einiges Licht darüber gewinnen kann. Wir wollen uns diese vom Worte Gottes bezeugte Wahrheit durch ein Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben klar machen.

Zwei ungebildete Menschen beginnen ein Gespräch über einen electrischen Telegraphen, den sie nie gesehen. Der eine behauptet, die ganze Geschichte sei erlogen, der andere tritt dafür ein, gestützt auf die glaubwürdigsten Zeugnisse. Der erstere bringt nun seine Gründe vor, welche ihm die Unmöglichkeit einer so schnellen Communication darthun, der zweite widerlegt diese Gründe, obwohl auch er nicht positiv die Möglichkeit der ihrer Natur nach ihm ganz unbekannten Sache darthun kann. Er sucht sich jedoch durch die Feuersignale einigermaßen begreiflich zu machen, daß eine so rasche Mittheilung kein Unding sei. Auch erklärt er, wenn er in eine Gegend käme, wo ein Telegraph bestände, würde er sich dessen bedienen, so wenig er auch dessen räthselhafte Natur begriffe. Wie nun der große Unterschied zwischen der Bildung einzelner Menschen bewirkt, daß Ungebildeten Manches als ein unbegreifliches Geheimniß vorkommt, dessen Natur Gebildeten vollständig bekannt ist, wie aber nichtsdestoweniger Ungebildete fehlen würden, wollten sie die von ihnen nicht verstandenen Erfindungen als falsch oder gar unmöglich leugnen und dieselben nicht für ihr Leben benutzen, so muß der unendliche Abstand zwischen unserer Erkenntniß und der göttlichen Weisheit Aehnliches bewirken, muß zur Folge haben, daß Gott uns Geheimnisse offenbaren kann, die wir auf sein Ansehen hin mit Zurückweisung aller Gegengründe annehmen und zum christlichen Leben verwenden sollen, obwohl wir sie nicht begreifen, ja nicht einmal als möglich erkennen, sondern sie höchstens nur durch Analogien uns einigermaßen verdeutlichen können.

363. Nach diesen Bemerkungen begreifen wir nun leicht den großen Unterschied zwischen der natürlichen Erkenntniß und dem Glauben, zwischen den natürlichen Wissenschaften, insbesondere der Philosophie und

der Wissenschaft des Glaubens, der Theologie. Die Vernunft und ihre Wissenschaft stützen sich schließlich auf die Evidenz der ihr eigenen natürlichen Principien, der Glaube aber auf die Autorität Gottes, und die von Diesem geoffenbarten Wahrheiten sind die Principien, von denen die Theologie ausgeht, und die sie aus dem geschriebenen und überlieferten Worte Gottes unter der Leitung der kirchlichen Autorität zu erfassen sucht. Die Philosophie, wie überhaupt jede natürliche Wissenschaft sucht Alles aus den durch die bloße Vernunft erkannten Wahrheiten zu begreifen, die Theologie vermag das nicht wegen der unergründlichen Tiefe der von Gott geoffenbarten Geheimnisse, welche sie trotz aller ihrer Bildung nicht begreifen kann, auch wenn dieselben ihr durch die Offenbarung vorgelegt worden.

364. Hieraus erhellt nun die Falschheit der 8. und 9. These des Syllabus:

8. „Da die menschliche Vernunft der Religion selber gleichkommt, so sind deshalb die theologischen Wissenschaften ebenso wie die philosophischen zu behandeln."

9. „Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand des natürlichen Wissens oder der Philosophie; und die natürliche Vernunft, wenn sie nur historisch gebildet ist, vermag aus ihren natürlichen Kräften und Principien zu einem wahren Wissen über alle, auch die mehr verborgenen Dogmen zu gelangen, vorausgesetzt, daß diese Dogmen derselben Vernunft als Gegenstand vorgestellt seien."

365. Gott hat, wie wir bemerkten, auch Wahrheiten offenbart, die wir aus natürlicher Kraft unserer Vernunft erkennen können. Schon hieraus erhellt die große Wichtigkeit der christlichen Religion für die natürlichen Wissenschaften, insbesondere für die Philosophie, weil jene Religion ebendeshalb ihr Licht, obwohl direct nur auf die Glaubenswahrheiten, doch reflex auf die natürliche Erkenntniß wirft, und derselben dadurch auch etwas von der göttlichen Unfehlbarkeit eindrückt. Unsinnig wäre es, wollte man dieses Licht nicht benützen oder gar auf diesem Gebiete etwas behaupten, was der von Gott geoffenbarten Wahrheit widerspräche. Schon insofern ist die 14. These ganz verkehrt:

„Die Philosophie ist zu betreiben, ohne daß irgendwelche Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung genommen wird."

Weil aber Gott der katholischen Kirche die Gewalt gegeben hat, unfehlbar alle Glaubenssätze zu verkünden und Folgerungen aus ihr zu ziehen, und Jeder in dieser Beziehung der kirchlichen Autorität unterworfen ist, so würde man in gleicher Weise sündigen, wenn man den unfehlbaren kirchlichen Entscheidungen nicht gehorchte, sollten dieselben

auch wissenschaftliche Gegenstände betreffen (n. 84 ff.). Diese Entscheidungen dienen wegen ihrer unzweifelhaften Wahrheit als Correctiv für das natürliche Wissen. Gelangt man darum in seinen wissenschaftlichen Folgerungen auf etwas, das der kirchlichen Lehre widerspricht, so geht eben daraus mit Gewißheit hervor, daß man geirrt hat, und es bleibt alsdann nichts anderes übrig, als seine Folgerungen wiederum durchzusehen, um den Fehler zu erkennen, und wenn man nichts desto weniger keinen gewahren kann, möge man sich eingestehen, daß man nicht genug von der Sache versteht. Man verzeihe zur Illustration folgende Anecdote. Ein Lehrer wollte mit seinen Schülern durch eine trigonometrische Rechnung die Höhe eines Thurmes berechnen. Er rechnete und rechnete, und fand endlich, daß die Spitze des Thurmes noch 150 Fuß unter der Oberfläche der Erde liege. Was war zu thun? Auf der Gewißheit der Trigonometrie zu bestehen? Oder vielmehr noch einmal die Rechnung wieder durchzusehen, um den Fehler aufzufinden? Aber gesetzt, der Lehrer hätte den Fehler trotz aller Mühe nicht auffinden können, was dann? Müßte er dann eigensinnig an dem Resultate seiner Rechnung festhalten, oder vielmehr eingestehen, daß er die Trigonometrie nicht gründlich genug kenne? Dieses Geständniß fällt freilich schwer, und so darf man sich nicht wundern, daß es Gelehrte gab, die lieber auf den Resultaten ihrer vermeintlichen Wissenschaft bestanden, als sich der unfehlbaren, von der Kirche verkündigten Wahrheit unterwarfen. Allerdings müssen wir hinzusetzen, was wir schon früher (n. 135.) bemerkten, daß die Annahme einer Wahrheit auf die Autorität der Kirche hin für sich allein noch keine philosophische Erkenntniß sei; denn die Philosophie will Alles aus den natürlichen, unabhängig von der Offenbarung erkannten Vernunftprincipien erfassen; insofern kommt ihr Selbstständigkeit zu; insofern ist auch einigermaßen die Behauptung richtig, daß, obwohl der Philosoph sich der Kirche unterwerfen muß, doch die Philosophie weder irgend einer Autorität sich unterwerfen kann, noch soll. Wollte man aber dieses Wort so verstehen, daß die Lehren der Philosophie, mögen sie nun von Einzelnen, oder von einer Schule vorgebracht oder gar von einer ganzen Zeitrichtung getragen sein, nicht dem Urtheile der Kirche unterständen, so wäre dies nach dem früher Gesagten gänzlich verkehrt. Denn die Kirche darf jeden Irrthum richten, der unmittelbar oder mittelbar wider den Glauben oder die Sitten verstößt, und muß dieses Recht häufig auch einer falschen Wissenschaft gegenüber ausüben, um deren unseligen Folgen zu wehren. (n. 79 ff. 126 ff.)

366. Wir begreifen darum, wie verwerflich die 10. und 11. These sind:

10. „Da etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, die er selber als wahr erfunden hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann weder, noch soll sie sich irgend welcher Autorität unterwerfen."

11. „Die Kirche soll nicht allein niemals gegen die Philosophie einschreiten, sondern sie soll auch die Irrthümer eben dieser Philosophie dulden und es ihr selber überlassen, sich zu verbessern."

Letztere Behauptung insbesondere haben wir in unserer Broschüre ausführlich widerlegt. Ebenso ergiebt sich aus dem von uns Bewiesenen mit Leichtigkeit die Falschheit der 12ten These:

„Die Erlasse des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft."

367. Diese Erlasse nämlich sind unfehlbar gewiß, oder halten doch von verwegenen, der Glaubenswahrheit gefährlichen Behauptungen und Handlungen ab; beides nun, sowohl das ungetrübte Licht unzweifelhafter Wahrheit, als das Verbot der Verwegenheit in Glaubenssachen kann dem wahren Fortschritt nur förderlich sein, weil es unzählige Irrthümer verhindert. Die These enthält zudem eine geschichtliche Lüge; eines der hauptsächlichsten Argumente, worauf sie sich stützt, die Sache Galiläi's, wurde bereits in der Broschüre (n. 118.) als nichtig dargethan. Hätte jedoch wirklich dieser Fall, oder ein ähnlicher den Fortschritt der Wissenschaft aufgehalten, so wäre dennoch die These wegen ihrer Allgemeinheit zu verwerfen. Endlich müssen wir dieselbe auch als ärgerlich bezeichnen, weil sie zum Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität aufstachelt, wie sie denn auch bereits als Prätext zur Rechtfertigung eines solchen Ungehorsams aufgestellt wurde.

368. Ist der Glaube in der bezeichneten Weise vom größten Nutzen für die natürlichen Wissenschaften, so sind auch umgekehrt diese letzteren der Religion förderlich. Wie sollte es auch anders sein? Muß nicht die natürliche Ordnung mit Allem, was sie in sich birgt, der höhern übernatürlichen unterworfen sein? Hat denn der Mensch in der jetzigen Providenz ein anderes letztes Ziel als die übernatürliche Seligkeit in Gott, und müssen nicht alle seine Fähigkeiten und alle Wissenschaften diesem Ziele und der zu demselben führenden Religion dienen? Die Philosophie ist mithin davon nicht ausgenommen, was auch die oben erwähnte 14. These dagegen sagen mag. In wiefern sie aber diese ihre Bestimmung erfüllen muß, ist in dem bereits Gesagten ange-

deutet. Sie muß zuerst die sogenannten Motive der Glaubwürdigkeit, die ihrer Natur nach unabhängig von der Offenbarung als gewiß erkannt werden müssen, wissenschaftlich begründen. Das ist nicht genug. Der Glaube verändert nicht die Natur der Vernunft; diese aber sucht ihrer Natur nach, weil sie nicht mit einem Blick Alles durchschaut, eine Wahrheit aus der andern zu erkennen, zu erläutern, zu begründen und hierdurch wie durch Vergleichung den harmonischen Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen. Auf diese Weise sucht sie zu immer größerer Vollständigkeit, Einheit, Klarheit und Gewißheit in ihren Erkenntnissen vorzudringen und zur Vollkommenheit jenes hinzustreben, nach dessen Bilde sie geschaffen wurde, und der in seiner Weisheit die genannten Eigenschaften in unendlichem Grade besitzt. Unsere Vernunft wird nun, weil ihr jene Art, im Erkennen vorzugehen, natürlich ist, in ähnlicher Weise mit den Glaubenswahrheiten verfahren, und dieß um so mehr, als dieselben einerseits für die Spekulation die festesten, anziehendsten und gewichtigsten Principien abgeben, anderseits nur durch vielfache Schlußfolgerung ihre Anwendung zur Gestaltung des christlichen Lebens erhalten. Doch hiervon war schon die Rede (n. 84 ff.). Es ist nun selbstverständlich, daß für diese Denkthätigkeit dieselben Gesetze der Logik Geltung haben, welche für die Construktion der natürlichen Wissenschaften, ja für jegliches Denken überhaupt gelten, daß folglich die Logik von großer Wichtigkeit für die Theologie ist. Eine andere Anwendung dieser philosophischen Disciplin wird durch die Einwürfe gegen die Glaubenswahrheiten erheischt, welche die Theologie zu lösen hat, wie ja überhaupt jede Wissenschaft die Angriffe auf ihr Object zurückweisen muß. Wir haben schon bemerkt, daß diese Vertheidigung bei allen Glaubenswahrheiten, selbst bei den erhabensten, geschehen kann und muß. Die Scholastik begnügt sich aber nicht mit der Lösung der Einwürfe, welche die Gegner wider den Glauben thatsächlich erhoben, sie sucht überhaupt die Zweifel und Gegengründe aufzuhellen und zu widerlegen, welche man wider die zu beweisende Wahrheit aufwerfen könnte. Sie ist deshalb freilich scharf getadelt worden, doch mit Unrecht, da nichts mehr zum klaren, tiefen, allseitigen Erfassen der Wahrheit beiträgt, als die gründliche Hebung der Schwierigkeiten. Darum war diese Methode nicht nur in den berühmtesten Schulen der alten Philosophie gang und gäbe, sondern auch von den hl. Vätern anempfohlen worden [1]. Für sie leistet natür-

[1] Roselli, Summa philos. Ed. III. Bononiae 1857. t. I. p. 78 seq. 498. Sanseverino Phil. Christ. Logicae vol. III. p. 196 seq.

lich die Logik oder Dialektik die besten Dienste, aber auch die andern philosophischen Disciplinen thun es nicht minder. Denn da die Einwürfe wider den Glauben zum großen Theile aus der natürlichen Ordnung genommen werden, so fordert ihre Lösung zugleich die wissenschaftliche Erkenntniß dieser Ordnung. Noch mehr. Unsere Vernunft sucht die Harmonie und Einheit unter den erkannten Wahrheiten aufzufinden; darum wird sie auch bestrebt sein, nicht nur negativ (durch Zurückweisung der Einwürfe), sondern auch positiv den Einklang zwischen der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung einzusehen; aber das kann nicht auf dieselbe Weise bei allen Glaubenslehren geschehen, sondern verschieden je nach den drei Eingangs aufgezählten Arten dieser Wahrheiten. Die einen wird der Theologe aus den Vernunftprinzipien strenge als wahr beweisen, bei den andern durch Anführung der für ihre Vernünftigkeit sprechenden Gründe besagte Harmonie darthun, bei den Geheimnissen endlich wo möglich Analogien aus der natürlichen Ordnung aufsuchen. In dieser Weise zeigt er nicht nur den wunderbaren Einklang der doppelten, von dem Einen Gotte nach Einem ewigen Vorbilde herrührenden Ordnung, sondern er erhält auch viel Licht zum Verständnisse der übernatürlichen Wahrheit. Denn wie unsere Vernunft das Geistige durch Analogie des Sinnlichen, das Göttliche durch Analogie des Geschaffenen sich zu verdeutlichen sucht, so sucht sie sich auch die ganze übernatürliche Ordnung durch die der natürlichen Ordnung entlehnten Wahrheiten und Gleichnisse klar zu machen.

369. Indem wir nun so die Grundsätze der spekulativen Theologie darlegten, haben wir eben nur die Methode der Scholastiker entwickelt, welche von den geoffenbarten Wahrheiten als festen, auf die unfehlbare, unerschaffene Wahrheit gegründeten Principien ausgehend, in besagter Weise nach den Gesetzen der Dialektik und mit Herbeiziehung der andern philosophischen Disciplinen den herrlichen Bau der speculativen Theologie aufführten. Fürwahr es bedarf nur der einfachen Auseinandersetzung dieser Methode, um das Unbegründete der 13. These zu zeigen:

„Die Methode und die Principien, nach denen die scholastischen Lehrer der Vorzeit die Theologie ausgebildet haben, entsprechen keineswegs den Bedürfnissen unserer Zeit und ihrem Fortschritte in den Wissenschaften."

370. Es ist in der These freilich auch von den Principien der scholastischen Philosophie die Rede; allein wenn man bedenkt, daß diese Principien Jahrhunderte lang allgemein von den Theologen angenommen waren, so kann besagter Zusatz nach dem, was in der Broschüre (n.

112. 113.) über jene allgemeine Uebereinstimmung gesagt wurde, keine Schwierigkeit machen.

371. Aber, wird man einwenden, die Scholastik ist nicht einfachhin speculative Theologie, sie wendet insbesondere die Aristotelische Philosophie auf die Glaubenslehren an.

Nun, auch dieses wollen wir zugeben, obgleich es wohl nicht strenge zur Natur der scholastischen Methode als solcher gehört. Wir müssen jedoch eine doppelte Einschränkung der wider uns vorgebrachten Behauptung machen. Einmal hatte auch die Platonische Philosophie, insofern sie bei Augustinus im christlichen Gewande erschien, Einfluß auf die Scholastik. Dann aber suchte letztere nach Kräften die Aristotelische Philosophie von Irrthümern zu reinigen und mit christlichen Ideen zu befruchten.

Wie darf man aber die Scholastik tadeln, daß sie das Gute der heidnischen Philosophie auf ihrem Culminationspunkte, worauf selbe durch jene großen Geister und insbesondere durch den letztern gebracht war, erfaßte und für christliche Speculation verwerthete? Die Reformatoren und Jansenisten machten freilich der katholischen Theologie den herbsten Vorwurf aus diesem Gebrauche der heidnischen Weltweisheit. Natürlich, war ja nach ihrer Lehre alles Gute in der gefallenen Natur und mithin auch in der vorchristlichen Welt völlig untergegangen. Doch das widerspricht ebenso der Vernunft und Erfahrung, wie dem Glauben und der in der Kirche herrschenden Praxis. Wie in den kirchlichen Schulen fortwährend die heidnischen Klassiker zur Bildung eines guten Stiles angewandt wurden, so trugen mit Recht die Theologen niemals Bedenken, auch für ihre Schulen das Gute der heidnischen Philosophie zu verwerthen. Die Scholastiker waren aber in ihrem Verfahren in gleicher Weise den Forderungen eines wahren Fortschrittes getreu, und eben deshalb mußte es der neuern Cartesianischen Philosophie mißfallen, die den entgegengesetzten Weg einschlug. Der wahre Fortschritt kann nämlich nur dadurch stattfinden, daß das gute Alte erhalten und vervollkommnet wird. So hat die christliche Philosophie gehandelt; nicht nur das Gute der vorchristlichen Philosophie hat sie beibehalten, sondern auch die von den christlichen Meistern selbst aufgefundenen Wahrheiten durch Ueberlieferung zu bewahren gesucht. Gerade in entgegengesetzter Weise verfuhr nur allzuhäufig die neuere Philosophie. Um recht wissenschaftlich ohne jegliche Voraussetzung zu verfahren, wurde alles Frühere abgethan und jeder Philosoph baute sich dann von Grund aus sein

eigenes System auf. Wie verderblich dieses Verfahren für die Philosophie selbst war, hat die neuere Geschichte hinlänglich gezeigt. Aber auch die Theologie mußte darunter leiden; denn ohne gesunde Philosophie geht es natürlich auch nicht mit der spekulativen Theologie, Verirrungen sind dann unvermeidlich.

272. Zum Schlusse müssen wir noch einer falschen Auffassung der 13. These begegnen.

Von der einen Seite wurde das Wort minime urgirt, und daraus der Schluß gezogen, in der These sei nur „die Leugnung jeglicher Brauchbarkeit der Scholastik in unserer Zeit" verworfen, doch mit Unrecht. Minime steht hier für non; hätte die Scholastik nur eine geringe Brauchbarkeit in unserer Zeit, sicher hätte die kirchliche Autorität keine Entscheidung für sie erlassen. Eine Methode von geringer Brauchbarkeit muß in der Schule durchaus der nützlicheren weichen.

Von der andern Seite hat man behauptet, der Papst hätte durch seinen Spruch die scholastische Methode als die einzig berechtigte hingestellt. Doch hier wird offenbar die Partikel „allein" den Worten der These hinzugefügt, obwohl sie in derselben durchaus nicht zu lesen ist. Die so etwas vorgeben, zeigen eben dadurch, daß sie die scholastische Theologie nicht verstehen. Denn diese geht, wie oben bemerkt, von den geoffenbarten Wahrheiten als den Principien ihrer Speculation aus und setzt mithin die positive Theologie voraus, welche in wissenschaftlicher Weise jene Wahrheiten aus dem geschriebenen und überlieferten Worte Gottes eruirt. Beide ergänzen sich darum gegenseitig und wurden deshalb auch immer von der Kirche gepflegt, wie die 13. Regel, welche das goldene Exercitienbüchlein des h. Ignatius aufstellt, um in Uebereinstimmung mit der rechtgläubigen Kirche zu denken, mit folgenden Worten ausspricht: Doctrinam sacram plurimi facere, tum ea, quae positiva dici solet, tum quae Scholastica.

Inhaltsverzeichniß.

Vorrede . . . . . Seite 5—23
Einleitung (1—3) . . . . . Seite 25—26

I. Die Existenz der kirchlichen Lehrgewalt.

4. Angemessenheit der Lehrgewalt für die übernatürliche Ordnung. 5—7. Christus übertrug sie wirklich den Aposteln, und 8. diese, sowie 9. die Kirche, legten sich dieselbe bei. 10—12. Zur gleichen Annahme führt uns die Betrachtung des Glaubens, 13, 14. der menschlichen Natur, 15. der von Christus gestifteten Kirche und 16. der von ihm angeordneten kirchlichen Gewalt. 17. Recapitulation. 18. Die kirchliche Lehrgewalt trägt das göttliche Gepräge an sich. 19. Der Liberalismus, die affectirte Gleichheitslehre, vernichtet die wahre, vernünftige Gleichheit. 20—24. Widerlegung der Einwürfe. 25, 26, 27. Verhältniß der Lehrgewalt zur potestas jurisdictionis . . Seite 27—40

II. Von der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrgewalt.

28. Unterscheidung von activer und passiver Unfehlbarkeit. 29. Die Unfehlbarkeit setzt keine Inspiration voraus, wohl aber bestimmte göttliche Verheißungen. 30—33. Erste Verheißung. Matth. 16, 18. 34—35. Zweite Verheißung. Joh. 14 ff. 36—38. Dritte Verheißung. Matth. 28, 20. 39—41. Zeugniß des Apostels für die Unfehlbarkeit der Kirche. 1 Tim. 3, 15. 42. Zeugniß aus der Kirchengeschichte. 43—45. Beweis aus der Einrichtung der Kirche. 46 bis 48. Epilog . . . . . Seite 40—51

III. Von dem Gegenstande der kirchlichen Lehrgewalt.

49. Die Kirche ist unfehlbar in Sachen des Glaubens sowohl bei der Ausübung ihres ordentlichen Lehramtes, als in Definitionen von Glaubenslehren. 50. 51. Sie ist unfehlbar in Bezug auf die Sittenlehre, 52—64 und in Bezug auf die Glaubenswahrheiten, welche zugleich zu den motiva credibilitatis gehören. Darlegung des Systems Vigil's sammt Widerlegung. In wiefern ist die Prüfung der Dogmen dem Katholiken erlaubt? Freiwillige Glaubenszweifel immer sündhaft. 65. Erstreckt sich die unfehlbare Lehrgewalt nur auf Definitionen von Glaubenslehren? 65. Die Kirche ist unfehlbar in der Ent-

scheidung von dogmatischen Thatsachen. 66. 67. Geschichtliches zur Aufhellung der Streitfrage. 68. Was ist eine dogmatische Thatsache? 69. Daß die Kirche in Bezug auf dieselbe unfehlbar ist, wird bewiesen aus Matth. 16, 18. 70. 71 aus Matth. 28, 20. 72 aus der Tradition und Geschichte, 73 aus der der Kirche nothwendigen Glaubenseinheit, 74 und Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen und 75 ihrem unfehlbaren Verständnisse der Tradition. 76. 77. Nichtigkeit der Jansenistischen Einwürfe. 78. Resumé. 79—89. Die Kirche ist unfehlbar in der Beurtheilung theologischer Conclusionen. 90—92. Entscheidungen der Kirche hierüber. 93, 94. Unterschied zwischen Glauben und Disciplin. 95—101. Inwiefern ist die Kirche unfehlbar in Bezug auf rein disciplinäre Fragen? 102, 103. Ein hierauf bezüglicher Satz der Encyclica. 104. Ist die Kirche unfehlbar in der Erklärung, daß die weltliche Herrschaft dem Papste nothwendig sei? 105. Welches Ansehen haben die nicht unfehlbaren Träger der kirchlichen Lehrgewalt? 106. Entwickelung des Begriffes des Temerarium. 107—111. Selbst Wahres kann bisweilen als temerär aufgestellt werden. 112, 113. Sententia communis Theologorum. Ihre Autorität. 114, 115. Ansehen der doctrinären Erlasse der Römischen Congregationen. 116—118. Galilei. 119—122. Die Bücherverbote der Congregatio des Index. 123. Propositio 22 et 33 Syllabi. 124, 125. Eine Stelle aus dem Apostolischen Schreiben „Tuas libenter“. 126—131. Ausführliche Begründung der 33. These. 132—137. Die Wissenschaft muß frei sein . . Seite 52—103

IV. Die Unfehlbarkeit des Papstes und der allgemeinen Concilien.

138—144. Auseinandersetzung der 23. These. 145. Inwiefern leugnet Vigil die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien. 146—148. Nur den Bischöfen, als Nachfolgern der Apostel, ist Unfehlbarkeit verheißen. 149. Auch die Geschichte beweist, daß nur sie die Träger des authentischen Lehramtes sind. 149—151. Weitere Beleuchtung der 33. These. 152. Nicht jedem einzelnen Bischofe, sondern dem Gesammtkörper des Episcopats ist die Verheißung der Unfehlbarkeit geworden. 153. Der Episcopat ist unfehlbar in seinem ordentlichen Lehramte, ganz besonders aber 154—161 in den dogmatischen Entscheidungen der allgemeinen Concilien. 162. Uebergang zur Unfehlbarkeit des Papstes. 163. Bedenken. 164. Wichtigkeit der in Rede stehenden Wahrheit, dogmenhistorische Einleitung. 165—167. Das Mittelalter nahm allgemein, wie Freund und Feind zugeben, die Unfehlbarkeit des Papstes an. 168. Wie wurde man im 15. Jahrhundert zu deren Leugnung getrieben, 169 und zum Zweifel an der Infallibilität der Concilien gedrängt? 170. Die Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit Wirkung einer schrecklichen Krisis, die einmüthige Rückkehr zu ihrer Annahme Frucht der höchsten kirchlichen Blüthe. 171. Beginn dieser Reaction. 172. In der kirchlichen Glanzperiode nach dem Tridentinum nehmen alle Theologen die päpstliche Unfehlbarkeit an. 173—176. Zeugnisse hiefür. Die Erweckung des Richerianismus erst von den Jansenisten angestrebt. 177—180. Veron, Vasquez und der hl. Franz von Sales sind für die kirchliche Unfehlbarkeit und werden deshalb mit Unrecht uns entgegengehalten. 181. Die Häresie verbindet sich mit dem Staatsabsolutismus, um die gallicanische Doctrin wieder zu erwecken. 182. 183. Die in die Enge getriebenen Jansenisten vollführen ihre Drohung. 184. Die französische Bureaukratie geht hierauf freudig ein. 185. Petrus de Marca tritt entschieden gegen diesen ersten Versuch auf,

man sucht wirksamere Mittel, indem man den König zum Streite gegen Rom hetzt. 186—188. Das Parlament tritt mit der größten Anmaßung wiederholt gegen die ultramontane Sorbonne auf. Thesen einer Deputation der Sorbonne von 1663. 189. Mittel zur Reinigung der Sorbonne vom Ultramontanismus und zur Beherrschung dieses Lehrkörpers. 190. Aehnliches versucht man mit dem Klerus, um ihn zu einer gallicanischen Declaration zu bringen. 191. Der sogenannte Friede vom Clemens IX. und 192 der Regalienstreit bereiteten sie trefflich vor. 193—195. Die Declaration von 1682 ein Werk des Staatsabsolutismus. 196. Widerspruch der Sorbonne. 197. Die Bureaukratie hält sie aufrecht. 198. Mit dem Staatsabsolutismus und Jansenismus verbreitet sich auch der Gallicanismus über die Grenzen Frankreichs hinaus. 199. Rückblick. 200. Abnehmen des Gallicanismus. 202—216. Zeugnisse der französischen Provinzialconcilien und Bischöfe für die Unfehlbarkeit des Papstes. 217. Auch außerhalb Frankreich schwindet der Gallicanismus. 218. Die Unfehlbarkeit des Papstes bezeugt durch das Provincialconcil von Köln, 219 von Utrecht, 220 von Colozka, 221 durch den Episcopat von Irland, 222. 223 von England, 224. 225 von Belgien, 227—232 von Italien, 233. 234 von Spanien, 235 von Brasilien, 236—238 von Nordamerika, 239 Erklärungen von den in Rom versammelten Bischöfen 240—242 bei Anlaß der Definition der unbefleckten Empfängniß, was die gesammte Kirche in ihrer Liturgie bekräftigt, 243—245 bei Gelegenheit des großen Petersfestes. 246—247. Rückblick auf die dogmengeschichtliche Erörterung. 248—260. Uebergang zu den Beweisgründen für die päpstliche Unfehlbarkeit. Genaue Angabe des eigentlichen Fragepunktes. Was sind die Definitionen ex cathedra? 261. Die Unfehlbarkeit des Papstes, keine müßige Controverse, sondern tief ins katholische Leben einschneidend. 261—280. Die Tradition bekräftigt mit Recht, daß in den Worten Christi Matth. 16, 18. eine Verheißung der päpstlichen Unfehlbarkeit enthalten ist. 281—286. Exegese von Luc. 22, 32, der zweiten Verheißung der päpstlichen Unfehlbarkeit. 287—296. Die Tradition bekräftigt ein Gleiches. 297—306. Der Papst kann kraft der Fülle seiner Jurisdiction Glaubensfragen endgültig für die Gesammtkirche entscheiden, also ist er unfehlbar. 307—311. Alle Ausreden zurückgewiesen. Der von allen Priestern dem Papste geschworene Gehorsam setzt die päpstliche Unfehlbarkeit voraus. 312—313. Die Inconsequenz des Gallicanismus das Verderben der gallicanischen Kirche und Wissenschaft. 314—318. Der Papst der Mittelpunkt der katholischen Kirche, also ist er unfehlbar. 319—321. Allgemeine Ueberzeugung von der Rechtgläubigkeit der Römischen Kirche und des Römischen Stuhles. 322. Doppeltes Argument hieraus für die päpstliche Infallibilität. 323. 324. Einwürfe aus der Geschichte zurückgewiesen, desgleichen 325—329 die Unterscheidung zwischen dem Papste und dem Apostolischen Stuhle. 330—332. Die Unfehlbarkeit des Papstes harmonirt ganz mit der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien. 333. 334. Der Papst ist nicht von der Kirche zu trennen. 336—342. In wiefern können die Bischöfe und ihre Synoden gegenüber den päpstlichen Glaubensentscheidungen ihr Richteramt ausüben und das Recht der Prüfung ausüben? 343—355. Einwendungen und Schwierigkeiten von deutschen Schriftstellern. 356. 357. Schwierigkeiten unseres Herzens. 358. 359. Die päpstliche Unfehlbarkeit schützt die Freiheit und Autorität. 360. Schluß der Abhandlung über die päpstliche Unfehlbarkeit . . . . . Seite 104—215

V. Kurze Erläuterung des §. 2. des Syllabus.

361. Eine ausführliche Erörterung des §. 2 liegt unserm Zwecke fern. 362. Drei Arten der von Gott geoffenbarten Wahrheiten. Begriff des Geheimnisses. 363. Verschiedenheit von Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie. 364. These 8 und 9 des Syllabus. 365. Wichtigkeit der Offenbarung für die natürlichen Wissenschaften. 14. These. 366. These 10, 11 und 12 des Syllabus. 367. Die kirchlichen Erlasse hindern keineswegs den Fortschritt der Wissenschaft. 268. Wichtigkeit der Philosophie für die Theologie. Richtige Methode der speculativen Theologie. 369. Eine solche ist die scholastische. 13. These des Syllabus. 370. Principien der scholastischen Theologie. 371. Der Gebrauch der aristotelischen Philosophie in der Scholastik ist zu billigen. 372. Verkehrte Auffassung der 13. These. Regel des hl. Ignatius . . . Seite 215—224